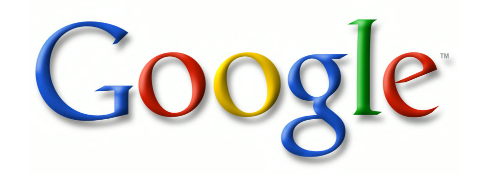
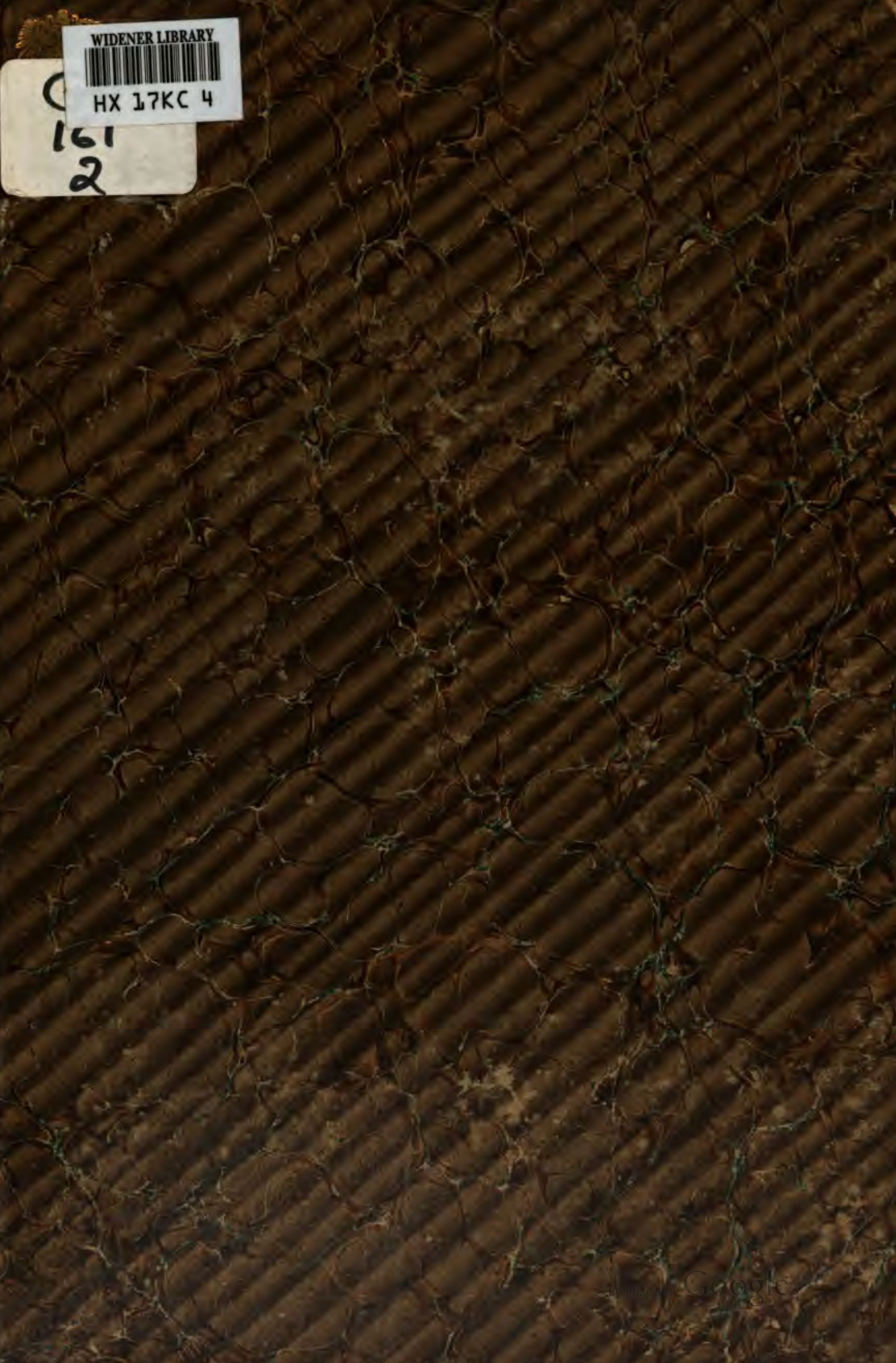
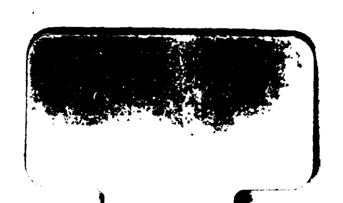






ÜBER EINEN

SPIEGEL DEUTSCHER LEUTE

UND DESSEN STELLUNG

ZUM

SACHSEN- UND SCHWABENSPIEGEL.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN RECHTSQUELLEN.

VON

DR. JULIUS FICKER,
PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU INNSBRUCK.

(Aus dem Februarhefte des Jahrganges 1857 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften [XXIII. Bd., S. 115] besonders abgedruckt.)

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

HOHENZOLLERN

Über das Verhältniss der beiden unter dem Namen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bekannten Rechtsbücher konnte sich noch vor kurzem ein Gelehrter, der auf diesem Gebiete wie kaum ein anderer zur Fällung eines Urtheils berufen sein dürfte, dahin äussern: dass ihre Verwandtschaft in Inhalt und Ordnung so innig und eine dritte vermittelnde Quelle so durchaus unbekannt sei, dass, wie Niemand verkenne, das eine Werk bei dem andern zur Hand gewesen sein müsse. (Homeyer, Stellung des Sachsensp. zum Schwabensp. 5.) Je mehr uns dieser Ausspruch als endgiltiges Resultat einer von der genauesten Kenntniss der Rechtsbücher und ihrer bisher untersuchten Handschriften ausgehenden Forschung gelten darf, um so überraschender muss es sein, wenn sich dennoch, wie ich glaube nachweisen zu können, eine Handschrift aufgefunden hat, welche eine die beiden Spiegel vermittelnde Quelle enthält.

Durch die neue Ausgabe des Verzeichnisses der deutschen Rechtsbücher von Homeyer zunächst veranlasst, forderte ich, gleichzeitig den Zweck der Übung und den einer etwaigen Ergänzung jenes Verzeichnisses im Auge haltend, einzelne meiner Zuhörer zu einer genaueren Untersuchung der zu Innsbruck befindlichen Handschriften der Rechtsbücher auf. Einer derselben, Herr A. J. Hammerle, Scriptor an der hiesigen Universitätsbibliothek, fand auf derselben noch zwei bei Homeyer nicht verzeichnete Handschriften und benachrichtigte mich, dass eine derselben theilweise mit dem Sachsenspiegel, theilweise

aber mit dem Schwabenspiegel stimme, sich auch statt Spiegel der Sachsen, Spiegel deutscher Leute nenne und manche andere Abweichungen zeige.

Eine flüchtige Vergleichung bestätigte bald, dass die Handschrift keinem der beiden Rechtsbücher entspreche, sich aber in allen ihren Theilen so genau an sie anschliesse, dass sie entweder auf einer Zusammenstellung aus beiden beruhen, oder aber ein beide verbindendes Mittelglied enthalten müsse. Im ersteren Falle durfte sie nur ein sehr beschränktes Interesse für sich in Anspruch nehmen; ein um so grösseres, wenn das zweite nachzuweisen war.

Sollten bei einer genaueren Untersuchung der Stellung des in der Innsbrucker Handschrift enthaltenen Rechtsbuches, das ich nach der Benennung welche es sich selbst beilegt, als Spiegel deutscher Leute oder Deutschenspiegel (Dsp.) bezeichnen werde, alle möglichen Fälle berücksichtigt werden, so ergaben sich deren vier: — 1. Der Dsp. war Quelle für Ssp. und Swsp. — 2. Der Dsp. beruhte auf dem Ssp. und war Quelle für den Swsp. — 3. Der Dsp. beruhte auf dem Swsp. und war Quelle für den Ssp. — 4. Der Dsp. beruhte auf dem Ssp. und dem Swsp.

Von diesen Fällen glaubte ich zwei von vornherein von näherer Berücksichtigung ausschliessen zu dürfen.

Der dritte würde nämlich voraussetzen, dass der Swsp. die ältere, der Ssp. die jüngere auf jenem beruhende Arbeit sei. Diese Auffassung ist allerdings noch neuerdings aufgestellt worden (v. Daniels, de Saxonici speculi origine. 1852. Alter und Ursprung des Sachsenspiegels. 1853); es ist aber gerade in Folge dessen die Stellung beider Rechtsbücher Gegenstand einer so gründlichen und alle ausschlaggebenden Momente in Erwägung ziehenden Erörterung geworden, dass es dem Nachfolgenden gestattet sein muss, sich von vornherein unter Beziehung auf die von den Vorgängern vorgebrachten Gründe für die eine oder andere Ansicht zu erklären. Ich glaubte daher, überzeugt von der Stichhaltigkeit der von Homeyer a. a. O. vorgebrachten Gründe für die Priorität des Ssp. jene Streitfrage nicht nochmals in die Untersuchung als Hauptgesichtspunct aufnehmen zu sollen; es wird ohnehin nach dem was ich von anderen Gesichtspuncten aus mitzutheilen haben werde, Niemanden entgehen, welch' schlagende Beweise für die angenommene Stellung unsere Handschrift an die Hand gibt.

Eben so glaubte ich mir eine nähere Berücksichtigung des ersten Falles ersparen zu dürfen, welcher voraussetzt, das der Dsp. älter sei als der Ssp. Fast alle Gründe welche gegen den Swsp. als Quelle des Ssp. geltend gemacht sind, finden auch hier volle Anwendung, und fast aus jedem Artikel, in welchem der Dsp. mit dem Ssp. stimmt, würde sich der Beweis führen lassen, dass nur eine oberdeutsche Übertragung des letzteren vorliegen kann.

Demnach bleiben nur der zweite und vierte Fall zu erörtern, und die Stellung wird von der Beantwortung der Frage abhängen: hat der Dsp. dem Swsp., oder dieser jenem zur Quelle gedient? Die Beantwortung dieser Frage war es denn auch, die ich bei der Vergleichung und bei vorliegender Mittheilung zunächst im Auge hatte. Als sich die eigene Ansicht über die Priorität des Dsp. einmal festgestellt hatte, musste sich bei fortgesetzter Vergleichung noch ein anderer Gesichtspunct für die Untersuchung bieten, der Werth nämlich, den der Dsp. für die Geschichte des Textes der beiden Rechtsbücher haben könnte, fällt seine Entstehung zwischen Ssp. und Swsp. etwa um das J. 1260; wie ich denke, so kann dieser Werth kein geringer sein.

Hatten sich mir beim Verfolgen jener ersten Frage manche Anhaltspuncte für die Bestimmung des Verhältnisses des Dsp. zu den verschiedenen Formen, in denen uns der Ssp. und insbesondere der Swsp. erhalten sind, und ferner dieser Formen unter sich dargeboten, so lag die Versuchung nahe, meine Bemerkungen aus dem Material welches mir zur Hand war, einigermassen zu ergänzen und der Arbeit einzufügen. Ich habe nicht verkannt, dass ich damit, insbesondere was den Swsp. betrifft, eines der verwickeltsten Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte berühre; habe mir auch nicht verhehlt, wie bedenklich es insbesondere für einen Historiker, der sich bisher fast lediglich vom Gesichtspuncte der deutschen Verfassungsgeschichte aus etwas näher mit den Rechtsbüchern beschäftigt hat, sein müsse, sich auf dieses Gebiet zu wagen. Musste aber andererseits der Zweck meiner Arbeit vorzugsweise auch der sein, auf das bis jetzt nur mir bekannte Werk aufmerksam zu machen und eine vorläufige, möglichst erschöpfende Kenntniss desselben zu vermitteln, so glaubte ich diesen Zweck genügender zu erreichen, wenn ich bei der Untersuchung den Inhalt von möglichst verschiedenen Gesichtspuncten aus betrachtete; sollten sich dann auch die von mir aufgestellten Ansichten als unhaltbar erweisen, so wird man mir doch vielleicht für das Dank wissen, was

ich zur Begründung derselben aus der Handschrift selbst mittheile, und wodurch es mehr Berufenen möglich gemacht wird sich möglichst selbstständig ein Urtheil über die Bedeutung dieses neuen Hilfsmittels für die Geschichte unserer Rechtsquellen bilden zu können. Aus demselben Grunde habe ich mir in Vorführung von Belegen und Proben nicht zu enge Grenzen stecken mögen; dass ich dabei wissentlich nicht einseitig vorgegangen bin, nicht versucht habe aus einer noch nicht veröffentlichten Handschrift nur das herauszugreifen, was meine Ansichten stützt, anderes zu verschweigen, sollte einer ausdrücklichen Versicherung nicht bedürfen; ich habe vielleicht manches übersehen und versehen, aber nichts umgangen.

Den verschiedenen Zwecken der Arbeit schien mir am besten genügt, wenn ich bei der Anordnung des Stoffes nicht ausschliesslich die Hauptfrage über die Stellung des Dsp. zum Swsp. als leitenden Gesichtspunct nahm, sondern meine Bemerkungen über die Handschrift und ihren Inhalt so zu gruppiren suchte, dass ich möglichst wenig genöthigt sei auf erst später zu Erörterndes vorgreifend verweisen zu müssen, und zugleich eine Benützung meiner Mittheilungen auch für andere Zwecke möglichst erleichtert werde. Ich denke zunächst die nöthigen Notizen über die Handschrift zu geben, dann vom übrigen Texte gesondert das dem Rechtsbuche vorangehende Buch der Könige und die Vorreden zu besprechen. Zum Rechtsbuche selbst übergehend wird eine Darlegung der Anordnung des Stoffes, welche zugleich eine allgemeine Übersicht über den Inhalt vermittelt, der Besprechung der Eintheilung und der Rubriken vorauszuschicken sein, da die Eigenthümlichkeiten der letzteren zum Theil durch erstere bedingt sind. Die Hauptaufgabe, die Vergleichung des Textes mit dem Ssp. und Swsp., wird für die einzelnen Theile gesondert geschehen müssen. Wegen der grösseren Übereinstimmung mit dem Swsp. im ersten Theile des Landrechtes wird dafür zunächst der Text des Swsp. zur Vergleichung herbeizuziehen sein, und ich hoffe, dass sich dadurch die Priorität des Dsp. vor dem Swsp. so bestimmt herausstellen wird, dass ich die Möglichkeit, der Dsp. könne auf dem Swsp. beruhen, fernerhin kaum mehr zu berücksichtigen haben werde. Der Text des Restes des Landrechts und des Lehnrechts ist dann mit dem Ssp. zu vergleichen, dem er fast nur als oberdeutsche Übertragung mit verhältnissmässig geringen Änderungen zur Seite tritt; es wird dabei nachzuweisen sein, dass auch hier der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern

auf dessen Übertragung im Dsp. beruht, wobei sich gleichzeitig das Verhältniss zu den verschiedenen Classen der sächsischen Rechtsbücher ergeben wird. Wird nach Lösung dieser Aufgabe die Stellung des Dsp. zum Swsp. im allgemeinen als hinreichend festgestellt erscheinen dürfen, so wird sich untersuchen lassen, welche der verschiedenen Formen des Swsp. dem Dsp. als Ausgangspunct aller am nächsten steht, demnach für die ursprünglichste zu halten ist. Dabei liegt es denn sehr nahe, auch ein anderes zum Swsp. in naher Beziehung stehendes Rechtsdenkmal, das Augsburger Stadtrecht, in die Erörterung einzubeziehen. Mit einigen Andeutungen über die Quellen, über Zeit und Ort der Enstehung denke ich dann eine Arbeit zu schliessen, die zwar dem sonstigen Kreise meiner Studien ziemlich fern liegt, zu der ich mich aber berufen und gleichsam verpflichtet fühlte, nachdem der Zufall mir zu diesem, vielleicht nur in der einzigen Handschrift erhaltenen Rechtsdenkmale zuerst den Zugang eröffnete; über seine grosse Bedeutung glaube ich mich nicht zu täuschen, und sollte sich meine Arbeit als ungenügend erweisen, so könnte ich selbst nur wünschen, dass ein mehr Berufener sich der Mühe einer weiteren Untersuchung unterzöge.

I.

Die **Handschrift**, welche ich ferner hin zur Unterscheidung von dem in ihr enthaltenen Rechtsbuche mit I. bezeichnen werde, hat im Handschriften-Verzeichnisse der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek die N. 922; nach der Aufstellung ist sie mit II. 45. E. 8. bezeichnet. In der Handschrift selbst zeigt sich nichts was über ihre Herkunft Aufschluss gäbe; sie wurde im vorigen Jahrhundert neu gebunden, wobei etwaige eingeschriebene Notizen zu Grunde gegangen sein mögen.

Der Finder der Handschrift, Herr Hammerle, unterzog sich der Mühe, ihr in älteren Verzeichnissen nachzugehen; seiner gütigen Mittheilung verdanke ich die folgenden Notizen. In einer Handschrift vom J. 1536, betitelt: *Inventari etlicher Bücher, so in einem Gewelb in der Burg zu Ynnsprugk liegen*, finden sich unter der Rubrik *Jura* u. a. folgende Werke verzeichnet: *ain langletes pergamene geschriben Landrecht buech in rot gepunden; ain pergamene buech in pergamen gepunden innhaltend wie man einen Romischen Kunig kronen sulle von grossen donat plettern; Sachsen Spiegl in rot gepunden von pogen plettern; ain alt pergamene Landtrecht buech zum tail gereimbt in weiss gepunden von donat plettern; ain klaines pergamene Landrecht buech* u. s. w.

Hier dürfte wegen der gereimten Vorrede, insbesondere wegen zweier eingeschalteter Gedichte des Strickers die Handschrift J. in dem zum Theil gereimten Landrechtbuche zu erkennen sein.

Diese Handschriften mögen auch später in der Burg zu Innsbruck beruht haben; es wäre aber auch sehr möglich, dass sie zur Zeit Erzherzog Ferdinand's der Ambraser Sammlung einverleibt worden wären. In die Universitäts-Bibliothek kam die Handschrift im J. 1745 durch Verfügung der Kaiserinn Maria Theresia, welche derselben eine grosse Büchersammlung, theils von Schloss Ambras, theils aus der Innsbrucker Burg überweisen liess, wie noch eine Inschrift über dem ersten Saale der Bibliothek besagt: *Maria Theresia pia felix augusta mater patriae ne ad huius felicitatem quidquam deesset excitandis*

ingeniis instaurandis fovendisque literis bibliothecam a divis maioribus suis Tirolis Principibus multo aere ac tempore comparatam ex arce Ambrasensi et palatinis aedibus abstерso squalore in hunc locum transferri et novorum librorum copia auctam annuoque redditu dotatam publicae utilitati patere iussit, aeternum Augustae in litteris munificentiae monumentum. Anno salutis MDCCXLV.

Darunter muss die Handschrift J. gewesen sein. Es finden sich nämlich in dem einige Zeit nach der Übergabe gefertigten Kataloge unter der Schlussrubrik Tyrolensia zwei Handschriften einfach als *Landrechts Buch Ms. membr.* verzeichnet, deren Identität mit der Handschrift J. und einem defecten Schwabenspiegel des 14. Jh. sich daraus ergibt, dass in dem neueren, bereits vor einer längeren Reihe von Jahren gefertigten Kataloge der Handschriften der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek die alte Eintheilung beibehalten, die Manuscripta Tyrolensia gesondert verzeichnet und unter ihnen nun auch beide Landrechtbücher belassen wurden. Die Handschrift J. ist darin aufgeführt als: *Landrechtliche Verordnungen, welchen Bruchstücke aus der biblischen Geschichte des alten Bundes von Abraham bis zum König Nabuchodonosor nebst Sittenlehren gleichsam als Einleitung voranstehen.* Erst neuerdings wurden, wie bei manchen anderen Handschriften, so auch hier die entsprechenden Berichtigungen der Kataloge vorgenommen.

Dass unter solchen Verhältnissen die Handschrift sich der Aufmerksamkeit der Gelehrten welche die hiesige Bibliothek besuchten, entziehen konnte, ist sehr erklärlich; es wäre aber unbillig hier auf einen solchen Missgriff früherer Zeiten hinzuweisen, ohne hinzuzufügen, dass nichts irriger wäre, als daraus einen Schluss auf den Zustand der hiesigen Bibliothek überhaupt zu ziehen, deren Ordnung unter der jetzigen umsichtigen Verwaltung kaum etwas zu wünschen übrig lässt.

Die Handschrift auf Pergament in Quart besteht aus zehn Quaternionen, von welchen nur der dritte am unteren Rande der letzten Seite als *tertius* gezeichnet ist, und zwei Blättern. Zwei grössere Lücken sind durch Ausfallen von Blättern im Lehnrechte entstanden; vom neunten Quaternio fehlen die beiden Mittelblätter, entsprechend Sächs. Lehnr. 26 §. 5—38 §. 2; dann fehlt das vorletzte Blatt mit 76 §. 2—78 §. 3. So sind noch 80 Blätter vorhanden, von denen die ersten 35 anscheinend von einer etwas späteren Hand gezeichnet

sind. Im Übrigen ist das Werk vollständig; es beginnt unmittelbar am oberen Rande der ersten Seite und endet vollständig auf der letzten, von der noch ein Theil unausgefüllt blieb.

Die Seiten sind in zwei Columnen getheilt, der Raum zwischen beiden und der äussere Rand sind durch mit Dinte gezogene Linien abgegrenzt; für die Schrift selbst waren keine Linien gezogen und die Zahl der Zeilen schwankt zwischen 30 und 39.

Die Handschrift ist von ein und derselben Hand des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben, durchweg deutlich, hie und da etwas nachlässiger, doch ohne undeutlich zu werden. Correcturen finden sich wenig. Das gestrichene *i* findet sich vorzugsweise nur beim Zusammentreten mit *n* oder *m*, weniger beim Zusammentreten mit anderen Buchstaben, wo es gewöhnlich keine Bezeichnung hat; *a* und *e* sind durchweg zusammengezogen; *v* statt *u* findet sich auch häufig in der Mitte und regelmässig am Beginn und Ende der Wörter; das lange *ſ* nur am Beginn und in der Mitte, am Ende immer *s*. Von Abkürzungen finden sich die gewöhnlichen für *er*, *n*, *m*, *vnd* sehr häufig gebraucht; vereinzelt erscheinen auch *per*, *ra*, *ir* abgekürzt. Alle Rubriken und Anfangsbuchstaben der Capitel sind roth; auf das Zusetzen der Anfangsbuchstaben hat der Rubricator zuweilen vergessen, zuweilen sind sie irrig zugesetzt, anscheinend wegen Missverstehen der kleinen vom Schreiber vorgemerkten Buchstaben. Bei den Rubriken ist auf möglichste Raumersparniss Bedacht genommen; sie beginnen in derselben Zeile, worin das vorhergehende Capitel endet; füllt der noch folgende Theil keine ganze Zeile, so ist nur das Ende der Anfangszeile des folgenden Capitels für sie freigelassen; einigemal vereinigt sogar eine Zeile den Schluss und den Anfang zweier Capitel und die dazwischen stehende kurze Rubrik.

Für die Beurtheilung der Sprache und der Rechtschreibung der Handschrift werden die mitzutheilenden Proben genugsame Anhaltspuncte bieten.

II.

Das Werk beginnt mit **der Könige Buch alter E** in folgender Weise:

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Wir sulln ditz bůches beginnen mit got vnd ez sol sich enden mit got. Wir sůlln ditz půch bewarn mit der alten. e. vnd mit der nîwen. e. Daz tůn wir dar vmbe. *daz man es deste baz*

gelaube swaz dar an geschriben ste. Wir sûllen ew bei dem ersten nennen die herrn den got gerichte vnd gewalt enphalch auf dem ertreich in der alten e. Abraham waz ein Patriarche *u. s. w.*

Das Königebuch ist hier unvollständig; es umfasst zunächst Joseph, Moyses, Balaam, Eliseus, Achab und Jezabel. Die Erzählung von den letzteren ist hier so gerundet abgeschlossen, dass man insbesondere bei Vergleichung mit den Endworten des Königebuches in anderen Handschriften (vgl. Massmann, Kaiserchronik 2, 366) fast annehmen sollte, das Werk habe ursprünglich nur bis hieher gereicht. Es heisst nämlich:

Nu nemen war an diesem pûche alle die gericht vnd andern gewalt haben in dirr werlt daz si gedenchen. wie got richt vber den chunich vnd vber die chuniginne vnd nemt nieman des seinen ze vnrecht niht. gezem euch icht des ein man habe gewinnet ez im abe nach seinem willen. oder lat ez im vnde volget weib noch chinden noch niemen anderm daz ir icht des tût daz wider gotes hulde si. Nu sprechent sûmleiche laevt got richt nicht also. nun schûlt ir gewiz sein. daz pezzer waer richt er in dirr werlte danne in iener. Wan hie gieng ez newer vber den leib. dort get ez vber leib vnde uber sele. Swenn got hie richtet vber die laeute daz si auch dort dar vmbe geweizigt werden. Nu sûll wir got pitten daz er uns beschirme vor allem dem da wir daz himel reich mit verliesen mûgen. des helfe vns der vater vnde der sun vnde der heilige geist. amen.

Dann aber folgt noch die Erzählung vom Nabuchodonosor, mit welcher das Werk ohne irgend einen Abschluss und im Texte selbst eine weitere Ausführung voraussetzend auf Bl. 13 b. offenbar unvollständig abbricht. Zur Vergleichung mit anderen Hss. und der bei Massmann a. a. O. abgedruckten Stelle gebe ich den Schluss:

Dar nach vber zwelf *manod* saz der chunich Nabuchodonosor auf seinem sal mit grozzer hochvart. vnd sprach also nu ist doch disev stat gehaizzen dev grozze babylonie die ich selbe gepawen han, vnd han si veste gemachet, und als veste daz ich nieman dar an vûrchte vnd han sie gezieret, vnd han sie gereichet. daz ich niht enwil daz dhein pezzer stat vnder dem hymel sei. Nu wer môht mir geschaden in dirr stat oder wer môchte mir geleichen. Nu môchte er doch *ein wenig* han gedacht wie got luzifern durch sein hochvart von hymel abstiez. er waz sein als gewaltlich in babilonie als luzifern in dem hymel. ach ach ihr armen herren *waz gedenchet ir* so ir durch daz arme gût daz vnwerig ist ewer zunge ewer munde vnd all ewer sinne vnd ewer sel *verchauffet* vnd ewer gericht vercherent vnd valsche vrteil sprechet vnd lant sprechen. *Ir edeln herren den got auf diesem ertreiche gût vnd ere habe gegeben* gedenchet an daz grozz gerichte daz got hie vor vber die grozzen herren tet. *ir sûlt ez fûr ewer augen setzen wie greulich er vber sie richte. nu richtet wol durch got vnd tut den levten wol an allen dingen.* daz man die herren nennet dikche von andern

laeuten daz ist recht wan got hat in den gewalt gegeben vor andern laevten daz si richter sint vber *daz laevt vnd richtent die herrn niht rehte so richtet got v̊ber si als vber die hohen herren die hie vor an disem pu̇che genennet sint vnd noch genennet werden, vnd richtent die herren niht rechte daz su̇llen die v̊ber si richtent die hie genent.*

Do Nabuchodonosor in seiner stat ze babylonie vnd auf seinen sal saz mit grozzer hochverte vnd als er gesprach dev wort. als ich. e. sprach. do chome ein stimme von hymel vnd sprach chunich Nabuchodonosor ich sage dir dein reich wirt dir genomen. die laevt werfent dich von in du wi̊rst in vnwert, dein wesen wi̊rt bei den wilden tieren datz walde.

Hie hebt sich daz Lantreht an.

Auffallend ist es, dass die Hs. des Swsp. im Besitze Homeyer's, Rechtsb. n. 330, welche sich durch Erhaltung mehrerer dem Dsp. eigenthümlicher Stücke, nämlich der Vorreden desselben und der Gedichte des Strickers, demselben am nächsten anschliesst, gleichfalls mit Nabuchodonosor abbricht, woraus sich ergeben dürfte, dass dieser Mangel nicht dem Abschreiber von I zur Last fällt, sondern auf eine ältere Hs. zurückgeht.

Was das Verhältniss des Buches der Könige zum Schwabenspiegel betrifft, so würde eine genauere Untersuchung desselben gewiss eine dankbare Aufgabe sein; aber die darauf verwandte Mühe würde sich doch nur dem lohnen können, dem das noch ungedruckte Werk vollständig und in mehreren der anscheinend stark abweichenden Hss. vorläge. Doch darf ich die Frage nicht ganz umgehen, wenn ich mich auch mit einigen fragmentarischen Bemerkungen begnügen muss; denn den ältesten und besten Hss. des Swsp. fehlt der Könige Buch und das Erscheinen desselben in unserer Hs. dürfte daher als ungünstiges Anzeichen für die Priorität des Dsp. aufgefasst werden.

Dass das Königebuch einen ursprünglichen Bestandtheil des Swsp. bildet und bei Entstehung des Textes desselben bereits vorhanden war, scheint sich mir aus Folgendem zu ergeben:

1. Das KB. findet sich durchweg nur mit dem Swsp. verbunden; kaum, dass eine einzelne Hs. es ohne denselben enthält (vgl. Verzeichniss der Hss. bei Massmann a. a. O. 57); in einer Frankfurter Hs. ist die Verbindung eine so enge, dass die Capitel des KB. und des Landrechtes durchlaufend gezählt sind (Senkenberg, corp. jur. Germ. 2, präf. 5).

2. Von den vollständigen Hss. des Swsp., welche das KB. haben, gehören allerdings nur wenige dem vierzehnten, die Mehrzahl dem

fünfzehnten Jh. an. Es haben sich aber auf der k. Bibliothek zu Berlin Fragmente eines Swsp. gefunden, über welche Pertz im Archive der Gesellsch. 10,415 nähere Mittheilung gibt und welche in handschriftlicher Beglaubigung des Alters allen bekannten Hss. des Swsp. den Rang streitig machen dürften. In dieser Hs. befand sich bereits das KB., wie die Bruchstücke erweisen.

3. Wird es dadurch höchst wahrscheinlich, dass die Verbindung beider Werke eine wenigstens für den Swsp. ursprüngliche war, so erhält das eine weitere Bestätigung durch den Umstand, dass der Verfasser des Swsp. das KB. offenbar kennt, dasselbe für seine Arbeit benutzt und auf dasselbe hinzuweisen scheint, wenn er die Könige und Richter der alten und der neuen E allen, die Gericht halten, als Muster aufstellt. (Swsp. Lassb. Vorw. c.; 1b.) Schon v. Daniels, Alter und Ursprung 103, macht darauf aufmerksam, dass bei der Vorrede des Swsp. das KB. vorgelegen haben müsse; auch andere Stellen des Swsp., wenn eine wörtliche Benutzung auch gerade nicht hervortritt, sind so ganz in der Art des KB. gehalten, welches seine Erzählungen immer durch Aufforderungen, an dem Erzählten ein Beispiel zu nehmen, und durch Ermahnungen an die Richter unterbricht, dass ein engerer Zusammenhang nicht zu bezweifeln ist; man vgl. z. B. Swsp. L. 86c. 201v. 250 mit den bei Massmann a. a. O. 366 abgedruckten Stellen.

Aber sogar der Wortlaut hat sich erhalten. In I heisst es im KB. Bl. 7:

> Nu merchent alle die den got gericht vnd gewalt hat gegeben auf dem ertreiche. wie got ofte den man warnet auz seinem munde in seinen munt· vnd daz niht an im half. im warn die miette lieber danne got. da von warnet euch got daz ir dhain miette nemet. *wan dem richter ist niht gesetzet dhain miett ze nemen.* noch minner ist im gesetzet von vnrehtem gerichte gůt ze nemen. Den vorsprechen ist wol gesetzet gůt ze nemen also daz er rechte spreche. vnd si dev sache groz vnd sein arbeit dar nach sol er nemen. vn̄d ob si sei chlaine dar nach neme aber. *vnde armer laevte wort soll er sprechen durch got.* vnd wizzet daz vnrechtev miete den leuten lieber ist denne rechtes gůt. daz chůmet von der grozzen geitichait dev an den laevten ist.

Hier wird man im Swsp. L 86bc. 87a. nicht allein denselben Gedankengang, sondern die hervorgehobenen Worte auch wörtlich wiederfinden.

Was vom Texte des KB. bisher bekannt geworden ist, reicht gerade hin, um zu zeigen, dass der Text in I sehr bedeutende

Abweichungen hat; aber es dürfte kaum genügen, ein sicheres Urtheil über das Verhältniss zu anderen Texten zu fällen. Bei Mittheilung des Anfanges und des Absatzes über Nabuchodonosor habe ich die Stellen hervorgehoben, an denen sich eine stärkere Abweichung von den bei Massmann a. a. O. 55.368 aus einer Münchner Hs. vom J. 1419 abgedruckten Stücken zeigt. In beiden erscheinen die letzteren erweitert; dagegen fehlt in der zuletzt aus I angeführten Stelle der Satz: *Den vorsprechen — durch got*, bei Massm. 367.

So gering diese Anhaltspuncte auch sind, so glaube ich doch, ohne gerade Gewicht darauf zu legen, daraus schliessen zu dürfen, dass der Text in I der ältere sei, der mit dem Swsp. verbundene dagegen Modificationen durch den Verfasser des Swsp. erfahren habe. In I fehlt nämlich im Eingange die Stelle, worin es sowohl bei Massmann 55, als entsprechend in einer Heidelberger Hs., nach welcher Daniels a. a. O. 103 die Stelle abdruckt, heisst: *wan dis buch erdacht ist dur den fride vnd dur den seldhaften fride vnd durch den stäten fride vnd durch recht*. Dies erinnert doch sehr an das Gewicht, welches der Verfasser der Vorrede des Swsp. L. Vorw. [b]; anschliessend an eine Stelle aus den Predigten Berthold's von Regensburg auf den Frieden legt. Da in I diese Vorrede gleichfalls fehlt, so dürfte wenigstens die Vermuthung nahe liegen, dass von demselben der die Vorrede zum Swsp. verfasste, auch jene entsprechende Erweiterung herrühren möge; ungleich näher würde diese Vermuthung allerdings liegen, wenn wir die Priorität des Dsp. vor dem Swsp. bereits als bewiesen annehmen dürften.

War nun aber der Verfasser des Dsp. oder, falls diesem die Priorität zukommen sollte, des Swsp. auch der Verfasser des KB. oder hat er dasselbe vorgefunden und nur mit seinem Werke vereinigt? Man sollte das erstere vermuthen. Das KB. der alten E ist durch einen Fund Massmann's, wenigstens für den Abschnitt von den Makkabäern, als Prosaauflösung einer gereimten Vorlage erwiesen, welche Massmann a. a. O. 68 aus sprachlichen Gründen über die Zeit Rudolf's von Ems zurücksetzen zu dürfen glaubt. Dass diese Verarbeitung von dem besonderen Gesichtspuncte aus geschah, einem Rechtsbuche als Eingang zu dienen, dürfte doch nach der ganzen Art und Weise der Behandlung, von der wir bereits Proben gaben, nicht zweifelhaft sein. Allerdings findet sich diese Behandlung, nämlich auf das Erzählte zurückzuweisen mit der Aufforderung, *bilde* daran

zu nehmen, auch schon in der gereimten Kaiserchronik, zu der wir als Ausgangspunct dieser und ähnlicher Arbeiten wohl eine entsprechende Chronik der alten E anzunehmen haben (Massmann a. a. O. 351, 67); aber die Beziehungen auf Richter und Recht treten doch hier überall zu bestimmt hervor; der Eingang selbst scheint die Bestimmung des Werkes als Einleitung zu einem Rechtsbuche anzudeuten. Es kommt hinzu, dass es sich durchweg nur mit dem Swsp. verbunden findet; auch darauf liesse sich hinweisen, dass auf die Historia scholastica des Petrus Comestor nicht nur in dem KB., wo diese Erwähnung auch ohne Benutzung des Werkes selbst aus einer andern Quelle wiederholt sein könnte (da ja z. B. auch Rudolf von Ems sich auf dasselbe beruft), sondern auch im Texte des Dsp. und Swsp. L. 101 Bezug genommen und eine Stelle daraus benutzt wird.

Aufgefallen ist mir nun weiter folgender Umstand. In der praefatio rhythmica des Ssp. Z. 232 und etwas ausführlicher in der Umarbeitung im Dsp. ist die Erzählung von Naaman und Eliseus in einer Weise als bekannt vorausgesetzt, welche doch die Annahme einer näherliegenden Erkenntnissquelle, als sie die Bibel bot, für die Leser des Rechtsbuches vermuthen lassen sollte. Im Dsp. findet sich diese Quelle sehr einfach im KB., wo jene Erzählung weitläufig behandelt ist; nicht so im Ssp. Sollte es nun zu gewagt sein anzunehmen, der Verfasser des Dsp., der in seinem Rechtsbuche den Vorreden und dem Texte des Ssp. folgt, habe auch bereits das KB. ganz oder theilweise in dem ihm vorliegenden Ssp. vorgefunden und in sein Werk, vielleicht nach ähnlicher Überarbeitung, wie er sie mit den Vorreden vornahm, übernommen? das KB. hätte also bereits einen Bestandtheil des Ssp. gebildet? hätte dort vielleicht nur bis zu jenem so abgerundeten Schlusse, welcher sich in I vor der Geschichte des Nabuchodonosor findet, gereicht? Dass eine solche Annahme auf jenen Grund hin beim Mangel irgend einer handschriftlichen Bestätigung sehr gewagt sein mag, gebe ich zu; aber wie bereit die Abschreiber waren, solche nicht unmittelbar zum Rechtsstoffe gehörige Stücke abzuwerfen, zeigt uns das Beispiel des Swsp. Mit diesem war das KB. ohne Zweifel ursprünglich verbunden; dennoch erscheint es, abgesehen von den Berliner Fragmenten, in keiner der ältesten Hss. und auch im XIV. Jahrhundert überhaupt nur in fünf Hss. Ein ähnliches Beispiel wird uns der Dsp. bieten, sobald derselbe als Quelle des Swsp. nachgewiesen sein wird; es sind in

denselben einige Lehrgedichte aufgenommen, welche nur in einer einzigen Hs. des Swsp. noch im Texte, in einer andern neben dem Texte vorkommen (Hom. RB. n. 198, 330), also auch, wenn sie sich etwa nur in einer der abgeleiteten Formen des Swsp. erhalten hätten, schwerlich als ursprüngliche Bestandtheile anerkannt werden würden. Und doch stehen die älteren Hss. des Swsp. der Zeit des Ursprungs so ungleich näher, als die des Ssp.

Es findet sich auch noch ein anderer Faden, an den sich anknüpfen lässt. Im Eingange des KB., wie in den bezüglichen Stellen des Swsp. ist nicht allein von der alten E, sondern auch von der neuen E die Rede. Es findet sich denn auch ein Könige Buch der neuen E, in allen bekannten sechs Hss. mit dem Swsp., in dreien aber mit dem KB. alter E verbunden. (Massm. a. a. O. 55.) Dieses haben wir uns nach jenen Hinweisungen und diesem Vorkommen ohne Zweifel wohl als ursprünglich mit dem Swsp. und, obwohl es in I fehlt, mit dem Dsp. verbunden zu denken.

Dass es jemals mit dem Ssp. verbunden gewesen sei, dafür fehlt allerdings jeder handschriftliche Beweis. Massmann a. a. O. 44, 75 nimmt vielmehr an, dass die sogenannte Repgowische Chronik sich ähnlich zum Ssp. verhalten dürfe, wie der KB. zum Swsp. Da sich aber eine gleiche Verbindung in den Hss. nicht zeigt, so stützt sich diese Vermuthung wohl zunächst nur auf die Annahme, dass Eike von Repgow der Verfasser beider Werke sei. Wenn mir dieses für die Chronik sehr zweifelhaft erscheint, so darf ich mich auf die von Homeyer, Ssp. 1, 4 und von Pfeiffer, Untersuchungen über die Repgowische Chr. 14, vorgebrachten Gründe beziehen.

Dagegen scheint mir nicht zu bezweifeln, dass dem Verfasser des Ssp. das KB. neuer E wenigstens vorgelegen habe. Wie dem Swsp. in der Erzählung vom Herzog Gerold u. a. mehrfach die historischen Ansichten zu Grunde liegen, welche wir in der gereimten Kaiserchronik des XII. Jahrhunderts und den ihr verwandten Quellen finden, so dürften auch manche Angaben des Ssp. über Constantin als Gesetzgeber (Text. prologi), Constantin und Sylvester (Ssp. 3, 63, §. 1), Joseph und Vespasian (3, 7, §. 3) u. a. auf eine ähnliche Quelle zurückweisen. Ob das etwa das KB. neuer E gewesen sein könne, lasse ich, da mir der Text nicht vorliegt, dahingestellt.

Für Ssp. 3, 44 dürfte es aber nicht zu bezweifeln sein. Schon Daniels, Alter und Ursprung 118, hat ihm die betreffenden Stellen

des KB. gegenübergestellt. Wenn Homeyer, Stellung 59, dies als einen Beweis für die angebliche Priorität des Swsp. vor dem Ssp. ablehnt, so würde dazu meiner unmassgeblichen Meinung nach wohl schon die Verweisung auf Albert von Stade genügt haben, da ich doch mit Homeyer annehmen möchte, dass Albert hier, wie in der Stelle über die Wahlfürsten, dem Ssp. folgte.

Dagegen scheint mir andererseits die Übereinstimmung zwischen Ssp. und KB. bis auf den Wortlaut zu gross, als dass hier an eine andere Quelle des Ssp. zu denken wäre. Und der Wortlaut beider Quellen dürfte sich noch näher stellen, als aus der Zusammenstellung bei Daniels erhellt.

Zunächst hat der Ssp. *mit drev hundert Kelen*, das KB. dort *mit hundert Kielen;* aber letzteres ist ein Versehen, denn nach Massmann a. a. O. 63 findet sich auch im KB. *mit dri hundert Kielen.*

Weiter findet sich im Ssp. *tvelve besaten Rujan*, wogegen es im KB. *Beheim* heisst. Auffallenderweise hat nun auch der Dsp., der sonst in diesem, wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln dem Ssp. ganz wörtlich folgt, ebenfalls *Beheim*. Da liegt nun freilich die Vermuthung nahe, der Verfasser des Dsp. habe nach dem ihm vorliegenden KB. das Wort geändert; aber die Vergleichung des Textes des Rechtsbuches mit dem Ssp. wird zeigen, wie wenig Sorgfalt der Verfasser auf diesen Theil der Arbeit verwandt hat, wie er den Text des Ssp. fast nur da änderte, wo er ihm unverständlich schien; viel eher dürfte anzunehmen sein, dass ihm ein Text des Ssp. vorgelegen habe, in welchem sich diese Lesart als die ursprüngliche, aber wohl bald beseitigte, noch erhalten hatte.

Will man nun hier nicht gegen die Autorität aller Hss. des Ssp. einen späteren Zusatz annehmen, so scheint mir die Priorität des KB. neuer E vor dem Ssp. nicht in Abrede zu stellen zu sein. Und darin liegt kaum etwas Auffallendes. Denn dieses KB., wie es selbst nur bis K. Konrad III. reicht, ist eine Prosaauflösung der gereimten Kaiserchronik und zwar des älteren und ursprünglichen, mit Kaiser Konrad III. schliessenden und im XII. Jahrhundert entstandenen Textes derselben (Massmann a. a. O. 60).

Der Zweck, einem Rechtsbuche als Einleitung zu dienen, tritt wenigstens in den gedruckt vorliegenden Stellen nicht so deutlich hervor, wie beim KB. der alten E. In der Wolfenbüttler Hs. (Massmann a. a. O. 399) weist allerdings der Schluss bestimmt genug

darauf hin, aber vielleicht auch zu bestimmt, um nicht annehmen zu müssen, er sei nur später hinzugesetzt, um das KB. an das Landrecht anzuknüpfen.

Ob aus dem Alter des KB. der neuen E ein Schluss auf ein gleiches Alter der alten E statthaft sei, scheint mir zweifelhaft; die Hinweisung im Eingange der neuen E: *Wir lesen an der alten schrift* u. s. w. dürfte kaum mit Sicherheit darauf zu beziehen sein, zumal durch die grosse Menge verwandter Quellen, wie sie uns Massmann's gründliche Forschungen kennen lehren, die richtige Beziehung bei solchen Anführungen doppelt erschwert wird.

Für unsern nächsten Zweck dürfte sich jedesfalls ergeben, dass die Verbindung des KB. mit dem Dsp. in der Hs. I der Vermuthung der Priorität des Dsp. vor dem Swsp. keinen Eintrag thun kann; das KB. der neuen E, dessen Zugehörigkeit zum Dsp. freilich nur etwa aus den Eingangsworten gefolgert werden dürfte, war ohne Zweifel lange vor beiden Rechtsbüchern vorhanden; für das KB. alter E lässt sich das nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten, es ist vielleicht erst vom Verfasser des Rechtsbuches in Prosa aufgelöst. Wenn ich die Vermuthung aussprach, der Verfasser des Dsp. habe ein solches Werk vielleicht bereits beim Ssp. vorgefunden und nur etwa in ähnlicher Weise, wie die Vorreden des Ssp. verarbeitet, so darf ich allerdings darauf, wie auf meine ganze Erörterung über das KB. bei den sehr unzureichenden Hilfsmitteln die mir zu Gebote standen, wenig Gewicht legen; ich würde diese Erörterung aber nicht für zwecklos halten, wenn sie etwa einem Berufenen Veranlassung würde, das Verhältniss des Buches der Könige zu den verschiedenen Rechtsbüchern genauer zu prüfen, als bisher geschehen ist, da ich kaum bezweifle, dass sich eine lohnende Ausbeute gewinnen lassen werde.

III.

Wie bereits bemerkt, schliesst sich an den unvollständigen Schluss des KB. unmittelbar die Rubrik: *Hie hebt sich daz Lantreht an*, welche die erste Columne Bl. 13[b] schliessen; am oberen Rande der zweiten Columne beginnen dann unmittelbar **die Vorreden**, und zwar zunächst eine Umarbeitung der praefatio rhythmica des Ssp., welche ich wegen der bedeutenden Abweichungen vom Originale unverkürzt mittheile:

Got hat *tevtze lant* wol bedacht. 97
So daz pûch wirt volbracht.
den leuten *ze nútze* allen gemaine.
Doch ist ir laider chlaine. 100
5 die got also eren.
Daz si ír witze an in cheren.
Ein wenich wirret mir dar an.
daz ich *gebuezzen* chavme chan.
ob ez ein irrer leret. 105
10 vnd v̊bel da von meret.
Der tůt grozze sůnde.
Ich main ob er chunde.
vnd gerne schaden taete.
Wie gerne ich got * paete. 110
15 daz ditz pûch * ein igleich man.
Vnrechten laeuten ich ez niht gan.
Doch swie vnrecht sei der man.
chan er sich des verstan.
Daz im recht mag gefrumen. 115
20 Chan er des danne bechomen.
* gern er dez genevzzet.
Rechtes in auer verdrevzzet.
Vnd dunchet in selten gůt.
Swa man rechte tůt. 120
25 Man hôret ez vngern sagen.
Swer daz rechte leret.
der tore daz vercheret.
Daz recht mag den laevten allen. 123
chavm wol gevallen.
30 *Wie wol got dem hat getan.*
Wer sich rechtes chan verstan.
Der sol mit sprechen niemen schaden.
mit dem er ze vnrecht sei v̊berladen.
Er sol auch nieman ze vnrecht nemen sein gůt.
35 *Derselbe wider got tůt.*
Recht spreche er vnd *an dem bůchen* ervar.
an recht er nieman spar. 130

Swer auz meiner lere gat.
er sprichet leicht des er laster hat.
40 Oder er sůndet gegen got. 135
Vnd prichet da mit *sein* gepot.
Got v̊ns selbe eret.
Da mit er v̊nser saelde meret.
Daz wir reht sein alle.
45 Vnrecht v̊ns missevalle. 140
Gůt laevt man ich dar zů.
Baidev spat vnd frů.
Ob ez *leicht* chôm also.
Des si dikche werden vro.

Daz in begegent gůtes etwaz. 50
Vnde min tumber sin vermeide daz.
145 Daz *mein chůnst* niht en lere.
Daz maennichleich seinen vleiz da zů kere.
Wie man daz pûch beschaide.
Daz ist daz ir durch *liebe noch* durch laide. 55
Noch zorn noch gabe enblende.
150 daz man euch von dem rechten wende,
swer daz tůt der verleuset gotes hulde.
vnd beleibet gegen im in grozzer schulde.
Ditz recht han ich niht *erdacht.* 60
Ez habent *die chunige* an v̊ns pracht.
mit waiser maister lere.
mein chůnste ich da mit lere.
Vnd wil gein got wol gevarn.
Vnd wil daz wol bewarn. 65
155 Daz mein *chůnste* vnder der erden.
ich *begraben* werde.
Von gotes gnaden dev *chunste* mein.
Sol all der werlde gemain sein.
Wan swer chunste niht leret. 70
sein weitz er meret.
chunst ist * also getan.
160 Swer si aine wil han.
si minnert im taegleich.
Des versinn der weise sich. 75
vnd wese milt des er chan.
got dem chargen niht en gan.
165 Shatzes den er hat begraben.
Der reiche sol den armen laben.
den siechen der gesunde. 80
nach warm vrchunde.
So ist v̊ns daz wizzenchleich.
170 daz der man *wirt* chunste reich.
So er ander laevte leret.
Sein chunst er dar an meret. 85
vnd der gietige behalt ir chlaine.
174 der haben wil alaine. *
Nu schult ir hôren hie zehant.
179 *Wie ditz bůch ist genant.*
Spiegel *aller taeutzher laevte.* 90
Daz ich ew hernach betaeute.
So ich die zeit mach gehan.
da zweiuelt niht an.
221 Groz sorge ich dar zů han.
Ich fůrcht * daz manig man. 95
Ditz bůch welle meren.
vnd beginne recht verchern.

Vnd ziech daz an mich.
so weiz mich got vnschuldichleich.
100 den niemen chan betriegen.
der wizze *auch* daz sie liegen.
Daz chan ich laider niht bewarn.
si můzzen alles ier gevarn. * 230
Daz geschach von elyseus gepete.
105 *daz er do zů den zeiten tete.*
daz naaman von *der auzsetzicheit* wart erlost.
Daz waz naaman ein michel trost. 238
Da wart auzsetzich jezzi.
Da schult ir merchen bei.
110 *Daz vnrecht gůt ist v̊bel ze geben.*
Vnd michel wirs ze nemen.
Gezzi gewan einen pôsen můt.
er nam von naaman sein gůt.
da tet er wider got.
115 *vnd behielt nich helyseus gepot.*
Do wart er siech als naaman.
Ditz gericht wart davon getan.
ditz maere schv̊lln wir in daz pŭch schreiben.
vnd sv̊lln daz niht lan beleiben.

Swem got sein sinne verchere. 120
daz er daz pŭch niht en lere.
als ez da geschriben stat.
dem vergebe got sein missetat.
Ez wirt doch * reht wol erchant.
als ein chupherlein *vingerlein* an der hant. 125
Dem auz blîchet sein roter schein.
daz mag niht gůt silber gesein.
als vnrecht von recht geweget.
254 vnd wirt vnrecht hin geleget.
Swer durch gevaerde ditz pŭch. 130
lese der habe gotes flůch.
257 Swer vnrecht gesterke.
vnd ez niht eben merche.
Der tůt grozz sv̊nde dar an.
Nu hebet sich ditz pŭch an. 135
Ich han lange dar nach gedacht.
260 Vnd *mit witzen* zesamen pracht.

Aus der Vergleichung mit dem Ssp. erhellt zunächst, dass nur das ältere Stück der gereimten Vorrede v. 97—280 dem Verfasser des Dsp. vorgelegen hat, welches sich auch in den Handschriften des Ssp. der ersten Classe findet; von einer Benutzung des neueren, doch schon in den Handschriften der zweiten Cl. vorkommenden Stückes findet sich keine Spur. Auch vom älteren Stücke sind v. 183—220 und 261—280 gar nicht berücksichtigt; bei letzteren ist das sehr erklärlich, da sie die specielleren Beziehungen auf den Grafen von Valkenstein und Eike von Repgow enthalten.

Die Verarbeitung folgt dem Urbilde oft Wort für Wort, während sie sich zuweilen, insbesondere gegen das Ende, sehr frei ergeht, so dass für eine beträchtliche Anzahl von Versen ein Vorbild im Ssp. ganz fehlt. Zur leichteren Übersicht habe ich die stärker oder ganz abweichenden Stellen im Druck hervorgehoben, auch einige Lücken angedeutet; unbedeutendere Varianten habe ich dann mehrfach angezeigt, wenn sich auch in der Normalhandschrift des Ssp., der Quedlinburger, dieselben Abweichungen herausstellen; es wird sich daraus ergeben, dass der Text der Handschrift welche für den Dsp. benutzt wurde, Q sehr nahe gestanden haben müsse.

Gewicht zu legen ist vorzüglich nur auf die Abweichungen Dsp. v. 1 und 90, da der Bearbeiter hier an die Stelle der Beziehungen auf Sachsen die Gesammtheit der Deutschen treten lässt und so seine Absicht kund gibt, nicht wie der Verfasser des Ssp. für ein bestimmtes Land, sondern für das deutsche Gesammtvolk zu schreiben. Hervorzuheben ist auch die Abweichung von den Worten Eike's Ssp. v. 154, worin er das in seinem Buche enthaltene Recht als Gewohnheitsrecht hinstellt, es auf die guten Vorfahren zurückführt. Beim Verfasser des Dsp., in dem sich, wie im Swsp. Bekanntschaft mit dem römischen Rechte zeigt, rührt alles Recht von den Königen und den gelehrten Juristen her, wie ja ganz entsprechend später im Dsp. und Swsp. L 68 vom Meister des Landrechts, Marcellus, die Rede ist, welcher den Königen viel gutes Landrecht machen half, oder L 73 von den Meistern, welche das Landrechtbuch gemacht haben durch der Könige Liebe und den Leuten zu Nutzen.

Diese Umarbeitung scheint sich nur noch in einer einzigen anderen Handschrift der Rechtsbücher erhalten zu haben, der schon erwähnten n. 330 bei Homeyer.

Auf die gereimte Vorrede folgt Bl. 14[b] eine Umarbeitung des Prologus und des sogenannten textus Prologi des Ssp., welche ich mancher Eigenthümlichkeiten wegen gleichfalls vollständig mittheile:

Des heiligen Geistes minne. gesterche mein sinne. daz ich recht und vnrecht *den levten* beschaide nach gotes hulden. vnd nach der werlde vrum des enchan ich alaine nicht entůn. dar vmbe pitt ich *got* ze helfe. *vnd* alle gůt laeute. die rechtes gernt ob in die rede begegen *dev an disem půche stat.* daz si *die rede* bescheiden nach recht *so si peste chůnnen. vnd nicht wan nach dem půche.*

Swer ditz půch dar umbe lernt. daz er ez nach vnrecht beschaide. vnd daran seinen vleiz leit. der tůt wider got und wider das recht. Swer got minnet der minnet reht und wizzet daz swer durch liebe oder durch laide *oder durch gabe oder durch frivnt. oder durch veintschaft icht anders richtet dann als ditz půch sait, daz ist wider got.* Dar vmbe sehen si sich für. alle die den got gerichte enphohlen hat. Daz si sich also berichten. *daz got über sev sein gvozz* gericht *icht tů, an dem iungistem tage.* Got der ist ein anegeng allr gůten dinge. *vnd geit dem auch ein gůt ende.* got geschůf zem ersten hymel vnd erde vnd dar nach den menschen. vnd satzet in in daz Paradeys. der zerprach die gehorsam v̊ns allen *ze schanden vnd* ze schaden. dar vmbe gienge wir irre sam hůtlosev schaf v̊ntz an die Zeit daz v̊ns got erlost mit seiner marter. nu aver wir becheret

sein vnd v̊ns got wider geladet hat. nu sûlle wir behalten sein e. vnd seinev gebot *der er v̊ns gegeben hat. ze behalten. swer dev zerbricht. der ist ewichleichen tot.*

Zwai Swert lie got *u. s. w.*

Die Abweichungen vom Ssp., durch liegende Schrift angedeutet, sind auch hier ziemlich bedeutend, die besondere Beziehung auf Sachsen ist auch hier verallgemeinert; in der gereimten Verarbeitung der Löwenberger Hs. des Ssp. sind gleichfalls die deutschen Leute an die Stelle der Sachsen getreten, wie sie auch in der rhythmischen Vorrede die Deutschen nennt, ohne dass jedoch sonst eine nähere Übereinstimmung mit dem Dsp. sich herausstellte.

Homeyer Ssp. 1, S. 7 macht darauf aufmerksam, dass der Prolog dasselbe Thema behandle, welches in der rhythmischen Vorrede v. 141 — 150 und 183 — 190 nur weiter ausgesponnen sei. Die v. 141 — 150 hat auch der Dsp. in der Vorrede noch etwas weiter ausgeführt; dagegen zeigt sich im Prolog viel weniger Übereinstimmung mit der Vorrede, als im Ssp., weil hier eine längere Ausführung eingeschoben ist.

Im textus prologi stimmen Dsp. und Ssp. fast ganz überein, bis auf das Ende, wo der Dsp. einfach von den Geboten Gottes spricht, während der Ssp. noch eine bestimmtere Hinweisung auf die Gesetzgeber Constantin und Karl und das Sachsenland folgen lässt. Dass der Dsp. diese abwarf, kann an und für sich nicht auffallen. Der Schluss im Dsp. scheint aber an und für sich ungezwungen; und wenn es auch gewagt sein dürfte, der Autorität der besten Hss. des Ssp. gegenüber einen Zusatz anzunehmen, so glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die beiden Drucke K P (nach Homeyer, dessen Bezeichnungen ich für den Ssp. überall folge) auffallenderweise genau da abbrechen, wo Ssp. und Dsp. nicht mehr stimmen.

Was die Vorrede des Swsp. betrifft, so zeigt sich nur in dem Absatze L. c. eine Benutzung der Eingänge des Ssp. und zwar nahm man an, dass nur der Textus prologi, nicht der Prologus ihr vorgelegen habe. Bei einer Vergleichung mit dem Ssp. zeigen sich allerdings kaum Spuren des Prologus; vergleicht man aber den Schlusssatz von Swsp. Vorw. c. mit der Umarbeitung des Prologus im Dsp., so zeigt sich sogleich wörtliche Übereinstimmung. Ich verzichte darauf den Text hier zum Beweis der Priorität des Dsp.

genauer zu zergliedern, da sich entsprechendere Stellen im Rechtsbuche selbst darbieten werden. Ich mache nur auf Folgendes aufmerksam: Von den gesperrt gedruckten Stellen finden sich die einen nur im Ssp., die anderen nur im Swsp. wieder. Nehmen wir nun an dass der Dsp. aus dem Swsp. geschöpft habe, so muss er gleichwohl auch den Ssp. zugezogen und seinen Text aus beiden künstlich zusammengesetzt haben. Nehmen wir dagegen an, der Swsp. habe aus dem Dsp. geschöpft, so ist es nicht nöthig, eine gleichzeitige Benutzung des Ssp. anzunehmen, da der Swsp. alles, worin er mit dem Ssp. stimmt, aus dem Dsp. entnehmen konnte.

Die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit, dass die Vorreden im Dsp. älter seien, als die des Swsp., eine Annahme welche durch die späteren Erörterungen sich als zweifellos hinstellen wird, ist von besonderem Gewicht für die Frage nach der Echtheit der Eingänge des Ssp. Die Beweise welche für die ursprüngliche Zugehörigkeit des Textus prologi zum Ssp. in der Berücksichtigung durch den Swsp., die Glosse und die lateinische Übersetzung liegen, fehlen für die Praefatio rhythmica und den Prologus, für deren Echtheit bisher nur die Autorität der besten Hss. sprach. Da diese hier doch von etwas geringerem Gewichte sein dürfte, als da wo es sich um den Text des Rechtsbuches selbst handelt, so ist es nicht unwichtig, wenn wir hier auch für den Prologus, und, insofern wir uns die Überarbeitung des älteren Theils der Reimvorrede in I doch als gleichzeitig entstanden denken müssen, auch für diesen einen Beweis erhalten, dass sie bereits vor Entstehung des Swsp. vorhanden waren.

Von der Vorrede des Swsp. fehlen alle übrigen Theile in I, insofern wir, wie es passend sein dürfte, die Lehre von den beiden Schwertern nicht zur Vorrede, sondern zum Rechtsbuche selbst zählen, zu dem wir übergehen.

IV.

Der Dsp. hat nur unbedeutende, später zu erwähnende Stücke, für welche sich weder im Ssp. noch im Swsp. Entsprechendes fände. Um daher eine allgemeine Übersicht über den **Inhalt** und über die **Anordnung des Stoffes** zu gewinnen, dürfen wir nur den einzelnen Theilen des Dsp. die verwandten Capitel jener Rechtsbücher gegenüberstellen. Schon ein flüchtiger Blick zeigt, dass der Dsp. sich in der ersten Hälfte des Landrechts dem Swsp. ungleich näher anschliesst,

als dem Ssp., während er in der zweiten Hälfte und im Lehnrecht in eine oberdeutsche Übertragung des Ssp. ausläuft. So wenig sich die Scheidung beider Hälften äusserlich in der Hs. irgendwie kund gibt, so äusserst scharf zeigt sie sich bei Vergleichung des Textes. Es heisst nämlich Dsp. 109:

Stent sol man vrtail verwerfen. sitzende sol man vrteil vinden. stent sol man dem chlager wetten swes man im schuldich wird vor gerichtes. also sol man auch dem richter. swer des nicht entût der ist dem richter einer chlainen půzze nach gewonhait schuldich. *vnder chuniges panne maenchlich auf sein recht stûle. der aver ze den penchen nicht geporn ist. der sol des stûles pitten mit vrtail ze vinden. so soll im iener den stûl raumen. der erste vrtail vant.*

Hier entspricht die erste Hälfte ganz genau dem Swsp. L 117 b, und eben so genau die zweite dem Ende von Ssp. 2, 12, §. 13. Die durch diese Stelle gegebene Eintheilung wird uns für alle weiteren Erörterungen zur Grundlage dienen müssen.

Die Anordnung des ersten Theiles des Landrechts ist von besonderer Wichtigkeit nicht allein für die zunächst zu erörternde Stellung des Dsp. zu Ssp. und Swsp. im Allgemeinen, sondern insbesondere auch für die später aufzuwerfende Frage nach dem Verhältnisse des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Swsp. Ich glaube daher eine möglichst vollständige Synopsis mit Rücksicht auf das spätere Bedürfniss geben zu müssen. Für I selbst stützt sich die Scheidung der Capitel selbst durchweg auf die Hs.; die Unterabtheilungen dagegen sind zum Theil für das Bedürfniss genauerer Zusammenstellung den Eintheilungen anderer Hss. nachgebildet.

Für den Ssp. ist berücksichtigt die Vulgata (V), wie sie sich in dem Grundtexte Homeyer's, einer Berliner Hs., darstellt; ausserdem wegen ihrer Wichtigkeit die Quedlinburger Hs. (Q).

Für den Swsp. waren herbeizuziehen zunächst die beiden Hss., welche für die besten gelten und den neuesten Ausgaben zu Grunde liegen; die Lassbergische (L), welche aber defect ist, wesshalb die Angaben bis Cap. 79 sich auf die dem Lassbergischen Drucke ergänzend zu Grunde liegende Züricher Hs. beziehen; ich werde diese Capitel später, wo auf diesen Umstand Gewicht zu legen ist, mit LZ bezeichnen; dann die Ambraser oder kaiserliche Hs. (A) nach der Ausgabe Wackernagel's. Für spätere Erörterungen berücksichtige ich noch eine Freiburger Hs. (F) und die Krafft'sche (K), welche der Ausgabe bei Schilter. thes. antiq. Teut. 2 zu Grunde liegt.

Aus den Hss. des Swsp. habe ich für diesen Theil alle Capitelzahlen aufgeführt, auch wenn ihnen im Dsp. nichts entspricht, damit die beiderseitigen Lücken desto deutlicher hervortreten; für den Ssp., der hier ferner steht, konnte es genügen, nur die entsprechenden Artikel aufzuzählen. Es entsprechen sich aber:

Sachssp V	Sachssp Q	Dsp. I	Schwabensp. L	Schwabensp. A	Schwabensp. F	Schwabensp. K
I, 1	1	1	V. d	1		V.
		2	—g			1
2	2	3	h	2		2
		4	1	3		3
—	—	—	b	4		V.
3, §. 1. 2	3	5	2	5		3
§. 3	4	6	3	6		4
5, §. 1	5	7	4	7		5
§. 3	6	8				6
6, §. 1, 2	7	9	5	8	Defect.	7
		10				8
—	—	11	6	9		9
			7			
—	—	12	8			10
—	—	13	9	10		11
6, §. 3		14	10			12
7	7	15	11	11		13
8				12		
16	8	16	12	13		14
—	—	17	13	14		15
17, 18	9	18	14	15		16
—	—	19	15	16	1	17
—	—	20	16	17	2	18
19, §. 1	10	21	17	18	3	19
20, §. 1, 2	11	22	18	19	4	20
§. 3	12					
21, §. 1		23	19	20	5	21
			20			
	12		21	21	6	22
§. 2		24	23	23	8	24
			24	24	9	25
—	—	25	22	22	7	23
22, §. 1	13	26	25	25	10	26
§. 2—4	14	27				
§. 5	15					
III, 29, §. 2	125	28	26	26	11	27
I, 23	15					
24	16	29				
25, §. 1—3	17					
42	25	b	27	27	12	28
II, 22, §. 3	68					
—	—	c	—	—	13	—
I, 25, §. 4	17	30	28	28	14	367
27, §. 2		31	29		15	369
28	18	32	30	29	16	29
—	—	—	31	30	17	30
29		b	32	31	18	31
30		33	33	32	19	32
31, §. 1	19	34	34	33	20	—
32		35	35		21	—
—	—	36	36	34	22	33
—	—	37	37		23	34
33	20	38	38	35	24	35
34	21	39	39	36	25	370
36		40	40	37	26	371
37	22	41	—	—	27	36
38, §. 1		b	41	38	b	b
—	—	42	42	39	28	37
—	—	—	43			
—	—	—	44	40	29	372

Sachssp. V	Sachssp. Q	Dsp. I	Schwabensp. L	Schwabensp. A	Schwabensp. F	Schwabensp. K
I, 38, §. 2		43	45	41	30	373
	22	44	46		31	38
§. 3		45	47	42	32	39
39		46	48	—	33	374
40	23	47	49	43	34	40
41	24	48	50	44	35	41
42, §. 1	25		51			
52, §. 2	32		52	45	36	42
42, §. 1	25	49	53	46	37	43
—	—		54	47	38	375
—	—	50	55	48	39	376
—	—	51	56	49	40	44
—	—	52	57	50	41	45
—	—	53				
—	—	54	58	51	42	—
—	—	55	59	52	43	46
			60			
			61	53		
—	—	56	62		44	47
			63			
				54	45	—
—	—	57	64		46	—
—	—	58	65		47	—
—	—	59	66		48	—
44	27	b	67	55	49	382
45, §. 1	28					
—	—	60	68	56	50	48
			b		51	49
—	—	61	c		52	53
			69	57	53	51
—	—	—	70			
—	—	62	b		54	50
—	—	63	71		55	52
—	—	64	72	58	56	54
—	—	65	73		57	53
—	—	—	b		58	56
45, §. 2	28	66	74	59	59	57
46	29					
47	b	67	75			
—	—	68	76	60	60	58
48, §. 1		69	77	61	61	59
§. 2	39	70	78	62	62	60
I, 48, §. 3?	63	71	79	63	63	61
II, 14, §. 1	30	b	—	—	b	—
51, §. 1	31	c	—	—	c	383
§. 2	—	d	—	—	64	
§. 4		e	—	—	65	384
52, §. 1	32	f	—	—	b	—
§. 2		g	—	—	—	—
53, §. 1	34	72	80	64	66	62
53, §. 2, 3	35	73	81	65	67	63
				66		
§. 4		74	82	67	68	64
54, §. 1		75	83	68	69	65
§. 2, 3	36	b	84	69	70	66
					71	
§. 4		76	85	70	72	67
56, §. 1	37	77	86	71	73	68
					74	

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	J	L	A	F	K
—	—	78	87	72	75	69
—	—	—	b			
—	—	79	88	73	76	70
—	—	80	89	74	77	71
			90		78	72
—	—	b	—	—	79	—
I, 55, §. 2	37	c	91	75	80	73
56						
59, §. 1	38	81	92		81	74
§. 2	39	82	93	76	82	75
60	40					
61, §. 3	41	83	94		83	76
60, §. 3	40	84	95	77	84	77
61, §. 1. 5	42	85	96	78	85	78
62, §. 1	43	86	97	79	86	377
§. 8. 9		87	98	80	87	79
§. 2. 3					88	80
63, §. 1. 2	44	88	—	—	89	385
§. 3. 4	45	b	—	—	90	386
65, §. 1		89	99	81	91	81
63, §. 5		b	—	—	92	386
64		c	—	—		
65, §. 2. 3	46	90	100	82	93	82
66, §. 1						
67, §. 1	47	91	101	83	94	83
70, §. 2	48	92	102		95	84
§. 3	49	93	103	84	96	85
71		94		85	97	86

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	J	L	A	F	K
II. 2	50	95	104	86	98	87
3, §. 1. 2		96	105		99	88
—	—	97	106	87	100	89
				88		
—	—	98	107	89	101	90
4, §. 1	51	99	108	90	102	91
§. 2. 3	—					
10, §. 1	—	100	109	91	103	92
—	—	—	—	—	b	—
		101	110	92	104	93
6, §. 1?	52	102	111	93	105	94
		b	—	—	106	—
7	54	103	—	—	107	389
8		b	—	—	108	390
9, §. 2		104	112	94		95
5, §. 1	52					
10	55	105	113	95	109	96
11	56					
12, §. 4—6	57	106	114	96	110	97
—	—	107	115		111	98
12, §. 7—11	59	108	116	97	112	99
§. 12. 13			117		113	100
§. 13. 14	60	109	172	148	181	164
§. 15			172		182	165
13	61	110	174	149	183	166

— u. — s. — w. —

Fassen wir die Resultate ins Auge, welche sich aus dieser Zusammenstellung ergeben, so zeigt sich zunächst eine grössere Übereinstimmung von I mit F und K, als mit L und A, insofern in diesen eine Reihe von Capiteln fehlt, welche sich sowohl in I, als in F und K findet. Insofern diese als erweiterte Formen des Swsp. betrachtet wurden, L und A aber als dem ursprünglichen Texte am nächsten stehend, kann das nur eine ungünstige Meinung für die Priorität des Dsp. erwecken.

Wir sehen vorläufig davon ab. In der Geschichte des Textes des Swsp. konnte noch so manche Frage nur ungenügend beantwortet werden, dass wir die ganze Erörterung verwirren würden, wollten wir von vornherein die Verschiedenheit der Formen des Swsp. in dieselbe hineinziehen. Wollen wir aber bei der Untersuchung zunächst nur den Swsp. schlechtweg ins Auge fassen, so können wir nur von der Form in L und A ausgehen; beide sind als die Normalhss. des Swsp. anerkannt, sie zeigen uns insbesondere für diesen ersten Theil die bei weitem einfachste Form, so dass wir, sollte auch bei ihnen irgend welche Verkürzung stattgefunden haben, jedesfalls sicher sind, dass, wenn wir nur sie beachten, nichts dem Swsp. Fremdes in die Untersuchung hineingezogen wird. Sie stehen sich

weiter wenigstens so nahe, dass beide gleichmässig berücksichtigt werden können, ohne die Erörterung unübersichtlich zu machen.

Vergleichen wir nun den Inhalt und die Anordnung im Dsp. mit dem Swsp. L und A, so ist das wichtigste Resultat, dass jener dem Ssp. bedeutend näher steht, als dieser. Denn:

1. Der Swsp. in seinem ersten Theile L 1 — 117 folgt im Allgemeinen der Ordnung des Ssp. 1, 1 — 2, 12, §. 13, indem er zwar einiges unberücksichtigt lässt, manches einschiebt, aber nur selten die Ordnung selbst durch Vorwegnehmen später folgender Stellen stört. Diese letzteren Fälle scheinen mir noch seltener stattgefunden zu haben, als die Synopsis bei Lassberg annimmt. Ssp. 3, 85 zu L 6 habe ich nicht berücksichtigt, da es im Ssp. späterer Zusatz ist; auch für Ssp. 3, 74; 3, 79, §. 2; 3, 45, §. 3; 3, 52, §. 2, 3 konnte ich mich nicht überzeugen, dass sie nothwendig bei L 24, 33, 67, 114 benutzt sein müssen. In einigen anderen Fällen weichen Dsp. und Swsp. gemeinsam vom Ssp. ab, nie aber findet sich ein Fall, dass nur jener, nicht aber dieser abwiche. Daraus ergibt sich zunächst, dass der Dsp. überall mindestens eben so genau mit dem Ssp. stimmt, als der Swsp.

2. Mit L 118 verlässt der Swsp. in allen älteren Formen die Ordnung des Ssp., indem er auf Ssp. 3, 52 übergeht, dem dritten Buche bis zu dessen Ende folgt und erst mit L 172 den abgerissenen Faden wieder aufnimmt. Gerade an derselben Stelle endet nun auch das Zusammengehen des Swsp. und Dsp., indem der letztere auch weiter im zweiten Theile und im Lehnrecht, also im ganzen Verlaufe des Werkes dem Ssp. folgt.

3. In der Aufeinanderfolge der gemeinsamen Capitel weichen Dsp. und Swsp. von einander nur einmal ab, indem L 21, 23, 25 in I 24 unter der einen Rubrik *von leibgedinge* zusammengefasst sind, dann erst L 22 als I 25 folgt.

Hier ist zunächst die Anordnung in I diejenige welche die Ordnung des Ssp. weniger stört; denn L 22 durchbricht den vom Leibgedinge handelnden Absatz Ssp. 1, 23, §. 2, dessen Zusammengehörigkeit durch keine Hs. in Frage gestellt wird, während I 24 sich der Eintheilung des Ssp. anschliesst.

Weiter scheint die Stellung in I an und für sich die ursprünglichere zu sein. I 25, das von der Vergabung auf den Todesfall spricht, steht sowohl im Dsp., wie im Swsp. ziemlich fremd unter Capiteln,

welche von den Vermögensverhältnissen der Frau handeln. Aber den Anknüpfungspunet kann wohl nur das Ende von I 24 gegeben haben; es heisst dort zunächst mit Rücksicht auf die Frau, dass dem noch nicht zu seinen Tagen gekommenen Erben die Vergabung welche der Vater gethan hat, nicht schadet; die Vergabung an die Frau führt dann auf die Vergabung an den Freund, wovon I 25 handelt. Der Zusammenhang tritt noch deutlicher durch den äusseren Umstand hervor, dass es beidemal in L 24 wie 23 *diu gabe*, in I beidemal *diu stift* heisst. Da andererseits L 21 jeder Anknüpfungspunct für L 22 zu fehlen scheint, so glaube ich die Stellung in I für die ursprüngliche halten zu müssen.

4. Es fehlen dem Dsp. die Absätze des Swsp. L 1^b, 31, 43, 44, 69, 70^a, 73^b, 87^b. Für keinen derselben zeigt sich Entsprechendes im Ssp., welchem also auch dadurch der Dsp. näher tritt; für ein späteres Einschieben dieser Stücke scheint auch das zu sprechen, dass L 31, inbesondere aber L 44 den Zusammenhang unterbricht, L 43 aber wesentlich gleichen Inhalts ist mit L 45; L 1^b gehört weniger zum Rechtsbuche selbst, als zur Vorrede, welcher einige Hss. es auch zufügen.

5. Grösser ist die Zahl der Absätze, welche der Dsp. mehr hat, als die älteren Hss. des Swsp. Dahin gehören zunächst I 20^c, 80^b, zwei eingeschobene Gedichte, welche später zu besprechen sein werden. Alle übrigen finden sich in späteren vermehrten Formen des Swsp. wieder und wir können daher ihren Inhalt durch Verweisung auf die Ausgaben genau bezeichnen. Die entsprechenden Capitel der Ausgabe von Schilter sind bereits durch die Synopsis ersichtlich gemacht, weichen aber doch in später zu besprechender Weise so ab, dass sie wohl Entsprechendes, aber selten dasselbe enthalten. Genauer findet sich der Inhalt bei Wackernagel aus der Hs. F, bei Senkenberg v. d. Lahr und Lassberg nach den alten Drucken, und bei letzterem theilweise nach der Münchner Hs. n. 553 an folgenden Orten:

Dsp.	Wack.	Senk.	Lassb.	Dsp.	Wack.	Senk.	Lassb.
41	—	415, §. 1	—	88 a	350	171	79, II. A
71 b	—	167, §. 8—13	79, II. C	88 b	351	172	79, II. B
71 c	346	167, §. 14. 15		89 b	352	173, §. 1—13	79, IV. a
71 d	347	52	79, II. D	89 c		173, §. 13—20	79, IV. b
71 e	348	58	79, III.	102 b	354	230	—
71 f	349	312	22, I.	103	255	—	—
71 g	—	384	—	103 b	356	112	—

Vergleichen wir nun diese Capitel mit dem Ssp., so ergibt sich ganz entschieden, dass diese anscheinenden Zusätze durchweg solchen Artikeln des Ssp. entsprechen, welche im Swsp. nicht behandelt sind, und dass sich, wie unsere Synopsis zeigt, nach Hinzuziehung dieser Capitel und Vergleichung nicht mit der Vulgata, sondern mit der noch zusatzfreien Hs. Q des Ssp. sich nur noch eine sehr geringe Anzahl von Artikeln des Ssp. zeigt, für welche sich nichts Entsprechendes im Dsp. findet. In diesen hinzugekommenen Artikeln ist die Übereinstimmung theils eine fast wörtliche, wie bei Dsp. 41 zu Ssp. 1, 37; in den meisten Fällen ist der Inhalt des Ssp. ganz in die betreffenden Capitel übergegangen und nur in ähnlicher Weise, wie auch sonst im Swsp. und Dsp. erweitert; nur bei I 71[b] könnte die Zusammenstellung mit Ssp. 1, 48, §. 3 zweifelhaft sein, die Anknüpfung war aber doch ohne Zweifel dadurch gegeben; auch bei I 102[b] dürfte der von der Busse handelnde Absatz Ssp. 2, 6, §. 1 wenigstens den Anstoss gegeben haben.

Daraus folgt, dass bei Annahme der Priorität des Swsp. der Dsp. nochmals auf die erste Quelle, den Ssp. zurückgegriffen und seinen Stoff daraus gemehrt habe. Das ist nun an und für sich in keiner Weise unwahrscheinlich; es ist das auch unabhängig vom Dsp. in vermehrten Hss. des Swsp. mehrfach der Fall gewesen, so auch in der ziemlich alten Hs. K. Vergleichen wir aber für diese die betreffenden Angaben der Synopsis mit I und F, so ergibt sich ein sehr bedeutender Unterschied; K hat bei abermaliger Benutzung des Ssp. die Anordnung desselben nicht wieder hergestellt; dagegen ist in I und F auch bei diesen anscheinend später zugefügten Artikeln die Ordnung des Ssp. ganz genau eingehalten.

Dabei ist noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen. Ich habe Ssp. 1, 52, §. 2 sowohl zu I 49[a], wie zu I 71[g] gestellt, so dass beide im Wesentlichen denselben Inhalt haben müssten, wie wirklich der Fall ist. Da beim ersten Falle die Ordnung des Ssp. nicht eingehalten ist, so schliesst sich I 49[a] genau an die Ordnung des Swsp., I 71[g] an die des Ssp. an und entsprechend zeigt sich hier wie dort eine grössere Annäherung des Textes. Eine Nachlässigkeit scheint hier jedesfalls vorzuliegen, mag es um die Priorität so oder so stehen. Eine passende Verbindung findet sich aber an beiden Stellen, und es ist gewiss nicht ungereimter anzunehmen, dass der Verfasser des Dsp. nur den Ssp. vor Augen habend den Absatz früher an

passender Stelle vorwegnahm, und ihn hier dem Ssp. genau folgend nochmals wiederholt, als dass er ihn das erste Mal dem Swsp. und hier aus Unachtsamkeit nochmals dem Ssp. entnimmt und zwar, was nicht zu übersehen, so,. dass er ihn nicht lediglich abgeschrieben. sondern jenem früheren Artikel entsprechend zugleich erweitert hätte.

Ausser den genannten Capiteln dürfte nun noch I 46 als Zusatz zu bezeichnen sein. Es findet sich allerdings auch Swsp. L 48, ist aber nicht der hier defecten Hs. L entnommen, sondern der Hs. Z, während es in A fehlt: daraus glaubte bereits Merkel de republ. Alam. 91 schliessen zu müssen, dass er ursprünglich dem Swsp. nicht angehöre, sondern Zusatz sei. Sehen wir nur auf den Swsp., so findet sich dafür noch ein weiterer Grund: L 48 ist nämlich schon früher ziemlich wörtlich in L 42 oder A 39 verarbeitet; blosse Nachlässigkeit müsste Grund der Wiederholung sein, was sich um so mehr dadurch herausstellt, dass L 48 unter den Gottesurtheilen auch der Kampf vorkommt, welcher L 42 ohne Zweifel absichtlich durch das Wasserurtheil ersetzt war, da ja der Swsp. fast alle Artikel des Ssp. über den Kampf hat fallen lassen.

Nun aber findet alles, was in L auf eine Nachlässigkeit hindeutet, auf I keine Anwendung. Denn der L 42 entsprechende Artikel I 42 weicht stark ab und enthält insbesondere den Inhalt von L 48 nicht; I, das alle Artikel des Ssp. über den Kampf sogar erweitert hat, hatte keinen Grund, den Kampf nicht zu erwähnen; der Inhalt steht aber wieder ohne Zweifel in L 48 an der ursprünglichen Stelle, nicht in L 42, da die Ordnung des Ssp. genau entspricht. Bei Annahme der Priorität des Dsp. erklärt sich das alles leicht; der Verfasser des Swsp. nahm den Inhalt von I 46 in L 42 vorweg, und liess ihn ausserdem aus Unachtsamkeit der Ordnung von I folgend als L 48 nochmals folgen; wenn von aufmerksamen Abschreibern und Bearbeitern des Swsp. dann L 48 ausgemerzt wurde, wie in A und im Freisinger Rechtsbuche der Fall ist, so ist dies sehr erklärlich. Vom Ansehen der Hs. A müssen wir dabei allerdings zunächst absehen; die späteren Erörterungen werden ergeben, dass wir in ihr nicht eine ursprünglichere, sondern mannigfach verkürzte Form des Swsp. zu sehen haben.

Nehmen wir nun alles zusammen, was über Inhalt und Anordnung des ersten Theiles gesagt wurde, so zeigt sich nichts Auffallendes, falls wir den Dsp. als Mittelglied zwischen Ssp. und Swsp.

betrachten: es ist erklärlich, wenn eine erste Verarbeitung der Quelle näher steht, als eine zweite; es zeigt sich dann auch überflüssig, neben der Benutzung des Dsp. noch ein abermaliges Zurückgehen auf den Ssp. anzunehmen, da der Swsp. nirgends eine Verwandtschaft zum Ssp. zeigt, welche ihm nicht durch den Dsp. vermittelt sein könnte.

Vergegenwärtigen wir uns dagegen den umgekehrten Fall, dass der Swsp. Quelle für den Dsp. wäre, so gelangen wir zu einer Menge von Unwahrscheinlichkeiten. Dass der Dsp. in seinem ersten Theile dem Swsp. folgte, dann wieder einfach zum Ssp. zurückkehrte, ist an und für sich durchaus unwahrscheinlich, wenn ihm der vollständige Swsp. bereits vorlag; es bliebe dann doch kaum etwas übrig, als anzunehmen, es habe nur ein defecter Swsp. vorgelegen, dieser sei in I verarbeitet und als Ergänzung eine Übertragung des Ssp. angehängt; dann aber müsste der höchst merkwürdige Zufall eingetreten sein, dass die Hs. des Swsp. genau da abbrach, wo der Swsp. überhaupt die Ordnung des Ssp. verlässt.

Halten wir uns aber auch lediglich an den ersten Theil, so würden wir zu der Annahme gelangen müssen, der Verfasser des Dsp. habe sich zunächst an den Text des Swsp. gehalten, sich daneben aber bemüht, die ganze Anordnung dem Ssp. künstlich wieder zu nähern durch Beseitigung von Artikeln welche dort nicht behandelt sind, durch Versetzung, durch Wiedereinschiebung und gleichzeitige Umarbeitung der im Swsp. ausgefallenen Artikel des Ssp. Ob ein solches Verfahren irgend wahrscheinlich und dem Charakter jener Zeiten angemessen sei, möchte doch billig bezweifelt werden.

Es wird freilich immer wünschenswerth sein, für die Richtigkeit einer Annahme sich nicht mit dem Nachweise der Ungereimtheit der entgegengesetzten begnügen zu müssen, sondern auch einen positiven Beweis führen zu können. Für die hier gewichtigste Frage, ob das Mehr im Dsp. durch Auslassungen im Swsp. oder durch Zusätze im Dsp. zu erklären sei, dürfte ein solcher zu Gebote stehen. Swsp. L 100, A 82 und entsprechend Dsp. 90 schliessen: *Hat man der gezeugen niht, so sol man chemphen, als hie vor geredet ist.* Dies passt nun sehr wohl im Dsp., wo in den unmittelbar vorhergehenden Capiteln weitläufig vom Kampfe die Rede ist. Im Swsp. aber fehlen diese Capitel; und dadurch, dass Swsp. L 99 das blosse Wort kämpfen und L 78, 79 etwas weniges über den Kampf vorkommt, kann jener

Ausdruck gewiss nicht gerechtfertigt erscheinen; ich schliesse daraus, der Text setzt die Capitel vom Kampfe voraus; finden sie sich im Swsp. nicht, so sind sie hier ausgefallen, nicht aber im Dsp. zugesetzt.

Ich wende mich zur Anordnung des zweiten Theiles. Diese folgt so genau dem Ssp., dass es nur störend wäre, für I eine besondere Zählung der Abschnitte, welche ausserdem, wie wir sehen werden, auf Schwierigkeiten stossen würde, anzunehmen; ich bezeichne einfach die Absätze in I durch die entsprechenden der Vulgata des Ssp. Es ergeben sich nur folgende Abweichungen:

1. Es fehlen manche Artikel und Paragraphe des Ssp., welche bei Besprechung des Textes namhaft gemacht werden; es sind durchgängig nur solche, welche der ältesten Recension des Ssp. gleichfalls fehlen und als Zusätze zu betrachten sind.

2. Es zeigen sich einige Verschiebungen. Dass Ssp. 2, 32 hinter 39 gestellt ist, theilt I mit allen Hss. der ersten Classe und dem Swsp., wo L 213 dieselbe Stellung einnimmt. Dagegen mag die abweichende Folge 3, 37, §. 1; 36, 37, §. 2 auf Versehen beruhen, da sie von keiner Hs. des Ssp. unterstützt wird; der Swsp. gestattet keine Vergleichung, da ihm für 37 §. 1 Entsprechendes fehlt. Die Abweichung am Ende 3, 81, §. 1; 82, 83, 81, §. 2 ist kaum auffallend; denn 82 §. 2 und 83 sind schon als Zusätze zu betrachten, deren Stellung oft schwankend ist; die Einschiebung von 82 §. 1 in 81 wird aber wenigstens von einer Hs. der ersten Classe (I) und vom Swsp. unterstützt, wo L 156, 157, 158 entsprechen dem Ssp. 3, 81, §. 1; 82, §. 2; 81, §. 2.

3. Von Bedeutung erscheint nur die Durchbrechung von 3, 63 §. 2 durch einen längeren Zusatz, ein Umstand, der mir von grosser Wichtigkeit für die Stellung des Dsp. zum Swsp. scheint, und daher eine nähere Erörterung nöthig macht. Im Ssp. heisst es:

> Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na.

Dagegen heisst es in I:

> Ban schadet ze der sele vnd nimet doch niemen den leip er enwerde in die aechte getan. so der man in dem panne ist sechs wochen vnd me so sol man in ze aechte tůn. mit dem rechte sol man in nach der aechte ze pannen tůn. hat ein herre in einer haupstat. daz ist då bischolf inne sint *u. s. w., wie im Swsp. L. 137 b, c, von Wirkung der*

Ächtung durch ein höheres Gericht und von denjenigen, welche Geächtete schützen; endet: daz selbe sol man den purgern tůn vnd den dörfern oder swa man si behaltet wider dise rechte. also hie vor gesprochen ist. noch chrenchet niemen an lantrechte noch an lehenrechte. da envolge des chuniges aechte mite.

Der Zusatz ist also, wie die Vergleichung zeigt, so ungeschickt in die Stelle des Ssp. eingeschoben, dass die zweite Hälfte nicht einmal mehr einen vollständigen Satz bildet. Dass der Inhalt einer solchen offenbaren Interpolation mit dem Swsp. stimmt, während der Dsp. sich übrigens an den Ssp. anschliesst, scheint auf den ersten Blick zu beweisen, dass der Swsp. dem Verfasser des Dsp. vorlag. Dennoch scheint mir gerade hier ein trefflicher Beweis für die Priorität des Dsp. vorzuliegen.

Sehen wir zunächst vom Swsp. ganz ab. Mag die Einschiebung in I ungeschickt geschehen sein, so hat doch ihr Auftreten gerade an dieser Stelle nichts Auffallendes; man kann sie als Glossem zu den Worten Bann und Acht betrachten, durch welche sich unzweifelhaft ein genügender Anschluss an den Inhalt des Artikels herstellt. Der wesentliche Inhalt des Hinzugefügten fand sich bereits vor; der Eingang über Bann und Acht in Dsp. 1; das Übrige ist eine Erweiterung von Ssp. 3, 24 und 23, welche der Dsp. bereits vorher an entsprechender Stelle hat, und von denen 3, 24 sich auch im Swsp. L 283, A 233 gemäss der Ordnung des Ssp. nochmals wiederfindet.

Halten wir an der Annahme, der Dsp. beruhe ohne Mittelglied auf dem Ssp., so wird es kaum schwer fallen, das Auftreten dieses Zusatzes ungezwungen zu erklären. Schon aus dem bisher Mitgetheilten ergibt sich, dass wir im Dsp. insofern ein unvollständiges Werk erblicken müssen, als der Verfasser eine stärkere Verarbeitung und Erweiterung des Ssp., wie er sie zweifellos für das Ganze beabsichtigte und wie sie im Swsp. wirklich durchgeführt ist, nur im ersten Theile vornahm, im zweiten dagegen sich mit sehr geringen Änderungen des Ssp. begnügte. Beabsichtigte er aber auch diesen ähnlich zu verarbeiten, so liegt wohl nichts näher, als die Annahme, der Zusatz sei Material, welches für diesen Zweck dem betreffenden Artikel des Ssp. etwa am Rande oder sonst zugeschrieben war und dann durch ein Versehen an ungeschickter Stelle in den Text eingefügt ist; wäre die Einfügung wenige Worte später am Ende des §. 2 oder §. 3 geschehen, so würde sie gar nicht einmal eine

Änderung des Textes des Ssp. nöthig gemacht haben, sondern sich ganz passend anschliessen.

Wie sich dies aber auch verhalten haben mag, es kommt wenig darauf an; nur darauf ist Gewicht zu legen, dass das Vorkommen des Zusatzes gerade an dieser Stelle im Dsp. sich einfach erklärt.

Sehen wir dagegen vom Dsp. ganz ab, denken uns den Swsp. unmittelbar auf dem Ssp. beruhend, so ist dies in keiner Weise der Fall. Es findet sich im Swsp., verglichen mit dem Ssp. die Folge:

Ssp.	Lassb.	Inhalt.
3,62	136	Von den Städten in Sachsen, wo der König Hof gebietet, von sächsischen Fahnlehn und Bisthümern.
—	137ª	Vom Gebieten des Hofes durch den König in Bischofsstädten und in Reichsstädten.
3,24	137ᵇ	Von Wirkung der Ächtung durch ein höheres Gericht.
3,23	137ᶜ	Von den Schirmern des Geächteten.
3,64	138	Wie der König Hof gebieten soll.
—	139	Wie Laienfürsten Hof gebieten sollen.

Hier unterbrechen 137 b, c, nicht allein die Folge des Ssp., welcher sich der Swsp. hier sonst durchweg anschliesst, sondern, was noch auffallender erscheint, es ist die Folge der Capitel über das Gebieten des Hofes damit völlig durchbrochen. Eine Einschiebung zeigt sich offenbar im Swsp. wie im Dsp., nur mit dem Unterschiede, dass sich im Dsp. der Anknüpfungspunct auf den ersten Blick ergibt, hier aber völlig fehlt, da der Swsp. Ssp. 3, 63 nicht aufgenommen hat, sich höchstens in L 138 Verwandtes nachweisen lässt.

Wäre hier der Swsp. Quelle für den Zusatz im Dsp., so müsste der Interpolator ein sehr geschickter Mann gewesen sein, indem er künstlich eine Anknüpfung herzustellen wusste, andererseits aber wieder so ungeschickt, dass er gar nicht beachtete, wie er den Satz des Ssp. in zwei Hälften auflöste, von denen nun die zweite ganz zusammenhanglos und sinnlos dasteht.

Dagegen bieten sich bei der Annahme, dass der Dsp. die Quelle war, keine Schwierigkeiten. Da L 136 und 138 dem Ssp. oder Dsp. 3, 62 und 64 entsprechen, L 137ª aber dem Swsp. eigenthümlich ist, so war für L 137ᵇ·ᶜ Dsp. 3, 63 zu Grunde zu legen, in dem

sich eben der Zusatz befindet. Es kann nicht auffallen, wenn der Swsp. den durchbrochenen, und dadurch zum Theil unverständlich gewordenen Text fallen liess und sich nur an das eingeschobene hielt; wir werden später noch mehrfach sehen, dass Lücken welche der Swsp. der Folge des Ssp. gegenüber zeigt, in höchst bedenklicher Weise gerade da sehr häufig eintreten, wo im Dsp. ein durch Missverständniss des niederdeutschen Originals oder anderweitige Corruptionen unverständlich gewordener Text vorliegt. Die einfache Folge war, dass nun im Swsp. diese Absätze ohne alle Verbindung dastehen. Auch den Satz über Acht und Bann, mit dem der Zusatz beginnt, liess der Verfasser des Swsp. wohl fallen, weil er bereits früher vorkam; dass er ihm hier gleichfalls vor Augen lag, dürfte daraus folgen, dass gleich im folgenden Capitel L 138 sich Ähnliches findet.

Bei der Wichtigkeit welche diese Stelle für den nächsten Hauptzweck unserer Erörterung haben dürfte, scheint es zweckmässig, zugleich vorgreifend den Text der Stelle zu vergleichen, um dadurch einen möglichst bestimmten Beweis zu gewinnen.

Es ergibt sich:

1. Die Fassung im Dsp. scheint an und für sich einfacher und verständlicher und daher wohl ursprünglicher zu sein.

Man vergleiche zum Belege den vorletzten Satz in L 137[c], W 116 mit der Fassung in I:

> Hat dev stat mavre man sol si auf dev erde prechen. vnde hat si tulle man sol ez nider prechen. hat si tweders man sol si prennen an geistleicher laeute schaden. geschiht ieman schaden der niht půrger in der stat ist. die sullen in den schaden gelten.

2. Zu Swsp. L 137[b, c] treten drei andere Quellen ausser dem Dsp. so nahe heran, dass sie gegenseitig von einander abhängig sein müssen.

Die Vergleichung mit der ersten, dem Augsburger Stadtrecht (Freiberg, Samml. deutsch. Rechtsalterth. 1, 63), kann für unseren Zweck schon desshalb nichts ergeben, weil wir vorläufig dahingestellt sein lassen müssen, ob es Quelle des Swsp. war, oder das umgekehrte Verhältniss stattfand.

Dagegen muss L 137[c] auf K. Friedrich's Landfrieden vom J. 1235, §. 13 (Mon. Germ. 4, 317) als Quelle zurückgehen. Hier ergibt die Vergleichung nur, dass trotz der weiteren Fassung im Swsp.

dieser nicht das geringste mit der Urkunde übereinstimmende Wort zeigt, welches ihm nicht durch den Dsp. überliefert sein könnte.

Die dritte verwandte Quelle ist der Ssp. 3, 24 § 1 und 23. Die Erweiterung im Dsp. und Swsp. ist allerdings so stark, dass der ursprüngliche Text sich fast ganz verliert; aber wenigstens eine Stelle gibt uns den erwünschten Beweis, dass der Dsp. dem Ssp. in der Fassung näher steht, als der Swsp. Es heisst:

Ssp. 3, 24 § 1. Sve in dem hogesten gerichte vervest wert, die is in al den gerichten vervest, die in dat gericht horet

Dsp. a. entspr. O: *Der in der haupstadt ze aechte is getan. der ist in allen den steten ze aechte* die in daz gerichte horent.

Swsp. L 137[b]: *Der in der houptstat ze aehte ist getan. der ist in allen den steten ze aehte getan. die den herrn an hornt. des diu stat eigen oder lehen ist.*

Wer dieser Stelle gegenüber noch annehmen möchte, der Swsp. könne hier Quelle für den Dsp. gewesen sein, vergegenwärtige sich nur, dass der Verfasser des Dsp. hier nicht allein für den einzelnen Ausdruck auf den Ssp. hätte zurückgreifen müssen, was an und für sich unwahrscheinlich wäre, sondern dass er diesen Ausdruck im Ssp. erst mit Mühe hätte suchen müssen, da der Swsp. gerade in diesem Capitel die Ordnung des Ssp. verlässt. Das scheint doch eben so ungereimt, wie andererseits jede Schwierigkeit fortfällt, wenn wir den Dsp. als Mittelglied betrachten.

Da L 137[b] nicht auf der hier defecten Handschrift L, sondern auf Z beruht, so dürfte es nicht überflüssig sein zu bemerken, dass weder A 116, noch eine der bei Wackernagel verglichenen Handschriften die entscheidenden Worte mit dem Dsp. gemeinsam hat.

3. Ziehen wir den Text der nächstbenachbarten Capitel über die Hoftage hinzu, so finden wir in diesen einen eben so bestimmten Beweis, dass der Swsp. hier auf dem Dsp. beruht. In der Aufzählung der sächsischen Bisthümer Ssp. 3,62, Swsp. L 136 gehen alle drei Quellen zusammen; nur haben Dsp. und Swsp. die gemeinsame Abweichung vom Ssp., dass sie unter den Magdeburger Suffraganen auch den Bischof von Kamin aufzählen, dagegen unter den Mainzern den Bischof von Verden weglassen. Der Dsp. folgt hier, von jenem Zusatze abgesehen, wie im ganzen zweiten Theile dem Ssp. So unwahrscheinlich dies auch ist, so mag zugegeben werden, dass er zugleich den Swsp. vorliegen hatte, Einzelnes danach änderte und auch hier die Aufzählung

der Bischöfe im Swsp. für die richtigere hielt. Es kommt aber ein Anderes hinzu. Nach jener Änderung musste auch die Zahl Vier der Mainzer Suffragane in Drei geändert werden, wie in der Handschrift A wirklich geschehen: aber die Handschriften L und Z und mit ihnen I belassen irrig die Zahl Vier. Dass bei einem blossen Abschreiben, wie es im Falle der Priorität des Dsp. beim Swsp. hier stattgefunden hätte, ein solcher Irrthum sich erhalten konnte, scheint mir denkbar; aber es scheint mir fast undenkbar, dass der Verfasser des Dsp. hier bei seiner Übertragung des Ssp. nur die einzelne Stelle sorgfältig nach dem Swsp. ändernd, den sich ergebenden Fehler übersehen und also nur zum Swsp. gegriffen hätte, um einen in sich irrigen Text aufzunehmen. Lag aber bei L 136 der Dsp. dem Swsp. zu Grunde, so wird schwerlich für L 137 der entgegengesetzte Fall angenommen werden dürfen.

Was schliesslich die Anordnung des Lehnrechts betrifft, so schliesst sich in demselben der Dsp. dem Ssp. in derselben Weise an, wie im zweiten Theile des Landrechts, ohne irgend welche auffallende Abweichung.

Demnach zeigt sich der Dsp. in der Auswahl und Anordnung seines Stoffes ursprünglicher, dem Ssp. näher stehend, als der Swsp.; will man die besprochenen Einzelnheiten auch nicht als ausschlaggebend für die Priorität des Dsp. betrachten, so wird wenigstens zuzugeben sein, dass ihr von dieser Seite nichts im Wege steht.

V.

Die ursprüngliche **Eintheilung** des Stoffes wird sich nach der Handschrift I schwerlich wiederherstellen lassen; sie ist in derselben offenbar durch mehrfache Willkürlichkeiten der Abschreiber sehr verunstaltet.

Von einer Eintheilung in Bücher zeigt sich keine Spur; wo nach der späteren Eintheilung des Ssp. das dritte Buch beginnt, geht der Text in derselben Zeile fort, ohne auch nur durch einen grösseren Buchstaben einen Abschnitt anzudeuten; selbst der Beginn des Lehnrechtes tritt äusserlich nicht mehr hervor, als der eines andern Artikels.

Die einzige ursprüngliche Eintheilung scheint die in eine ungezählte Reihe kleinerer Abschnitte gewesen zu sein, wie sie sich in älteren Handschriften des Ssp. zeigt. Zu zählen sind sie auf Grundlage

der Handschrift nicht mehr, da es an ausreichenden Merkmalen zur Sonderung gebricht. Rubriken, von denen noch genauer zu reden sein wird, finden sich nur im ersten Theile. Weiterhin würden nur das Absetzen der Zeilen, welches aber selbst bei wichtigeren Abschnitten nicht immer stattfindet, hie und da ein Abtheilungszeichen, dann vorzüglich die rothen Anfangsbuchstaben einen Anhalt geben. Damit müssen nun aber die Abschreiber sehr willkürlich umgesprungen sein; Eintheilung und Zählung, welche sich darauf gründen liessen, wären gar zu ungleichartig, oft zugleich zu offenbar gegen den Zusammenhang verstossend, als dass sie die ursprünglichen sein könnten. So findet sich z. B. in der ganzen, vierzehn Columnen füllenden Partie welche dem Ssp. 2, 27—58 entspricht, nur einmal eine gemalte Initiale, einmal noch ein Abbrechen der Zeile. Dagegen würde wieder nach den Initialen Ssp. 3, 42 in zwölf Abschnitte zerfallen, obwohl die Handschrift des Ssp., welche sonst die meisten Abschnitte zählt (J bei Homeyer), daraus nur zwei Artikel macht, die Vulgata nur sechs Paragraphe zählt; oft sind einzelne Paragraphe des Ssp., z. B. 2, 22 §. 1; 3, 9, §. 2; 29, §. 1; 45, §. 3 durchschnitten, ohne dass eine solche Eintheilung in irgend einer der für diesen Zweck von Homeyer verglichenen Handschriften des Ssp. eine Begründung fände; bei 3, 45, §. 3 insbesondere ist dadurch auch der Sinn gestört. Im Lehnrecht, in welchem die Eintheilung noch am consequentesten durchgeführt zu sein scheint, würden sich nach gemalten Anfangsbuchstaben und Abtheilungszeichen etwa 287 Abschnitte zählen lassen; da etwa ein Siebentel des Lehnrechts fehlt, würde das nahe an die stärkste von Homeyer nachgewiesene Eintheilung des sächsischen Lehnrechts in 360 Abschnitte herantreten; trotz dieser häufigen Einschnitte würde dennoch mindestens achtmal der Beginn von Artikeln der Vulgata in einen solchen Abschnitt fallen.

Unter solchen Umständen habe ich auf den Versuch verzichtet, die wahrscheinliche alte Abtheilung wiederherzustellen oder auch nur zu untersuchen, welcher Handschrift des Ssp. I in der Eintheilung am nächsten kommen dürfte. Ich darf wohl die Bemerkung Homeyer's wiederholen, dass Willkür in der Eintheilung eins der Kennzeichen der ältesten Classe der Handschriften des Ssp. sei.

Günstiger gestaltet sich die Sache im ersten Theile, wo Rubriken einen festeren Anhaltspunct gewähren; hier habe ich denn auch eine Zählung der Capitel aufgestellt, welche sich fast durchweg durch die

Handschrift selbst rechtfertigen lässt, wenn auch einzelnes der Willkür überlassen blieb. Wir finden hier im ganzen dieselbe Eintheilung, wie sie in den ältesten Handschriften des Swsp. vorliegt. Ein näheres Anschliessen an den Ssp. würde sich zuweilen noch daraus folgern lassen, das I Capitel der Handschriften L oder A theilt oder zusammenfasst, jenachdem der Stoff im Ssp. sich in mehreren oder in einem Artikel findet; aber einmal lässt I der Willkür noch zu grossen Spielraum, andererseits ist die Eintheilung im Swsp. selbst zu verschieden, als dass ich daraus einen bestimmteren Schluss für die Stellung ziehen möchte. Auch das Verhältniss zu den verschiedenen Handschriften des Swsp. ist kein constantes; es zeigt sich die grössere Annäherung bald hier, bald dort.

VI.

Ein sehr auffallendes Resultat gewährt die Vergleichung der **Rubriken**, bei welchen sich I durchaus abhängig vom Swsp. erweist. Denn:

1. Die Rubriken reichen überhaupt in I genau nur so weit, als die Übereinstimmung mit dem Swsp.; das Capitel 109, in welchem der erste Theil schliesst, hat noch eine Rubrik, nicht mehr das folgende; später finden sich nur noch ganz vereinzelt zwei Rubriken zu Ssp. 3, 13, 14, §. 1 und 14, §. 2.

2. Bestimmter noch zeigt sich die Abhängigkeit dadurch, dass auch im ersten Theile nur diejenigen Capitel mit Rubriken versehen sind, für welche dieselben entsprechenden Capiteln der älteren Handschriften des Swsp. entnommen werden konnten. Sie fehlen also zunächst den Capiteln in I, welche sich in L und A nicht finden; der Absatz ist dann in I mehrfach durch gemalte Initialen, welche auffallend grösser sind, als die gewöhnlichen, angedeutet. Sie fehlen weiter auch da, wo I einer älteren Eintheilung des Ssp. sich näher anschliessend, den mit L und A gemeinsamen Stoff in mehrere Capitel theilt. Einen Beleg geben die Capitel I 26—29, deren Eintheilung sich genau an Ssp. Q 13—16 anschliesst; der Swsp. hat dafür in allen Handschriften nur zwei Capitel, deren Beginn in I Rubriken entsprechen, während I 27, 29 derselben entbehren. Nur selten finden sich Rubriken, wo nicht auch L und A solche zeigen; eine solche Ausnahme gibt I 8—10 mit den drei Rubriken: *Wie pfaffen erbent mit ir geswister — Swer erbet der sol auch gelten — Waz erben*

niht gelten sollen, während L und A die drei Capitel unter einer Rubrik zusammenfassen.

3. Wenn die Rubriken auch den Theil des Textes bilden, bei welchem der Willkür der Abschreiber der grösste Spielraum gelassen war, so zeigt sich doch eine zu grosse Übereinstimmung im Wortlaute der Rubriken in I, verglichen mit älteren Handschriften des Swsp., als dass diese auf Zufall beruhen könnte. I steht dabei in näherer Verwandtschaft zu L; mit A zeigt sich keine Übereinstimmung, wenn dieses sich von L entfernt. Auch da, wo die Ausgabe L auf der Handschrift Z beruht, ist zwar die Verwandtschaft unverkennbar, aber es finden sich doch auch ganz abweichende Rubriken, z. B. I 7: *von prûder chinder;* 15: *der an dem richter und an dem fronpoten freuelt*. Um so enger stellt sich dagegen das Verhältniss, seit mit L 79 die Handschrift L beginnt; nur noch in einzelnen Worten zeigen sich Abweichungen; man vgl. sogleich die Reihe I 72—80: *Wie man pûzze verdient gen den richter — Der gût ansprichet — Wer dreier pûzze schuldich wirt — Wie sich der man fur den herren sol lazzen pfenden — Pfenden an des richter vrlaup — Wie man richter erweln sol — Von vorsprechen — Von den ratgeben — Von den gezeugen* u. s. w. mit den Rubriken bei L 80—89; ebenso die beiden erwähnten vereinzelt vorkommenden Rubriken; *Von vanchnuzze an gerichte — Ez ist gût der enzeit vorsprechen nimet*, mit L 271, 272.

Liesse sich diese Verwandtschaft des Textes eben sowohl dadurch erklären, dass der Swsp. seine Rubriken aus dem Dsp. genommen hätte, als durch die umgekehrte Annahme, so lassen doch die zuerst genannten Puncte keinem Zweifel Raum, dass die in I befindlichen Rubriken einem Swsp. entnommen sein müssen. Allerdings wohl einer sehr alten Handschrift; darauf deutet einmal die genaue Übereinstimmung des Textes mit der ältesten datirten, der Abfassungszeit sehr nahe stehenden Handschrift L; weiter lässt sich wenigstens in einem Falle nachweisen, dass eine Rubrik in guten Handschriften des Swsp. auf einem schon corrumpirten Texte beruht, während I den Irrthum nicht theilt. I 56 schliesst nämlich mit einer Bemerkung über die Rechtsverhältnisse der Kinder unter vierzehn Jahren; I 57 fährt fort: *Nu sprechen wir von den die vber viertzehen iar sint unde süllen phleger hân vntz funf vnde zwainzig iaren.* Hier findet sich nur im ältesten Druck eine ähnliche Lesart; dagegen hat

LZ 64: *Nu sprechen wir von den die uber pflegaer suln han;* A 54: *Nu spreche wir von den die über die pfleger suln han;* und entsprechende Lesarten zeigen sich in allen von Wackernagel verglichenen Handschriften.

Ohne Zweifel liegt hier im Swsp. eine durch das Ausfallen einiger Worte entstandene Corruption vor. Nun hat I die richtige Rubrik *uber phleger*; A hat keine Rubrik, da es zwei Artikel zusammenzieht; dagegen hat LZ die Rubrik *von uber phlegaern*, ein Missverständniss, welches offenbar den corrumpirten Text bereits voraussetzt. Es handelt sich dabei auch nicht um das Missverständniss eines einzelnen Schreibers; eine wohl noch dem Beginne des vierzehnten Jahrh. angehörige, aus der Karthause Schnals stammende Innsbrucker Handschrift (Homeyer n. 352) zeigt dieselbe Rubrik. Ich werde diese Handschrift, welche nach einer vom Herrn Hammerle vorgenommenen Vergleichung durchweg einen sehr guten Text zeigt, in einzelnen wichtigeren Fällen als Handschrift S anführen.

Mögen aber die Rubriken in I auch einer noch so alten Handschrift des Swsp. entnommen sein, keinesfalls kann damit die Priorität des Dsp. bestehen, wenn diese Rubriken seinem Verfasser angehören. So sehr mich dieses ganze Verhältniss anfangs irre machte, so wenig trage ich nach einiger Überlegung Bedenken, sie für später zugesetzt zu erklären; denn:

1. Soll der Swsp. Quelle für den Dsp. sein, so müssen wir den Verfasser des letzteren für einen Mann halten, der Swsp. und Ssp. ganz genau kannte, dem Texte des Swsp. folgend doch immer dabei die Anordnung des Ssp. im Auge hielt, dem Ssp. folgend, fortwährend, wie wir sehen werden, sich durch den Swsp. zu Änderungen bestimmen liess. Wollte ein so umsichtiger Mann seinem Werke überhaupt Rubriken zusetzen, so würden wir ihm doch zutrauen müssen, dass er solche im ersten Theile auch da, wo er sie dem Swsp. nicht entnehmen konnte, selbst hätte fertigen können; noch unbegreiflicher wäre es fast, dass er nicht wenigstens im zweiten Theile häufiger die Rubriken des Swsp. zusetzte, wo dieser mit dem Ssp. stimmt; denn er müsste ja bei seiner Arbeit, wie wir das z. B. schon oben in der Stelle über die sächsischen Bischöfe sahen, fast immer das verwandte Capitel des Swsp. beachtet haben.

Dagegen gestaltet sich das alles einfach, wenn wir die Rubriken durch einen späteren Abschreiber aus einem Swsp. nachtragen lassen;

seine Weisheit konnte allerdings da zu Ende sein, wo Swsp. und Dsp. aus einander gehen; fügte er die Rubriken von L 271, 272 noch vereinzelt zu, so sind das gerade Capitel, in denen Swsp. Dsp. und Ssp. ganz zusammentreffen und die Zusammengehörigkeit der Capitel auch ohne tiefere Studien über das Verhältniss des Swsp. zum Ssp. leicht ins Auge fiel.

2. Der Verfasser der dem Dsp. und Swsp. gemeinsamen Capitel hat ohne Zweifel eine Hinzufügung von Rubriken gar nicht im Auge gehabt, da der Eingang der Capitel häufig kurz den Inhalt angibt, was ganz zwecklos war, wenn ausserdem noch Rubriken hinzukommen solllten. So heisst es z. B. J. 3: *Von den vreien. Von vriehait süllen wir reden.* — 36: *Von leipgedinge. Von leipgedinge sullen wir chürtzlichen sprechen.* — 80: *Von den gezeugen. Ditz ist von gezeugen,* und ähnlich die Mehrzahl der Capitel, welche mit *Nu sprechen wir — nu vernemt,* oder einer ähnlichen Wendung beginnen. Solche Stellen würden wir gewiss noch häufiger finden, wären sie nicht begreiflicher Weise nach Beisetzung von Rubriken von den Abschreibern häufig beseitigt oder auch wohl selbst als Rubrik benutzt, wie sich noch jetzt leicht aus den Verschiedenheiten der Handschriften nachweisen lässt. So fehlt z. B. ein solcher Eingang zu L 6 in J, A und S, zu L 88, 89 in der Handschrift B bei Wackernagel, während die Handschrift Bb den Eingang von L 89 als Rubrik benutzt hat. In dem mit dem Dsp. nicht mehr stimmenden Theile des Swsp. haben sich solche Eingänge wenig gehalten, aber doch wohl hinreichend, um auch hier wahrscheinlich zu machen, dass die Rubriken dem Texte nicht ursprünglich angehören; man vgl. L 168, 174, 237, 242, 263, 310, 348, 360. In der Handschrift F hat sich auch noch ein Text des Swsp. gehalten, welchem die Rubriken ganz fehlen.

Der Umstand, dass die Rubriken der dem Dsp. und Swsp. gemeinsamen Capitel nicht Werk des Verfassers, sondern der Abschreiber sind, würde allerdings erst dann bestimmt beweisen, dass der Dsp. ursprünglich keine Rubriken hatte, wenn die Priorität seines Textes bereits feststände. Jedesfalls wird er aber doch die Ansicht unterstützen, welche wir vorhin anderweitig begründeten, dass die so mangelhaften Rubriken des Dsp. wohl nur von einem Abschreiber hinzugefügt sein können; gewiss wird aber das letzte auf solchen Äusserlichkeiten der Handschrift beruhende Bedenken schwinden, wenn es uns gelingt, bei der Prüfung des Textes, zu der wir über-

gehen, nachzuweisen, dass der ursprünglichere Text nicht im Swsp., sondern im Dsp. vorliege.

VII.

Bei der Besprechung des Textes im Dsp. wird, da wir ihn selbst in seinem ganzen Umfange nicht vorlegen können, von einer Vergleichung mit dem Texte der verwandten Rechtsbücher auszugehen sein; die Verwandtschaft ist durchweg so nahe, dass wir durch die Angabe, wie der Text des Dsp. sich zu ihnen verhält, welcher Art die Abweichungen sind, jedesfalls ein für unsere Zwecke genügendes Bild vom Texte des Dsp. gewinnen werden, zumal wenn der Abdruck wichtigerer Stellen damit Hand in Hand gehen kann. In den einzelnen Theilen wird die Vergleichung zunächst von demjenigen Rechtsbuche ausgehen müssen, welchem sich der Dsp. eben da am nächsten anschliesst; also für den ersten Theil des Landrechts vom Swsp., für den zweiten Theil und für das Lehnrecht vom Ssp.

Vergleichen wir den Text des **ersten Theiles des Landrechts** mit den entsprechenden Capiteln des Swsp., so werden wir in fast allen auf Abweichungen stossen. Aber die Art der Abweichung ist eine verschiedene. In der Mehrzahl der Capitel finden wir im wesentlichen ein und denselben Text in beiden Rechtsbüchern; die Abweichungen sind kaum stärker, als sie sich auch in Handschriften eines und desselben Werkes, welche nicht gerade nächstverwandte sind, wohl finden, und die sich als Zusätze, Lücken, abweichende Lesarten des einen Textes zum andern bezeichnen lassen; auch Verschiebungen finden sich, welche ich aber als unbedeutend ausser Acht lasse. Bei manchen Capiteln ist aber die Abweichung so stark, dass sie sich durch die gewöhnlichen, oft nur auf Nachlässigkeit beruhenden Störungen des Textes nicht mehr erklären lässt; es liegt eine ganz andere Fassung vor, die man nur auf absichtliche Umänderung, Erweiterung oder Verkürzung des einen Textes zurückführen kann. Wir werden, ohne auf eine scharfe Trennung Gewicht zu legen, die einzelnen Arten der Abweichung gesondert behandeln, für jede Beispiele beibringen, und dabei immer die Frage im Auge halten, was sich daraus für die Priorität des einen oder des anderen Textes ergibt, und welcher von beiden dabei insbesondere grössere Annäherung an den Ssp. zeigt.

A.

Der Swsp. hat eine weitere Fassung als der Dsp. Wo sich diese in Capiteln zeigt, für welche der Ssp. nichts entsprechendes hat, würde es sich allerdings vielfach wahrscheinlich machen lassen, dass nicht eine Verkürzung im Dsp. vorliegt, sondern dass der Swsp. die einfacheren Sätze desselben durch ein grösseres Eingehen ins Einzelne erweitert hat. Da aber in diesen Fällen überzeugende Beweise selten zu führen sind, eins der auffallendsten Beispiele dieser Art, Dsp. 36, ohnehin später bei Besprechung des Verhältnisses zum Augsburger Stadtrechte näher ins Auge zu fassen sein wird, so beschränke ich mich auf solche Beispiele welche eine Vergleichung mit dem Ssp. gestatten. Man vergleiche:

Ssp. 1, 28. Dit sal de richter halden jar unde dach unvor dan unde warden of sik jeman dar to tie mit rechte. Sint keret de richter in sinen nut; it ne si of de erve gevangen si oder in des rikes denist gevaren, oder in gotes denst buten lande. So mut he sin warden mit dem erve, wente he weder kome.

Dsp. 32. Und ist da niemen der sich sein vnderwinde, so soll ez sich der herre vnderwinden mit seinen poten vnd sol daz gût in seiner hant haben iar vnd tag vnvertan. vnd sol warten ob sich iemen dar zû ziehe mit recht inner iar vnd tage. der herre cher ez in seinen nûtz. ez ensei danne also daz den herren ehaft not letze. daz ist vanchûsse oder ob er in des reiches dienst ist. oder in gotes dienst auzzerhalb landes oder siechtûm. irrent in die vier dinch. so man sein warten v̊ntz er dar zûkommen mag.

Swsp. A 29 (L Z 30): Unde *vordert ez* nieman *unde ist ez uf dem lande, so sol sich der lantrichter sin underwinden, unde ist ez in einer stat,* so underwinde sich sin der *stete* herre *oder sin richter. er* sol ez jar unde tac behalten in siner *gewalt* ob iemant *kome der* sich da zuo *halde* innerhalp jar und tac: *dem sol man ez wider lan ane schaden. kumt nach dem jare ieman der berede daz in* ehaft not gelezet *habe, dem sol manz antwürten. Ehaft not ist* vanchensse unde ob man in des riches dienest ist *oder in sines herren dienst* oder in gotes dienst, *unde den* siechtuom irret. *unde swelich er der ein bereit mit sinen zwein vingern oder selbe dritte, so sol man im reht umb sin guot tuon. unde scholte der mensche iht gelten, daz sal man bi dem ersten gelten.*

Für den Text dieser Stelle ergibt sich:

1. Sowohl Dsp. als Swsp. zeigen so viel Übereinstimmung mit dem Ssp., dass beide auf diesen als Quelle unmittelbar oder mittelbar zurückgehen müssen. Da der Dsp. mehr mit dem Ssp. gemein

hat, als der Swsp., so muss ihm jedesfalls der Ssp. unmittelbar vorgelegen haben. Dieselbe Nothwendigkeit zeigt sich beim Swsp. nicht; alles was er mit dem Ssp. gemein hat, findet sich auch im Dsp.: hat er diesen benutzt, so ist es nicht nöthig, ausserdem noch eine selbstständige Benutzung des Ssp. anzunehmen.

2. Die Verwandtschaft zwischen dem Dsp. und Swsp. lässt sich nicht blos auf eine Benutzung des Ssp. durch beide zurückführen, da beide auch in solchen Ausdrücken übereinstimmen, welche sich im Ssp. nicht finden; einer von beiden muss daher Quelle des andern sein.

3. Betrachten wir den Swsp. als Quelle des Dsp., so müsste dieser zunächst die weitere Fassung des Swsp. zusammengezogen haben, und schon das darf man im Allgemeinen als der auf ein Mehren und Ausbilden des Stoffes gehenden Richtung der Zeit widersprechend bezeichnen. Hat man zum Theil aus diesem Grunde früher die Annahme verworfen, die kürzere Fassung des Ssp. könne auf einer Zusammenziehung des Textes des Swsp. beruhen, so tritt hier noch etwas hinzu, was eine solche Annahme viel unglaublicher machen würde. Der Verfasser des Dsp. müsste nämlich neben dem Swsp. zugleich den Ssp. zur Hand genommen und seinen Auszug an mehreren Stellen wieder künstlich dem Wortlaut des Ssp. genähert haben. Ob eine solche Annahme zulässig sei, wird billig unerörtert bleiben dürfen.

4. Fassen wir den Dsp. als Quelle des Swps., so stellt sich mit Beseitigung aller Unwahrscheinlichkeiten der Vorgang der Textänderung ganz einfach und klar dar; der Dsp. hat den Text des Ssp., der Swsp. den des Dsp. erweitert.

Ich wähle ein zweites Beispiel, bei welchem die Texte aller drei Rechtsbücher sich sehr nahe treten; ich gebe den Text des Swsp. nach L, aber mit Ergänzung einer ganz offenbaren Lücke aus A; der Text in A würde seinerseits ebenfalls die Ergänzung einer andern Lücke am Ende nöthig machen.

Ssp. 1, 60, § 2. Vorspreke ne mach nieman weigeren to wesene binnen deme gerichte, dar he wonehaft is, oder gut binnen hevet, oder dar he recht vorderet, ane uppe sinen mach unde uppe sinen herren oder uppe sinen man, of ime die klage an sin lif oder an sin gesunt oder an sin recht gat.

Dsp. 82. Vorspreche magnieman verwidern in dem gerichte da er inne wonhaft ist. oder gût. inne hat* an vber

seinen mage. vnde vber seinen herren. vnde vber seinen man. oder vber seinen toten ob in dev chlage an ir leib. oder an ir gesunt* gat. oder daz man den man von seiner christenheit welle sagen.

Swsp. L 93 (A 76) *Ez* mag nieman gewern. *er mvzze* fursprech sin in dem gerihte. da er inne wonhaft ist. oder *da er* inne gût hat*. *nach gewonheit.* ane *vber sine ivncfrowen. vnde uber siniv kint vnde* vber sinen mag. (vnde *ane* uber sinen herren unde *ane* uber sinen man.) *vnde* vber sinen toten. ob div clage an ir lip. oder an ir gesunt*. oder *an ir e werch* gat. daz man *ein mensche* von siner christenheit welle sagen. *oder meineide welle sagen.*

Da hier so ziemlich der ganze Inhalt des Ssp. bis auf wenige Worte in beide Quellen übergegangen ist — bis auf zwei in beiden gemeinsam fehlende kleine Stellen welche wohl deutlich beweisen, dass eine von beiden nur mittelbar auf den Ssp. zurückgehen kann — so könnte hier allerdings der Dsp. ziemlich alles was er mit dem Ssp. gemein hat, auch aus dem Swsp. entnommen haben. Dennoch kommen wir bei der Annahme, der Dsp. sei eine Verkürzung des Swsp., auf eine ähnliche Unwahrscheinlichkeit, wie vorhin; der Verfasser des Dsp. hätte nämlich bei der Kürzung des Swsp. bis auf das kleinste Wort nur solches ausgelassen, was sich nicht im Ssp. findet. Wollen wir dabei nicht einen undenkbaren Zufall wirksam sehen, so bleibt wieder nichts übrig, als die ungereimte Annahme einer künstlichen Wiederannäherung an den Ssp.

Man vergleiche übrigens über die Bedeutung dieser Stelle für die Stellung des Ssp. zum Swsp. die Erörterung von Homeyer, Stellung 66; was dort für die Priorität des Ssp. angeführt wird, findet auch beim Dsp. seine volle Anwendung.

Aus vielen Stellen, welche eine Stellung des Dsp. zwischen der kürzeren Fassung des Ssp. und der weiteren des Swsp. beweisen, führe ich noch den Beginn des Rechtsbuches an.

Dsp. 1. 2. Zwai swert lie got auf der erde ze beschirmen die christenhait. dem babst ist ze gesetzet. daz geistlich, dem kaiser daz wertleiche. Dem babst ist gesetzet ze richten ze beschaidener zeit auf einem blanchem rosse vnd der chaiser soll im den stegraif haben. durch daz sich der satel icht entwende. ditz ist dev beschaidenunge. swaz dem babest widerste. daz er mit geistleichem gerichte nicht betwingen müge. daz sol der chaiser vnd ander wertleich richter mit der aechte betwingen. vnd daz geistleich sol twingen mit dem panne. als ein man in dem panne ist. sechs wochen und einen tag. so sol in der wertleich richter in die aecht tûn vnd als er in der aechte ist sechs wochen und einen tag so sol man in in den pan tûn. dev

setzung satzten mit ein ander der babest sant Silvester und der chunich constantinus.

Isleich cristen mensch sol sůchen dreistunt in dem iare. daz pavtaidinch so er ze seinen vollen iaren chomen ist. daz so er eines vnd zwaintzich iar alt ist in dem pistum da er inne gesezzen ist.

Vergleicht man diese Stelle mit dem Ssp. 1, 1. 2, §. 1 und Swp. L. Vorw. d-g, so ergibt sich, dass der Dsp. mit der kürzeren und auf Gleichberechtigung beider Gewalten beruhenden Fassung der Lehre von den beiden Schwertern im Ssp. beginnt, dann beiden Rechtsbüchern entspricht und sich weiter mit den Worten *Kaiser und andere weltliche Richter* statt *Kaiser mit weltlichem Gerichte* der Fassung des Swsp. anschliesst, welcher aber seinerseits noch Erweiterungen zum Dsp. zeigt und insbesondere Ssp. 1, 1 mit 2, §. 1 im Texte verbindet, während im Dsp. trotz des Anschliessens seines Textes an den Swsp. sich die ursprüngliche unvermittelte Stellung beider Abschnitte wie im Ssp. erhalten hat.

Auch in der Lehre von der Sippe, in welcher die verschiedenen Hss. des Swsp. sehr von einander abweichen, auch die Hs. S eine sowohl von LZ, als von A sehr abweichende Fassung zeigt, schliesst der kürzere Text im Dsp. 6 sehr nahe an Ssp. 1, 3, §. 3 an.

B.

Der Swsp. hat eine andere Fassung als der Dsp., ohne dass dieselbe gerade als eine erweiterte Fassung zu bezeichnen wäre. Auch dieses trifft sowohl solche Capitel, für welche der Ssp. Entsprechendes hat, als solche, wo das nicht der Fall ist. Die letzteren lasse ich ununtersucht; eins der am meisten abweichenden, Dsp. 42, werden wir gleichfalls bei Erörterung des Verhältnisses zum Augsburger Stadtrecht näher ins Auge zu fassen haben. Bei ersteren finden wir ganz dasselbe Verhältniss, wie vorhin; wo Dsp. und Swsp. auseinandergehen, nähert sich der Dsp. dem Ssp. Ich wähle ein Beispiel, bei dem die Textabweichung an und für sich nicht gerade sehr stark ist, die Stellung der drei Texte sich aber sehr bestimmt zu ergeben scheint.

Ssp. 1, 34, §. 1, 3. Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde ene halve hüve unde ene word, dar man enen wagen uppewenden moge; dar af sal he deme richter,e sines rechten plegen. — Irret de richtere mit unrechte, dat de man sin egen nicht geven ne

mut, svenne de koning uppesessische art kumt, vor ime mut he't wol geven, alse he vor deme richtere solde, deste man des getüch hebbe, dat it de richtere to unrechte geerret hebbe.

Dsp. 39. An des richters vrlaub mag ein man sein aigen wol geben seinen erben. und leit daz gůt auf der erde. oder in den dőrfern. er sol behalten ein halbe hůbe da man einen wagen auf gewenden můgė. da von sol man dem richter dienen daz ist etwa lantsit vnd etwa nicht. Irret der richter mit vnrecht daz der man sein eigen nicht gegeben mag. swenne ein chunich oder ein ander herre der ober dem richter ist. chůmet der in daz lant. da daz aigen inne ist. so sol er varn fůr den herren vnd gebe sein eigen dahin als recht sei. vnd niht wider recht. vnd chlagė auf den richter daz er in ze vnrecht geirret habe. vnd der herre sol im seinen schaden den richter haizzen gelten. ob er schaden hab gehabt. Der richter sol auch seinen herren půzzen als die da gewonleich sei.

Swsp. A 36 (LZ 39). Ane des rihters urloup mac ein man sin eigen wol geben sinen erben. Lit aber daz guot uf *dem lande* oder in dörfern, er sol behalten ein halbe huove, da man einen wagen ufe gewenden müge: da sal man dem rihter von dienen. *Dinget er aber den rihter e sin reht uz, so verkoufet er sin guot wol.* Daz ist etwa *gewanheit*, etwa niht. Irret der rihter *den* man, daz er sin *guot* niht *verkoufen* mac, so sol er vür den herren *komen von dem der rihter daz gerihte hat unde sol ufen* klagen daz er in ze vnrehte geirret habe. *so sol im der herre sin guot erlouben ze verkoufene. unde hat im der rihter deheinen schaden getan, den sol er im abe heizzen tuon.*

Dieselben Gründe welche wir oben geltend machten, sprechen auch hier dafür, dass der Dsp. Quelle des Swsp. sei; es treten noch besondere Umstände hinzu.

Homeyer, Stellung. 46, macht darauf aufmerksam, dass sich dass Wagenwenden nur auf die *word* im Ssp. beziehen kann. Wir werden noch später Gelegenheit haben zu sehen, dass der oberdeutsche Bearbeiter den Ausdruck nicht verstand; hier liess er ihn einfach fallen und kam dadurch zu der Ungereimtheit, die Grösse einer halben Hufe nach dem Wenden eines Wagens zu bestimmen. Dass der Swsp., wenn ihm nur der Dsp. vorlag, das einfach abschrieb, kann nicht befremden. Will man aber den Swsp. zur Quelle des Dsp. machen, so muss dieser auch hier wieder gleichzeitig den Text des Ssp. vor Augen gehabt und darnach den Text des Swsp. geändert haben; dabei aber hätte doch die Ungereimtheit billig bemerkt und gebessert werden sollen.

Einen weiteren und gewichtigen Beweis für die Priorität des Dsp. scheint die Stellung des Königs in dieser Stelle zu geben. Dem Ssp. genügt als höhere Instanz noch der König, der zu Zeiten in alle Lande des Reiches kommt; der Dsp. fügt dem Könige bereits den anderweitigen Gerichtsherren hinzu; im Swsp. endlich erscheint nur noch der Gerichtsherr; der König ist beseitiget. Hier scheint doch die Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts aufs bestimmteste auf die richtige Reihenfolge der Texte hinzuweisen.

C.

Der Swsp. hat eine kürzere Fassung als der Dsp. Wäre das häufig der Fall, so würden dadurch einige der früher vorgebrachten Beweisgründe für die Stellung des Dsp. wesentlich geschwächt werden. Aber abgesehen von den eigentlichen Zusätzen welche später zu besprechen sein werden, ist mir nur das Capitel Dsp. 32[b] aufgefallen durch seine bedeutend weitere Fassung; da es auch anderweitiges Interesse bietet, so theile ich es vollständig mit:

Dsp. 32[b]. Alle tevtz laevt mugen sich versumen an ir erbe inner dreizzich iarn an den chunich der daz reich hat. vnd die swabe. *daz reich vnd die swabe mugen sich nimmer versaumen an ir erbe die weil si ez erzevgen mugen. Ditz recht gab der chunich charlen den swaben. daz geschach* ze einen zeiten *vor rome.* daz waz *ze denselben zeiten do romaer* vbel taten. an dem *babst leon der waz chunich charles prûder* den viengen die vbeln romaer in sant Peters mûnster vnd prachen im auz die ovgen. der babst schiet traurichleich von rome und vant den chunich ze tvschen lanten. ze einer stat heizzet ingelnhaim vnd chlagt im da sein not. dem chaiser waz lait vmb seinen prûder. vnd chlagt in als er von recht solt vnd gepot einen hof hintz megentze. da swûren sein fûrsten vnd die herren vnd des reiches dienstman mit im ein hervart fûr rome. Rômaer satzten sich ze were. ze den zeiten waz ein hertzoge ze swaben. der waz gehaizzen der hertzoge Gerolt von swaben der waz ein also biderwe man. daz in der chûnich charl gern sahe swa er solt streiten des paitte der chûnich charl drei tage. e. er fûre fûr rome. die herren sprachen ze dem chunige herre wir ligen mit laster hie daz wir Rome an sehen. vnd der fûr niht enchomet. der chunich sprach paitte eines mannes der vns ein nutze man wirt. Si sprachen wer daz waer. er sprach daz ist der Hertzog Gerolt von swaben. daz geviel dem herren wol. des vierden tages do chom der chunich hertzoge von swaben den enphie der chunich minnichleich er heils in vnd chûsten in vnd drukchet in zû im er enphalch im seinen vanen. der swabe Hertzog enphie den vanen vrôleihen. er nam die swaben zû im vnd waz der erste vnd die swabe die rome besazzen. vnd bei dem ersten mit in vaçhten. der hertzog vnd die swaben ver-

dienten da vor rome daz in der chunich charl zwai reht vor allen tv̊schen laeuten gab. Daz ist daz aine daz ich hie vor genennet han v̊ber ir erbeschaft. so ist daz ander. daz *er verlehe den swaben swa man durch daz reich streiten sol.* datz der hertzog von swaben vor streiten sol. vnd sol die swabe zů im nemen. *vnd ist der hertzoge von swaben da niht so sol ez tůn des reiches marschalch* mit den swaben. *vnd anderev reht habent die chůnige den swaben gegeben die sie verdienten mit ir frůmcheit die wir her nahe wol gesagen.*

Die beiden ersten Sätze, von denen der erste im Swsp. fehlt, beruhen auf Ssp. 1, 29; die dann folgende längere Erzählung über den Ursprung des Vorstreitrechtes der Schwaben ist dem Ssp. gegenüber eigenthümlich. Der Swsp. L 32 A 31 hat sie nur in ungleich kürzerer Fassung, stimmt aber doch in den bezeichneten Stellen so bis auf den Wortlaut mit dem Dsp. überein, dass das eine Werk auf dem andern beruhen muss. Die Gründe welche uns oben bestimmen mussten, die kürzere Fassung des Dsp. für die ursprünglichere zu halten, finden hier auf den Swsp. grossentheils keine Anwendung; dass dagegen hier, wo es sich zunächst nicht um den Rechtsstoff handelt, die Annahme einer Kürzung im Swsp. nichts Unwahrscheinliches hat, wird keiner weiteren Erörterung bedürfen.

Es ist weiter zu beachten, dass hier die Erzählung des Dsp. erweislich auf eine ältere Quelle, die gereimte Kaiserchronik, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen ist. Während andere Erzählungen den Papst nach Paderborn kommen, das Vorstreitrecht der Schwaben bei Ronceval gewinnen lassen (vergl. Massmann, Kaiserchronik. 3, 990), stimmt der Dsp. in der Erzählung von Karl und seinem Bruder Leo und dem Herzog Gerold von Schwaben nicht allein mit dem Inhalte der Kaiserchronik überein, sondern es muss in mehreren Stellen sogar der Wortlaut auf sie zurückgeführt werden. Man vergleiche die Worte der Chronik:

v. 14, 437. in dem munstere sente Peters
viengen sie den babes.
die ougen sie im uz brachen —

14, 456. Der babes quam ze Ingelheim —

14, 589. Do die herren quamen
daz sie sahen ze Rome
uffen Mendelberge
da beite im der Kunic werde
dri tage unde dri naht.
daz was den vursten ungemach.

Die herren giengen zuo dem Kunige.
sie sprachen —

14, 603. — ouch mangile ich einis man,
den ich ze note sol han —

14, 626. — vil holtliche er in kuste —

14, 631. daz waz der kuone Gerolt
dem volgete alliz swaebisc volc.

14, 639. do virlech der kunic Karle
Gerolde deme helede
daz die Swabe von rehte
immer suln vor vehten
durch des riches not.
daz virdiende Gerolt der helit guot.

Da der Dsp. auch Angaben hat, welche in der Kaiserchronik fehlen, z. B. den Reichstag zu Mainz, so wäre es auch sehr möglich dass die Verbindung nur eine mittelbare wäre und der Dsp. zunächst auf einer der Umreimungen oder Prosaauflösungen der Kaiserchronik beruhete. Dabei wäre wohl zunächst an der Könige Buch neuer E zu denken; aber wenigstens das von Massmann a. a. O. 979 mitgetheilte Bruchstück steht weiter vom Urtexte ab, da hier die Blendung auf dem Wege nach S. Lorenzo, nicht in S. Peters Münster geschieht; auch bei Enenkel a. a. O. 985 zeigt sich grössere Abweichung. Können wir hier auch vielleicht nicht mit derselben Sicherheit die Kaiserchronik als unmittelbare Quelle behandeln, wie in anderen Stellen den Ssp., so ergibt sich doch genugsam aus der Vergleichung, dass der Swsp. mit der gemeinsamen Quelle nichts gemein hat, was ihm nicht durch den Dsp. vermittelt sein könnte; nur in dem Ausdrucke *vmbe des riches not* im Swsp. gegen das *durch daz reich* des Dsp. findet eine kleine Annäherung an die Worte der Chronik *durch des riches not* Statt, wo es aber gewiss nicht zu gewagt sein würde, sie durch Annahme einer Corruption der Hs. I zu beseitigen. Soll dagegen der Swsp. die Quelle sein, so müsste auch hier der Dsp. wieder auf die gemeinsame Quelle zurückgegriffen haben.

D.

Der Swsp. hat Zusätze zum Dsp. Insofern diese als ganze Capitel und Paragraphe auftreten, sind dieselben bereits früher besprochen und nachgewiesen, wie sie den inneren Zusammenhang und die Folge des Ssp. unterbrechen. Der Swsp. zeigt aber ausserdem eine Menge grösserer und kleinerer Stellen welche dem Dsp. fehlen.

Dass diese durchweg als Zusätze im Swsp., nicht als Lücken im Dsp. zu betrachten sind, dürfte sich aus Folgendem ergeben:

1. Das Mehr des Swsp. stellt sich vielfach als Glossem dar z. B. Swsp. A 4, Zeile 4: *unde über allen kouf daz lipnare heizet, daz man izet oder trinket;* A 14, 2: *diu niht zeir tagen komen sint, ze vierzehen jaren;* A 41, 5: *si mugen da mit verliesen, ob si rihter mugen han. unde mugen die erben niht rihter han, so schadet in niht, swie lange ez uz ir gewer ist; ez leze in danne ehaft not.* Im Dsp. fehlen die hervorgehobenen Worte.

2. Das Mehr des Swsp. hängt mehrfach sichtlich mit einer Unsicherheit des Textes bezüglich der Stelle des Zusatzes zusammen. Ein Beispiel geben LZ 15, A 16, von den Dingen, mit welchen der Sohn sein väterliches Erbe verwirkt. Der Dsp. 19 zählt nur drei auf, der Swsp. aber vierzehn, so dass L 15, IV—XIV, A 16, 16—41 als Zusatz erscheinen. Nun sagt aber der Dsp. am Ende, mit diesen Dingen verwirke sich auch der Vater gegen seine Kinder; das soll auch im Swsp. nur auf jene drei bezogen werden. A bewirkt das dadurch, dass es dem Texte des Dsp. bis zum Ende folgt, und dann erst die eilf letzten Puncte folgen lässt; LZ und andere von Wackernagel verglichene Hss. lassen diese dagegen sogleich auf die ersten folgen, und sehen sich daher am Ende zu dem Zusatz genöthigt *mit den ersten drin dingen;* S sagt bei gleicher Stellung nur ganz allgemein, dass der Vater sich auch gegen seine Kinder verwirken möge. Nehmen wir hinzu, dass das Capitel auch sonst einen sehr schwankenden Text zeigt, so wird das Vorhandensein eines Zusatzes kaum zweifelhaft sein können.

3. Würde sich das Mehr des Swsp. durch entsprechende Stellen des Ssp. rechtfertigen, so dürften wir allerdings geneigt sein, Lücken im Dsp. anzunehmen. So weit ich sehe, ist das aber nirgends der Fall. Für die kleineren Zusätze welche fast keinem Capitel fehlen, schliesse ich das, insofern ich wenigstens in einzelnen genauer verglichenen Capiteln dieselben nie im Texte des Ssp. aufgefunden habe. Von grösseren Stellen welche im Dsp. fehlen, verzeichne ich Swsp. A 16, 16—41; 20, 16—23; 22, 18. 19; 34, 7—10. 55—59; 37, 4—10; 39, 1—6; 44, 8—10; 52, 17—20; 53, 5. 6; 54, 44—46; 57, 12. 13; 72, 36—39. Keine einzige dieser Stellen ist als auf dem Ssp. beruhend nachzuweisen; dagegen zeigt sich mehr-

fach ein sehr genaues Anschliessen des Dsp. an den Ssp.; die Zusätze A 37, 4—10; 44, 8—10 beginnen gerade da, wo der Ssp. 1, 36, 41 in genauer Übereinstimmung mit Dsp. 40, 48 abbricht.

4. Weniger Gewicht möchte ich darauf legen, dass dem Dsp. alle lateinischen Stellen des Swsp. fehlen, so A 40 mit dem ganzen Capitel, A 52, 2-4; 58, 12. (L 44, 59, 72.) Denn römisches Recht überhaupt ist auch im Dsp. nachweisbar, und der Schreiber könnte die Stellen wegen Nichtverstehens der Sprache ausgelassen haben.

E.

Der Swsp. hat Lücken verglichen mit dem Dsp. Auch hier haben wir die grösseren Stücke welche der Dsp. mehr hat als der Swsp., bei Besprechung der Anordnung des Rechtsbuches bereits aufgezählt und angegeben, wie die Übereinstimmung mit dem Ssp. und andere Gründe es höchst wahrscheinlich machen, dass in ihnen nicht Zusätze des Dsp. sondern Auslassungen im Swsp. vorliegen.

Die Übereinstimmung mit dem Ssp. findet aber keine Anwendung auf die Stücke J 29[c] und 80[b]. Es sind gereimte Erzählungen des Strickers, welche dem Rechtsstoffe als Beispiele angehängt sind; sie finden sich auch ausser I noch in der Hs. F des Swsp., nach welcher sie Amann, notitia aliquot codicum mss. qui Friburgi servantur. 1, 4, 8 veröffentlicht hat; darnach sind sie weiter bei Lassberg, Swsp. S. 18, 45 abgedruckt. Der Text in I stimmt auch in den ungereimten Eingangs- und Schlussworten bis auf unwesentliche Abweichungen mit F. Dieselben Gedichte hat auch die bei Besprechung der Eingänge bereits erwähnte Hs. Homeyer's n. 330, wo sie aber aus dem Texte selbst entfernt sind.

Das Erscheinen dieser Stücke in einem Rechtsbuche, dessen Entstehung wir vor die des Swsp. setzen, hat nichts Auffallendes, da der Stricker in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dichtete; eben so wenig kann es befremden, wenn man in Swsp. diese nur im lockeren Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte stehenden Bestandtheile des Dsp. ausfallen liess. Sie könnten auch immerhin erst einem späteren Abschreiber angehören, und ich würde nicht länger bei ihnen verweilen, wenn nicht spätere Erörterungen es wünschenswerth machten, uns darüber zu vergewissern, ob sie einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bildeten und insbesondere in demselben vorlagen, als er dem Swsp. als Quelle diente.

Ich glaube nun allerdings eine Spur gefunden zu haben, woraus sich ergibt, dass dem Verfasser des Swsp. diese Gedichte im Dsp. vorgelegen haben müssen. Das erste, I 29[c], würde im Swsp. L 27 A 27 am Ende einzuschieben sein, nur dass die Worte *also uberziuget man ouch die maget mit frowen*, noch folgen würden; diese fehlen aber im Dsp., so dass das Gedicht mit seinen Eingangs- und Schlussworten das Ende des Capitels bildet, ein Umstand, der es leicht erklärt, wenn sich im Texte des Swsp. hier keine Spuren vom frühern Vorhandensein des Gedichtes finden. Anders steht das mit dem zweiten.

I 80[b] würde im Swsp. nicht ganz an das Ende eines Capitels fallen, sondern im L 90 hinter die Worte *die so getan gůt gebent*, in A 74 hinter die Worte *daz si sin guot nement*. In I selbst ist das Gedicht in folgender Weise mit dem Texte verbunden:

> ***Wir raten daz ê er sein*** gůt ***verlies e daz er seines gůtes*** ein tail ***gebe.*** *ez ist pezzer ein wenich gegeben danne* vil *(verloren). er geit ez vngern vnd möcht er recht sůnst han gewunnen. er hete niht gegeben da von hat er dhain sünde.* die habent tötleich sůnde die so getan gůt nement. Wir wellen ein bispel sagen. daz war ist vnd auf diese rede alle gehöret.
>
> In einer stat waz ein man —
>
> *u. s. w. bis:*
>
> Datz er wol ze vůrhten ist.
>
> Ditz bispel hört auf all richter. *Swer richter ist der bedarf wol daz er sich huete* daz im icht geschech als dem richter geschach. da behuett got alle richter vor. ***Salomon spricht. minnet daz reht die daz ertreich richten*** *des bedurfen die richter wol.*

Bezeichnet uns hier der gesperrte Druck die Stellen, in welchen I mit A, der cursive diejenigen, in welchen es mit L, dem sich die meisten anderen Hss. anschliessen, stimmt, so scheint sich Folgendes zu ergeben:

1. Es zeigt sich im Swsp. eine bedeutende Unsicherheit der Texte, welche mir am leichtesten durch die Annahme erklärbar scheint, dass man beim Ausscheiden des Gedichtes von dem prosaischen Ein- und Ausgange bald mehr, bald weniger, bald dieses, bald jenes fallen liess. Da die verschiedenen Recensionen des Swsp. natürlich nicht erst im Dsp., sondern bereits in einem ältesten Swsp. ihre Einheit finden müssen, so würde nach der Gestaltung des Textes an dieser Stelle bei der Richtigkeit unserer Ansicht anzunehmen sein,

der älteste Swsp. habe das Gedicht in dieser Verbindung noch enthalten, erst die Abschreiber hätten es, allerdings sehr bald und übereinstimmend, fallen lassen. Diese Annahme dürfte nicht gar zu gewagt sein, da sich ja in freilich sehr vereinzelt dastehenden Hss. des Swsp. die Gedichte erhalten haben.

2. Dasjenige worin hier A mit J stimmt, liesse sich erklären, auch wenn wir einen Dsp. als Quelle voraussetzen, in welchem das Gedicht nicht vorhanden war. Dagegen ist in L, allerdings in der passenden Änderung: *da moehtin sich alle die gerne vor hüten. die mit gerihte umbegant*, der Einfluss einer Stelle sichtbar, welche in I in nächster Beziehung zu dem Gedichte steht, indem sie auf dasselbe zurückweist. Wollen wir dabei nicht zu ganz unwahrscheinlichen Erklärungen greifen, so müssen wir schliessen, dass der Text in L auf einen Dsp. zurückgeht, in welchem sich das Gedicht befand, dass also kein Grund vorliegt zu bezweifeln, dass diese Gedichte einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bilden.

Ich bin bei dieser Erörterung bereits von der Annahme der Priorität des Dsp. ausgegangen, welche wir bis jetzt bei Prüfung des Textes nirgends in Frage gestellt fanden. Dass sich nun aber in I auch in den einzelnen Capiteln einzelne Stellen finden, welche in den besten Hss. des Swsp. fehlen, dürfte das auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen lassen. Es liesse sich nun geltend machen, dass I ja nicht die Originalhs. des Dsp. ist, und manche Zusätze später in den Text gekommen sein könnten. Eine solche Annahme möchte ich nur im Nothfalle zu Hilfe nehmen; denn so zahlreiche Corruptionen, insbesondere kleinere Lücken aus Nachlässigkeit, uns I auch zeigt, so scheint doch, wie sich bei der Vergleichung des zweiten Theiles mit dem Ssp. bestimmter herausstellen kann, die Annahme einer Erweiterung des Urtextes in späteren Abschriften jeder sicheren Grundlage zu entbehren. Zur Rechtfertigung der anscheinenden Zusätze im Dsp. scheint aber eine solche Annahme auch in keiner Weise nöthig, da sich für die meisten nachweisen lässt, dass sie nicht für Zusätze im Dsp., sondern für Lücken im Swsp. zu halten sind. Denn:

1. Manche dieser anscheinenden Zusätze finden sich auch im Ssp. und können daher nur eine grössere Annäherung des Dsp. an diesen beweisen. Belege geben schon die oben angeführten Beispiele abweichender Fassung; man vergl. z. B. auch I 29: *Noch ist maeinger*

hande dinche daz si angehóret pürsten schaere spiegel unde versnitew tůch mit Swsp. A 26, 18 (LZ 26 fehlt noch etwas mehr) und Ssp. 1, 24.

2. Wenn manche Stellen in I auch in L und A fehlen, so sind sie doch in anderen Hss. des Swsp. nachweisbar.

So finden wir I 19 zu A 16, 4 (L 15): *Da erzevgen wir mit dauide in der chunigen bůche. daz absolon der schóne bei dauidis seines vater frevndinne sündichleichen lach. vnd wizzentlich. da mit verworcht er seine hulde vnd sein erbe. Absolon verworcht auch seines vater hulde vnd sein erbe. daz er seines leibes ofte varet. wie er in erslůge da half im got ie von.* Dieser Schlusssatz findet sich auch in S 20 und den bei Wackernagel verglichenen Hss. Bab. z.

I 22 hat zu A 19, 8 (L 18): *Frumer levte chür. vnde swaz ir die haizzent geben. daz sol si nemen. Hat der man niht erben. so geit der vreiherre* — Ebenso S 33. Babc. z. Dr.

Wenn in diesen Beispielen welche sich leicht vermehren liessen, auch A und LZ stimmen, so ist doch nicht zu vergessen, dass beide auch sonst von Corruptionen nicht frei sind, ihr Verhältniss zum Urtext des Swsp. noch keineswegs genügend festzustellen ist, und bei einem gemeinsamen Abweichen des Dsp. und anderer Hss. des Swsp. es doch sehr bedenklich sein dürfte, desshalb die Priorität des Dsp. in Frage stellen zu wollen. Noch weniger wird das statthaft sein, wenn, wie mehrfach der Fall, der Dsp. auch noch durch A gegen L oder umgekehrt unterstützt wird.

3. Eine Reihe von Stellen erweisen sich aufs Bestimmteste als Lücken des Swsp., entstanden durch das sehr gewöhnliche Versehen, dass der Verfasser oder spätere Abschreiber bei der Wiederkehr derselben Worte nach kurzem Zwischenraume von dem einen auf das andere übersprang. Vergleichen wir die Stellen J 8: — *wan also got baidev geschündet. Gewinnent auch die erben dar nach gůt. die geltent auch niht. wan als si got geschůnt;* — 50: — *erzeugen als hie vor geschriben ist. vnd dev iunchvrowe auch erzeugen als hie vor geschriben ist* — 54: *vnd si verchauffent ez für rechtes gůt. vnde iener chauffet ez für rechtes gůt* — mit A 10, 7. 48, 8. 51, 2 (LZ 12, 55, 58), wo immer einer der gleichlautenden Ausdrücke und das Dazwischenliegende fehlt, so kann doch kein Zweifel sein, auf welcher

Seite sich der ursprüngliche Text findet. Da in dem ersten und dritten Falle alle verglichenen Hss. des Swsp. von I abzuweichen scheinen, so dürfte das Versehen bis auf den Verfasser des Swsp. zurückreichen. Ein gleiches Versehen liegt offenbar auch der ersten Abweichung in der angeführten Stelle über Absalon zu Grunde.

4. Zuweilen wird das Mehr im Dsp. durch den richtigeren Sinn als ursprünglich erwiesen.

So hat I 36 zu A 34, 19 (L 36[b]): *Ez mag ein man sein leibgeding mit dem zinse erzeugen ober in hat gegeben. als in der herre aufsatzte. laugent des der herre.* — Die Vergleichung des Textes im Swsp. ergibt, dass hier die Bestimmungen über den Beweis des gezahlten Zinses sich ohne Vermittlung an das Vorhergehende anschliessen, weil die Angabe des Zweckes, wozu der Erweis des gezahlten Zinses dienen soll, fortgefallen ist.

Vergleicht man I 50: — *tůt er ez auch wol. unde ist staete vnde behabt sein lehen recht wol. also ob si vldisch* — mit A 48, 3 (L 55), so ergibt sich, dass der Sinn den Zusatz fordert, da sonst der Gegensatz fehlen würde. Zudem ist hier der Grund der Lücke des Swsp. wohl in dem wiederholten *wol* nicht zu verkennen.

5. Bei anderen Stellen lässt sich ersichtlich machen, dass der Verfasser des Swsp. sie absichtlich fallen liess.

I 5 hat am Ende den Satz: *den sibenden herschilt hevet ein isleich man der nicht aigen ist. und e chint ist. lehen recht geit man den niht. den die in dem sibendem herschilt sind. aver swenne ez der herre der einem leihet. er hat als gůt recht dar an als der in dem sehstem herschilt ist.* Dieser Satz fehlt in LZ 2 ganz, in A 5 theilweise und zwar ohne Zweifel, weil man ihn aus dem Landrecht in das Lehnrecht verwies, wo sich der Satz L Lehnr. 1 am Ende mit geringer Änderung findet; noch bestimmter tritt das dadurch hervor, dass wir in A 5 L 2 am Ende geradezu die Verweisung finden: *Daz lehenreht seit her nach wol wer den sibenden herschilt hefen sol unde wer lehenreht haben sol*, eine Verweisung, welche in I fehlt und fehlen muss, da sich im Lehnrecht des Dsp. nichts Entsprechendes findet. Zum Überflusse lässt sich der Satz an ursprünglicher Stelle auch noch in mehreren Hss. des Swsp. nachweisen; S 5 hat ihn ganz übereinstimmend mit I; Babc. z. Dr. fügen noch eine Verweisung auf das Lehnrecht hinzu.

I 52 beginnt: *Ob ein man chauffet an sein wizzen divpisch gůt. vnd hat daz in stiller gewer lenger denne driv iar. ist daz sein ze reht oder niht oder ob ein man chauffet raub gůt auch an sein wizzen vnd daz hat lenger danne drew iar ist daz sein mit reht.* A 50 L 57 lassen den zweiten gleichlautenden Satz offenbar absichtlich fallen, indem sie denselben Sinn dadurch herstellen, dass sie im ersten *diubic oder roubic guot* zusammenfassen. Das ist sehr erklärlich, während bei Annahme der Priorität des Swsp. kein vernünftiger Grund zu denken ist, wesshalb der Dsp. den Satz unnöthigerweise hätte verdoppeln sollen.

Wenn sich nun einerseits in so vielen Fällen herausstellt, dass anscheinende Zusätze in I vielmehr als Lücken oder absichtliche Auslassungen im Swsp. zu betrachten sind, während mir andererseits kein Fall vorgekommen ist, wo das Mehr in I den Gedankengang unterbräche oder aus anderen Gründen sich als Zusatz kenntlich machte, so dürfen wir wohl annehmen, dass auch da, wo sich für den einzelnen Fall ein Urtheil über das Mehr nicht fällen lässt, doch durchweg ein Auslassen im Swsp., nicht ein Zusetzen im Dsp. zu vermuthen sein wird.

F.

Der Swsp. hat andere Lesarten, als der Dsp. Wie bedeutend die Anzahl derselben sein müsse, wird sich im Allgemeinen bereits aus manchen der angeführten Stellen haben ersehen lassen; eine Aufzählung auch nur der bedeutenderen würde hier zu weit führen und für den nächsten Zweck ohne wesentlichen Nutzen sein. Denn allerdings ergibt sich auch hier für den Dsp., wo er vom Swsp. abweicht, sehr häufig eine grössere Annäherung an den Ssp., aber nach den Beweisen welche für eine solche Annäherung bereits früher gegeben werden konnten, dürfte ein weiteres Anhäufen von Beispielen überflüssig erscheinen. Ich begnüge mich damit, zwei Stellen anzuführen, in welchen der Dsp. nicht allein der Form, sondern auch dem Inhalte nach die Mitte zwischen beiden Rechtsbüchern hält.

Über den Beweis der Frau, dass sie geboren habe, sagt:

> Ssp. 1, 33. — unde hevet de vrowe des getüch an vier mannen de't gehort hebbet unde an tven wiven de ire hulpen to irme arbeide —

Dsp. 38. — vnd hat dev vrowe des gezeugen an drin mannen die ez gehôrt haben oder an zwain vrowen die ir arbait gesehen habent —

Swsp. A 35 (L 38) — unde hat sie des geziuge zwene man oder zwo vrowen, die ir arbeit gesehen hant unde daz kint lebendige gesehen hant —

Dass im Ssp. das Zeugniss zweier Frauen dem von vier Männern gleichgestellt ist, beruht auf dem hier wesentlichen Unterschiede des Hörens und Sehens; der Dsp. hält diesen Unterschied noch fest, lässt aber erleichternd drei Männer genügen; der Swsp. lässt den Unterschied ausser Acht und stellt Männer und Frauen gleich.

Über die Beköstigung der Boten des Gerichtes sagt:

Ssp. 2, 12, §. 4. Die sal die richtere bekostegen; brot und bier sal he en genuch geven unde drü gerichte to dem etene die des dages tidich sein, unde enen beker vul wines; tvei gerichte sal man den knechten geven.

Dsp. 106. Die sol der richter bechosten einen pechher vollen weines sol man zwain geben. prot und pier genûch. der herren sullen zwen sein unde sehs chnechte. Man sol den herren geben vier richte unde den chnechten zwo.

Swsp. L 114 (A 96). Die sol der richter verkosten. zwene becher vol wines sol man zwein ie geben. und brot. der herren suln zwene sin unde sehs knehte. wen sol den herren vier trahte geben und den knehten zwo trahte.

Nehmen wir dazu noch etwa die entsprechende Stelle:

Schw. Lehnr. L 128[c]: Die boten sol der herre verkosten. win vnd brot sol man in gen gnvͦc. und driv gerihte gvͦter spise. vnd ie dem man ze ieglicher rihte eine maze gůt es wines. dem knechte sol man gen zwo richte. vnd ie zů der rihte zwen becher wines.

so muss jeder Zweifel über die Stellung der Texte schwinden. Der Dsp. vermehrt die Zahl der Gerichte, worin ihm der Swsp. folgt; dagegen hält er sich bezüglich der Getränke an sein Vorbild, welches ein Land im Auge hat, wo an Bier kein Mangel ist, aber die Rebe nicht gedeiht. Im Swsp. dagegen kommt der Charakter des Weinlandes zum Durchbruche; weniger noch im Landrechte, wo er sich augenscheinlich nicht zu weit vom Dsp. entfernen mag, während er im Lehnrechte, die Fassung des Sächs. Lhr. oder des genau stimmenden Dsp. vor Augen, sich zwar nicht bewogen fühlt, den Küchenzettel dem Landrechte entsprechend zu erweitern, dafür aber die Kellerthüren um so weiter aufmacht.

Dass der Dsp. dem ersten Theile des Landrechtes im Swsp. als nächste Quelle gedient hat, dürfte sich aus allen bisherigen Erörterungen mit Sicherheit ergeben. Es dürfte sich nun die bisher absichtlich vermiedene Frage aufwerfen, wie sich denn die Abweichungen des Swsp. vom Dsp. gegenüber den verschiedenen Formen des Swsp. verhalten. Ein Eingehen auf dieselbe dürfte aber doch auch nach festgestellter Priorität des ersten Theiles des Dsp. zu verschieben sein bis nach Untersuchung des Textes des zweiten Theiles und des Lehnrechts; denn wenn hier beide Rechtsbücher gleich weiter auseinandergehen, so dürfte es bei dem engen Anschliessen im ersten Theile doch sehr möglich sein, dass auch hier der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf der Übertragung desselben im Dsp. beruhe.

VIII.

Der **Text des zweiten Theiles des Landrechts** bietet uns wesentlich nur eine oberdeutsche Übertragung des sächsischen Landrechts von 2, 12, §. 13 bis zum Ende. Abweichungen des Textes finden sich allerdings in grosser Zahl; aber meistentheils verdanken sie nur der Nachlässigkeit beim Übersetzen oder Abschreiben ihre Entstehung. Es fehlt freilich auch nicht an einzelnen Abweichungen welche nur auf absichtliche Änderung zurückzuführen sind; aber sie sind verhältnissmässig unbedeutend; von einer eigentlichen Umarbeitung, wie sie der Text des ersten Theiles dem Ssp. gegenüber immer zeigt, findet sich hier keine Spur.

Wenn ich trotzdem glaubte, dass gerade hier den Abweichungen eine möglichst umfassende Berücksichtigung gebühre, so leiteten mich dabei folgende Erwägungen:

Was den Schwabenspiegel betrifft, so würde allerdings das Resultat der früheren Untersuchung, dass ihm im ersten Theile der Dsp. als Quelle diente, bestehen bleiben, auch wenn sich weiter keine nähere Verbindung zwischen beiden Rechtsbüchern mehr zeigte. Bei der ganz verschiedenen Art der Behandlung in beiden Theilen des Dsp. dürften wir ohne Beweis kaum zu der Annahme berechtigt sein, dass beide Einem Verfasser angehören, dass nicht der zweite dem unvollendet gebliebenen Werke später zugefügt wurde.

Nun wird sich aber aus genauerer Vergleichung der Abweichungen erweisen lassen, dass diese der Swsp., so weit die stärkere

Verarbeitung es noch erkennen lässt, durchweg selbst da, wo sie auf offenbarem Versehen beruhen, in sich aufgenommen hat, dass also dem Verfasser des Swsp. auch der Text des zweiten Theiles des Dsp. bereits vorgelegen hat.

Dass dieses Resultat zunächst für die Geschichte des Swsp. von nicht geringer Bedeutung ist, bedarf keines näheren Nachweises.

Für den Dsp. selbst wird sich daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen lassen, dass seine beiden Theile ein und demselben Verfasser angehören müssen; und wir werden diesen Schluss mehrfach durch den Nachweis stärken können, dass die kleinen absichtlichen Änderungen auf dieselben Gesichtspuncte hindeuten, welche den Verfasser bei der Umarbeitung des ersten Theiles des Ssp. leiteten.

Am wichtigsten scheint mir aber das Resultat, dass die Übersetzung des Ssp., wie sie sich im Dsp. findet, älter ist, als der Swsp., für die Geschichte des Textes des Sachsenspiegels selbst zu sein. Alle Forschungen über denselben wurden sehr erschwert durch die ungenügende handschriftliche Beglaubigung; während beim Swsp. die ältesten Hss. der Zeit der Abfassung sehr nahe kommen, ist es von der, nach dem Verschwinden der Arpischen Hs. von 1296, ältesten der vollständig erhaltenen Hss. des Ssp., der Quedlinburger, ungewiss, ob sie noch in das dreizehnte Jahrhundert gesetzt werden darf. Allerdings ergab sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Formen, in welchen der Ssp. später auftritt, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, dass sie sich der ursprünglichen Gestalt am meisten nähern müsse; aber doch auch, dass sie ihr nicht ganz entsprechen könne (Homeyer, Ssp. 1, XLII). Bei diesem Verhältnisse war es sehr erwünscht, dass man neben den Hss. des Ssp. selbst Quellen vergleichen konnte, welche den Ssp. bereits im dreizehnten Jahrhundert benützten, und daher einen Rückschluss auf seine Gestalt in einer den ältesten Hss. nicht unbedeutend vorhergehenden Periode gestatteten.

Unter diesen Hilfsmitteln ist wohl der Swsp. in erster Reihe zu nennen. Von den auf dem Ssp. beruhenden Quellen gehen ihm in der Zeit voran das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, auf das wir zurückkommen werden, und das hier weniger wichtige Hamburger Recht von 1270; aber der Swsp. hat den grossen Vorzug, dass er den Ssp. fast in seinem ganzen Umfange in sich aufgenommen hat, und so fast überall eine Vergleichung ermöglichte, welche den Versuchen zur Herstellung des ursprünglichen Textes oder, was

damit in den meisten Fällen zusammenfällt, der Prüfung der Autorität der Hs. Q den wesentlichsten Vorschub leistete.

Erweist sich nun, dass der Dsp. in seinem ganzen Umfange älter ist, als der Swsp., so muss sein Werth für den bezeichneten Zweck noch ungleich bedeutender sein, als der der genannten Hilfsmittel. Denn:

1. Ist der Dsp. älter als der Swsp., so steht er der Zeit der Entstehung des Ssp. näher und muss auf einer Hs. desselben beruhen, die nicht viel jünger sein kann, als etwa das Magdeburg-Breslauer Recht.

2. Er theilt mit dem Swsp. den Vorzug, dass er den Ssp. in ganzem Umfange in sich aufgenommen hat.

3. Er hat vor dem Swsp. den grossen Vorzug, dass er nicht wie dieser den Ssp. in einer so starken Verarbeitung in sich aufgenommen hat, dass dadurch in vielen Fällen die Möglichkeit der Vergleichung ganz aufhört; schon für den ersten Theil war die Abweichung eine geringere; im zweiten und im Lehnrechte liegt uns ein Text des Ssp. vor, der allerdings durch die Übersetzung und einzelne Änderungen manches von seiner Ursprünglichkeit eingebüsst hat, in vielen Beziehungen aber, und insbesondere für die Beurtheilung der hier besonders wichtigen Zusätze und Lücken, fast ganz dieselben Dienste leistet, wie eine Hs. des Ssp. selbst.

4. Dass der Text des Dsp. zwar vor dem Swsp. entstanden ist, uns aber nur in einer späteren Hs. vorliegt, würde den Werth desselben in dieser Beziehung nur dann wesentlich beeinträchtigen können, wenn wir Grund zur Annahme hätten, dass er seit seiner Entstehung wesentlich modificirt worden sei. Corruptionen aus Nachlässigkeit zeigen sich allerdings vielfach; aber sie sind leicht erkennbar und als solche von geringem Gewicht; dagegen hat uns die bisherige Vergleichung mit dem Swsp. nirgends auf Spuren geführt, aus welchen wir auf spätere absichtliche Änderungen und Zusätze schliessen dürften; es ist das auch wohl von vornherein anzunehmen, da der Dsp. nach Entstehung des vollständigeren Swsp. schnell in Vergessenheit gerathen sein wird.

5. Wollten wir es trotz dem dahingestellt sein lassen, ob sein Text nicht spätere Änderungen erlitten, so würden uns solche bei Prüfung des Textes des Ssp. doch nicht leicht irre führen können; seit dieser Text einmal in ein süddeutsches Rechtsbuch aufgenommen

war, war es hier doch allen Voraussetzungen nach wenigstens dem Bereiche der Änderungen entzogen, welche es im Norden selbst zu erleiden hatte; wo sich eine völlige Abweichung vom Ssp. zeigt, kommt der Dsp. für den Text desselben überhaupt nicht in Betracht; wo sich dagegen Übereinstimmung mit der einen oder andern Form desselben zeigt, muss diese auf den Text des Ssp. zurückgehen, welcher dem Verfasser des Dsp. vorlag.

Bei der Untersuchung über das Verhältniss des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Ssp. werden wir uns zunächst an den zweiten Theil halten, der umfangreich genug ist, um das Verhältniss im Allgemeinen richtig erkennen zu lassen und eine ungleich sicherere Grundlage für die Vergleichung bildet, als der erste Theil; nur ergänzend werden wir auf diesen zurückgreifen.

Wir sondern die Abweichungen des Dsp. vom Ssp. als Zusätze, Lücken und verschiedene Lesearten; die wenigen Verschiebungen von Bedeutung sind bei Besprechung der Anordnung bereits berührt.

Der Begriff: Zusatz und Lücke, kann sich nur auf einen bestimmten Text beziehen. Fassen wir nur den vollständig ausgebildeten Text der Vulgata des Ssp. ins Auge, so wird vieles als Lücke erscheinen, was doch in den älteren Hss. gleichfalls fehlt; und diesen gegenüber würden wir manches dem Dsp. mit der Vulgata Gemeinsame als Zusatz zu betrachten haben. Da es nicht allein darauf ankommt anzugeben, dass und wie weit der Dsp. sich von dem vermuthlich ursprünglichen Text entfernt, sondern auch nachzuweisen ist, wie weit in diesen Abweichungen eine Übereinstimmung mit anderen Formen stattfindet, so haben wir beide Endpuncte der Textentwicklung ins Auge zu fassen, und halten uns dabei streng an die Ausgabe von Homeyer, deren Gesammttext uns die Vulgata darstellt, während sie uns zugleich den muthmasslich ursprünglichen Text, wie ihn Homeyer vorzüglich auf die Hs. Q gestützt hergestellt hat, im Druck deutlich unterschieden vorführt. Wir unterscheiden demnach eigenthümliche Zusätze und Lücken des Dsp., insofern dieser in seinem Stoff noch über die Vulgata hinausgeht, oder selbst hinter dem ursprünglichen Texte zurück bleibt; dann aber Zusätze zum ursprünglichen Text, welche ihm mit der Vulgata gemein sind, nach deren Hervorhebung sich die Lücken zur Vulgata, welche er mit jenem theilt, von selbst ergeben. Wir beginnen mit ihnen, da sie den Hauptanhaltspunct für die Sonderung der verschiedenen Formen des Ssp. bilden.

A.

Der Dsp. hat Zusätze zum ursprünglichen Texte des Ssp. gemeinsam mit der Vulgata. Bezeichnen wir die einzelnen Zusätze mit dem Buchstaben, unter welchem Homeyer in den Anmerkungen zum betreffenden Artikel das Fehlen derselben in älteren Hss. anzeigt, so finden sich im Dsp:

2, 12 ww. 13 d. m. 17 c. 19 d. 20 d. 21 h. 23 d. 24 k. 26 g. 34 m. 36 v. 42 q. 48 a. 58 y. 61 f. 63 d. g. 71 k.

3, 7 h. 9 f. 15 i. 18 b. 26 m. 31 d. 33 l. 39 k. o. 40 p. 41 m. 42 i. r. 44 d. 52 d. 60 c. 64 l. 71 c. 79 a. 81 f. 82 e. 83.

Erscheint diese Zahl nicht unbeträchtlich, insofern sie allerdings zwei Fünftel der Gesammtzahl der Zusätze in sich schliesst, so ist die Masse des Zugesetzten doch nur eine geringe. Denn die grosse Mehrzahl beschränkt sich auf einzelne Worte oder kürzere Stellen; von ganzen zugesetzten Paragraphen finden sich nur 2, 48 §. 1, 58 §. 3. 3, 71 §. 2, 82 §. 2, 83.

Dagegen fehlen im Dsp. von ganzen Abschnitten:

2, 16 §. 7 (u), 18, 21 §. 4 (g), 22 §. 4, 5 (p), 29, 33, 40 §. 4, 5 (s), 42 §. 2 (f), 48 §. 3—12 (b), 56 §. 2, 3 (f), 72 §. 3—5 (p).

3, 9, §. 3, 4 (h), 11, 32 §. 1, 47—51, 72, 73, 84—91.

Hie und da umfassen diese fehlenden Zusätze noch etwas mehr, als den bezeichneten Abschnitt, wo dann der hinzugefügte Buchstabe die Grenze genau angibt. Ausserdem fehlen dann noch von einzelnen Stellen:

2, 14 d, o, 16 g, 19 g, 28 q, 31 b, 34 e, 35 e, 36 r, u, 41 i, 54 p, 58 d, h, l, n, v, 59 f, 61 d, 65 g, 66 v.

3, 1 d, 4 b, 5 l, 9 a, 28 c, 40 r, 44 a, 45 h, 58 b, 60 q, 64 o.

Soll nun der Schwabenspiegel auf dem Dsp. beruhen, so muss sich erweisen lassen, dass sich in ihm bezüglich dieser Zusätze dasselbe Verhältniss zeigt.

Was die im Dsp. fehlenden grösseren Zusätze betrifft, so ergibt sich bereits aus den Nachweisungen Homeyer's, dass keiner derselben im Swsp. mit Bestimmtheit nachzuweisen ist. Für Ssp. 3, 85 liesse sich höchstens etwas Ähnliches in ganz anderer Stellung Swsp. L. 6 nachweisen; L. 6 stimmt aber mit Dsp. 11, so dass im Falle der Richtigkeit der Zusammenstellung der Zusatz auch im Dsp. nach-

weisbar sein würde. Es liessen sich noch allenfalls Ssp. 3, 47. 48. 51. 73 mit Swsp. L. 333—345. 319 zusammenstellen; aber einmal ist die Verwandtschaft nicht nahe genug, um eine Einwirkung der betreffenden Artikel des Ssp. auf den Swsp. erweisen zu können; andererseits ist es von diesen Capiteln zweifelhaft, ob sie dem ursprünglichen Texte des Swsp. angehören, da manche Hss. desselben, ohne sich sonst irgendwie als unvollständig zu erweisen, bei L. 313 schliessen.

Bestimmter vielleicht noch würde sich ein näheres Verhältniss zum Dsp. nachweisen lassen, wenn sich ergäbe, dass der Swsp. auch im Fehlen der unbedeutenderen Zusätze mit ihm stimme. Obwohl hier bei der stark abweichenden Fassung des Swsp. ein genügendes Resultat sehr ungewiss war, habe ich mich die Mühe nicht verdriessen lassen, alle Stellen mit den entsprechenden des Swsp. zu vergleichen. Das Resultat war günstiger als ich erwarten durfte. Nur für 2, 14 d. o. 19 g. 61 d. 65 g. 3, 44 a. 64 o erwies sich der Swsp. so abweichend, dass sich nicht daraus schliessen liess, ob diese Zusätze ihm vorgelegen oder nicht. In den bei weitem meisten Fällen dagegen schliesst sich die Fassung genau genug an den Ssp. an, um mit grösserer oder geringerer Sicherheit behaupten zu können, hätten die Zusätze dem Swsp. vorgelegen, so würden sie auch im Texte erkennbar geblieben sein.

Danach glaube ich mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, dass die Zusätze Ssp. 2, 16 g (Swsp. L. 176), 28 q (197), 31 b (198), 36 u (317), 54 p (213), 58 d, h, l, n (217), v, 59 f (218), 66 v (250). 3, 5 l (258), 9 a (265), 40 r (306), 45 h (310), 58 b (131), 60 q (134) dem Texte welcher dem Swsp. zu Grunde lag, fehlten.

Es bleiben noch die unbedeutenden Zusätze Ssp. 2, 36 r und 41 i. Von ersterem möchte ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass er L. 317 nicht vorgelegen habe. Bestimmter würde sich das *binnen iar unde dage* in L. 206 nachweisen lassen, wenn derselbe Ausdruck nicht auch im ursprünglichen Texte des Ssp. unmittelbar vorher vorkäme, so dass ihn der Swsp. sehr wohl von dorther entnommen haben könnte.

Ich glaube hier noch auf einen auffallenden Umstand hinweisen zu sollen. Ssp. 3, 5 §. 5 (l) finden sich am Ende die Worte: *ire gelovede ne stünde den anders.* Homeyer bezeichnet sie auf die

Autorität der einzigen Hs. Q, womit hier nur das liefländische Ritterrecht stimme, als Zusatz. Eine Bestätigung gibt der Dsp., wo sie gleichfalls fehlen. Wenn Homeyer angibt, dass sie sich auch im Swsp. finden, was gegen unsere Annahme sprechen würde, so findet das nur Anwendung auf den alten Druck und der darauf beruhenden Senkenbergischen Ausgabe, wo sie genau so wie im Ssp. vorkommen; aber das ist ohne Gewicht gegen Swsp. L. 258, Schilter 256 und die bei Wackern. 212 verglichenen Züricher und Baseler Hss., wo sie übereinstimmend mit dem Dsp. fehlen. Höchst auffallend ist es nun aber, dass A. 212 zwar nicht dieselben, aber doch die entsprechenden Worte: *ezn si danne ander gedinge dar an geschehen*, hat. Die Übereinstimmung ist doch wohl zu gross, als dass man diese Worte unabhängig vom Ssp. entstanden denken dürfte; andererseits scheint es misslich, eine nicht allein vom Dsp. sondern auch von den anderen Texten des Swsp. unabhängige Benutzung des Ssp. für A. anzunehmen. Unter verschiedenen Möglichkeiten möchte die einfachste Annahme die sein, es sei hier eine Randbemerkung, bei der Jemand den Ssp. vor Augen hatte, in die Hs. A. gerathen. Lag darin eine Aufforderung, die gefundenen Resultate nochmals insbesondere mit A. zu vergleichen, so hat mich davon doch die Unbequemlichkeit der noch aller synoptischen Tabellen entbehrenden Ausgabe Wackernagel's um so eher abgehalten, als es für den Hauptzweck doch nicht entscheidend sein könnte, wenn sich in einer einzelnen Hs. des Swsp. auch noch mehrere Spuren von Stellen des Ssp. fänden, welche dem Dsp. fehlen.

Wir dürfen wohl an dem Resultate festhalten, dass sich mit Bestimmtheit keiner der Zusätze des Ssp., welche im Dsp. fehlen, im Swsp. nachweisen lässt.

Dieses rein negative Resultat wird nun aber für ein näheres Verhältniss zwischen Dsp. und Swsp. erst dann von Gewicht sein, wenn sich auch erweisen lässt, dass dem Swsp. die in den Dsp. übergegangenen Zusätze vorgelegen haben.

Wirklich lassen sich eine grosse Menge derselben auch im Swsp. nachweisen, und zwar so, dass in den bei weitem meisten Fällen der Zusatz fast seinem Wortlaute nach erscheint, bei anderen kein Zweifel bleiben dürfte, dass er der betreffenden Stelle des Swsp. zu Grunde liegt. Solche sind: Ssp. 2, 12 ww (Swsp. L. 172), 13 m (174), 21 h (189), 26 g (192ᵃ), 34 m (315), 36 v (317),

48 a (213), 58 y (220), 61 f (236). 3, 9 f (266), 15 i (273), 31 d (290), 33 l (297 ?), 39 k (304 *), 40 p (306), 42 r (308 ?), 52 d (118), 79 a (155).

Sind die übrigen Zusätze im Swsp. nicht zu erweisen, so ergibt sich auch fast überall überhaupt eine so starke Abweichung desselben, dass nicht der geringste Grund zu dem Schlusse vorliegt, der Zusatz habe dem Swsp. nicht vorgelegen. Letzteres wird sich überhaupt nur selten mit Sicherheit aus dem blossen Nichtvorkommen erweisen lassen. Einige Fälle ergeben sich allerdings, wo nach der sonstigen Übereinstimmung des Textes das Erscheinen der Zusätze im Swsp. zu erwarten wäre, wenn sie ihm vorlagen; als solche möchte ich bezeichnen Ssp. 2, 23 d (L. 193 *). 3, 26 m (286), 60 c (133), 71 §. 2; dann 82 §. 2, 83, welche sich allerdings Schilter 394, 395 ausser der Reihenfolge, nicht aber in L. und A. nachweisen lassen; das dürfte befremden, wenn sich nicht später eine genügende Erklärung finden würde. (Vgl. X, F.)

Jedenfalls ergibt sich in Bezug auf diese Zusätze, dass danach dem Swsp. der Dsp. ganz ungleich näher, als irgend eine der uns bekannten Hss. des Ssp. steht. Einen Beweis, dass der Swsp. nothwendig auf dem Dsp. beruhen müsse, kann das allerdings nicht geben; diesen werden wir nur aus den Abweichungen des Dsp. vom ursprünglichen Texte führen können, welche er mit keiner der Hss. des Ssp. theilt.

Dagegen ist uns das Fehlen und Vorkommen dieser Zusätze von entscheidenderer Wichtigkeit, um das Verhältniss des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Ssp. zu bestimmen. Ich lege dabei die Classeneintheilung zu Grunde, welche Homeyer Ssp. 1, XXXIII aufgestellt hat, und konnte nach seinen sehr genauen Nachweisungen das Fehlen oder Vorkommen jedes Zusatzes in allen von ihm benutzten Hss. verfolgen.

Es ergab sich folgendes Resultat. Nach einer Scheidung und Zusammenfassung des Zugesetzten, wie es hier dem Bedürfnisse entspricht, fehlen im Dsp. 60 Zusätze der Vulgata zum ursprünglichen Texte. In diesem Fehlen stimmen die einzelnen Hss. des Ssp. mit dem Dsp. in folgender Anzahl von Fällen:

I.				II.					III.							IV.							
I	Q	X	W	O	S	U	V	T	B	C	D	E	G	K	P	A	F	Y	Z	L	N	H	M
56	60	52	57	12	6	12	6	3	6	6	2	4	3	8	21	4	4	2	2	4	0	4	9

Eine nähere Verwandtschaft zeigt der Dsp. hier nur zu den Hss. der ersten Classe; am nächsten steht Q, insofern wenigstens einige der im Dsp. fehlenden Zusätze sich schon in I X W nachweisen lassen. Nur ein einziges Mal, Ssp. 3, 5 l, fehlt etwas nur in I und Q; in allen übrigen Fällen treten noch eine oder mehrere der anderen Hss. hinzu. Es lag nun nahe, auch diejenigen Stellen zu vergleichen, in welchen Homeyer etwas in Q Fehlendes nicht als Zusatz zum ursprünglichen Texte betrachtet hat (vgl. Ssp. 1, XLII), insofern sich daraus etwa ein noch engeres Verhältniss zwischen Q und I ergeben könnte. Aber als Resultat ergab sich nur ein Beweis mehr für die Umsicht, mit welcher Homeyer seinen Versuch einer Herstellung des ursprünglichen Textes durchgeführt hat; in allen diesen Fällen findet sich das in Q Fehlende in I; nur für die Stellen 3, 26 i und 3, 45 x bietet I wegen grösserer Lücken keinen Anhaltspunct für die Vergleichung.

Alle Hss. der späteren Classen zeigen dagegen schon eine sehr bedeutende Menge der Zusätze welche im Dsp. fehlen.

Zählen wir nun die Fälle auf, in welchen die anderen Hss. Zusätze welche sich in I finden, gleichfalls zeigen, so ergibt sich folgendes Verhältniss:

I.				II.					III.							IV.							
I	Q	X	W	O	S	U	V	T	B	C	D	E	G	K	P	A	F	Y	Z	L	N	H	M
11	0	12	8	40	41	39	40	40	30	39	37	36	37	30	20	37	37	39	39	41	41	38	40

Hier zeigt sich die grösste Abweichung in der ersten Classe; auch in der dritten ist sie nicht ganz unbedeutend und selbst einzelnen Hss. der vierten Classe fehlen noch mehrere der Zusätze in I, obwohl dieser der Grundtext der Vulgata bei Homeyer, die Hs. N angehört, welche also die eine Grundlage der ganzen Vergleichung gebildet hat.

Dagegen zeigt sich die allernächste Verbindung mit den Hss. der zweiten Classe; hier fehlt in S keiner der 41 Zusätze im Dsp.; in U fehlen nur zwei (2, 24 k. 3, 39 o), in den übrigen Hss. nur je einer, in O 3, 39 o, in V 3, 79 a, in T 2, 26 g.

Beim Fehlen der Zusätze fanden wir eine gleich nahe Verbindung nicht, wenn auch bei OU die Annäherung immer stärker war, als bei den übrigen Handschriften der späteren Classen, und U noch

etwas näher tritt, wenn wir die Zusätze welche es am abweichenden Orte hat, gleichfalls als fehlend betrachten, worauf es in 17 Fällen mit I stimmen würde.

Wir dürfen daraus schliessen, dass alle Handschriften der zweiten Classe, welche, wenn jene ganz unbedeutenden Zusätze nicht fehlten, ihren gemeinschaftlichen Ausgangspunct unmittelbar in der Handschrift des Ssp. hätten haben können, welche dem Dsp. zu Grunde liegt, wenigstens auf einen Text zurückgehen, welcher dieser ausserordentlich nahe stand; wir stellen daher I zur zweiten Classe. Andererseits aber wird es uns auch ein bedeutend älteres Glied derselben darstellen müssen, als die bisher benutzten Handschriften; denn die Masse desjenigen was ihm von den Zusätzen der zweiten Classe noch fehlt, wodurch es also sich dem ursprünglichen Texte näher stehend erweist, ist ungleich bedeutender, als dasjenige worin es mit ihr übereinkommt; denn es sind vorzugsweise die längeren Zusätze welche in I noch fehlen.

Dieses ganze Verhältniss hat nichts Auffallendes, wenn wir annehmen, der Dsp. sei einige Zeit vor dem Swsp. entstanden.

Von den Handschriften der zweiten Classe scheinen TU der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S dem 14., OV dem Beginne des 15. Jahrhundert anzugehören; selbst wenn man auf das in V wahrscheinlich nur aus einer älteren Handschrift übernommene (vgl. Homeyer, Ssp. 2ᵃ, 10) Datum 1306 Rücksicht nehmen wollte, ergäbe sich ein hinlänglicher Zwischenraum, um die bedeutende Vermehrung der Zusätze zu erklären.

Andererseits kann es nicht auffallen, dass ein immerhin beträchtlicher Theil der Zusätze danach bereits im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts vorhanden gewesen wäre. Denn die frühe Entstehung mancher Zusätze ist auch anderweitig zu erweisen.

Zunächst ist der Umstand hervorzuheben, dass bereits im sächs. Lehenr. 12 §. 2 die Zusätze des Landr. 2, 63 §. 2 nachweisbar sind, also diese vielleicht schon vom Verfasser selbst herrühren dürften. Näheres bei Homeyer Ssp. 2ᵃ, 54; ich berühre den Punct nur, um darauf aufmerksam zu machen, dass gerade diese Zusätze sich auch im Dsp. finden, was für die sich anknüpfenden Fragen nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

Wichtiger für unsern Zweck ist das Magdeburg-Breslauer Recht. Es sind Auszüge aus dem Ssp., welche einer 1261 von den

Magdeburger Schöffen an Breslau gesandten Rechtsmittheilung theils einverleibt, theils zwischen 1261 und 1282 von Breslauer Schöffen zugeschrieben wurden. Vgl. Homeyer Stellung. 23 ff. Gaupp, germanistische Abhandl. 118 ff.

Diese Stellen, in der Urkunde (R bei Homeyer) §. 55—72 entsprechen dem Ssp. 1, 22 §. 4—25. 62 §. 8—65 §. 3; sie zeigen bereits Zusätze, und es ist daher von grossem Interesse, ihr Verhältniss zum Dsp. in dieser Beziehung festzustellen. Dabei ergibt sich allerdings das Hinderniss, dass sie nicht in den Bereich des zweiten, sondern des stärker verarbeiteten ersten Theiles fallen; glücklicherweise stehen sich aber mit Ausnahme weniger Stellen beide Texte nahe genug, um wenigstens über die Zusätze sicher urtheilen zu können.

Ich habe die betreffenden Stellen des Dsp. mit R nach dem Abdrucke bei Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht 230 ff. genau verglichen; das Resultat ist eine überraschende Übereinstimmung.

Die Zusätze Ssp. 1, 23 a, u, 24 t, finden sich gleichmässig in R §. 57, 58, und I 28, 29. Der Zusatz Ssp. 1, 25 i, von dem R §. 61 noch einen Theil hat, dürfte vielleicht I 29[b], das hier stärker verarbeitet, bei den Worten: *man mag den chnaben vberzeugen mit den prûdern die mit im gewesen sint in dem leben*, vorgelegen haben, welche dann erweisen würden, dass auch I nur den Anfang des Zusatzes gekannt habe; doch könnten diese Worte auch auf Ssp. 2, 22 §. 3 fussen.

Weiter fehlen die Zusätze Ssp. 1, 24 b, o, 63 f, kk, 64 d gemeinschaftlich in R §. 58, 64, 68, 70 und I 29, 88, 89; nur bei 63 f ist die Verarbeitung stärker und die Nachweisbarkeit des Übereinstimmens etwas zweifelhafter.

Dagegen sind nun die nachweisbaren Abweichungen ganz unbedeutend.

Den Zusatz Ssp. 1, 24 t. haben R und I; aber I 29 sagt nur: *Ditz ist daz zû vrawen vaernden gût gehôret. Noch ist maeinger hande dinche daz si angehôret (pûrsten* u. s. w. während R §. 58 wie die anderen Handschriften des Ssp. noch hinzufügt: *aleine nie benume ich iz sunderliche nicht alse (burste* u. s. w. Dürften wir diese Worte als zweiten Zusatz, nicht als Lücke in I betrachten, so würde dieses hier dem Urtexte etwas näher stehen als R.

Für Ssp. 1, 25 f *von ime ledich* hat I 29 *dem herren ledich* und R §. 61 nur *ledich*.

Die Worte Ssp. 1, 24 aa *to vrowen kleidere*, I 29 *ze chlaidern* fehlen nur in R §. 58 ganz, was beim Stimmen der ersten Classe doch eben so wohl Lücke als grössere Annäherung an den Urtext sein könnte.

Die übrigen in R vorhandenen oder fehlenden Zusätze sind wegen stärkerer Umarbeitung in I nicht nachzuweisen.

Was die abweichenden Lesarten betrifft, so bemerke ich, dass in manchen, z. B. Ssp. 1, 24 a, 25 b, 63 ss, yy, I nicht mit R, sondern mit dem ursprünglichen Texte stimmt; in anderen stimmt I mit R z. B. Ssp. 1, 23 s, 24 ff; statt Ssp. 1, 22 §. 4 *dar to* haben nur I 27 und R 55 *dar nach*.

So gering hier die Hilfsmittel der Vergleichung auch sind, so lässt sich doch mit aller Bestimmtheit behaupten, dass I in Bezug der Vermehrung des Textes keiner andern Handschrift des Ssp. näher steht, als diesen Bruchstücken, und danach annehmen, I habe uns den Text des Ssp. etwa auf der Stufe der Entwicklung erhalten, welche er um das J. 1260 zu Magdeburg erreicht hatte. Auf Jahre lässt sich natürlich in solchen Fällen der Text nicht fixiren; doch bemerke ich, dass die Mehrzahl der erwähnten Stellen, nämlich alle bis R §. 65, dem im J. 1261 oder doch sicher vor 1266, als dem Todesjahre Herzogs Heinrich III. von Schlesien, abgefassten Theile der Urkunde angehören. Eine Bestätigung jener Annahme dürfte auch darin liegen, dass R nach seinem häufigen Übereinstimmen mit O und anderen Handschriften der zweiten Classe auch an solchen Stellen, wo I keine Vergleichung gestattet, dieser zweiten Classe in demselben Sinne, wie I, als älteres Glied zuzuweisen sein möchte.

Dem gewonnenen Resultate kann es nur entsprechen, wenn eine ähnliche Quelle, das Magdeburg-Görlitzer Recht vom J. 1304 zwar gleichfalls Verwandtschaft mit dem Dsp., aber zugleich auch eine spätere Stufe der Entwickelung des Textes zeigt. Ich habe mich mit Vergleichung der bei Homeyer Ssp. 1, XL III aufgezählten Zusätze begnügt; von diesen finden sich gemeinsam in I und R' Ssp. 2, 12 §. 14. 3, 39 §. 2, 4. 40 §. 4, wonach sich die Verwandtschaft ergeben dürfte; dagegen fehlen noch in I die Zusätze 1, 12. 2, 65 §. 1. 3, 11. 88 §. 2, 3, welche sich in R' und allen Handschriften der zweiten Classe finden.

Der bisherige Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse dürfte uns nun auch Anhaltspuncte zur Entscheidung der Frage geben, aus welchem Theile des Nordens der im Dsp. verarbeitete Text des Ssp. stammen dürfte. Sämmtliche Handschriften der zweiten Classe gehören nach Schlesien; O, jetzt zu Dresden, war früher in Oppeln, S ist zu Schweidnitz, T zu Löwenberg, UV sind Breslauer Handschriften. Daraus auch für den Text des Dsp. auf schlesischen Ursprung schliessen zu wollen, dürfte gefehlt sein, weil er auf einer bedeutend früheren Entwicklungsstufe steht, als die genannten Handschriften. Dagegen dürfte der Schluss nahe liegen, der Text in I gehört der Gegend an, von wo aus sich der Ssp. nach Schlesien verbreitete. Ist dabei zunächst an Magdeburg zu denken, so würde diese Annahme gewiss in der nahen Verwandtschaft zum Magdeburg-Breslauer Recht eine gewichtige Unterstützung finden. Ein weiterer Anhaltspunct dürfte noch hinzukommen. Schon früher bemerkten wir, dass die vom Ssp. abweichende Aufführung des Bischofs von Kamin unter den Magdeburger Suffraganen durch den Dsp. in den Swsp. gekommen sei. Dass diese Änderung von dem süddeutschen Bearbeiter ausging, der vielleicht das Bisthum kaum den Namen nach kannte, ist durchaus unwahrscheinlich; lag sie ihm aber im Texte des Ssp. bereits vor, so erklärt sich die Abweichung gewiss am einfachsten, wenn wir uns diesen Text als zu Magdeburg, oder doch in der Magdeburger Kirchenprovinz entstanden denken.

Es ergibt sich als wahrscheinliches Resultat, dass dem Dsp. ein Text des Ssp. zu Grunde lag, welcher der zweiten Classe, aber als bedeutend älteres Glied, beizuzählen wäre und etwa der Form des Rechtsbuches entsprechen möchte, wie es um das J. 1260 in Magdeburg in Umlauf war. Viel früher wird er nicht zu setzen sein, wegen der schon ziemlich bedeutenden Anzahl der Zusätze; aber auch nicht viel später, wenn er nach seiner Übertragung in den Dsp. noch dem Swsp. als Quelle dienen konnte. Diese letztere Annahme wird freilich erst durch die Vergleichung der anderweitigen Abweichungen näher zu begründen sein.

B.

Der Dsp. hat eigenthümliche Zusätze zum Ssp. Insofern wir vorhin nur diejenigen Zusätze zum wahrscheinlich ursprünglichen Texte berücksichtigt haben, welche auch in die Vulgata über-

gegangen sind, so würden hier zunächst noch einige Zusätze zu berücksichtigen sein, welche zwar die Vulgata nicht hat, bei denen I aber doch durch die eine oder andere Handschrift des Ssp. unterstützt wird, und welche demnach dem in I zu Grunde liegenden Texte des Ssp. entnommen sein müssen, da schon bei ihrer Unbedeutendheit nicht daran zu denken ist, dass sie etwa erst später aus dem Dsp. in Handschriften des Ssp. übergegangen seien oder umgekehrt. Auch diese Zusätze müssen demnach um das J. 1260 bereits vorhanden gewesen sein; und wird I dabei von Handschriften der I. Classe unterstützt, so muss die Wahrscheinlichkeit sich bedeutend steigern, dass sie bereits dem Urtexte angehören. Doch sind mir nur wenige solcher Fälle aufgefallen.

Ssp. 2, 42 a stimmt I mit QI. OSU u. s. w. — Ebendort d. hat I: *herren oder gewaern;* es steht in der Hinzufügung des Herren allein; aber OV u. s. w. haben *herren* statt *geweren,* so dass I die Lesarten der anderen Hss. vereint; der Fall ist zu vereinzelt um daraus Schlüsse zu ziehen; sonst würde doch eher auf ein Auseinandergehen in anderen Hss., als auf ein Vereinigen in I zu schliessen sein. — Ebendort f. stimmt I mit QIWX. OUV u. s. w. (vergl. Homeyer Ssp. 1, LXV) und insbesondere in der Lesart *beschaide* mit W.

3, 1 i stimmt I mit Ssp. I und 7 anderen Hss.

3, 41 v hat I *oder wie ers im schuldich,* Ssp. I *oder wa von,* was denselben Sinn gibt.

3, 67 e wird I von W. HKP unterstützt.

Im ersten Theile, den ich für diesen Zweck nicht verglichen, ist mir der Zusatz 1, 63 l aufgefallen, in welchem nur Q und I stimmen.

Wichtiger für uns sind die ganz eigenthümlichen Zusätze in I. Einige wenige könnten immerhin noch dem Texte des Ssp. entnommen sein, da sich ja auch sonst wohl der Fall findet, dass einzelne Worte, seien sie nun ursprünglich oder Zusatz, sich nur in einer einzigen Hs. erhalten haben.

Aber sie sind zu häufig, als dass sich alle darauf zurückführen liessen. Die bei weitem meisten gehören aber ohne Zweifel dem Verfasser des Dsp. an; denn wenn auch die Unbedeutendheit fast aller Zusätze zeigt, dass dieser hier nichts weniger als eine ähnliche Erweiterung des Textes im Auge hatte, wie er sie im ersten Theile vorgenommen, so sieht man doch, dass er sich nicht mit der blossen

Übersetzung begnügte, sondern überall änderte, wo ihm solches zweckmässig und ohne Mühe zu bewerkstelligen schien. Denn wenn Lücken und vielleicht auch abweichende Lesarten einer Nachlässigkeit des Übersetzers zur Last gelegt werden könnten, so ist doch insbesondere bei Zusätzen durchweg absichtliche Änderung zu vermuthen.

Diese erweist sich mehrfach durch den Zusammenhang mehrerer Zusätze. So finden wir Ssp. 3, 18 §. 1: *mit dem fronpoten oder mit andern gezeugen* — 3, 18 §. 2: *vnde des richters zu zevge oder ander gezeuge* — 3, 25 §. 1: *des sol sein nachchome gezeug sein oder wesen an dem gerichte ob er ez waiz oder seit ers niht swenne erz mit der schepphenden gezevgung ginnert wirt oder mit anderr gezevgung.* Diese mehrfach wiederkehrende Erweiterung der Fähigkeit zum Zeugnisse zeigt doch, dass die Änderungen bewusst und mit Absicht vorgenommen wurden, nicht Willkür eines unkundigen Abschreibers sind. Auch aus manchen anderen Zusätzen liesse sich erweisen, dass der Verfasser nicht blos übersetzen, sondern auch bessern wollte; finden wir z. B. für Ssp. 3, 64 §. 4: *Sechzich schilling wettet man dem graven vnde auch dem marchgrauen vogt*, und §. 7 *isleihem marcgrauen dreizzich schilling ze dem minnisten* — so beruht die Änderung doch wohl nur darauf, dass dem Verfasser das Gewette des Markgrafen zu niedrig angesetzt schien.

Für das Verhältniss des Dsp. zum Schwabenspiegel ist es nun sehr wichtig, dass sich eine ganze Reihe dieser Zusätze auch in letzterm theils dem Wortlaute nach nachweisen lässt theils wenigstens kein Zweifel bleibt, dass der betreffende Zusatz auf den Text des Swsp. eingewirkt hat. Solche Zusätze sind zu Ssp. 2, 16 §. 4: *mit einen grünen aeicheinen garte der dreier oder zwaier davm ellen lanch sei.* Vgl. Swsp. L 175, A 150. — 2, 27 §. 4: *mit drin schilligen oder nach gůter gewonheit* (L 195; A 168 ist abgekürzt) — 2, 28 §. 2: *er můz dreizzich schilling geben oder havt vnd har* (L 196, A 169) — 2, 31 §. 1: *nimt sein erbe vnde ander sein gůt* lässt L 198 A 170 das *erbe* des Ssp. fallen und hat nur das *gut* des Dsp. — 2, 42 §. 1: *der verleuset, ez en neme im danne ehaft not die er beschaide.* (L 207. A 176.) — 2, 51 §. 1: *Awen vnde genge vnde sweines steige ungeprůfet.* Der ganze Artikel fehlt Swsp. L und A, findet sich aber in K bei Schilter 378 (Wackern. 308) und zwar mit dem in I unver-

ständlich gewordenen *und priveten.* — 2, 54 §. 4, §. 6 ist im Ssp. nur auf einen Dorfhirten Rücksicht genommen. I hat: *in daz dorf oder in die stat* und *ze dorfe pracht oder ze stat*; entsprechend ist L 213, A 179 auf Dorf und Stadt Rücksicht genommen. — Ähnlich zu 2, 50: *Swat so vogt setzet ze des dorfes frume oder der stete frume* (L 214; in A fehlt das Capitel). — 2, 52 §. 4: *gezeuge haben müge mit zwain mannen* (L 213, A 179). — 2, 57: *in ledichleicher gewer hat vnde in grozzer gewer;* dürfte vielleicht L 216 *und in gantzem nutze,* Hss. B Z bei Wackern. 180 *in grozzem nutze* zu Grunde liegen. — 2, 61 §. 4: *so daz er niht blase sein horn.* (L 236, A 197). — 3, 7 §. 4: *er behaltet sein pfennig dar an die er dar vmbe gab vnde niht den gesûch* (L 261, A 214). — 3, 9 §. 2: *vur den anderen lobet daz ist dev hant* (L 266, A 218), — 3, 15 §. 1: *nach des toten dreizzigesten* (L 273, A 223), — 3, 15 §. 3: *vnder im haben ane schaden.* 273, A 223). — 3. 23: *er můz dar vmbe wetten die hant.* (L 277, A 233). — 3, 53 §. 1: *vnde Julius hiez si herzogen* (L 120, A 99).

So gering diese Zusätze auch sein mögen, ihre Zahl ist so gross, dass dadurch jeder Gedanke an eine zufällige Übereinstimmung ausgeschlossen ist. War wenigstens bei den mit der Vulgata des Ssp. gemeinsamen Zusätzen es immerhin noch möglich, die Übereinstimmung zwischen Dsp. und Swsp. durch die Annahme zu erklären, der Swsp. könne selbstständig einen Text des Ssp. benutzt haben, der sich mit dem im Dsp. zu Grunde liegenden auf gleicher Entwickelungsstufe befand, so ist diese Möglichkeit hier abgeschnitten; die Zusätze gehören nur dem Dsp., nicht wie jene zugleich dem Ssp. an; so gibt es keine Form des Ssp., aus welcher der Swsp. diese selbstständig hätte entnehmen können. Müssen wir auch die andere Möglichkeit, der Dsp. habe hier den Swsp. benutzt, wegen der sich ergebenden Ungereimtheiten fallen lassen, so scheint mir damit bereits der Beweis geliefert, dass der Swsp. zunächst auf der Übertragung des Ssp., wie sie sich im Dsp. findet, beruhen müsse.

Den aufgezählten Fällen gegenüber ist die Zahl derjenigen äusserst gering, in welchen ein Zusatz des Dsp. nicht in den Swsp. übergegangen ist, obwohl dieses bei sonstiger Übereinstimmung des Textes zu erwarten gewesen wäre. Ich wüsste höchstens 2, 40 §. 1: *einen man tötet oder plendet oder belemet*

zu L 204 und 3, 28 §. 1: *mit volle chomen laeuten an ir reehte die in ebenburtich sint* zu L 288, A 237 anzuführen. Dieses Verhältniss ist auch desshalb zu beachten, weil es uns beweist, dass die Hs. I keine irgend erheblichere Anzahl von Zusätzen enthalten kann, welche dem Dsp., als er dem Swsp. zur Quelle diente, noch fehlten.

Es finden sich allerdings im Dsp. noch manche Zusätze welche in den Swsp. nicht übergehen konnten, weil der ganze Artikel nicht aufgenommen oder die Fassung eine ganz geänderte ist. Ich füge zur Vervollständigung diejenigen welche ich mir angemerkt, hinzu; einige werden noch fehlen, aber kaum bedeutendere. 2, 40 §. 3: *dhein gewette noch chain herre dem richter.* — 2, 43 §. 2: *chauftes aigen. oder geben vmb gûtes wer vnde auch mit volge.* — 2, 60 §. 1: *dem er ez da lehe oder versetzet er entrinnedenneder von.* — 2, 61 §. 1: *vrkunde von gote vnde an den pûche.* — 2, 62 §. 1: *piz an den tag oder an die zeit.* — 3, 15 §. 2: *vnde pûzze dem richter geven.* — 3, 24 §. 1: *in einem andern gericht ez enhôre daz gerichte in ienes gerichte.* — 3, 28 §. 2: *der richter oder ein ander man.* — 3, 45 §. 3: *ze hant als si im gemaehelt vnde getriwet ist.* — 3, 64 §. 10. *oder sechs pfeninge vnde ie dar nach (vnde) der lantlaeute chure vnde ir gewonheit stat.* — Sehen wir dem nach ab von der bei Gelegenheit der Anordnung besprochenen grössern Einschiebung zu Ssp. 3, 63 §. 2, so sind alle eigenthümlichen Zusätze so gering, dass keiner auch nur einen selbständigen Satz darstellt; es ist also wesentlich nur der Ssp., welcher uns in einer Übertragung geboten wird.

C.

Der Dsp. zeigt Lücken gegenüber dem Ssp. Ich hebe auch hier zunächst Fälle hervor, in welchen I durch einzelne Hss. des Ssp. unterstützt wird.

Der Hauptfall ist Ssp. 3, 15 m, wo ein in I fehlender Satz auch in dreizehn Hss. des Ssp., darunter Q: STV fehlt. Trotzdem wird hier auf keinen Zusatz im ursprünglichen Texte zu schliessen sein, da sich die Lücke als Versehen wegen des Schlusses zweier Sätze mit denselben Worten unzweifelhaft zu erkennen gibt. Auf demselben Grunde beruht wohl die Lücke 2, 28 g, welche I mit G theilt.

Von der Lücke 3, 45 k fehlen in I wohl aus demselben Grunde die Worte *des mannes dode so is sie ledich von.* Da es gerade zwei Hss. der verwandten zweiten Classe, OU, sind, welche hier eine noch etwas grössere Lücke zeigen, so bemerke ich, dass übrigens in Bezug auf Lücken die bekannten Hss. der zweiten Classe in keinem näheren Verhältnisse zu I stehen; so fehlt z. B. gleich nachher 3, 45 o das Wort *egenes* in allen Hss. dieser Classe, aber nicht in I. Da wir uns doch ohne Zweifel diese Hss. auf eine dem in I vorliegenden Texte sehr nahestehende Hs. zurückgehend zu denken haben, so dürfte daraus zu folgern sein, dass die Lücken in I nur selten auf die ihm zu Grunde liegende Hs. des Ssp. zurückgehen werden, sondern vom Verfasser des Dsp. oder späteren Abschreibern herrühren müssen.

Das wird uns weiter nicht nur durch die Seltenheit der Fälle, in denen I von einer Hs. des Ssp. unterstützt wird, sondern auch dadurch bestätiget, dass, wie die späteren Angaben ergeben werden, die Mehrzahl der Lücken in I auf absichtliche Auslassung oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Dieser Umstand scheint mir Aufmerksamkeit zu verdienen. Es gibt unzweifelhafte Zusätze im Ssp., welche nur in einer oder zwei der bekannten Hss. fehlen; keine der bekannten Hss. hat sich ganz von Zusätzen frei gehalten, auch nicht die Normal-Hs. Q; Homeyer hat manche Stellen in ihr als Zusatz bezeichnet und für die Richtigkeit seiner Annahme gibt I einen weiteren Beweis, indem ihm das in Q Zugesetzte z. B. 1, 38 e. 2, 49 b. 3, 41 c, d, e, fehlt. Das Hinzugefügte ist allerdings unbedeutend; aber unter den angegebenen Verhältnissen liesse sich doch immer noch fragen, sollte nicht auch Q mit allen anderen Hss. noch bedeutendere Zusätze enthalten, welche uns nicht mehr erkennbar sind? Das Übereinstimmen aller vorhandenen Texte des Ssp. macht das allerdings unwahrscheinlich; aber nach dem Alter der Hss. könnte das Auseinandergehen der Texte möglicherweise erst spät im XIII. Jahrhundert erfolgt sein, als bereits Erweiterungen stattgefunden hatten. Höher hinaufgehende Zeugnisse geben der Swsp. und das Magdeburg-Breslauer Recht; aber jener ist doch zu stark verarbeitet, dieses einen zu kleinen Theil umfassend, um genügende Sicherheit geben zu können, dass Q nicht beträchtlichere Erweiterungen habe, als der Vergleich mit den übrigen Hss. erweist.

Ziehen wir nun den Dsp. hinzu, so gewinnen wir eine sicherere Grundlage, in sofern er hier für das Ganze ziemlich dieselbe Bedeutung hat, wie das Magdeburg-Breslauer Recht für einen kleinen Theil. Wenn auch der Text in I schon eine bedeutende Menge von Zusätzen enthält, so könnte es andererseits doch auch nicht auffallen, wenn er sich von Zusätzen frei gehalten hätte, welche in alle anderen Hss. übergegangen sind. Aber es scheint nicht, dass das in irgend erheblichem Grade der Fall war.

Von ganzen Paragraphen fehlen in I nur:

Ssp. 2, 52 §. 2. Die Lücke ist offenbar aus Nachlässigkeit entstanden; denn während §. 1 im Ssp. mit *nakebures* schliesst, endet der Dsp. mit *nachtgepaurnes schaden*, d. h. mit den Worten, mit welchen im Ssp. der hier ausgefallene §. 2 schliesst.

Weiter Ssp. 2, 64 §. 3, 4, 5, und 3, 38 §. 3, 5. In beiden Fällen ist kein Zweifel, dass die Auslassung eine absichtliche war; die ersten handeln von handhafter That und Gerüchte, die anderen von Musstheil und Gerade; die Besprechung der Abweichungen wird ergeben, dass diese zu den Rechtsinstituten gehörten, welche der Verfasser des Dsp. nicht kannte oder doch für seinen Kreis nicht anwendbar fand, und die er demnach fallen liess oder, oft sehr ungeschickt, durch andere Ausdrücke ersetzte. Das Fehlen von Ssp. 3, 45 §. 8 dürfte aus ähnlichen Gründen sich leicht erklären lassen.

Auch unter den kleineren Lücken scheint mir nur eine einzige zu sein, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen Zusatz im Ssp. hinzudeuten scheint. Von den Worten des Ssp. 3, 64 §. 11: *Deme burmeistere weddet man ses penninge unde underwilen dre schillinge vor hut unde vor har, dat is der bure gemene to verdrinkene*, fehlen die hervorgehobenen Worte in I. Obwohl hier nur eine sehr geringe handschriftliche Unterstützung dadurch eintritt, das in der ersten Stelle KP einen abweichenden Text haben, von der zweiten in U, der zusatzfreiesten Hs. der zweiten Classe, wenigstens die drei letzten Worte fehlen, so dürfte der Gedanke einer in alle Hss. übergegangenen Interpolation hier doch nicht gar zu ferne liegen.

Lassen wir nun diesen, doch auch nicht erwiesenen Fall ausser Acht, so gibt uns der Dsp. ein, wie mir scheint, sehr gewichtiges Zeugniss dafür, dass in der Hs. Q, abgesehen von dem Wenigen was sich bereits nach den früheren Hilfsmitteln als Zusatz erwies, der

ursprüngliche Text des Ssp. im wesentlichen zusatzfrei vorliege. Hätte nämlich der Text in Q Zusätze, so müssten sich diese entweder als Lücken in I bemerklich machen, was nicht der Fall ist, oder sie müssten bereits vor dem Auseinandergehen der Texte in Q und I entstanden sein. Auch dieses Letztere kann schwerlich in grösserer Ausdehnung der Fall gewesen sein; eine Vergleichung der verschiedenen Texte des Ssp. unter sich lässt dafür ungleich grösseren Spielraum; aber der Text welcher dem Dsp. zu Grunde liegt, muss nicht allein um das J. 1260 schon vorhanden gewesen sein, sondern stand damals bei einer grösseren Menge von Zusätzen und anderen Abweichungen dem Texte im Q schon so fern, dass wir uns beide doch nur eine geraume Zeit früher, also kaum sehr lange nach Entstehung des Rechtsbuches selbst, werden zusammenlaufend denken dürfen. Alles worin beide stimmen, scheint mir daher mit bedeutend grösserer Sicherheit für ursprünglich zu halten zu sein, als sie die bisherigen Hilfsmittel gewährten.

Das gewonnene Resultat ändert allerdings nichts an der bisherigen Ansicht, es bestätigt sie nur; aber eine solche Bestätigung scheint mir inbesondere für einzelne Stellen, wie bei den aus dem Königebuch entnommenen Angaben über die Herkunft der Sachsen, bei der vielbesprochenen Nachricht über die Königswahl und andern, bei denen man geneigt sein möchte, auf spätere Hinzufügung zu schliessen, doch nicht ganz unwesentlich zu sein. Wenn Homeyer Vorr. XLII andeutet, Ssp. 1, 7 und 1, 36 als zuweilen der Glosse und lateinischen Übersetzung entbehrend und letzteres ganz oder theilweise in mehreren Hss. fehlend, könnten vielleicht Zusatz sein, so gibt wenigstens der Dsp. dafür keinen Anhalt, da er die betreffenden Stellen übereinstimmend mit dem Swsp. enthält. Dagegen ist die vielbesprochene Erwähnung der grauen Mönche Ssp. 1, 25, welche in WKP, denen wohl auch R zuzufügen ist, fehlt, auch in I 29[b] nicht nachzuweisen, das allerdings etwas stärker umgearbeitet ist.

Was nun das Verhältniss zum Schwabenspiegel betrifft, so ergeben sich aus der Übereinstimmung in den Lücken weitere sehr bestimmte Beweise dafür, dass der Swsp. zunächst auf dem Dsp. beruht. Dass die früher genannten grösseren Absätze beiden fehlen, dürfte freilich kaum ins Gewicht fallen, denn der Swsp. lässt manchen Absatz des Ssp. fallen, und geht in den bezeichneten Lücken noch weiter, indem er die ganzen Artikel 2, 52. 64 und von 3, 38 ausser §. 3. 5. auch §. 4

nicht aufnimmt. Nur Schilter 370, §. 10, 11 (Wackern. 398) hat 2, 52, aber wie der Dsp. nicht §. 2, welcher in I aus Versehen ausgefallen ist.

Aber auch solche Fälle sind nicht selten, in denen der Swsp. durchaus dem Texte des Ssp. folgt, dabei aber dieselben Lücken zeigt, wie der Dsp. So fehlen die Worte Ssp. 3, 54 §. 3: *mit rechte.* — 3, 59 §. 1: *unde die bisorge na* — 3, 78 §. 6: *of die not up ine mit rechte vulbracht wert* — in I und ebenso Swsp. L 122, 132, 151; A 102, 111, 132. Das könnten absichtliche Auslassungen sein; so bei der ersten Lücke, welche den Bann des Papstes hier als unbedingtes Hinderniss der Wahl zum Könige erscheinen lässt, während der Sachsp. nur von rechtmässigem Banne spricht. Dass hier zwei Verfasser unabhängig von einander auf dieselbe Auslassung verfallen seien, ist schon schwer glaublich.

Ungleich auffallender aber ist es, dass im Swsp. mehrere Stellen fehlen, welche im Dsp. nur durch Versehen des Übersetzers oder eines späteren Abschreibers ausgefallen sein können. Von den Stellen Ssp. 2, 28 §. 2: *böme oder brict he sin ovet oder howet he malbome oder* — 2, 66 §. 2: *Des donredages merede unse herre got mit sinen jüngeren in'me kelke, dar began unse e. Des donredages* — 3, 42 §. 4: *gebot he ok to haldene als he den joden die e gaf unde uns den hilgen geist. Den seveden manet gebot he ok to haldene* — 3, 12 §. 1, 2: *he ne si aller erst von ime ledich. Klaget vele lüde up enen man ungerichte, he ne hevet den anderen nicht to antwerdene, er he des irsten ledich is* — fehlen in I der eine der beiden gleichklingenden Ausdrücke und die zwischenliegenden Worte, so dass der Anlass der Lücke in einem Versehen klar vorliegt. Trotzdem finden sich die drei ersten gleichfalls Swsp. L 196, 250, 308; A 169, 206, 253, obwohl der Text sonst dem Ssp. Wort für Wort folgt; beim letztgenannten erweitern L 268—270, A 220 zwar stark, es lässt sich aber doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass das Ausgefallene nicht vorgelegen hat. Soll nun hier der Swsp. nicht aus dem Dsp. sondern aus dem Ssp. geschöpft haben, so müsste der Verfasser des Swsp., denn auf diesen wäre beim Übereinstimmen der Hss. zurückzugehen, zufällig ganz dieselben Versehen gemacht haben, wie sie uns im Dsp. vorliegen.

Dagegen sind auch einige in I fehlende Stellen des Ssp. im Swsp. nachweisbar. Die Worte des Ssp. 2, 36 §. 1: *unde*

unhalinge gehalden hevet unde des getüch hevet, sind in I aus Versehen ausgefallen, sind aber Swsp. L 317, A 263, Schilter 312 nachweisbar; von dem in I ganz fehlenden Absatz 3, 45 §. 9 haben L 310, A 255 den ersten Satz. In solchen Fällen hat entweder der Verfasser des Swsp. neben dem Dsp. noch unmittelbar den Ssp. benutzt, um die Lücke zu füllen, was doch immer eine missliche Annahme bleibt; oder aber, wir haben in I keine ursprüngliche Lücke des Dsp. vor uns, sondern spätere Corruption. Diese gewiss einfachere Annahme lässt sich in folgendem Falle ziemlich wahrscheinlich machen. Für Ssp. 3, 42 § 4: *Over sevenwerf seven jar quam dat veftegiste jar, dat het dar jar der vrouden* — hat I: *Vber siben wochen vnde siben iar. daz hiez daz iar der freuden* und Swsp. L 308: *an dem funfzegosten iare, so daz kam daz hiez daz froeden iar.* — Auch hier müsste der Swsp. das *funfzigste Jahr* unmittelbar aus dem Ssp. entnommen haben, wenn wir annehmen wollen, es sei im Dsp. nicht vorhanden gewesen, als ihn der Swsp. benützte. Den Text des Dsp. muss der Swsp. gerade in dieser Stelle vor Augen gehabt haben; denn unmittelbar vorher in demselben Paragraphe stimmt er mit I in einer oben angegebenen aus Versehen entstandenen Lücke; dafür spricht auch das Auslassen der Worte *over sevenwerf seven jar;* diese sind im Dsp. durch Missverstehen des *sevenwerf* in dieser Verbindung sinnlos geworden, und wir werden noch mehrere Beispiele finden, dass der Swsp. in solchen Fällen das corrumpirte einfach ausliess. Hätte nun weiter der Swsp. nur das *fünfzigste Jahr* aus dem Ssp. ergänzt, so ist doch wirklich nicht abzusehen, wesshalb er nicht auch die vorhergehende Lücke wieder ausfüllte und die Corruption beseitigte, nicht aber emendirte. Dieses ganze Verhältniss schiene allerdings in sofern kaum eine Erörterung zu verdienen, als die Benutzung des Dsp. durch den Swsp. dadurch in keinem Falle in Frage gestellt werden kann; doch dürfte darauf immerhin zu achten sein, ob wir irgendwo auf zwingende Gründe stossen, anzunehmen, dass der Swsp. neben dem Dsp. noch selbstständig den Ssp. benutzt habe.

D.

Der Dsp. hat Anderes, als der Ssp. Es lässt sich von vornherein voraussetzen, dass bezüglich abweichender Lesarten der Dsp. für den Text des Ssp. nur von sehr geringem Werthe sein kann;

abgesehen von den Corruptionen der Hs., abgesehen auch von absichtlichen Änderungen, mussten schon durch die Übersetzung die feinern Unterschiede des ursprünglichen Textes von anderen sich grösstentheils verwischen. In manchen Fällen wird das aber dem Gewichte des sonst beachtenswerthen Textes keinen Eintrag thun können.

Was nun auch hier zunächst den Fall betrifft, dass I in seinem Abweichen von anderen Hss. unterstützt wird, so hebe ich nur beispielweise einige Varianten hervor, wobei die Anfragen Homeyer's, Rechtsbücher 5, so weit sie nicht bereits durch Nachweis der Zusätze erledigt wurden, berücksichtigt sind.

Ssp. 2, 13 w. hat I *oder* gegen QIWX. UST u. s. w. (Vgl. über die Bedeutung dieser Variante Gaupp, Abhandlungen 109.) — 2, 22 a: *anderen* mit QIW. — 2, 22 h: *rechte* mit Q u. s. w. — 2, 27 o—r: *swar er seines gûtes oder seines leibes gen wil. Swer dem man geleittê geit der sol im seinen schaden bewarn* u. s. w. In dem *Swer den man* geben STU den nächsten Anschluss. — 2, 51 c *beschûtten* mit QW. — 2, 56 b: *lande* mit QI.OU. — 3, 53 b: *pfaltzgraven* mit QWXI. — 3, 57 d: *Mainz* vor *Trier* gegen QIWX.OU. — 3, 58 c: *von* mit QI. OSUV u. s. w.

Diese Stellen können im Ganzen kein ungünstiges Urtheil für den dem Dsp. zu Grunde liegenden Text geben, da meistentheils eine Unterstützung durch Q und andere Hss. der ersten Classe eintritt; ist das 3, 57 d. nicht der Fall, so dürfte es gerade hier nicht an anderweitigen Gründen zur Unterstützung der Lesart in I fehlen. So weit diese wenigen Stellen einen Schluss gestatten, ergibt sich kaum eine nähere Verwandtschaft zur zweiten Classe; damit dürfte unsere frühere, auf die Zusätze gegründete Angabe, I sei als zur zweiten Classe gehörig, aber als älteres, der ersten Classe bedeutend näher stehendes Glied zu betrachten, immerhin bestehen können.

Dass auch in solchen Fällen, in denen I durch keine Hs. des Ssp. unterstützt wird, abweichende Lesarten nicht immer auf den Verfasser des Dsp. oder spätere Corruption zurückzuführen sind, sondern zuweilen schon in dem zu Grunde liegenden Texte des Ssp. vorhanden gewesen sein werden, dürfte nicht zu bezweifeln sein; aber gewiss würden solche nur in sehr seltenen Fällen erkennbar sein. Dahin möchte ich rechnen die schon besprochene Aufführung des Bischofs von Kamin, 3, 62 §. 3; kann hier kein Zweifel sein, dass die Lesart, wenn auch aus einer alten Hs. des Ssp. stammend, nicht

die ursprüngliche sein kann, so habe ich dagegen schon früher die Ansicht ausgesprochen, dass wegen der Übereinstimmung mit der ältern Quelle, dem Königebuch, 3, 44 o, die Lesart *Beheim* statt *Rujan* die ursprüngliche sein dürfte.

Die meisten Abweichungen dieser Art stehen aber unzweifelhaft ausser aller Beziehung zu irgend einem Texte des Ssp., sind dagegen von Bedeutung zur Bestimmung der Verhältnisse zum Schwabenspiegel. Wir unterscheiden dabei die unabsichtlichen und die absichtlichen Änderungen des Textes.

Die ersteren beruhen auf Nachlässigkeiten des Übersetzers oder späterer Abschreiber, insbesondere aber auch auf Missverständnissen, welche häufig dadurch herbeigeführt werden, dass der Oberdeutsche des niederdeutschen Dialekts nicht hinreichend mächtig war. So finden wir in I zu Ssp. 2, 28 §. 2: *Vischet er dike in dem wazzer* statt *vischet he in diken.* — 2, 39 § 3: *Swelch betgůrtich man chorn auf me lande füret vnde ez ninder erfüret* statt *Svelk wechverdich man korn up dem lande vret unde it nirgen ne vurt* (Swsp. L 202. A 173 haben einen andern Text; mit Rücksicht auf das Homeyer, Stellung 72, Erörterte bemerke ich, dass auch I hier *hals* hat). — 2, 58 §. 3: *an den velde* statt *anevelle* — 3, 36 §. 2: *in der gevestenoten stat* statt *in der verschen dat* u. s. w.

Während in den genannten Fällen die Umarbeitung ein Verfolgen des Missverständnisses im Swsp. nicht ermöglicht, so fehlt es auch nicht an Beispielen, dass sie sich aufs Bestimmteste wieder nachweisen lassen. Das sonderbare Missverständniss, auf welches Homeyer Stellung. 32 hindeutet, geht auf den Dsp. zurück; I hat zu 2, 35: *oder devbe oder raup in seiner gewer hat. da in selbe dev schulde zů treit* statt *dar he selve den slotel to dreget,* und wörtlich dasselbe finden wir L 316 und in anderen Hss., während A 264 gewiss absichtlich die corrumpirten Worte ausgelassen sind.

Für Ssp. 2, 36 §. 3: *Sprikt aver jene dar weder, of it laken is, he hebbe't geworcht laten, of it en perd is oder ve, he hebb'et in sime stalle getogen* — hat I: *Sprichet aber iener da wider ob ez lazzen ist er hab ez zefůr lazzen. ob es phaerde oder vihe ist. er habe ez in seinen stalle gezogen* — und Swsp. L 317 (A 265): *Vnd sprichet iener da wider ob ez*

vihe ist. er habe es gelazzen zefûre. oder er habe ez gezogen in sinem stalle. Hier zeigt sich einerseits eben so bestimmt, dass dem Swsp. der corrumpirte Text des Dsp. vorlag, als andererseits, dass er bemüht war, durch Abglättung einen bessern Sinn herzustellen; dass auch der erste Theil der Stelle im Ssp. noch auf den Text im Swsp. eingewirkt habe, würde gar nicht zu erkennen sein, wenn nicht der vermittelnde Text des Dsp. hinzuträte.

Für Ssp. 2, 49 §. 1: *ovese* (Traufe) hat I: *hovehauz* und für 2, 50: *de in ander siet land hevet* das sonderbare Missverständniss: *der ander lande site enweiz.* In L und A fehlt Entsprechendes; dagegen finden wir bei Schilter 378 (Wackern. 398) das erste Mal *hofsache*, das zweite Mal dem Ssp. noch etwas ferner stehend, sonst genau mit I stimmend: *der ander liute sitten waiz.*

Für Ssp. 3, 53 §. 2: *gewedde — unde nene bute* hat I: *gewette vnde pûzze.* Der Verfasser des Swsp. scheint gesehen zu haben, dass das keinen richtigen Sinn gebe; L 121. A 100 ist das Gewette ausgelassen, nur von Busse die Rede; aber dafür steht nun auch der folgende Satz, der Richter könne nicht zugleich Kläger und Richter sein, welcher sich im Ssp. eben auf jenen Gegensatz bezieht, im Swsp. ganz beziehungslos da.

Derartige, zum Theil sehr sonderbare Missverständnisse können natürlich nicht zufällig zweimal unmittelbar aus dem Texte des Ssp. entstanden sein; sie müssen aus dem Texte des Dsp. in den Swsp. übergegangen sein, der demnach auf einem sehr corrumpirten Texte des Ssp. beruht. Hat dem Verfasser ausserdem noch ein besserer Text zu Gebote gestanden, so kann er davon doch nur einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht haben; denn wenn wir hier wie später im Lehnrechte auf Stellen stossen, aus welchen hervorzugehen scheint, dass er Corruptionen erkannte und eine Besserung versuchte, so nahm er dabei den Ssp. doch nicht zu Hilfe, weil sich sonst eine Wiederannäherung an dessen Text zeigen müsste.

Zu solchen durch Missverständnisse und Nachlässigkeit herbeigeführten Corruptionen kommt eine Reihe von Änderungen, welche der Verfasser offenbar absichtlich vorgenommen hat.

Zunächst zeigten uns schon die Vorreden, dass es die Absicht des Verfassers war, das sächsische Rechtsbuch zu einem allgemeinen deutschen zu verarbeiten. Daher finden wir die Beziehungen auf Sachsen im ersten wie im zweiten Theile verallgemeinert.

So *Alle taevtz laevt mugen sich versumen* statt Ssp. 1, 29 *die sasse;* — *in daz lant* statt Ssp. 1, 34 §. 3 und 2, 25 §. 2: *in sessische art;* — *in taeutzen landen* statt Ssp. 2, 66 §. 1: *in deme lande von sassen,* und entsprechend Swsp. A 205 *in allen diutschen landen,* L 248: *in allen den landen.* Nur für Ssp. 2, 12 §. 4 ist mit L 114. A 96 eine Beziehung auf ein einzelnes Land an die Stelle getreten: *vnde ist dev vrtail verworfen auf swaebischer erde. so der chunich danne chumt ze swaben* u. s. w.

Dass der Verfasser sich nun nicht damit begnügte, den Titel zu wechseln, dass er bemüht war, solche Lehren welche specifisch sächsische oder veraltet waren, zu beseitigen und Anderes an die Stelle treten zu lassen, hat er im ersten Theile hinlänglich gezeigt; die Abweichung von den Lehren des Ssp. ist hier ganz dieselbe, wie sie der Swsp. zeigt. Dass der erste und der zweite Theil nicht lediglich äusserlich zusammengefügt sind, dass wohl ein und derselbe Verfasser es war, welcher im ersten Theile umarbeitete, hier fast nur übersetzte, zeigt sich darin, dass derselbe Gesichtspunct auch im zweiten Theile sich noch durchwegs verfolgen lässt. Nur mit dem Unterschiede freilich, dass der Verfasser hier fast nur beseitigte, nicht zugleich Anderes an die Stelle treten liess, höchstens flüchtig und oft sehr ungeschickt die Lücken füllte. Dieses ganze Verhältniss hat etwas Auffallendes. Auf blosses Nichtverstehen durch einen rechtsunkundigen Übersetzer lassen sich diese Änderungen und Auslassungen wohl nicht zurückführen; denn nicht verstandene Stellen sind dennoch, wie wir sahen, wiedergegeben, wie es eben ging; diese Änderungen und Lücken betreffen dagegen zu folgerichtig bestimmte Rechtsinstitute, sind zu sehr in Übereinstimmung mit dem ersten Theile und dem Swsp., als dass wir es nicht mit einem wohlbedachten Vorgehen zu thun haben müssten. Andererseits scheint es wieder unbegreiflich, dass ein Mann der im Stande war, eine so selbständige Verarbeitung des Ssp. im ersten Theile vorzunehmen, hier nicht wenigstens die nothwendigsten Abglättungen des Textes herzustellen gewusst, denselben vielmehr nach geschehener Änderung oft geradezu sinnlos belassen haben sollte. Es dürfte anzunehmen sein, der Verfasser habe als Vorwurf seiner Arbeit zunächst nur eine schnell hingeworfene Übersetzung des Ssp. gefertigt, sich mit Rücksicht auf die vorzunehmende Verarbeitung nicht darum gekümmert, den

durch vorläufige Änderungen entstellten Text wieder abzuglätten, habe dann aber die gründliche Verarbeitung nur für den ersten Theil vollendet. Diese Annahme scheint mir auch darin eine Stütze zu finden, dass Absätze des Ssp., welche bereits vorgreifend in den ersten Theil verarbeitet sind, im zweiten dennoch an ihrer Stelle erscheinen. So wurde Ssp. 2, 14 §. 1 bereits für Dsp. 71, Ssp. 3, 19 §. 2 bereits für Dsp. 28 benutzt; für die Art und Weise, wie der Swsp. aus den Dsp. entstand, dürfte nicht zu übersehen sein, dass das letztere im Swsp. gleichfalls L 26 und nochmals L 288 vorkommt.

Ich gebe nun einige Beispiele, in welcher Weise einzelne Rechtsinstitute beseitigt sind.

Der Ausdruck *Wehrgeld* ist meistentheils schlechtweg ausgelassen und dadurch der Satz ganz unverständlich geworden. z. B. *als ez stat* statt Ssp. 2, 38: *alse sin weregelt stat*; — 2, 41 §. 2: *wan drew gewette vnde eins* statt *drü gewedde oder en weregelt*; — 2, 65 §. 1: *mit jenes (w.)* — 2, 71 §. 5: *für des mannes (w.)* beidemal ganz unverständlich. Oder es tritt Anderes an die Stelle; so 2, 40 §. 1: *nach rechte* statt *na rechteme weregelde*: — 2, 54 §. 5: *nach seinem gesetzten rechte*; — 2, 20 §. 2: *voll wal vnd volle pûzze*; — 2, 65 §. 2: *seinen leip* statt *sein vulle w.*; — 3, 12 §. 2: *wan vur sich* statt *w. v. sin w.*; — 3, 45, wo der Ausdruck oft vorkommt, sind die Wehrgeldsätze meistentheils ausgelassen; §. 1 und 11 haben statt dessen *pûzze*, wo im ersten Falle der grösste Widerspruch herbeigeführt wird, indem nun als Busse der Semperfreien einmal dreissig Schillinge und gleich nachher achtzehn Pfund angesetzt erscheinen.

Das *Gerüfte, geruchte*, ist durchweg beseitigt und gewöhnlich durch *gerichte* passend oder unpassend ersetzt. So 64 §. 1, 2; 71 §. 3. 72 §. 1; und oft. 2, 55 §. 4 heisst es *zaichen*, 3, 56 §. 2 *rûfe* statt *geruchte*.

Gerade und *Mustheil* sind 3, 74 und 76 §. 1 durch *vaerndes gût* ersetzt; 76 §. 2 ist *unde sunder die rade* ausgelassen; Swsp. L 146, 147 entspricht darin ganz dem Dsp. Um diese Institute des ehelichen Güterrechts und das Gerüfte zu umgehen, sind auch wohl, wie bereits bemerkt, 2, 64 §. 3, 4, 5 und 3, 38 §. 3, 5 ausgefallen.

Das *Heergewette*, schon im ersten Theile entsprechend dem Swsp. durchweg vermieden, ist 3, 15 §. 2 ausgelassen, §. 3 durch *erbe* ersetzt.

Die *Zeugenzahl* ist 2, 69. 71 §. 5 im Dsp. von *sieben* auf *drei* gemindert; der Text des Swsp. weicht in den entsprechenden Stellen L 252. 253 ab, doch ist in ähnlicher Verbindung 253ʳ von selbdritter Zeugenschaft die Rede.

Für die *schöffenbar Freien* des Ssp., welche der Swsp. durchweg durch *Semperfreie* ersetzt, finden sich hier verschiedene Ausdrücke. Im zweiten Theile hat sich einige Male die Form des Originals erhalten, so Ssp. 3, 19: *schephenbaeren freien man* — 3, 26 §. 2: *scheppenpaer man;* — daneben 3, 29: *schepher man* — 3, 45 §. 1: *schepher levte.* — Im ersten Theile findet sich I 3. 57. 62 der Ausdruck *gar vreie*, daneben in denselben Capiteln I 57. 62 auch deutlich *sentper vrei*, also dieselbe Form, wie sie sich in der ältesten deutschen Hs. des Landfriedens von 1235 und anderen Reichsgesetzen erhalten hat. Findet sich eben so deutlich I 95. Ssp. 3, 45 §. 1. 55 §. 2: *semper vrei* oder *semper laeute*, — 3. 54 §. 1: *semper oder vrei* — so dürfte der Ausdruck bei theilweiser Erhaltung der ältern Form hier trotz der Unterstützung des Swsp. auf späterer Corruption beruhen, wie auch in späteren Abschriften der Reichsgesetze *semper* an die Stelle von *sentber* tritt.

Der *Bauermeister* ist Ssp. 2, 13 §. 1 zum *purchmaister*, §. 2 zum *purgraue mdister* geworden (vgl. Swsp. L 174); 3, 56 §. 3. 64 §. 11 heisst es *purchmaister oder voget*; gewöhnlich tritt einfach der *voget* an seine Stelle, so 2, 55, 56, 71 §. 5 und sonst. Auch zum Schultheissen tritt der Vogt; 3, 52 §. 3: *schulthaitzen oder voget.* — 3. 44 §. 3: *gepauren* statt *laten*; 2, 55: *purgere* statt *bure.*

Dass alle diese Änderungen durchaus dem Systeme des Swsp. entsprechen, bedarf für den mit dem Inhalte beider Rechtsbücher Vertrauten keiner Erörterung; wer diese Stellen vergleicht, wird finden, dass der Swsp. nirgends dem Ssp. näher tritt, dass er oft ganz dieselben Änderungen zeigt; nur ist meistentheils, wo der Text des Dsp. dadurch unverständlich geworden ist, durch Abglättung und Verarbeitung die Spur der Änderung geschickter verdeckt.

Aus der Vergleichung aller Abweichungen des Dsp. vom Ssp. ergibt sich demnach mit voller Gewissheit, dass der Verfasser des Swsp. nicht dem Ssp. unmittelbar, sondern dem mannigfach geänderten Texte im Dsp. folgte. Dass er ausserdem etwa noch unmittelbar den Ssp. zu Rathe zog, scheint sich nirgends mit Bestimmt-

heit zu ergeben; war es der Fall, so kann die Benutzung nur eine sehr ungenügende gewesen sein, da sie nicht hinderte, dass die offenbarsten Corruptionen aus dem Dsp. in den Swsp. übergingen.

IX.

Für den **Text des Lehnrechtes** dürfen wir uns nicht mit den für das Landrecht gewonnenen Resultaten begnügen, wenn derselbe auch ganz in derselben Weise auf dem Lehnrechte des Ssp. beruht, wie das Landrecht des Dsp. Denn:

1. Die verschiedenen Formen des Ss. Lehnr. entsprechen keineswegs genau denen des Ldr.; der Text beider hat sich selbstständig entwickelt. Vergl. Homeyer Ssp. 2[a], 70. Resultate, welche wir aus unserer Hs. für die Geschichte des Ss. Ldr. gewinnen zu können glaubten, sind daher nicht von vornherein auf das Lhr. zu überzutragen.

2. Dass das Ldr. des Dsp. älter ist als das des Swsp. und Quelle für dasselbe, bedingt nicht von vornherein ein Gleiches für das Lhr. Denn das würde den Erweis voraussetzen, dass das Lhr. des Dsp. schon ursprünglich einen integrirenden Theil des Werkes bildete, nicht etwa später zugesetzt wurde. Beim Swsp. ist das allerdings nachweisbar, in sofern im Ldr. mehrfach auf das Lhr. hingewiesen wird; vgl. Merkel de republ. Alam. 94. Aber der Dsp. theilt diese Verweisungen nicht; Swsp. L 1[b] fehlt ihm ganz; die betreffenden Worte L 2: *ez seit aber wol daz lehen bůch her nach,* fehlen Dsp. 5 gleichfalls, wie alle übrigen in den zweiten Theil des Ldr. fallenden Verweisungen. So wäre es immerhin möglich, dass der Dsp. ursprünglich überhaupt nur das Ldr. umfasste und das Lhr. des Swsp. unmittelbar auf dem Ssp. beruhe. Doch dürfte wenigstens anzunehmen sein, dass der Verfasser des Dsp. bei Abfassung des Ldr. das Lhr. bereits vor Augen hatte; denn von I 106: *vnd sol man dev ros vor beslahen vnd hinden niht,* finden sich die bezeichneten Worte am entsprechenden Orte Ss. Ldr. 2, 12 §. 4 nicht, wohl aber in der fast ganz übereinstimmenden Stelle Ss. Lhr. 69 §. 6.

Bei der nöthig werdenden selbstständigen Vergleichung des Lhr. mit dem Ssp. halten wir uns in derselben Weise und nach demselben Plane, wie beim Ldr., an die mustergiltige Ausgabe Homeyer's

und die darin aufgestellte Unterscheidung des muthmasslich ursprünglichen Textes von späteren Zusätzen. Die folgenden Angaben über die Abweichungen vom Ssp. stützen sich zunächst auf eine von einem meiner Zuhörer, Herrn Alphons Huber, vorgenommene Vergleichung; die selbstvorgenommene Vergleichung mit dem Swsp. bot hinreichende Gelegenheit, mich von ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit zu überzeugen.

Es wird übrigens zu beachten sein, dass der Dsp. im Lehnrechte zwei grössere Lücken hat, von Ss. Lhr. 26 §. 5: *of der kindere mer is* bis 38 §. 2: *lenes gewere deste vernere nicht* und von 76 §. 2: *also verne beklaget hevet* bis 78 §. 3: *unde weder rechte strevet.*

A.

Der Dsp. hat Zusätze zum ursprünglichen Texte des Ssp. gemeinsam mit der Vulgata. Bezeichnen wir die Zusätze durch die Zahl des Artikels und der betreffenden Anmerkung, so finden sich in I:

7, 8. 13, 5. 8. 14. 22, 21. 24, 40. 25, 24. 26, 16. (Lücke) 43, 5. 50, 19. 55, 10. 56, 18b. 59, 5. 61, 4. 65, 7. 66, 15. 18. 67, 2. 43. 55. 68, 39. 69, 64. 70, 10. 71, 22. 32. 43. 71. 72, 25. 43. 75, 9.

Dagegen fehlen in I:

2, 17. (Lücke) 39, 12. 43, 3. 50, 6. 55, 16. 47. 56, 18a.

Fanden wir also im Landrechte des Dsp. nur die geringere Menge der Zusätze, so beruht das Lhr. auf einem Texte, welcher die grosse Mehrzahl der Zusätze bereits in sich aufgenommen hatte. Auch in der Masse des zugesetzten Stoffes zeigt sich kein bedeutender Unterschied gegen die Zahl der Fälle; unter den vorhandenen Zusätzen sind sechs, unter den fehlenden zwei, welche einen ganzen Paraphen füllen.

Um das Verhältniss zu den verschiedenen Formen des Ss. Lehnr. zu bestimmen, beachten wir von den fünf Classen Homeyer's nur die beiden ersten; denn die späteren haben die Zusätze ziemlich regelmässig und sind für die Vergleichung ohne Werth; auch sind die Hss. *t* und *h* der ersten und *h* und *o* der zweiten Classe als unvollständige nicht zu berücksichtigen.

In I sind 30 Zusätze vorhanden; die Anzahl, in welcher sie sich in anderen Hss. finden, ist folgende:

Q. I.												O. II.							
v	e	d	a	l	i	n	b	u	o	r	g	l	d	e	n	b	u	r	g
0	4	10	1	2	5	2	4	21	22	18	20	29	29	28	22	17	22	15	13

Von den sieben Zusätzen welche in I fehlen, fehlen gleichfalls:

Q. I.												O. II.							
v	e	d	a	l	i	n	b	u	o	r	g	l	d	e	n	b	u	r	g
7	5	6	7	7	7	7	6	3	3	6	6	6	6	6	6	6	4	6	6

In der ersten Classe, von welcher sich I im Allgemeinen durch die Menge seiner Zusätze wesentlich unterscheidet, findet ein etwas näheres Anschliessen an *Quorg* Statt, nämlich dem Cod. Surlandinus zu Celle, einer Krakauer und zweier Breslauer Hss., welche sich auch in anderen Beziehungen als besondere Gruppe darstellen. Vgl. Homeyer 61. Sie zeigen bereits zwei Drittel der in I vorhandenen Zusätze; aber wenigstens *Quo* weichen in Betreff der fehlenden Zusätze wieder mehr ab. Da *Qu* identisch ist mit der zur zweiten, schlesischen Classe des Ldr. gehörigen Hs. V, auch *Qog* auf Schlesien zurückweisen, so dürfte man geneigt sein, diese Annäherung damit in Zusammenhang zu bringen, dass der Dsp. sich im Ldr. der zweiten Classe am nächsten anschliesst. Dagegen spricht aber durchaus die grosse Abweichung von *Ql*, identisch mit T der zweiten Classe des Landrechts; ein engerer Zusammenhang ist nicht wohl möglich, da sich bezüglich der Menge der Zusätze für Ldr. und Lhr. gerade das umgekehrte Verhältniss herausstellen würde.

Auch dadurch scheidet sich I von der ersten Classe, dass es die Artikel 79. 80 wie die späteren Classen, am Ende hat, wo schwerlich ihre ursprüngliche Stellung sein dürfte.

Wenden wir uns zur zweiten Classe, so finden wir hier alsbald allernächst verwandte Hss. in *Olde*. Diese haben nur den einzigen, ganz unbedeutenden Zusatz 39, 12 mehr als I, und dieses wieder nur den eben so unbedeutenden 68, 39, welcher in allen dreien, und 71, 43, welcher *Oe* fehlt; wir können also in dieser Beziehung I und *Olde* als so gut wie gleichstehend betrachten.

Ol ist eine Hs. des XIV. Jahrh. zu Münster im Besitze des Präsidenten von Olfers, des hochverdienten Kenners und Förderers der Geschichte meiner Heimath; *Od* ist die Oldenburger Hs. zu Varel vom J. 1336; beide sind niedersächsisch, und I schliesst sich beiden insbesondere noch durch die grosse Anzahl ungezählter und nicht rubricirter Abschnitte näher an. *Oe* ist eine obersächsische Hs. zu Wolfenbüttel, mit welcher eine Dresdener ganz genau stimmt. Die zunächst stehende Hs. *On* weicht doch schon viel bedeutender ab.

Den Varianten nach gehören alle diese Hss. zu einer engeren Gruppe in der zweiten Classe; *Old* insbesondere stellen sich als eigene Ordnung dar, welche sich der ersten Classe näher anschliesst, als die übrigen Hss. der Classe.

Zunächst ergibt sich, dass die Verwandtschaftsverhältnisse hier ganz andere sind, als im Ldr. Allerdings ist von den Hss. *Olden* keine zugleich für das Ldr. benutzt; wohl aber *Qlu*, und diese zeigen hier das umgekehrte Verhältniss. Um so behutsamer werden wir es vermeiden müssen, die für das Ldr. gewonnenen Resultate hier in Anschlag zu bringen.

Weiter spricht das nachgewiesene Verwandtschaftsverhältniss nicht gerade für ein hohes Alter des im Dsp. enthaltenen Textes. Die Zahl der zusatzfreieren Hss. ist hier, auch verhältnissmässig, eine viel grössere, und nur eine der verwandten Hss. fällt erweislich in die erste Hälfte des XIV. Jahrh. Dieses letztere Verhältniss gestaltete sich allerdings auch im Ldr. nicht günstiger; aber der grosse Unterschied liegt darin, das I nach Massgabe der Zusätze sich dort als auf einer viel früheren Stufe der Entwickelung stehend erwies, hier ganz auf derselben.

Zusätze werden freilich immer nur ein relativ jüngeres Alter des Textes erweisen können, nicht dass derselbe an und für sich nicht früh entstanden sein könne; sahen wir doch im Ldr., wie viele Zusätze schon früh vorhanden waren. Ein wichtiges Hilfsmittel zur annähernden Entscheidung über das absolute Alter des Textes gab dort das Magdeburg-Breslauer Recht; dieses fehlt hier und der Schwabenspiegel wird daher als Anhaltspunct doppelt wichtig sein.

Nach genauer Vergleichung fehlen alle Zusätze welche im Dsp. noch fehlen, auch im Swsp.; nur die 56, 18ᵃ ausgefallenen Worte *Svat dar ledich an wert* scheinen Swsp. L 100 A (für das Lehnrecht nach Senkenberg benutzt) 59 vorgelegen zu haben.

Was die in den Dsp. übergegangenen Zusätze betrifft, so hat bereits die sorgfältige Untersuchung Homeyer's a. a. O. 100 dargethan, dass die bedeutendsten entweder auch im Swsp. nachweisbar sind, oder ihr Fehlen unter solchen Umständen eintritt, dass daraus nicht zu schliessen ist, dass sie dem Swsp. überhaupt nicht vorgelegen haben. Ich habe nun auch die unbedeutenderen durchweg verglichen. Nachweisbar haben dem Swsp. vorgelegen die Zusätze 13, 8. 24, 40. 25, 24. 26, 16. 43, 5. 50, 19. 55, 10. 56, 18[b]. 68, 39. 71, 32. 43. 71. 72, 25. Bei der grösseren Menge der übrigen gestatten Auslassungen oder stärkere Verarbeitung keinen Vergleich. Bestimmt als fehlend im Swsp. scheinen mir nur zu bezeichnen 67, 43. 69, 64, vielleicht auch 67, 2. 68, 39. Homeyer bezeichnet von grösseren Stücken als erweislich fehlend 26 §. 10; da es *Olde* vorhanden ist, so könnte es einen Hauptanhaltspunct bieten, fällt aber leider in I in die Lücke. Weiter 7 §. 2, auf den ich wenig Gewicht legen möchte, da der Swsp. nicht allein §. 1 bereits stark abweicht, sondern ihm §. 3, welcher nicht Zusatz ist, gleichfalls fehlt.

Als Resultat dürfte sich ergeben:

1. Zeigt der Dsp. im Lhr. einen stark erweiterten Text, so ergibt sich doch aus Vergleichung mit dem Swsp., dass zur Zeit der Entstehung des letzteren die Hauptmasse der Zusätze bereits vorhanden war und daher von dieser Seite nichts bestimmt im Wege steht, den Text des Lhr. im Dsp. für gleich alt, als den des Ldr. zu halten.

2. Was das Verhältniss des Dsp. zum Swsp. betrifft, so ergibt sich mindestens, dass beide auf einem sehr nahe verwandten Texte des Ssp. beruhen müssen. Bei der Annahme, dass der Swsp. auch hier auf dem Dsp. selbst beruhe, würden allerdings einige Abweichungen auffallen; aber sie scheinen mir keineswegs bedeutend genug, um von vornherein die Möglichkeit jener Annahme auszuschliessen.

B.

Der Dsp. hat eigenthümliche Zusätze zum Ssp. Es sind ihrer verhältnissmässig wenige und kaum ein oder anderer findet eine schwache Unterstützung in einzelnen Hss. des Ssp.

Ss. Lhr. 4 §. 2 hat I den Zusatz: *die marcgrave von Brannebурch vnde der chunich von Behaim ob er ist ein taeutzher man;* damit stimmen *Qdt,* welche aber noch weiter gehen, indem

sie auch die Ämter der weltlichen Kurfürsten hinzusetzen. Die Interpolation gibt sich schon dadurch zu erkennen, dass unmittelbar vorher auch nur, wie im Vetus auctor. 12 und Ss. Lhr. von *sechs* Fürsten, welche die ersten an der Kur sind, die Rede ist, nicht von *sieben*, wie nach der nahe liegenden Einschiebung des Königs von Böhmen aus Ss. Ldr. 3, 57 der Text erfordern würde. Im Sw. Lhr. L 8 ist keine Zahl und statt Böhmen der Herzog von Baiern genannt.

Auch der Zusatz zu 71 §. 5: *swenne er ze seinen iaren chomen ist, so sol er ez emphahen*, ist Sw. Lhr. L 134[c] bei abweichender Fassung nicht nachweisbar.

Wichtiger sind für uns die Zusätze zu solchen Stellen, wo der Schwabenspiegel genauer folgt.

Von Ss. Lhr 39 §. 2 fehlt im Dsp. *An willen — dat na*, dagegen ist dem Vorhergehenden hinzugefügt: *so sol im der herre pûzzen nach seiner manne vrtail vnde sol im sein gůt lazzen*. Beides, Zusatz wie Lücke, sind Sw. Lhr. L 70 nachweisbar; und ebenso die Zusätze 71 §. 21: *dheinen laien ze herren haben an den chunich oder er ist niht fûrste* und 72 §. 1: *endarf nieman vrteil vinden vmbe lehenrecht* im Sw. Lhr. L 144[a], 146.

Zu Ss. Lhr. 73 §. 7 hat I: *dev mit vrteil geprochen wirt. an des chuniges vrlaup*; auch die spätere Classe G fügt hinzu: *ane des lantrichters loube*. Nun hat Sw. Lhr. 150 (A 134): *div mit gerihte nider ist gebrochen ane des kvnges vrlop. und ist die wile dehein kvnc oder ist der kvnc ze tvschem lande nit. so můz er des lantrihtaers vrlop han. in des geriht si lit.* Hier zeigt sich einerseits Gemeinsamkeit des Zusatzes, andererseits deutet der weitere Zusatz im Swsp. auf eine Minderung der königlichen Gewalt, wie wir ein ähnliches Verhältniss schon im Ldr. fanden, und damit vielleicht auf geringeres Alter des Textes; G mag dann den Swsp. vor Augen gehabt und den König überhaupt für überflüssig gehalten haben.

Zu Ss. Lhr. 69 §. 12 hat I: *Swer so einem manne den fride prichet in chirchen oder in chirchôven. oder an allen steten die mit panne begriffen sint.*

Dieser Absatz fehlt in allen Ausgaben des Sw. Lhr.; er findet sich nur in der Ebner'schen Hs. und zwar genau in der Fassung des Dsp. (Vgl. den Abdruck bei Lassb. Sw. Lhr. 377 III.) Möglicher-

weise könnte das Fehlen in anderen Hss. damit zusammenhängen, dass derselbe Absatz bereits im Ldr. L 82, A 67 vorkam; und zwar scheint sich zu ergeben, dass der Swsp. dort bereits die Fassung im Lhr. des Dsp. vor Augen haben musste. Denn im Ssp. finden sich die *Kirchen und Kirchhöfe* weder hier im Lhr., noch im Ldr. 1, 53 §. 4; eben so wenig konnte er sie dem Ldr. des Dsp. 74 entnehmen, wo sich abweichend vom Swsp. *in dem münster oder in dem chunich hove* findet; bei Anerkennung des Zusammenhanges bleibt nur der Zusatz im Lhr. des Dsp. als Quelle für die Fassung des Swsp. im Ldr. Doch füge ich hinzu, dass wenigstens die eine Innsbrucker Hs. S. 80 abweichend von allen verglichenen Texten des Swsp. sich dem Ldr. des Dsp. durch den Ausdruck *in dem mvnster oder in dem chirchof* nähert.

Besonders entscheidend für das Verhältniss des Dsp. zum Swsp. scheint mir folgende durch das Zusammentreten eines Zusatzes und einer Lücke entstandene Abweichung vom Ssp. zu sein:

Ss. Lhr. 13 §. 1: Svar man mit seven mannen getügen sal, dar mut man wol enen unde *tvintich* man umme den tüch vragen.

Dsp. a. e. O.: Swaz mit siben mannen gezeugen soll. da mûz man vrteil vragen wol *zwaintzich* man. *di des herren man sint.*

Sw. Lhr. L 26 (A 76): Swa man vmbe lehen reht vor einem herren tegedinget. vnd wirt ein gezivg erteilet mit siben mannen. da sol *der herre siner manne zwenzig* vmbe vragen.

Durch dieses Wiederfinden der eigenthümlichen Zusätze des Dsp. im Swsp., welches überall eintritt, wo überhaupt die beiden Texte zusammengehen, insbesondere durch so auffallende gemeinsame Abweichungen vom Ssp., wie die letzterwähnte, stellen sich beide als ausserordentlich nahe verwandt dar. Für die Erklärung dieser Verwandtschaft muss der Fall hier von vornherein ausser Betracht bleiben, dass der Swsp. die Quelle des Dsp. sei, denn das Lehnr. des Dsp. ist nicht das schwäbische, sondern das sächsische. Es könnte jünger sein, als der Swsp., aber auf ihm beruhen könnte es nicht. Wollen wir nicht auch hier den Swsp. als auf dem Dsp. beruhend denken, so bleibt zur Erklärung nur die Annahme eines Zurückgehens auf eine dritte gemeinsame Quelle; und das könnte nur eine Hs. des Ssp. sein, welche von allen uns bekannten durch eigenthümliche Zusätze und Lücken bedeutend abwiche.

C.

Der Dsp. zeigt Lücken gegenüber dem Ssp. Diese sind im Lhr. verhältnissmässig noch häufiger als im Ldr., aber auch in den meisten Fällen unzweifelhaft auf Versehen zurückzuführen. Nirgends tritt eine beachtenswerthe Unterstützung durch einzelne Hss. des Ssp. ein; ich wüsste keinen Fall hervorzuheben, bei dem sich auch nur vermuthen liesse, dass nicht eine Lücke im Dsp., sondern ein Zusatz im Ssp. vorliege.

In dieser Richtung bemerke ich nur, dass I in der Stelle Ss. Lhr. 8 §. 1, wo sich eine grosse Unsicherheit des Textes zeigt, die Worte: *des gudes wat lien enen manne* fallen lässt und sagt: *Ob zwene mit einem lehen sint belehent ir entwederm enmag an dem andern an dem gůte niht verliesen noch auf gegeben seinem herren;* auch im Sw. Lhr. 16[b] ist das Ausgefallene nicht nachweisbar. Ich glaube allerdings nicht, dass hier I den ursprünglichen Text hat; doch könnte es scheinen, als sei die Unsicherheit durch eine Verschiebung gerade der ausgefallenen Worte veranlasst, für welche mir die Stellung: *ir neweder ne mach des gudes wat lien enen manne,* welche allerdings noch Einschiebung eines *noch* oder eine ähnliche Änderung nöthig machen würde, angemessener scheint.

Im Schwabenspiegel treffen manche Lücken des Dsp. Artikel, welche dem Swsp. ganz fehlen oder bei denen wegen durchaus abweichender Fassung kein Vergleich statthaft ist; wir lassen sie unberücksichtigt, da sie, grossentheils auf offenbarer Nachlässigkeit beruhend, an und für sich von keiner Bedeutung sind.

Wo der Text des Swsp. sich enger anschliesst, lassen sich vielfach dieselben Lücken aufs Bestimmteste nachweisen.

Ss. Lhr. 2 §. 1 zählt unter den Lehensunfähigen die *Kaufleute* auf, welche in I und Sw. Lhr. L 1[b] fehlen, eine Auslassung, welche wie einzelne Stellen im Ldr. auf städtischen Ursprung des Rechtsbuches schliessen lassen dürfte.

Die in I fehlenden Worte Ss. Lhr. 4 §. 2: *durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore* — 9 §. 1: *al ne hebbe he nen gut von'me herren* — 15 §. 2: *er man ene belene oder wise* — sind auch Sw. Lhr. L 8[b], 17, 34 nicht nachzuweisen.

In I fehlen weiter zu Ss. Lhr. 4 §. 5: *hevet oder icht an sime dienste verloren hevet* — 69 §. 5: *ik is durch recht tien*

sole unde bidde dar umme enes ordeles war ik is durch recht tien sole — 80 §. 1, 2: *hebbe an dene man in wiset* — *Vint man to rechte he ne hebbe* — der eine der gleichlautenden Ausdrücke und die zwischenliegenden Worte. Trotzdem, dass es sich hier um die offenbarsten Nachlässigkeiten handelt, sind dieselben Lücken auch im Sw. Lhr. L 9[b], 128[c] und, bei freilich stärker abweichender Fassung, 156[a] nachzuweisen. Auch die Lücke 24 §. 5: *also recht is, dar ne verlüset* — *also recht is* könnte auf L 43 eingewirkt haben.

Bei manchen Stellen zeigt es sich nun deutlich, dass dieselben Lücken welche sich in I finden, auch dem Verfasser des Swsp. vorlagen, dass er aber, die Corruption erkennend, durch weitere Änderungen einen richtigen Sinn wiederherzustellen suchte.

Ss. Lhr. 54 §. 2 sagt: *Doch n'is des mannes herschilt dar mede nicht genedert, of he sines genotes man wert unde sin gut von ime untveit durch dotslach, deste die manscap nicht geerft ne werde.* Die bezeichneten Worte enthalten die Bedingung, unter welcher der allgemeine Rechtssatz, dass derjenige welcher seines Genossen Mann wird, seinen Schild niedert, eine Ausnahme erleidet. Indem nun I diese Worte auslässt, ist in dem Satze gerade das Gegentheil des allgemeinen Rechtssatzes ausgesprochen. Im Sw. Lhr. L 92, A 52 fehlen diese Worte gleichfalls; es ist dann durch ein weiteres Streichen des *nicht* der richtige Satz: *doch ist der herschilt da mit genidert. ob er sins genozzen man wirt,* zwar wieder hergestellt, der nun aber in dieser allgemeinen Fassung ganz unmotivirt dasteht und im Artikel selbst bereits als bekannt vorausgesetzt wird; er schien auch dem Verfasser nicht recht anzustehen, indem er durch Anhängung der unschuldigen Phrase: *wan er vellet von siner hoehi nider. vnd wirt vnwert davon,* etwas Form hineinzubringen sucht.

In der Stelle Ss. Lhr. 2, §. 2: *unde ne ervent it nicht an ire kindere unde darvet selve der volge an enen anderen herren,* lässt I das *nicht* aus und sagt so das Gegentheil. Dass hier in I ein blosses Versehen, nicht eine absichtliche Änderung zu Gunsten belehnter Lehnsunfähiger vorliegt, scheint sich doch daraus zu ergeben, dass die folgende beschränkende Bestimmung der Nichtfolge an den andern Herrn beibehalten ist. Während es nun Sw. Lhr. L 1[b] A 1 ebenfalls heisst: *vnd erbent div lehen an iri kint,* ist hier wohl absichtlich auch die zweite Beschränkung fortgelassen. Ob nun der

Verfasser des Swsp. sich bei dieser Umkehrung eines nicht unwichtigen Rechtssatzes wirklich durch vom sächsischen Recht abweichende Gewohnheit, oder eine absichtliche Milderung der Strenge des Rechts, oder aber nur durch die ihm vorliegende Corruption leiten liess, muss ich Rechtskundigeren zur Entscheidung überlassen. In sofern sich Letzteres ergeben dürfte, wäre allerdings für altsächsisches Blut die Versuchung gross, nach bescheidener Auswahl einige der schmeichelhaften Prädicate, mit welchen der Verfasser des Ssp. jüngst für seine vermeintliche misslungene Verkürzung des Swsp. überhäuft wurde, auf den Schwabenspiegler zu übertragen. Es würde weder billig sein, noch die Sache fördern; darauf glaube ich aber doch hinweisen zu sollen, dass diese und manche andere Stellen einige Bedenken gegen die unbedingte Zuverlässigkeit einzelner seiner Angaben zu erregen ganz geeignet sein dürften.

Ss. Lhr. 56 §. 1. 2: *die gewere von der vrowen halven an deme gude durch dat hevet he die volge dar an. Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an'me gude sin lenunge hevet ende* sind in I die bezeichneten Worte durch Versehen ausgefallen. Im Sw. Lhr. L 100 (A 59): *die gewer han vor den vrowen, vnd er mac si daz gůt wol mit rehte lazen niezen. so div frowe enist. so hat des mannes lehen ende,* könnten möglicherweise einige der ausgefallenen Worte vorgelegen haben; aber bei der hier sehr geringen, dagegen ungleich grösseren Übereinstimmung vor und nach der Lücke, scheint es mir wahrscheinlich, dass dieselbe dem Swsp. vorlag, erkannt und selbstständig ausgefüllt wurde.

Ss. Lhr. 4 §. 4 ist in I durch eine Reihe von Lücken ganz unverständlich geworden: *Der man sol auch seinem herren dienen damit daz er im vrtail finde zů lehenrecht (vor middage) an in gepunden tagen (unde buten vireldage). Swaz so aber von mittem tage (an) in gepunden tagen mit vrtail begriffen (wert, dat mut man wol enden) nach mittem tage vnde in gepunden tagen (ane in vireldagen).* Der Swsp. folgt hier ganz dem Ssp.; hatte er nur einen so corrumpirten Text, wie im Dsp. vor sich, so wird sich das an der entsprechenden Stelle irgendwie kennbar machen müssen. Das Sw. Lhr. L 9ª, A 8 hat: *Swenne der herre sinem manne einen tag fůr sich git. zelehen rehte. vnde kvment si vor mittem tage, so sint si wol komen. vnd koment si nach mittem tage. si sint*

dem herren wethaft. ***Der herre sol nv̊t lehen rehten in den gebundenen tagen.*** L setzt noch hinzu: *die heizzen wir die virtage.* Hier konnte der letzte Satz auch aus dem corrumpirten Texte des Dsp. gebildet werden. Der Haupttheil des Absatzes hat aber mit diesem nichts gemein, als dass in beiden von Verpflichtungen des Mannes in Bezug auf das Lehngericht die Rede ist, dann die doppelte Erwähnung des Mittags, aber in wesentlich verschiedener Beziehung. Was hier der Swsp. abweichend vom Ssp. und Dsp hat, ist nicht selbstständige Ergänzung, sondern aus dem Ss. Lhr. 65 §. 5 am Ende entnommen, wo es denn auch an der sonst entsprechenden Stelle des Sw. Lhr. 112[c] fehlt; die in beiden Stellen vorkommenden Beziehungen auf den Mittag wurden ohne Zweifel Veranlassung, hier die eine statt der corrumpirten eintreten zu lassen, um so einen Sinn wieder herzustellen. Ist diese Annahme richtig, so kann dem Verfasser des Swsp. doch kaum noch eine bessere Hs. des Ss. Lhr. zu Gebote gestanden haben, da er sich doch ohne Zweifel derselben bedient haben würde, um den Text, dessen Mängel er erkannte, zu bessern. Es könnte allerdings scheinen, dass in den Worten: *die heizzen wir die virtage,* eine Wiederannäherung an den Ssp. zu sehen wäre; aber abgesehen davon, dass sie in A fehlen, dürften sie um so sicherer als nicht aus einer vollständigeren Hs. des Ssp. entnommen, sondern als selbstständiges Glossem zu bezeichnen sein, als der Ssp. hier die Feiertage von anderen gebundenen Tagen unterscheidet, der Swsp. dagegen beide gleichsetzt.

Hat in diesen Fällen der Verfasser des Swsp. den corrumpirten Text durch weitere Änderungen gebessert oder anderes an die Stelle gesetzt, so dürfte vielleicht auch die Vermuthung nicht gar zu fern liegen, dass er einzelne Abschnitte nur desshalb ganz fortliess, weil der ihm vorliegende Text durch Lücken unverständlich geworden war. Von Ss. Lhr. 6 §. 1. 2 fehlt im Dsp. durch Versehen der halbe Text: *die gewere des gudes — die gewere des gudes*; 55 §. 4 sind die Worte *up sine trüwe, dar mach he len* ausgefallen; in beiden Fällen ist der Sinn durch die Lücke gestört, und ich möchte wenigstens die Vermuthung aussprechen, dass darin der Grund gesucht werden dürfe, wesshalb sich im Swsp. nichts diesen Abschnitten des Ssp. Entsprechendes findet.

Hat sich so auch in Bezug auf Lücken die nächste Verwandtschaft zwischen Swsp. und Dsp. erwiesen, so kann dieses Resultat

dadurch in keiner Weise geändert werden, dass einige Lücken in I, und zwar nur solche, welche auf dem gewöhnlichsten aller Abschreiberversehen beruhen, nämlich Ss. Lhr. 7 §. 4: *lenunge—lenunge;* 49 §. 1: *of—of;* 49 §. 2: *ledich wirt—ledich wirt;* 50 §. 1: *jartale—jartale;* 65 §. 4: *degedingen up—degedingen up;* 56 §. 15—18: *recht umme si—rechtes umme si,* — dem Swsp. nicht vorgelegen haben können, da sich die ausgefallenen Worte in L 13, 86, 87, 88, 112[b], 115 bestimmt nachweisen lassen. Denn wir können natürlich nicht annehmen, dass der Dsp., welcher uns nur in einer späteren Abschrift vorliegt, gegen jede weitere Corruption durch Abschreiber geschützt gewesen wäre. Wir müssen auch hier mindestens sagen, soll der Swsp. im Lhr. nicht auf dem Dsp. beruhen, so kann die auffallende Übereinstimmung beider in eigenthümlichen Lücken nur durch Zurückgehen auf ein und dieselbe, von allen bekannten sehr abweichende Hs. des Ss. Lhr. erklärt werden.

D.

Der Dsp. hat anderes als der Ssp. Die abweichenden Lesearten in I, insofern dieses darin von anderen Hss. unterstützt wird, geben uns einen Anhaltspunct, um das zu ergänzen, was wir aus den Zusätzen über die Verwandtschafts-Verhältnisse geschlossen haben.

Was einzelne wichtigere Varianten betrifft, so hat I 4, 14 *schait rôwe*; 4, 22 entsprechend dem Ldr. *Mainz* vor *Trier*. Findet sich hier wie früher in den Zusätzen, ein Übereinstimmen mit den Hss. *Olde* der zweiten Classe, so lag es nahe zu untersuchen, ob auch andere Stellen auf eine solche Verwandtschaft hindeuten. Das ist nicht der Fall. Die von Homeyer als charakteristisch für *O* angegebenen Lesearten 33, 13. 76, 20 fallen in die Lücken von I. Bei einer Reihe von anderen für diesen Zweck verglichenen Lesearten fand sich nur 5, 2. 7, 15. 19, 6. 42, 1 ein Übereinstimmen von I mit *Olde*; bei 1, 9. 2, 25. 4, 18. 11, 2. 17. 12, 11. 19, 4. 20, 11. 22, 6. 42, 3. 8. 10. 43, 6. 7. 8 dagegen stimmt I mit den Hss. der ersten Classe, während *Olde* und die verwandten Hss. davon abweichen. Daraus ergibt sich, dass beide Texte trotz der Übereinstimmung in den Zusätzen ziemlich früh auseinander gegangen sind und die Zusätze der zweiten Classe sich früher gebildet haben müssen, als ihre eigenthümlichen Lesearten. Da I mit seinen Lesearten sich dem ursprünglichen Texte viel näher anschliesst, so sind wir danach, auch

abgesehen von dem Verhältnisse zum Swsp., wohl berechtigt, den Text, auf welchem I beruht, zwar als zur ersten Gruppe der zweiten Classe gehörend, aber zugleich als ein Glied derselben zu bezeichnen, welches auf einer bedeutend früheren Entwickelungsstufe steht als die uns bekannten Hss. derselben.

Was die eigenthümlichen Abweichungen vom Texte des Ssp. betrifft, so sind dieselben unbedeutender, wie im Ldr., und wenn in einzelnen absichtliche Änderungen vorliegen mögen, andere durch die Übersetzung nöthig wurden, so scheint die Mehrzahl auf absichtslose Corruption zu deuten. Ich hebe daher nur solche Abweichungen hervor, welche uns Mittel zur Bestimmung des Verhältnisses zum Schwabenspiegel an die Hand geben.

Nur in ganz vereinzelten Stellen liesse sich vielleicht eine grössere Annäherung des Swsp. an die Lesarten des Ssp. nachweisen. Ss. Lhr. 3 hat I: *er sol auch seinen herren mit worten vnde da mit eren* statt *mit dat.* Sw. Lhr. A 6 hat *mit dineste*; da die Corruption leicht erkennbar, so dürfte man darin eine selbständige Emendation sehen. L 7 hat aber *mit werken* und zwar übereinstimmend mit einigen Hss. der ersten Classe des Ss. Lhr.

Für Ss. Lhr. 67 §. 7: *in düdischer art die romeschen rike underdan is,* hat I: *in römischevreich.* Bei Sw. Lhr. L 128[c] dürfte aber doch: *in tvschiv lant,* kaum als Annäherung an den Ssp. zu bezeichnen sein; A 6 hat *wider ze lande.*

Für Ss. Lhr. 80 §. 1: *sinnt* oder *sinnet* hat I *saumet,* eine Corruption, welche wohl schon auf einem Missverständnisse des Verfassers beruht, indem sie augenscheinlich daraus entstanden ist, dass *sumet* statt *sinnet* gelesen wurde. In Sw. Lhr. A u. a. Hss. fehlt der Artikel; die Ausgabe v. d. Lahr-Senkenberg. 161 hat gleichfalls *saumet*; dagegen hat L Z 156[a] richtig *sinnet.* Das liesse sich immerhin auch ohne Zurückgehen auf den Ssp. aus selbstständiger Emendation, welche sich aus dem Zusammenhange leicht ergibt, erklären. Aber ich glaubte darauf hindeuten zu sollen wegen eines andern hier naheliegenden Umstandes.

I hat mit den späteren Classen der Hss. des Ss. Lhr. als Schlussartikel 79 und 80. Dagegen schliessen die Hss. der ersten Classe mit 78, der auch seiner ganzen Fassung nach ursprünglich den Schluss gebildet haben muss, während sie 79, 80 an verschiedenen Stellen einschieben.

Nun schliessen auch alle Hss. und Drucke des Sw. Lhr., soweit sich wenigstens aus der Synopsis bei Lassberg ergibt, mit einem dem Art. 78 entsprechenden Capitel. Art. 79. 80 fehlen in der Telbangerischen Hs. und den Drucken von Berger und Freyberg, 80 fehlt in A; in den übrigen sind sie dem Schlusscapitel vorgesetzt.

Dürfte man danach nun annehmen, es habe dem Swsp. eine Hs. des Ssp. vorgelegen, welche mit dem Art. 78 geschlossen habe, so würde das ausserordentlich auffallen müssen, gegenüber einer Menge der bestimmtesten Anzeichen, dass der Swsp. auch im Lhr. auf dem Dsp. oder wenigstens einer diesem näher als alle bekannten, verwandten Hs. des Ssp. beruhen müsse. Es bliebe dann kaum eine andere Erklärung, als die, auch der Dsp. habe anfangs mit 78 geschlossen, es seien ihm erst später 79, 80 zugefügt. Aber auch diese Annahme, genauer verfolgt, würde auf eine Reihe von Schwierigkeiten führen, und bei weiterer Prüfung scheint mir doch dieser allerdings auffallende Umstand keineswegs auszuschliessen, dass dennoch der Swsp. nur auf dem Dsp. beruht haben könnte. Denn:

1. Dass Art. 78 auch von einem Verfasser, dem nur der Dsp. vorlag, wieder ans Ende gerückt wurde, hat gar nichts Auffallendes; er gibt sich durch seinen Inhalt so entschieden als Schluss zu erkennen, dass einem aufmerksamen Verarbeiter des Werkes wirklich nichts näher liegen konnte.

2. Auffallend scheint der Umstand nur dadurch zu werden, dass die richtige Stellung von Art. 78 charakteristisch für die Hss. der ersten Classe ist, der Swsp. also hier auf eine solche zurückzugehen scheint, während der Dsp. sich der zweiten anschliesst. Aber diese anscheinende Verwandtschaft des Swsp. mit den Hss. der ersten Classe erweist sich nicht stichhaltig; sie müsste sich auch in der Stellung von 79 und 80 erweisen; diese erscheinen in den Hss. der ersten Classe an verschiedenen Orten, aber keine hat sie an der Stelle, wo der Swsp. die entsprechenden Capitel hat, nämlich zwischen Art. 77 und 78, d. h. an der Stelle, wo sie nach der Ordnung des Dsp. hingehören, sobald 78 wieder ans Ende gesetzt war. Auch das Fehlen in einigen Hss., das allerdings, wenn es durchwegs der Fall wäre, grössere Schwierigkeiten böte, dürfte dann kaum ins Gewicht fallen.

So liegt allerdings eine Abweichung vom Dsp. vor, aber wie ich denke eine Abweichung, die weder an und für sich bei einer

selbstständigen Verarbeitung irgend auffallen, noch insbesondere ein näheres Verhältniss zu irgend einer Hs. des Ssp. als zum Dsp. füglich beweisen kann.

Es ist nicht zu leugnen, wir stossen hie und da auf Puncte, welche dafür zu sprechen scheinen, dass der Swsp. auf einem andern Texte des Ssp. als dem im Dsp. erhaltenen beruhe; meine Versuche, diese Anstände zu beseitigen, mögen nicht immer stichhaltig sein; dass trotzdem diese Anstände nur scheinbare sein können, möchte aber doch den vielen schlagenden Beweisen des allerengsten Zusammenhanges beider Rechtsbücher gegenüber kaum zu leugnen sein.

Solche Beweise bietet uns denn auch die Vergleichung der Lesearten wieder im reichlichen Masse.

Ss. Lhr. 2 §. 6 hat I: *daz ein pfaffe oder ein weip des reiches gůt enphahet von dem reiche* statt *bi kore*. Sw. Lhr. L 4[a] stimmt genau mit I.

Ss. Lhr. 5 §. 2: *mit eines andern herren mannen* statt *mit alle des herren* oder nach *Oldenbh: mit des herren mannen*. Umschreibend, aber ganz genau entsprechend hat Sw. Lhr. L 10[b] A 11: *mit lǐten die nůt des herren man sint*. Es dürfte hier auch zu erwägen sein, ob die Leseart des Dsp. nicht die richtigere und ursprünglichere sein könnte.

Im Ss. Lhr. 69 §. 6 begegnen wir demselben Küchenzettel wie früher Ss. Ldr. 2, 12 §. 4, Dsp. 106, Sw. Ldr. L 114. Wir bemerkten bereits, dass der Dsp. dort umarbeitend die drei Gerichte auf vier erhöhte, während es nicht auffallen kann, wenn er hier übersetzend drei beibehält. Eher wäre zu erwarten gewesen, dass der umarbeitende Verfasser des Swsp. hier Ldr. und Lhr. in Übereinstimmung gebracht hätte, was nicht der Fall ist; auch Sw. Lhr. L 128[c] hat nur drei Gerichte. Das könnte er freilich jeder andern Hs. des Ssp. entnommen haben; aber in den Varianten: *also vil haberen gedroschen* st. *voderes* und *sechs sollen der pfaerde sein* st. *achte* stimmen wieder nur Dsp. und Swsp. genau überein.

Statt Ss. Lhr. 68 §. 8: *tein punt* haben I und Sw. Lhr. L 126[b] A 118 *zwei pfunt* als Normalgewette des Lehnträgers. Diese Übereinstimmung ist um so auffallender, als die Abweichung nur auf Versehen beruhen kann; denn der andere Satz von hundert Pfund für den Fürsten ist ungeändert geblieben, gleich nachher L 126[c] werden im Swsp. selbst zehn Pfund als Gewette des Lehnträgers schlecht-

weg angegeben, dagegen L 126[d] zwei Pfund nur als die Busse armer Leute im Lehnrechte.

Für Ss. Lhr. 71 §. 20: *vorsten vanlen* haben I und Sw. Lhr. L 143: *vürsten die vane lehen hant.*.

Obwohl die Reihe der verschiedenartigsten Abweichungen vom Ss. Lhr., in welchen der Dsp. und Swsp. übereinstimmen, gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit begründen, dass der eine unmittelbar auf dem anderen beruht, so war doch wenigstens die, wenn auch sehr entfernte Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass beide unmittelbar auf ein und dieselbe Hs. des Ss. Lhr., welche dann allerdings von den bekannten sehr verschieden sein müsste, zurückgehen könnten.

Im Ldr. würde diese Annahme schon dadurch ausgeschlossen, dass beide auch in solchen Abweichungen stimmen, welche nicht zufällige und willkürliche sind, sondern auf einem bewussten Abgehen von dem beruhen, was im Ssp. nur auf Sachsen passt, und demnach unmöglich auf eine Hs. des Ssp. zurückgehen können.

Im Lhr. tritt schon im Ssp. selbst der specifisch sächsische Gesichtspunct weniger hervor; im Dsp. treffen wir auch nur selten auf Stellen, bei denen eine absichtliche Änderung des Inhaltes anzunehmen wäre; es handelt sich fast nur um Übersetzung aus dem Niederdeutschen. Lässt es sich nun nachweisen, dass auch in der Übersetzung eine Übereinstimmung herrscht, welche die Annahme eines Zufalles ausschliesst, so können Dsp. und Swsp. nicht mehr beide selbstständig auf einem niederdeutschen Texte beruhen. Gemeinsame Missverständnisse werden das am deutlichsten erweisen können.

Homeyer Ssp. 2[a], 95 macht darauf aufmerksam, dass durch Missverstehen des Ausdruckes aus Ss. Lhr. 55 §. 7 *manlike* im Sw. Lhr. L 95 A 55 *man lehen* geworden sei. Genau dasselbe findet sich in I. Und dasselbe Missverständniss findet sich nochmals; für Ss. Lhr. 55 §. 9: *Svat die herre manlike liet* hat I: *Swaz so der herre mannen leihet* und Sw. Lhr. L 67 A 56: *vnd daz der herre lihet einem man.*

Zu Ss. Lhr. 65 §. 3 hat I: *oder von den naechsten sechs wochen oder viertzehn nacht in ein benentez dorf vnde in eine stat. dev des herren ledich oder verlehent sei* statt *ses dagen over viertennacht* und *unde in ene benômede word.* Sw. Lhr. L 112 A 70 sagt: *in den naehsten tagen von der tage einen*

vber vierzehen nacht. in ein benantes dorf oder in eine benante stat. div svlen des herren eigen oder lehen sin. Hier ist durch die erste Corruption in I Sinnloses entstanden; der Verfasser des Swsp. wird sie erkannt und gebessert haben; zeigt sich auch in den Worten *tagen* und *vber* eine Annäherung an den Ssp., so ist doch die Emendation zu ungeschickt, als dass sich irgend annehmen liesse, es habe dabei der unverfälschte Text des Ssp. vorgelegen.

Die zweite Abweichung betrifft den Ausdruck *word*, der vorzugsweise bestimmt gewesen zu sein scheint, den süddeutschen Bearbeiter zu Ungeschicklichkeiten zu verführen. Im Ldr. führte das Auslassen desselben zu der Ungereimtheit, die Grösse einer Hufe Landes nach dem Wenden eines Wagens zu bestimmen. Nicht viel glücklicher ist hier die Änderung von *word* in *stat*. Nach dem Ss. Lhr. soll der Herr seinem Manne Tag geben in einem bezeichneten Dorfe auf bezeichneter Stätte, welche ihm ledig oder von ihm verliehen sei. Dort ist dieser Zusatz angemessen; aber zur Stadt passt er nicht mehr; denn was hatte nun der Lehnsherr zu thun, welcher nicht so glücklich war, eine Stadt zu besitzen? Nehmen wir auch an, im Dsp. solle *stat* nicht Stadt, sondern Stätte bezeichnen, was sogar durch das *unde*, welches im Ssp. nicht in allen Hss. sich findet, wahrscheinlich wird, so hat doch ohne Zweifel der Verfasser des Swsp. an Stadt gedacht, wenn er *und* in *oder* besserte.

Eine ähnliche Übereinstimmung in Wiedergabe des Wortes zeigt sich Ss. Lhr. 72 §. 1, wo *nene word* in I durch *dheinen hof*, im Sw. Lhr. L. 145, A 132 durch *deheine stat oder hof* wiedergegeben ist. Nur einmal Ss. Lhr. 13 §. 4 behält I den Ausdruck bei, schreibt aber *worb* statt *wort;* dürfte dieses Versehen schon dem Verfasser zuzuschreiben sein, so würde auch für obige Stelle kaum anzunehmen sein, dass er den Ausdruck verstanden habe. Sollte nun etwa gar nur in diesem Ausdrucke der Grund liegen, dass das Sw. Lhr. den Absatz 13 §. 4 nicht berücksichtigt?

Aus diesen Beispielen glaube ich nun schliessen zu dürfen:

Missverständnisse des niederdeutschen Textes sind auch für das Lhr. im Dsp. wie im Swsp. nachweisbar. Dass zwei süddeutsche Bearbeiter gerade dieselben Ausdrücke nicht verstanden, ist kaum sehr auffallend; dass aber zwei bei einer selbstständigen Übertragung aus dem Niederdeutschen in diesen Fällen dieselben irrigen Ausdrücke wählen sollten, ist eine in keiner Weise zulässige Annahme.

Soll daher das Lhr. des Swsp. nicht auf dem Dsp., sondern auf einem andern Texte des Ss. Lhr. als gemeinsamer Quelle beruhen, so müsste dieser Text nicht allein in Zusätzen, Lücken und anderen Abweichungen genau mit dem Dsp. gestimmt haben, also ein wesentlich anderer gewesen sein, als die uns sonst bekannten Texte, sondern er müsste auch bereits ins Oberdeutsche übertragen gewesen sein, als er beiden als Quelle diente. Ein solcher Text würde aber doch dem Lhr. des Dsp. ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern, wäre eben nichts anderes, als dieses Lhr. des Dsp. selbst, nur noch von Corruptionen gereinigt, welche nur der uns vorliegenden Hs., nicht dem ursprünglichen Texte angehören dürften. Diesen dürfen wir wohl mit gutem Gewissen das wenige zur Last legen, was im Ssp. und Swsp. stimmend sich aus unserer Hs. nicht erklären würde, wenn wir den Dsp. als Mittelglied denken.

Es stellt sich demnach als Resultat heraus, dass der Swsp. sowohl im Ldr., wie im Lhr. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf der oberdeutschen, mannigfach corrumpirten Übertragung desselben im Dsp. beruht.

X.

Hat sich durch die bisherigen Untersuchungen herausgestellt, dass der Dsp. die nächste Quelle des Swsp. sei, so muss sein **Verhältniss zu den verschiedenen Formen des Schwabenspiegels** von grösster Wichtigkeit für die Geschichte des Textes dieses Rechtsbuches sein. Wie der Swsp. für den Ssp., so bot umgekehrt auch der Ssp. bisher einen Hauptanhaltspunct dar, um über die grössere Ursprünglichkeit dieses oder jenes Textes des Swsp. zu entscheiden, je nachdem er sich an den Ssp. als Quelle näher anschloss, oder aber von ihm entfernte. Bildet der Dsp. die Vermittlung zwischen beiden, so muss schon dadurch sein Werth nach beiden Richtungen hin ein grösserer sein; er steigt noch durch den eigenthümlichen Gegensatz seiner beiden Theile; drückt dieser auch dem ganzen Werke den Stempel der Nichtvollendung auf, so kann uns gerade hier das Verhältniss nur erwünscht sein; dass der zweite Theil fast nur Übersetzung des Ssp. ist, lässt eine um so genauere Vergleichung mit diesem zu; dass er trotzdem für den Swsp. von ungleich grösserem Werthe ist, als der Text des Ssp. selbst, beruht darauf, dass er

andererseits im ersten Theile ganz nahe an die erweiterte Fassung des Swsp. herantritt. Die gleichmässige Behandlung beider würde in dieser Beziehung nur seinen Werth nach der einen Seite geschwächt haben, ohne ihn entsprechend für die andere zu erhöhen. Ich glaube kaum darin zu irren, dass Forschungen über die verschiedenen Formen des Swsp. künftig wesentlich den Dsp. zum Ausgangspunct werden nehmen müssen, und durch ihn zu den frühern Entscheidungsgründen ein Moment von solcher Wichtigkeit hinzukommt, dass eine Revision der bisherigen Forschungen über diesen Punct sich nöthig erweisen dürfte.

Dieser Aufgabe genügen zu können, darf ich freilich nicht hoffen; es würde das eine längere und gründlichere Beschäftigung mit einem Stoffe der mir vor wenig Wochen noch ziemlich fern lag, erfordern, zu der mir weder die Zeit zu Gebote steht, noch für den Augenblick alle nöthigen Hilfsmittel. Darf ich auch voraussetzen, bei einem Ausgehen von den Arbeiten von Merkel, de republ. Alam. 90 sq. und von Homeyer, Rechtsbücher 39 ff. wenigstens mittelbar auf allen bisherigen Forschungen zu fussen, und annehmen, dass sicherere Resultate, als dort vorliegen, mit den bisher benutzten Hilfsmitteln nicht zu erreichen sind, so habe ich doch ungern einige ältere Arbeiten, wie die von Finsler und Unger, vermissen müssen. Aber gerade die Wichtigkeit der Frage durfte mich bestimmen, auch mit unzureichenden Hilfsmitteln und Kräften einen vorläufigen Versuch der Erörterung nächstliegender Puncte, für welche mir die Vergleichung des Dsp. mit dem Swsp. Anhaltspuncte geboten hatte, zu wagen, da ich glaube überzeugt sein zu dürfen, dass das Auftreten des neuen Hilfsmittels auch Berufenere veranlassen wird, die Frage abermals aufzunehmen und mein Versuch, wenn auch seine Ergebnisse sich als unhaltbar erweisen sollten, ihnen wenigstens durch weitere Mittheilungen über den Dsp. erwünschte Anhaltspuncte bieten dürfte.

Für die Geschichte des Textes des Ssp. ist der Dsp. von Werth, weil er nicht allein neue Anhaltspuncte für die Authenticität des als ursprünglich angenommenen Textes gibt, sondern auch einen Einblick auf die weitere Entwickelungsgeschichte des Textes gewährt. Für den Swsp. wird er zunächst nur dazu dienen können, den ursprünglichen Text aufzufinden; ist dieser aufgefunden, so kann er für die Darstelluug der weiteren Entwickelung nur wenig mehr bieten. Wir haben unsere Aufmerksamkeit demnach überall nur solchen Hss.

zuzuwenden, welche uns die ältesten Glieder einzelner Familien darstellen; von diesen wird uns diejenige den ursprünglichsten Text bieten, welche sich am engsten an den Dsp. anschliesst, ohne dass Grund zu der Vermuthung wäre, dass die grössere Übereinstimmung erst durch spätere Änderungen herbeigeführt worden sei.

Der Begriff eines grösseren oder geringeren Abweichens vom Dsp. setzt die vorläufige Annahme einer Normalhs. voraus; als solche hat man vorzüglich die Ambraser oder die Lassberg'sche angesehen; wir haben bisher beide berücksichtigt und werden daher am geeignetsten mit der Untersuchung beginnen, welche von beiden den ursprünglicheren Text enthalte, um von dieser aus weiter vorgehen zu können.

A.

Die Ambraser Hs. wurde, als den ältesten Text enthaltend, von Wackernagel seiner Ausgabe zu Grunde gelegt; Homeyer glaubt die Gruppe, deren ältestes Glied sie zu bilden scheint, mit ziemlicher Sicherheit L gegenüber als frühere Gestalt bezeichnen zu dürfen; Merkel hat das Verhältniss von A zu L einer sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen, fällt kein bestimmtes Endurtheil, hat aber sehr triftige Gründe gegen die Autorität von A vorgebracht, welche ich glaube weiter bestätigen und verstärken zu können.

Der Grund, in dieser oder jener Hs. und hier insbesondere in A die ursprünglichere Form zu sehen, ist vielfach davon hergenommen, dass ihr Manches fehlt, was sich in anderen Hss. findet, und welches man, da das Fehlen mehr mit dem Charakter ursprünglicherer Einfachheit, als späteren Zusammenziehens zu stimmen schien, demnach als Zusatz in anderen Hss. bezeichnen zu dürfen glaubte.

Nehmen wir L als eine anscheinend nahe an den Ursprung des Rechtsbuches hinaufreichende Hs. als Norm, so zeigt sich A als kürzere Form einmal durch das Fehlen einer Reihe von Capiteln, dann aber auch durch kürzere Fassung des Textes in den einzelnen Capiteln. In beiden Fällen dürfte sich A, einzelne Stellen vielleicht ausgenommen, nicht als unentwickeltere, demnach ursprünglichere, sondern als verkürzte Form erweisen.

Diese Ansicht dürfte sich, was zunächst das Fehlen von Capiteln betrifft, durch folgende Umstände begründen lassen:

1. A ist nicht die einzige Hs., welcher manche Capitel fehlen; sie theilt das mit vielen anderen, welche ihr zum Theil näher

verwandt sind, zum Theil aber keine Spuren näherer Verbindung zeigen; ich ziehe diejenigen, deren fehlende Capitel mir bekannt sind, in die Untersuchung ein, um dadurch einerseits den Beweis für A genauer führen zu können, andererseits ein mehrfaches Zurückkommen auf denselben Umstand zu vermeiden.

Vor dem Capitel L 313 von den Ketzern, welches ich nicht überschreite, weil nicht zu erweisen ist, dass der ursprüngliche Text weiter gereicht hat, fehlen von ganzen Capiteln und Abschnitten:

14 in A, Homeyer, Nr. 672.
7 in D, der nächstverwandten Einsiedler Hs. Hom. Nr. 178.
17 in S, Schnalser Hs. zu Innsbruck. Hom. Nr. 352.
14 in K, Krafft'sche Hs. und Druck bei Schilter. Hom. Nr. 229.
21 in R, der Gestalt des Swsp. im Rechtsbuche Ruprecht's von Freisingen. Hom. Nr. 472, 462.
20 in F, Asbacher Hs., abgedruckt in v. Freyberg, Sammlung histor. Schr. 4. Hom. Nr. 12.
8 in B, Wurmbrand'sche Hs. und Berger'sche Ausgabe. Hom. Nr. 722.
6 in E, Ebner'sche Hs. Hom. Nr. 326.
4 in Z, Züricher Hs., Grundlage eines Theiles der Lassberg'schen Ausgabe. Hom. Nr. 731.

Wir sehen also von vornherein, dass A in dieser Richtung nicht einmal am weitesten geht; lassen wir auch den wenig Gewähr bietenden Text F, dann R, bei dem der Gedanke absichtlicher Auslassung am nächsten liegen dürfte, ausser Betracht, so wird A von S übertroffen, von K wenigstens erreicht, und würde auch von diesem weit übertroffen werden, wenn wir diejenigen Capitel welche K nicht in der gewöhnlichen Reihenfolge, sondern nur dem Ende angehängt zeigt, gleichfalls als fehlende bezeichnen wollten, wodurch die Zahl derselben auf 25 steigen würde.

Aber ich glaube nicht, dass bei irgend einem dieser Texte das Fehlen von Capiteln an und für sich die Vermuthung grösserer Ursprünglichkeit begründen kann.

Allerdings wird unter den Gründen, auf welche hin man z. B. der Hs. Q des Ssp. die grösste Ursprünglichkeit zugesteht, der obenan gestellt werden können, dass ihr alle Artikel fehlen, welche nicht in älteren, sondern erst in späteren Hss. erscheinen. Das ist hier statthaft, weil sie in den meisten Fällen von den besten Hss. unterstützt

wird, weil andererseits sie selbst keine Artikel hat, welche in anderen Hss. fehlten, so dass sich hier bei genauerer Untersuchung das Mehr und Minder der Hss. ganz einfach aus allmählicher Vermehrung des Textes erklärt und demnach einen Massstab für die grössere oder geringere Ursprünglichkeit desselben gibt.

Ganz anders gestaltet sich das Verhältniss in Bezug auf die genannten hinter L zurückbleibenden Hss. Würde sich dort, wie beim Ssp., ein Übereinstimmen im Fehlen zeigen, so dass überhaupt das Fehlen nur auf 21 Capitel, als der grössten Zahl der in einer Hs. fehlenden, in L träfe und von diesen in der einen Hs. mehr, in der andern weniger fehlten, so würden wir trotz der hohen handschriftlichen Beglaubigung von L keinen Anstand nehmen dürfen, dieses als vermehrte Form, dagegen diejenige Hs., welche wie Q des Ssp. alle Lücken der übrigen Hss. in sich vereinigte, als die dem ursprünglichen Texte am nächsten stehende zu betrachten.

Das ist in keiner Weise der Fall. Das Fehlen vertheilt sich nicht auf 21, sondern auf 88 Capitel von L, obwohl in allen neun Hss. zusammen nur 107 Mal ein Capitel fehlt; und dieses auffallende Auseinandergehen erklärt sich nicht lediglich durch die Excentricität einzelner weniger gewichtiger Hss., sondern wir finden auch bei den beachtenswerthesten Texten, dass sie in ihren Lücken nur sehr wenig von anderen Hss. unterstützt werden, dagegen selbst wieder die meisten Capitel haben, welche in den anderen Hss. fehlen.

Für die drei beachtenswerthesten Hss. stellt sich, wenn wir die Fälle, wo es sich in K nur um Verschiebung handelt, durch (K) bezeichnen, das Fehlen der Capitel in folgender Weise:

ADKEZ: 167.
ADR(K): 48.
ADR: 155^{b}.
AD: 204, 205, 215, 219.
AS: 247^{a}.
A: 200, 211, 212, 214, 221, 257.
SFK: 271^{b}.
SF(K): 305.
SA: 247^{a}.
SR: 154.
SF: 308.
SE: 258^{a}.

S: 168^{b}, 169, 245, 263, 268, 279, 288^{b}, 289, 302^{b}, 311.
KADEZ: 167.
KSF: 271^{b}.
KFE: 67.
KF: 176^{b}, 201^{p}.
K: 34, 35, 58, 64, 65, 66, 220, 232.
(K)ADR: 48.
(K)SF: 305.
(K)E: 29.
(K): 28, 39, 40, 44, 45, 54, 55, 97.

Von allen übrigen Fällen treffen nur drei in zwei Hss. zusammen: RF 43, 152, FB 264; vereinzelt fehlen noch in R: 77, 149—151, 153, 156—160, 198, 272, 281, 299, 300, 301; — in F: 17, 31, 78, $114^{b.c}$ 116, 178^{b}, 191^{a}, 213, 241, 304, 307^{b}; — in B: 85, 172, 197^{b}, 251, 253^{a}, 284, 285; — in E: 87^{b}, 132^{b}; — in Z: 112, 249, 276^{a}.

Dieser Zusammenstellung gegenüber wird sich schwerlich daran festhalten lassen, dass im Allgemeinen in Hss. des Swsp. das Fehlen von Capiteln, welche in L vorhanden sind, ein Zeichen der Ursprünglichkeit sei; bei dem überwiegenden Auseinandergehen der Hss. ist darin im Allgemeinen der Charakter späterer Verkürzung nicht zu verkennen.

Damit könnte bestehen, dass nicht gerade Alles in L befindliche ursprünglich sei, was insbesondere für L 167 beim Übereinstimmen einer Reihe von Hss. zweifelhaft erscheinen könnte.

Es könnte weiter damit bestehen, dass in einer der Hss. sich nicht ein verkürzter, sondern der ursprünglichere Text erhalten hätte und das in ihm Fehlende als Zusatz in L zu betrachten wäre. Aber nur in einer der Haupthss. könnte das der Fall sein; setzen wir A als ursprünglicheren Text, so muss natürlich das was in S oder K selbstständig fehlt, Verkürzung sein und umgekehrt. Bei der geringen Unterstützung wird eine solche Annahme immer gewagt bleiben; wir werden mindestens verlangen müssen, dass gewichtige anderweitige Gründe hinzukommen, welche gerade hier dem Fehlen einen Charakter der Ursprünglichkeit geben, welcher ihm im Allgemeinen nicht zukommt.

2. Scheint für die Ursprünglichkeit der Lücken gerade in A der Umstand zu sprechen, dass D und andere Hss., z. B. die Stutt-

garter Lassb. Nr. 144, Hom. 641, wenigstens insoweit übereinstimmen, dass ihnen nur solche Capitel fehlen, welche auch in A fehlen, so dürfte bei näherer Erwägung dieser Umstand eher für das Gegentheil sprechen. Von den acht Capiteln 204, 205, 211, 212, 214, 215, 219, 221 hat A keines, D vier, St. sechs, L alle. Wollten wir hier die Anschauung einer allmählichen Ausdehnung des Textes, wie sie sich im Ssp. zeigt, festhalten, so kämen wir auf die bedenkliche Annahme, dass einem schon 1287 vorhandenen Texte eines frühestens 1276 entstandenen Rechtsbuches bereits drei Entwicklungsstufen vorausgegangen seien. Diese Anschauung aber nur für D und St. fallen zu lassen, für A beizubehalten, dürfte doch in keiner Weise angemessen erscheinen.

3. Der Dsp. als Ausgangspunct aller Recensionen des Swsp. gibt uns insbesondere im ersten Theile die sicherste Norm der Entscheidung. Das Fehlen eines Capitels welches im Dsp. und L vorhanden ist, werden wir als spätere Verkürzung zu betrachten haben, während allerdings die Vermuthung nahe liegt, dass es im ursprünglichen Texte des Swsp. gefehlt habe, wenn es auch im Dsp. nicht nachzuweisen ist.

Nun ergibt sich, dass alle Capitel des ersten Theiles, welche im Dsp. fehlen, in ASK vorhanden sind. Dagegen fehlt in A nur 48 und dieses ist im Dsp. vorhanden; wesshalb ein späteres Fallenlassen desselben nahe lag, habe ich bei Besprechung der Anordnung angedeutet. Ebenso finden wir, mit Ausnahme des in K nur verschobenen Cap. 44, alle in K fehlenden Capitel im Dsp., während S im ersten Theile keine Lücken zeigt.

Die einzigen Lücken, welche durch den Dsp. unterstützt werden, sind F 31, RF 43, E 87[b]. Obwohl auch hier dem Zufall Manches anheimfallen kann, so könnten diese Lücken immerhin schon auf den Urtext des Swsp. zurückgehen. Keinesfalls dürfte das aber genügen, um einer jener Hss. überhaupt einen ursprünglicheren Text zuzugestehen, so lange nicht andere Gründe hinzutreten.

4. Für den zweiten Theil leistet der Dsp. in dieser Beziehung keine anderen Dienste, als bisher der Ssp. Wären in A oder einer der andern Hss. die fehlenden Capitel gerade solche welchen im Ssp. nichts entspricht, so dürften wir geneigt sein, sie für ursprüngliche Lücken zu halten. Das ist durchweg nicht der Fall; nur selten z. B. für A bei 167, für S bei 168[b], 169 zeigt sich Unterstützung

durch den Ssp., während bereits Merkel 92 darauf hinweist, dass viele der betreffenden Abschnitte in L gerade aus demselben Artikel des Ssp. entnommen sind, auf welchem der unmittelbar vorhergehende beruht; ein Zweifel an ihrer Ursprünglichkeit würde demnach zu den ungereimtesten Annahmen führen.

5. Bei A, wie bei mehreren der berücksichtigten Hss., finden wir L gegenüber nicht allein ein Weniger, sondern auch ein Mehr; hat A im Ganzen 24 Capitel weniger und 7 Capitel mehr als L, ein Verhältniss, welches sich bei K noch auffallender gestaltet, so bietet doch auch die Annahme, dass A die einen fortliess, die anderen zusetzte, keine grösseren Schwierigkeiten, als das umgekehrte Vorgehen bei L, welches nothwendig aus der Annahme der grösseren Ursprünglichkeit von A sich ergeben würde. Einfacher würde sich dieses immerhin auffallende Verhältniss allerdings erklären, wenn wir eine ursprünglichere Form fänden, aus welcher sich beide ohne die Annahme eines solchen sich durchkreuzenden Mehrens und Kürzens herleiten liessen.

Alles erwogen dürfte mit Sicherheit zu schliessen sein, dass das Fehlen von Capiteln der Hs. L in A und anderen Hss., einzelne Fälle vielleicht ausgenommen, auf späterer Verkürzung beruhe und nicht als Zeichen eines ursprünglicheren Textes betrachtet werden darf.

Dass wir bei der Untersuchung nicht unterschieden zwischen der defecten Hs. L und der zum Theile auf Z beruhenden Ausgabe L ist gleichgiltig bei Gewinnung eines für L günstigen Resultates; nur ein ungünstiges würde die Erwägung nöthig gemacht haben, ob etwa die mindere Güte der Hs. Z von Einfluss gewesen sei.

Zu keinem anderen Resultate gelangen wir bei Vergleichung der kürzeren Fassung einzelner Capitel in A und einigen anderen Texten. Über dieses Verhältniss sagt bereits einer der gründlichsten Kenner des Swsp.: *Codex (Ambrasianus) plerumque leges breviori, quam alter (Lassbergianus), forma conceptas earumque velut epitomam ad ea, quae iurisconsulti maxime intersunt, reductam proponit. ista igitur brevitate plus uno loco suspicio movetur et inductus sum, ut libri Ambrasiani auctorem opus suum ex genuino et primo textu summa cura haustum circumciso sermone composuisse putem.* (Merkel, l. c. 91.) Einen Hauptstützpunct dieser Ansicht fand er darin, dass auch Stellen des Alemannischen Volksrechtes, welche L in vollständiger Übersetzung bietet, in A kürzer gefasst sind.

Diese Ansicht findet nun im Dsp. ihre vollkommenste Bestätigung. Wer noch zweifeln könnte, dass der Dsp. Quelle des Swsp. sei, würde wenigstens diese Überzeugung durch Vergleichung des Textes mit den verschiedenen Formen des Swsp. gewinnen müssen. Wo nicht ein völliges Abweichen der Fassung eintritt, lässt sich durchweg der ganze Text des Dsp. im Swsp. nachweisen; aber selten in einer Hs. allein; wir werden zuweilen eine ganze Reihe hinzuziehen müssen, um jedes einzelne Wort nachweisen zu können. Wer demnach die Priorität des Dsp. leugnen wollte, würde zu der Annahme gezwungen, der Dsp. sei nicht allein aus Ssp. und Swsp., sondern aus den verschiedensten Formen des letzteren mosaikartig zusammengesetzt.

Wir werden demnach schliessen, da die Verwandtschaft der einzelnen Texte des Swsp. mit dem Dsp. überall, wo wir keinen Grund zur Annahme eines späteren Zurückgreifens auf den Dsp. haben, nur durch den zu suchenden Urtext des Swsp. vermittelt sein kann, so ist Alles was der Dsp. mit einzelnen Hss. des Swsp. gemeinsam hat, in den Hss., in welchen es fehlt, als Lücke zu betrachten.

Prüfen wir nach diesem Grundsatze die Texte in L und A, so werden wir allerdings finden, dass L von Lücken nicht frei ist, dass auch in einzelnen Fällen sich in A Stellen und Worte des Urtextes erhalten haben, welche in L fehlen. Es ist das ein Verhältniss, wie es sich mehr oder weniger immer bei Vergleichung von Hss., welche nicht nächstverwandte sind und von denen keine den unverfälschten Urtext enthält, herausstellen wird.

Fassen wir dagegen jene für A charakteristische Kürze der Fassung überhaupt ins Auge, nicht diese oder jene einzelne Stelle, so ergibt sich durchweg, dass dieselbe nicht auf ursprünglicher Einfachheit, sondern auf späterer Kürzung beruht; dieses Verhältniss hat sich mir überall ergeben, wo sich zufällig Anlass zur Vergleichung bot; ich habe es bestätigt gefunden durch die für diesen Zweck unternommene Prüfung einer Reihe von Capiteln, in welchen die Zahl der Fälle, wo etwas in A Fehlendes sich sowohl in L als im Dsp. fand, die der entgegengesetzten etwa ums Vierfache überstieg.

Für alles Gesagte würden sich schon aus früher angeführten Stellen Beispiele ergeben. Ich verweise insbesondere auf die VII. D. adgedruckte Stelle aus Dsp. 80, L 90, A 74: *Wir raten daz* u. s. w. Dort ergibt sich für A eine offenbar verkürzte Fassung, aber auch,

dass in L eine Stelle fehlt, welche sich in A erhalten hat; keine von beiden Hss. kann hier den vollständigen Urtext des Swsp. erhalten haben; dagegen findet sich in Z und anderen Hss. (vgl. Wackern. 74, Nr. 34—36) das was beide mit dem Dsp. gemein haben, geeinigt.

Zur Veranschaulichung dieser mir wichtig erscheinenden Textverhältnisse füge ich noch einige Beispiele hinzu.

D s p. 87: — da wettet man etwa fünf schilling. *etwa drei schilling.* etwa ein pfunt. etwa mer. ie als dev gewonheit *danne* ist in dem lande *vnd in den steten.*

S w s p. L 98: — da wettet man etwa vmbe fivnf schillinge. etwa ein phunt. etwa me. ie alse div gewonheit ist in dem lande.

S w s p. A 80: — da wettet man etwa minner, etwa mer, unde ie nach guoter gewanheit.

Die Abweichung L's vom Dsp. stellt sich nur als Ausfallen einiger Worte dar, welches ursprünglich sein, auf den Verfasser des Swsp. zurückgehen könnte. Aber als Lücke wird es dadurch erwiesen, dass SZDr. (Wackern. 80, Nr. 13) den vollständigen Text des Dsp. erhalten haben. Dagegen erweist sich A hier nicht allein als lückenhaft, sondern als absichtlich zusammengezogen.

Ein kürzeres Capitel, bei welchem die Fassung aller drei Gestalten so nahe steht, dass es möglich war sie in einem fortlaufenden Texte mit ihren Unterschieden zu veranschaulichen, theile ich vollständig mit:

D s p. 75[a], S w s p. L 83, A 68: Es sol dhain [z i n s] man fůr seinen herren pfenden dulten. wan [fůr] als vil als er dem herren [ze] zins geit. *f u r d a z l a z z e e r s i c h p h e n d e n.* vnd ist daz ein herre von einen gotes hause laevt ze lehen hat. *vnde gebent si ir zinse dem gotes huse. wen sol si nvͥt phenden. fur den herren d e r s i z e l e h e n h a t.* swer ez dar vber tůt der raubet daz gotes haus. vnd den herren des lehen si sint. vnd der selbe h e r r e sol si schirmen v n d s o l *s i i m* c h l a g e n ob in iemen [z e v n r e c h t] icht tůt. D e r h e r r e d e s l e h e n s i s i n t. der sol si niezzen in der weise. also si im gelihen sint. vnd nevzzet er (*si*) icht anders daz sol der herre (*des goteshuses*) chlagen *d e r s i v e r l vͥ h e n h a t.* da er ze recht *t ů n* sol. den ho̊chsten nutz den er an in sol haben. *so* sol er nennen ein vogtrecht. a l s v i l a l s i m d a r v o n a u f s e i g e s e t z e t. swaz er (*si*) dar vber nutzet daz ist vnreht.

Hier bezeichnet der stehende Satz den Text des Dsp., der cursive das im Swsp. L und A Hinzugekommene; alles Eingeklammerte fehlt in L, alles Gesperrte in A.

Es ergibt sich, dass der ganze Text des Dsp. in L übergegangen ist, mit Ausnahme von vier unbedeutenden Stellen, von welchen zwei

auch in A fehlen. Die Varianten bei Wackernagel erweisen, dass ihr Fehlen in L als Lücke zu betrachten ist, da alle betreffenden Worte sich in einem oder dem andern Texte des Swsp. noch nachweisen lassen; das bedeutendste *ze vnrecht* findet sich insbesondere auch in S.

In A ist die Fassung bedeutend kürzer, als in L. Es hat drei unbedeutende eigenthümliche Zusätze, von denen ich nur das erste *si* als durch S unterstützt nachzuweisen vermag. Von dem was ihm fehlt, kann es bei den Stellen welche nicht den Text des Dsp. treffen, zweifelhaft sein, ob wir eine Lücke in A oder einen Zusatz in L haben; ein Urtheil lässt sich nur auf Vergleichung anderer Hss. des Swsp. gründen; in den Worten: *der si ze lehen hat*, wird L von fast allen bei Wackern. verglichenen Texten unterstützt; in den beiden anderen Hauptfällen nur durch eine jüngere Baseler Hs. Wollen wir nun auch in den letzten Fällen Zusätze in L annehmen, so lassen doch wieder die Fälle, in welchen das in A Fehlende auf den Text des Dsp. trifft, keinen Zweifel, dass wir den Text in A als verkürzt zu betrachten haben.

Wie bedeutend A oft verkürzt ist, lässt sich durch ein Beispiel aus dem zweiten Theile belegen, in welchem freilich der Dsp. in dieser Beziehung nur wenig Anhaltspuncte gibt, welche nicht schon im Ssp. geboten waren. Entsprechend dem Ssp. 2, 27 §. 4 hat der Dsp.:

> Swer vnrehten wege vert vber gepavnes lant. fur isleich rat sol er geben einen pfenning. der reittende einen halben *vnde sullen den schaden gelten. ob da schade auf.* da für mag man si wol pfenden. werent si das pfant wider reht. man bestaetet si mit dem gerichte so můzzen si pezzern dem gerichte mit drin schilling oder nach gůter gewonheit vnde můzzen doch pfantes reht tůn.

In L 195 finden wir den ganzen Absatz wieder, entweder wörtlich, oder so dass anderes an die Stelle getreten ist. Nur die cursiv gedruckte Stelle scheint allen Hss. des Swsp. zu fehlen. Der Grund liegt nahe. Statt Ssp.: *of dar sat uppe stat*, hat Dsp. das ganz unverständliche: *ob da schade auf;* es ist erklärlich, wenn der Verfasser des Swsp. die Stelle fallen liess. A 168 findet sich für alle gesperrte Stellen nichts Entsprechendes; es erweist sich also durch Ssp. und Dsp. L gegenüber als verkürzt.

Ausser dieser Verkürzung würden sich auch andere Zeichen späteren Textes in A leicht nachweisen lassen, insbesondere bei

Vergleichung mit dem Dsp. Wir fanden nämlich mehrfach, dass Corruptionen und Missverständnisse des Dsp., welche in mehrere Hss. des Swsp. übergegangen sind, und demnach dem ursprünglichen Texte desselben angehören, in A durch Abglättung beseitigt sind. Der Dsp. mit Z (L 136) und S nennen auch nach Auslassung des Bischofs von Verden irrig *vier* Suffragane von Mainz; richtiger, aber gewiss nicht ursprünglich, ist *drei* in A 114. — Ssp. 2, 35 *den slotel to dreget* ist im Dsp. *dev schulde zů treit* geworden; L 316 nimmt es auf mit dem erklärenden Zusatze: *daz ist daz er selbe verstolen hat;* A 264 lässt das Corrumpirte fallen und begnügt sich, einfacher zwar, aber nicht ursprünglicher, mit dem Zusatze.

Sind solche Abglättungen in A einmal erwiesen, so wird sich danach auch das Urtheil über Stellen welche durch den Dsp. nicht zu controliren sind, anders gestalten dürfen. Ich mache auf ein geschichtlich nicht unwichtiges Beispiel aufmerksam. A 110 sagt: *Der bischolf von Triere ist kanzler über daz künicrich Arel; der hat die andern stimme an der kür. Der bischolf von Kollen der ist kanzler ze Lamparten unde hat die dritten timme an der kür. Daz sint driu fürsten ampt; diu hoerent ze der kür.* Da L hier defect ist, so würde nach der bisherigen Auffassung des Verhältnisses der Texte die Ursprünglichkeit dieser Stelle nicht in Zweifel zu ziehen sein; sie ist wichtig als erste Erwähnung des Trier'schen Erzkanzleramtes in Arelat, welches in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nach urkundlichen Zeugnissen noch dem Erzbischofe von Vienne zustand. Nun finden sich aber in Z (L 130) nur die hervorgehobenen Worte. Trotzdem, dass ich durch alle Vergleichungen die Ansicht gewonnen habe, dass die Güte des Textes in Z der von L kaum nachstehen dürfte, würde ich darauf hin allein die Unverfälschtheit der Stelle nicht angreifen, ohne Hinzukommen eines anderen Umstandes.

In S 132, das von mehreren Texten unterstützt wird (Wack. 110, Nr. 27), findet sich die Stelle: *Der bischof von Chôlne ist chantzler ze lantparten. Der bischof von Trierl ist chantzeler ze dem chvnichriche ze Arle. daz sint driv ampt die hôrent zů der chůr,* also auffallenderweise der Theil der Stelle in A, welcher übrig bleibt, wenn man das in Z Befindliche davon abzieht. Eben so auffallend ist es, dass S und die anderen Texte diese Stelle an ganz ungehörigem Orte, zwischen dem zweiten und dritten weltlichen

Kurfürsten, eingeschoben haben, dagegen am entsprechenden Orte, wie Z, nur einfach die beiden Bischöfe als stimmberechtigt erwähnen. Ich schliesse daraus, dass der ursprüngliche Text nur bei Mainz die Kanzlerwürde erwähnte, dass die Angabe über Cöln und Trier zunächst Randbemerkung war, welche an ungehöriger Stelle in den Text gerieth, worauf dann durch angemessene Verbindung derselben mit dem ursprünglichen Texte sich erst die Stelle in A ergab. Welche Unzulässigkeiten die Annahme der umgekehrten Textänderung mit sich bringen würde, werde ich nicht erst erörtern dürfen.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so dürfte doch mit Sicherheit daraus hervorgehen, dass alles, wodurch sich A und die nächstverwandten Hss. als eigenthümliche Form von L und verwandten Hss. unterscheiden, nicht als ursprünglichere Einfachheit, sondern als spätere Verkürzung aufzufassen ist, dass A immerhin in einzelnen Stellen den ursprünglicheren Text bewahrt haben mag, dass aber im Allgemeinen L durchaus ihm gegenüber als die ursprünglichere Gestaltung zu betrachten sei.

Auch unabhängig von der Familie A gibt es Texte des Swsp. mit kürzerer Fassung. Von diesen glaube ich die Form im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising, veröffentlicht von Maurer 1839, und den aus einer verschollenen Asbacher Hs. abgedruckten Text bei Freyberg, Samml. histor. Schriften 4, wenigstens erwähnen zu müssen, da beide das Fehlen von Cap. 43, dieser ausserdem von Cap. 31 mit dem Dsp. theilen, zudem von ersterer die Vermuthung ausgesprochen ist, dass sich in ihr die älteste Gestalt des Swsp. erhalten habe.

Bei einer Vergleichung mehrerer geeigneter Capitel hat nichts die Vermuthung bestätigt, es könne sich in dieser kürzeren Fassung eine Annäherung an den Dsp. zeigen; der Normaltext L stellte sich vielmehr immer als Mittelglied dar, seinerseits den Dsp. erweiternd, während R und F wieder verkürzen. Ich gebe keine Belege, weil die anderweitig aus dem Dsp. gegebenen Proben für den Vergleich ausreichen dürften.

B.

Die Lassbergische Hs. hat sich nach den bisherigen Untersuchungen A und anderen Hss. gegenüber in folgenden Puncten als ursprünglicher erwiesen:

1. In ihrem Texte schliesst sie sich näher an die Quelle des Urtextes, den Dsp., an, durch welchen insbesondere ihre weitere Fassung der kürzeren in anderen Hss. gegenüber vertheidigt wird.

2. Sie hat im ersten und zweiten Theile eine Menge von Capiteln welche in anderen Hss. fehlen, und zwar unter Umständen welche hier Lücken, nicht in L Zusätze vermuthen lassen.

Zweifel über die Richtigkeit dieser Annahme dürften sich wohl nur in wenigen Fällen erheben lassen, vorzugsweise vielleicht nur bei L 167. Denn dieses, obwohl auch in anderen guten Hs. vorkommend, fehlt übereinstimmend in mehreren, wird durch die Folge des Ssp. nicht gestützt, und insbesondere noch dadurch verdächtigt, dass es fast nur das kurz vorhergehende L 165 wiederholt.

Im Allgemeinen dürften aber Wiederholungen nur mit grosser Vorsicht gegen die Autorität des Textes in L geltend gemacht werden dürfen. Es findet sich sehr häufig, dass ganze Capitel oder einzelne Stellen dem Inhalte, oft auch den Worten nach, nur wiederholen, was bereits früher behandelt wurde, z. B. L 48 (vgl. mit 42), 138 (111), 174 (1^b), 233 (79), 253. 283 (137^c), 265 (100^b u. a.), 284 (110. 11^c), 286^b (117^b), 288 (26), 308 (68^c) u. s. w. Hier dürfte z. B. das mit 11^c genau stimmende Ende von 284 als Zusatz zu bezeichnen sein, da es sich nur in wenigen Hss. findet (Lassb. Anm. 203, Wackern. 234, Nr. 4; fehlt auch in S). In vielen anderen Fällen würde aber nicht allein die handschriftliche Unterstützung nicht mangeln, sondern diese Wiederholungen erklären sich zum Theile leicht nach den Aufschlüssen, welche uns der Dsp. über die Entstehungsgeschichte des Textes gibt.

Der Dsp. nahm in seinen ersten Theil vorgreifend einzelne Stellen des Ssp. ausser dessen Ordnung auf; bei der ganzen Weise seiner Arbeit ist es erklärlich, wenn er dieselben im zweiten Theile dem Ssp. folgend wiederholte. Folgte der Swsp. dem Dsp., so musste sich auch hier eine Wiederholung ergeben. Darauf sind die Wiederholungen von Stellen aus 26. 110 in 288. 284 bestimmt zurückzuführen. Das auffallendste Beispiel gibt 137^c. Der Dsp. hat eine unter IV näher besprochene Einschiebung zu Ssp. 3, 63 §. 2, zu welcher auch Ssp. 3, 23 benützt ist. Daraus bildet der Swsp. 137^c; den Inhalt desselben wiederholt er zum Theile in L 283, wo ihn die Ordnung des Ssp. auf 3, 23 führt, zum Theil wörtlich in L 253, wo ihn die Ordnung des Ssp. wenigstens auf denselben Gegenstand hinweist.

Weiter wird die Wiederholung von Stellen des ersten Theiles im zweiten, wie das bei der Mehrzahl der Fall ist, erklärlicher, nachdem der Dsp. zeigt, dass beide nicht zugleich entstanden sind, der erste wesentlich nur aus dem Dsp. übernommen ist; bei der Annahme ein und desselben Verfassers würde sie auffallender sein.

Endlich hat der Swsp. wohl auch Stellen des Dsp. vorgreifend in ein früheres Capitel verarbeitet, dann aber vergessen, sie am ursprünglichen Orte auszuscheiden. Darauf haben wir unter IV die Wiederholung L 42 und 48 zurückgeführt, wonach auch das Fehlen von 48 in A als Abglättung zu betrachten wäre.

Demnach werden im Allgemeinen Wiederholungen gegen die Unverfälschtheit des Textes in L und verwandten Hss. weniger geltend gemacht werden dürfen, als nach den früheren Hilfsmitteln z. B. von Merkel a. a. O. angenommen werden musste.

Gibt uns nun L auch einen ursprünglicheren Text als A, so scheint dieser andererseits sich doch auch vom Urtexte nicht unbedeutend zu entfernen. Denn:

1. An vielen Stellen zeigen andere Hss. des Swsp. einen unverfälschteren Text, indem sie mit dem Dsp. als Quelle des Urtextes übereinstimmen, während L von ihm abweicht. Beispiele werden sich aus dem bereits Mitgetheilten genügend ergeben.

2. Mehrere Capitel des ersten Theiles des Dsp. fehlen in L, während doch ihr noch näher zu erörterndes Vorkommen in einzelnen Hss. anzudeuten scheint, dass sie auch im Urtexte des Swsp. vorhanden gewesen seien.

3. Die Ursprünglichkeit des dritten Theiles des Landrechtes, L 313—377 dürfte sich mit Grund bezweifeln lassen. Denn:

a) Die Hss. 232, 330, 352, dann 236[b], 576 bei Homeyer schliessen mit L 313, ohne sich irgendwie äusserlich als unvollständig zu erweisen, wie bei den drei erstgenannten insbesondere das unmittelbare Anschliessen des Lehnrechtes darthut.

b) Der dritte Theil zeigt eine grosse Unsicherheit des Textes. Bis L 313 scheint keine der Hss. mit alter Ordnung, abgesehen von den später genauer zu besprechenden K (Nr. 229) und F (Nr. 198) Zusätze zu haben; es findet sich nur hie und da ein Fehlen in angegebener Weise. Die Hauptabweichungen treten erst nach L 313 ein. Im Rechtsbuche Ruprecht's finden sich nur noch 21 Capitel. In A

und den verwandten Hss. fehlen ausser einigen anderen übereinstimmend L 371—377; eine Reihe anderer Hss. beschränkt sich im Auslassen von Capiteln durchaus auf diesen Theil (vgl. Homeyer a. a. O. I A 4). Dann aber fallen in diesen dritten Theil und zwar sogleich nach L 313 beginnend alle L gegenüber als Zusätze zu bezeichnenden Capitel der verschiedensten Formen (vgl. Homeyer a. a. O. I A 1 d, 2 d, 3 a). Endlich zeigt die Hs. Z (Nr. 731) im dritten Theil nicht allein eine abweichende Anordnung, sondern die Art der Abweichung scheint zugleich bestimmt auf einen Abschnitt nach L 313 hinzuweisen, indem sie die Cap. L 368 — 375 hinter L 313 an den Beginn des dritten Theiles setzt.

c. L 331 und ebenso die Telbang. Hs. haben den Schluss: *disiv reht saste der babest Leo. vnd der kv̊nig karle sin brv̊der ze einer concilie ze Rome. vnd der andern rehte vil diu her nach den ketzern stant. vntz an daz lehen bůch*, und deuten dadurch für L 313, von den Ketzern, bis zu Ende des Landrechts auf einen anderen Ursprung hin, als für das Frühere.

d. Das wird bestätigt durch eine Vergleichung der Quellen des Swsp. L 1—313 beruht wesentlich seinem Inhalte wie seiner Anordnung nach auf Ssp. oder Dsp. Mit L 312 hören diese auf Quelle zu sein, wie auch die noch näher zu erörternde Verwandtschaft mit dem Augsburger Stadtrechte sich nur in den beiden ersten Theilen zeigt. Allerdings beruhen noch L 315—317 auf Ssp. 2, 34—37; aber bei Besprechung der Freiburger Hs. werden sich Gründe ergeben, welche es sehr wahrscheinlich machen, dass diese Capitel ursprünglich im zweiten Theile an der durch die Ordnung des Ssp. gegebenen Stelle gestanden haben. Lassen sich weiter zu L 319, 333, 334 noch Ssp. 3, 73 §. 1. 47—51 stellen, so sind das spätere Zusätze, welche in der ersten Classe der Hss. des Ssp., wie im Dsp. fehlen, und demnach nur gegen die Ursprünglichkeit des dritten Theiles sprechen dürften. Dagegen dürfte weiter überhaupt die ganze Weise sprechen, wie er aus verschiedenen Quellen entstanden ist: *series legum non ex consilio et ordine doctrinae composita, sed prout quisque locus excerptus est, promiscue omnia congesta sunt.* Vgl. Merkel a. a. O. 98, Nr. 22.

Aus dieser und früheren Erörterungen ergeben sich drei Abschnitte des schwäb. Landrechts, entsprechend der Entstehungsgeschichte.

Der erste umfasst L 1—117; er endet da, wo der Swsp. bei Ssp. 2, 12 die Ordnung des Ssp. und Dsp. verlässt und zugleich die ausführlichere Verarbeitung des Ssp. im Dsp. aufhört. Auf diesen natürlichen Abschnitt weist noch die Büchereintheilung der Uberschen Hs. zu Breslau (Nr. 97), welche ihr erstes Buch mit L 117 schliesst; ob sie auch sonst Annäherung an den Dsp. zeigt, lässt sich beim Mangel näherer Mittheilungen nicht entscheiden. Auffallen muss es, dass die Hs. W (Nr. 79) des Ssp. erster Classe ihr erstes Buch abweichend von allen anderen Eintheilungen ebenfalls ganz entsprechend mit Ssp. 2, 12 schliesst.

Der zweite Theil L 118—313 enthält dann die selbstständigere Verarbeitung von Ssp. 2, 13 bis zum Ende, oder vielmehr der Übertragung desselben im Dsp., doch so, dass das Stück 3, 52 bis zum Ende dem übrigen vorgestellt ist. Es dürfte das daraus zu erklären sein, dass der Verfasser es für angemessen hielt, mit dem Reichsstaatsrechte zu beginnen.

Homeyer a. a. O. weicht von dieser Eintheilung in so weit ab, dass er L 160—313 als zweiten Theil annimmt. Die Zusammenstellung mit dem Ssp. rechtfertigt diesen Einschnitt allerdings eben so wohl, als den obengenannten, da sich bei L 160 der Übergang vom Ende des Ssp. auf 2, 13 findet; er wird weiter durch den böhmischen Swsp. unterstützt, welcher mit L 159 seine erste Abtheilung schliesst. Das Verhältniss zum Dsp. dürfte aber doch jetzt als das ausschlaggebende zu betrachten sein.

Für die Annahme, dass wegen der Bemerkung vieler Hss., es ende hier das Landrecht (vgl. Merkel a. a. O. 94, Homeyer 45), mit L 219 ein erster, älterer Theil zu schliessen sei, hat sich mir keine weitere Unterstützung geboten, und es dürfte mit Homeyer ein Abschreiberirrthum anzunehmen sein.

Der dritte später entstandene Theil ist dann aus den angegebenen Gründen auf L 313—377 abzugrenzen.

Nach allem Gesagten zeigt L so viel Spuren eines Abweichens vom ursprünglichen Texte, dass wir noch hoffen dürfen, demselben durch andere Hss. näher zu rücken. Wir fassen für diesen Zweck natürlich solche Hss. ins Auge, welchen eines oder das andere der aufgeführten Merkmale späterer Textgestaltung fehlt, und wenden uns zunächst zu den mit dem zweiten Theile abschliessenden Hss.

C.

Unter den wenigen Hss., welche das Landrecht mit L 313 schliessen, ist wohl die beachtenswertheste die **Schnalser Hs.** der Innsbrucker Universitätsbibliothek Nr. 498 (Homeyer Nr. 352); ich habe sie auch schon desshalb der Untersuchung zu Grunde zu legen, weil sie die einzige mir zugängliche ist.

Die Hs. S wurde, laut einer Notiz auf dem Vorsetzblatte, durch den Ritter Antonius von Annenberg an das Kloster Schnals Karthäuserordens geschenkt. Sie enthält zuerst den Ordo judiciarius des Egidius de Foscariis, welcher 1262 bis 1289 zu Bologna lehrte; dann von derselben Hand, welche den ersten Quaternio desselben geschrieben hat und beide Werke rubricirt zu haben scheint, das schwäbische Land- und Lehnrecht. Die Hs. dürfte spätestens im Beginne des XIV. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Tirol geschrieben sein, wo sie früh nachweisbar ist; denn auf dem leeren Raume des letzten Blattes des erstgenannten Werkes findet sich die Abschrift eines Briefes des Bischofs Johann von Brixen an den Pfarrer zu Patsch vom J. 1316, welche ohne Zweifel gleichzeitig genommen wurde, da der Brief zur Mittheilung an andere Pfarrer bestimmt, sein Inhalt nur von vorübergehender Bedeutung war, und die Schrift durchaus der hier damals in Urkunden gebräuchlichen entspricht. Auch der Schriftcharakter der Hs. selbst dürfte dem nicht widersprechen.

Der Swsp. ist auf Pergament, Quart, in zwei Columnen und zwischen mit Dinte gezogenen Linien sorgfältig und sauber von ein und derselben Hand geschrieben. Die Capitel sind ungezählt, aber mit Rubriken versehen, welche unmittelbar nach dem Schlussworte des vorhergehenden Capitels beginnen, selten ganze Zeilen füllen, sondern auf das Ende mehrerer, bis zu sieben Zeilen vertheilt sind. Das Landrecht endet Bl. 62′; es schliesst sich unmittelbar an der von anderen Texten abweichende Eingang des Lehnrechts: *Hie heuet sich daz lehen bůche an. Swer lehen rehte chvnnen welle der volge disem bůche nah vnd seiner lere. des hat er immer wird und ere vnd aller edeln laevt gunst. daz lantrehte bůche ist gar ůz. vnd heuet sich daz lehen bůche an. wan lehen rehte habent svnderlichiv reht. da von ist daz lehen bůche ein svnderlich bůch. Nu sol man des aller ersten merken* u. s. w. Es endet bereits Bl. 72′ mit Cap. 71, entsprechend L 50[b], 51[a], ohne sich äusserlich als

unvollständig anzukündigen; der Schreiber lässt ein: *O scriptor cessa quod manus est tibi fessa* unmittelbar folgen.

Für die Erörterung der Frage, in wie weit sich in dieser und den verwandten Hss. ein ursprünglicherer Text, als in L, erhalten haben möchte, dürften etwa folgende Puncte zu beachten sein:

1. Es fehlt der dritte Theil des Landrechts, welcher auch dem Urtexte gefehlt zu haben scheint.

2. Das Fehlen von Capiteln im ersten und zweiten Theile haben wir beim Auseinandergehen der Hss. im Allgemeinen als Zeichen späterer Verkürzung bezeichnet; doch waren die Gründe nicht der Art, dass sie nicht der Möglichkeit Raum liessen, in einer Hs., welche wie S sonstige Zeichen grösserer Ursprünglichkeit zeigt, auch in jenem Fehlen ein solches zu finden. Es kommt hinzu, dass einzelne Capitel nicht allein in S, sondern auch in anderen Hss., welche mit L 313[b] schliessen, fehlen; wie in S, so fehlen L 308, 311 in Hs. Nr. 232, 576; L 305 in Nr. 576; nach einer gütigen Mittheilung Homeyer's L 263, 279, 289 in dessen Hs. Nr. 330. Da aber diese Capitel ohne Ausnahme in L sich in der durch den Ssp. gegebenen Ordnung und Sätzen desselben entsprechend finden, so kann ihr Fehlen wohl als Zeichen näherer Verwandtschaft jener Hss. betrachtet werden, ist aber doch ohne Zweifel, wie bei A., auf spätere Verkürzung zurückzuführen; L wird uns nach wie vor Norm der Materienfolge in den beiden ersten Theilen bleiben dürfen.

3. Das Abbrechen des Lehnrechts in S mit L 51[a], in Nr. 330 mit 48[a], wird als Unvollständigkeit aufzufassen sein, da der Umfang des Lehnrechts durch Ssp. und Dsp. genau bestimmt ist.

4. S zeigt keine Capitel welche in L fehlten, wenn die Anordnung auch mehrfach abweicht; es ist demnach auch von den in L übergangenen Capiteln des Dsp. keines in S nachweisbar.

5. Dagegen scheint die hieher gehörige Homeyer'sche Hs. Nr. 330 allein von allen bekannten Hss. des Swsp. die Vorreden des Dsp. erhalten zu haben, weiter mit der Freiburger Hs. die Gedichte des Strickers; sie stimmt zugleich mit der Hs. I im Abbrechen des Königebuches mit Nabuchodonosor. In S fehlen alle diese Stücke.

6. Was den Text betrifft, so habe ich schon an früheren Stellen darauf aufmerksam gemacht, dass S sich oft näher an den Dsp. anschliesst, als die anderen Hss. des Swsp. Aber andererseits findet sich auch wieder sehr häufig, dass S mit seinen Lesearten sich weiter

vom Dsp. entfernt. Von mehreren für diesen Zweck genauer verglichenen Capiteln gebe ich als Textprobe S 92, entsprechend L 92:

Ein vogtay ist niht reht lehen. wan swa man rihter nemen sol da sol man nemen nah der laevt chůr. swer des pannes niht enhat von dem chůnige der mach niht gerihten wan ze havt vnd ze har. ditze bescheiden wir also. hat ein phaffen furste vogtay von dem chůnige. der mach niemen da von deheinen pan gelihen. da ez den laevten an den lip. oder an ir blv̊tgiezzen gat. *vnd ist daz er einem rihter sein gerihte also enphilhet.* daz er vber die blv̊t rewigen rihte* *vnd swelh phaffen furste sein gerihte also enphilhet der* wirt schuldich an allen den *laevten* die ir blůt v̊z giezzent *v̊f dem gerihte. daz er also gelihen hat.* vnd wil er rehte *varn.* so sol er den rihter zv̊ dem chvnige senden* dem er sein gerihte lihet. vnd mach der dar niht chomen. so sol der furste seinen boten zv̊ dem chvnige senden daz er seinem rihter den pan sende an einem *brief.* *dirre* dinge bedarf ein laie niht der gerihte enphahet von dem chvnige. der lihet seinem rihter wol den pan. vnd der rihter mag in niht fůrbaz gelihen. vnd hat der rihter svnderlichiv gerihte da man vber blůtregen rihten sol. der sol von iglichem svnderlichen seinen pan lihen. aller hande* chlage. vnd allez vngerihte. mach der rihter. der den pan hat* wol gerihten. swaz in seinem gerihte lit. an *der* v̊f aigen chlaget. da mag er niht vmb *gerihten* *wan* an der rehten dinchstat. daz ist also gesprochen. swa daz aigen lit. da sol ovch man dar vber rihten. bi* chvniges panne mach man wol rihten. swer den pan einist enphahet. der endarf *sein ander waide* niht enphahen. Ob der chvnich stirbet. *vnd* ist der rihter dannoch an dem gerihte. der den pan enphangen hat. von dem chv̊nige. so der chvnich *halt* tot ist. so hat er den pan doch mit rehte. wirt im aber daz* gerihte genomen.* halt die wile so der chvnich lebet. vnd sol er *ander weide da* rihter werden. er mv̊z den pan *ovch ander weide* enphahen. nah des chv̊niges tode hat er den pan al die wile* vnd *daz* er rihter ist.

In diesem Capitel hat der Dsp. wesentlich denselben Text, wie der Swsp., die Abweichungen sind nicht grösser, als unter den Hss. des Swsp. selbst, woraus sich auch hier wieder ergibt, dass der kürzere Text am Ende in A 75 nicht der ursprüngliche ist. Es sind nun im obigen Texte alle Abweichungen zwischen S und L hervorgehoben, welche sich durch den Dsp. controliren liessen; in den gesperrt gedruckten Stellen stimmt er mit S, in den cursiv gedruckten mit L; kann die Übereinstimmung nur durch den Urtext des Swsp. bedingt sein, so dürften diesem beide Hss. etwa gleich fern stehen und zwar nach ziemlich verschiedener Richtung hin. Vergleichen wir noch die bei Wackern. 75 benutzten Texte, so steht S

hier der Hs. Z am nächsten, z. B. in den Lesearten Nr. 34, 39, 55, 58, 68, 69, 76.

Die Abweichungen von L und den anderen Hss. sind oft viel bedeutender und nicht unwesentlich. Eine der wichtigsten findet sich im Lehnrechte, S 55 sagt: *vnd git im der chŏnich den gewalt daz er den pan lihet. so hat der schench reht. daz er den pan lihet vber al Swaben. vnze an den Rein. vnd biz durh die berge. vntz enhalb Triende ein mile.* und am Schlusse: *dise ere vnd ditze rehte habent die dri fursten. so der chŏnich von tûtschem lande ist. vnd so daz riche an chunich ist.* Hier nennen alle Texte, so viel mir bekannt, statt des Schenken noch einmal den *Marschall* als Reichsvicar für den Süden, was gewiss auffallen darf; Schenkenamt mit der Kur spricht auch S dem Herzoge von Baiern zu, der hier doch eher am Platze sein würde, als Sachsen. S findet dann aber noch eine gewichtige Unterstützung in der Abweichung der Texte bei der zweiten Leseart. L 41 (Schilter 42, Berger 42) haben ihrem Texte angemessen: *ditz reht hant die zwene herren;* A 88 unbestimmt: *ditz reht hant die herren;* dagegen Senkenb. 17: *diss reht habend auch die andern drei fürsten,* was doch auf eine Änderung der durch Wegfall des Schenken unverständlich gewordenen Leseart in S zurückzuführen sein dürfte. Diese Notiz dürfte genügen, um auf die Wichtigkeit des Textes dieser Hs. aufmerksam zu machen; zur Vergleichung, ob andere Texte nähere Verwandtschaft zeigen, gebe ich noch den von den bekannten Texten stärker abweichenden Beginn und Schluss der Lehre von der Sippe:

S 6 (L 3ª): — Nv merken ovch wa sich div sippeschaft an heuet. vnd wa si ein ende nimt. In dem hovpt ist beschaiden man vnd wip. div elich vnd rehte vnd redlichen sv̊ der . ê . chomen sint. vnd div mûter daz hovpt ist. Div chint div ane zweivnge von vater vnd von mûter geborn sint. daz sint rehtiv geswistride an den heuet sich div erste sippe zal. div stent ovch von reht an dem naehsten lide bi dem hovpt. daz ist daz lit. da die arme an die schultern stozent. daz lit haizet die ahsel. ist aber zwaîvnge an den chinden. so mvgen si an einem lide niht gesten. vnd schrenchent an ein ander lit. Geswistride chint. daz ist div ander sippe zal. die man ze magen rechent. div stet aber eines lides verrer. von dem hovpt. vnd stet an dem andern lide. daz ist der ellenpoge. Geswistride chint chinde. daz ist div dritte sippe zal *u. s. w.*

S 7 (L 3ᵇ): — Ez erbet ein iegelich mac sine mage vnz an die sibenden sippe. iedoch swie der pabest erlovbet hat wip ze nemen in der fvnften sippe. dar vmb svln die in der sehsten sippe vnd in der sibenden ir erbe

tail niht verliesen. der pabest en mach doch kein reht setzen. da mit er vnser lantreht vnd vnser lehenreht mit mvge verchrenchen.

So weit die abweichendere Fassung des Dsp. einen Vergleich gestattet, würden sich auch hier Stellen nachweisen lassen, in welchen sich der Urtext nur in S erhalten zu haben scheint; andererseits aber stimmt der Dsp. auch wieder in mehreren der bedeutendsten Abweichungen mit L und den verwandten Hss. Und ähnlich gestaltete sich das Verhältniss in fast allen verglichenen Stellen.

Fassen wir alles zusammen, so finden wir bei Vergleichung von L und S die Zeichen der Ursprünglichkeit bald auf dieser, bald auf jener Seite; falls L 1287 geschrieben ist, so muss der Text in S sich sehr bald nach Entstehung des Rechtsbuches abgezweigt haben, überhaupt der Text des Swsp. sehr früh den mannigfachsten Änderungen unterworfen worden sein.

D.

Auf dasselbe Resultat führt uns die Vergleichung der Berliner Bruchstücke, über welche Pertz im Archive der Gesellsch. 10, 415 nähere Mittheilungen gibt. Besondere Berücksichtigung verdienen sie wegen des Alters der Schrift welche, wie es a. a. O. heisst, noch mehr gegen die Mitte als den Schluss des 13. Jahrh. gesetzt werden muss. Der Swsp., wie wir ihn bis jetzt kennen, würde allerdings frühestens in der Mitte der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden sein können; jedesfalls sind wir demnach wohl berechtigt, jene Bruchstücke als der Entstehung ziemlich gleichzeitig zu denken.

Diese Bruchstücke zeigen uns einen Text, welcher von allen bekannten nicht unbedeutend abweicht. Die Facsimilirung der Stücke L 209, 210, 213, 301, 302, 306, 307 gestattet eine genaue Vergleichung, zu der ich ausser L, A und den Varianten bei Wackern. auch S hinzugezogen habe. Manche Lesearten, in denen B von L abweicht, finden sich noch in ein oder anderer Hs.; so fehlen z. B. die Worte L 213: *daz ez also si* auch in S, aber auch nur hier; bei anderen z. B. L 209: *ledich* statt *ein lidig man* steht B ganz vereinzelt. Das ist insbesondere in den letztgenannten Capiteln der Fall. Die Worte L 301: *vnde vorschet man sin; vnde verseit er ez, so ist ez divpheit;* L 302: *vnde er wenet ez si sin; er sol ez*

dannoch wider geben; L 306: *Swaz — dinge;* L 307: *de wile er in gevangen hat; daz ist an siner wal,* fehlen in B, während dieses L 302 die Worte: *ob iz unwizzent geschiht,* hinzusetzt. Überall findet sich ein Abweichen von allen anderen Hss.

Dieser auffallenden Erscheinung gegenüber möchte ich auch kaum glauben, dass, wie Pertz a. a. O. 423 vermuthet, eine nähere Verwandtschaft mit der freilich nur ungenügend bekannten Ebner'schen Hs. bestehen dürfte. Von dieser wird freilich (Lassb. Nr. 22) angegeben, dass manche Capitel kürzer gefasst seien, als in anderen Hss., auch zu L 307 insbesondere die Abkürzung erwähnt. Aber es ist z. B. auch A im Allgemeinen und zu L 306 insbesondere kürzer gefasst, ohne dass es doch in seiner Kürze irgend mit B stimmte. Es ist weiter der Zusatz am Ende von L 14 keineswegs eine Eigenthümlichkeit der Hs. E, sondern das Fehlen desselben eine Eigenthümlichkeit der Hs. Z; er findet sich nicht allein in allen anderen Texten des Swsp., sondern auch im Dsp. Was endlich die Verbindung von L 209, 210 und die Zertheilung von L 302 betrifft, so würde B in jenem Falle auch mit Z, in diesem mit A stimmen.

Nach den jetzt bekannten Hilfsmitteln dürfte sich wohl nur die Angabe rechtfertigen, dass alle anderen Hss. im Texte gemeinsam von B abweichen, während die erhaltenen Bruchstücke zu gering sind, um nach anderen Merkmalen eine nähere Verwandtschaft zu dieser oder jener Hs. erkennen zu lassen.

Zur Erklärung des abweichenden Textes bieten sich zwei mögliche Fälle. Entweder die Abweichungen in B sind zugleich Abweichungen vom Urtexte, beruhen auf späterer Änderung, insbesondere auf Verkürzung, ähnlich wie in A. Scheint dieser Annahme die hohe handschriftliche Beglaubigung des Textes zu widersprechen, so bleibt nur die zweite, dass B uns den Text des Swsp. auf einer Stufe der Entwickelung zeigt, welche der vorangehen muss, auf welcher er sich befand, als die Texte der übrigen uns bekannten Hss. sich trennten, da alle diese B gegenüber Gemeinsames zeigen.

Unter solchen Verhältnissen würde es von grösster Wichtigkeit sein, wenn sich das Verhältniss von B zum Dsp. genauer feststellen liesse. Leider fehlt es an genügenden Anhaltspuncten.

Dass beide der Könige Buch enthalten war für frühere Erörterungen von Wichtigkeit, ist hier aber ohne Bedeutung.

Durch scharfsinnige Berechnung hat Pertz nachgewiesen, dass in B für einen grossen Theil der Vorrede des Swsp. kein Platz habe sein können. Die Vermuthung, es habe hier, wie in der Hs. E, L Vorw. b — e gefehlt, möchte ich nicht theilen; sie stützt sich einerseits auf die Annahme einer näheren Verwandtschaft beider Texte, welche mir nicht erweisbar scheint; andererseits würde sich leicht nachweisen lassen, dass Vorw. b — e so wesentliche und durch Ssp. und Dsp. beglaubigte Theile des Rechtsbuches enthält, dass ihr Fehlen durchaus als Corruption zu betrachten ist; an eine solche werden wir bei B doch am wenigsten denken dürfen. Es bot sich nun die Annahme dar, die Vorrede des Swsp. möchte überhaupt in B gefehlt, an ihrer Stelle aber Prologus und Textus prologi in der Verarbeitung des Dsp. gestanden haben, wozu der Raum hinreichen dürfte. Aber auch diese Annahme scheint mir unhaltbar, weil sich ein Fragment aus L 1[b] findet. L 1[b] fehlt nämlich im Dsp. und gibt sich durch seine Fassung, wie durch seine Stellung in einzelnen Hss. so bestimmt als zur Vorrede des Swsp. gehörend zu erkennen, dass wir wohl in einer unverfälschten Hs. aus dem Vorhandensein des einen auch auf das des andern werden schliessen dürfen. Es scheint mir aber überhaupt, dass hier die Grundlage nicht sicher genug ist, um bestimmte Schlüsse darauf zu bauen. Jene Berechnung stützt sich nämlich auf die Voraussetzung, dass das Königebuch alter E in B dieselbe Ausdehnung gehabt habe, wie in einer von Pertz für diesen Zweck verglichenen Papierhs. der Leipziger Rathsbibliothek aus dem Beginne des 15. Jahrh. (Homeyer, Nr. 391). Hätte aber etwa diese Hs. bedeutende Erweiterungen dem alten Texte gegenüber, was nach dem wenigen, was uns über das Königebuch bekannt ist, keineswegs durchaus unwahrscheinlich sein möchte, so fielen damit auch die Grundlage der Berechnung und die aus dieser gezogenen Folgerungen.

Vom Landrechte selbst fallen die Reste von L 5, 7—15 in den ersten Theil des Dsp. und würden so, sollten sie auch nur geringe Theile des Textes enthalten, wichtig für die Vergleichung sein; leider sind sie nicht mitgetheilt.

Die bereits erwähnten mitgetheilten Fragmente fallen in den zweiten Theil, wo der Dsp. eine weniger sichere Grundlage der Vergleichung gibt. Doch stehen sich wenigstens in L 301 und im Beginn von L 302 die Texte so nahe, dass ein Schluss möglich wird; bei

der Wichtigkeit von B gebe ich beide, wie sie sich entsprechend Ssp. 3, 37 §. 3. 4 in I finden:

> Der man entût niht vbels dar an. ob er seines gepaures vihe mit dem seinen in tût. oder treibet. vnd des morgens auz treibet.* daz er ez niht versage* vnd dheinen nutz dar abe neme.
>
> Swer eines andern mannes reipfes chorn sneidet so daz er wenet daz ez sein sei. oder seines herren dem er dienet. er enmisse tût dar an niht. ob er ez niht dar abe enfûret. man sol ime so seiner arbait lonen.

Im ersten Absatze kann die Ursprünglichkeit des Textes in B keinem Zweifel unterliegen. Denn die beiden Stellen, welche L 301 mehr hat als B, fehlen so genau auch im Ssp. und Dsp., dass, wenn der Text in B nicht der ursprüngliche wäre, wir zu der unstatthaften Annahme einer künstlichen Wiederannäherung gelangen würden.

Dagegen finden wir im zweiten Absatze die Worte L 302: *vnde er wenet ez si sin*, welche in B fehlen, im Dsp. und Ssp. Es müsste also mindestens, da uns das doch nicht berechtigen wird, überhaupt auf absichtliche Verkürzung zu schliessen, in B eine Lücke aus Nachlässigkeit bereits vorhanden sein; nehmen wir hinzu, dass im ersten Absatze die Lesearten in L 301 und anderen Hss.: *der man* und *sines nahgepuren vihe*, denen in B: *ein man* und *fremdez vich* gegenüber durch Ssp. und Dsp. als ursprüngliche erwiesen werden, so wird nicht zu leugnen sein, dass auch B den Urtext nicht ganz unverfälscht erhalten haben kann. Dass aber im Allgemeinen B, wie durch das Alter der Hs. wahrscheinlich wird, einen ursprünglicheren Text enthalte, als die übrigen Hss., bezweifle ich um so weniger, als Ssp. und Dsp., wenn sie auch an anderen Orten nicht so genau zu vergleichen sind, wenigstens für das Mehr in L 306. 307 keinen Anhaltspunct geboten haben können.

Ich werde kaum hinzufügen dürfen, dass ich das in diesen Bruchstücken gebotene wichtige Hilfsmittel nicht unbenützt gelassen habe, um nochmals die Annahme zu prüfen, dass der Text des Swsp. nicht zunächst auf dem Ssp., sondern auf dem Dsp. beruhe. Aber es ist mir in B auch nicht ein Wort aufgefallen, welches durch grössere Annäherung an den Ssp. jene Annahme in Frage stellen könnte.

E.

Wir haben uns bisher an solche Texte des Swsp. gehalten, welche in den letzten Forschungen über diesen Gegenstand als unent-

wickelte und regelmässige Formen von den anscheinend späteren vermehrten und verkürzten Formen unterschieden wurden. Wir konnten mit Hilfe des Dsp. nachweisen, dass das Weniger der als unentwickelt bezeichneten Formen zum grossen Theil nicht als ursprünglichere Einfachheit, sondern als Verkürzung der regelmässigen Form zu betrachten sei. Da nun der Dsp. der letzteren gegenüber noch ein nicht unbeträchtliches Mehr zeigt, so wäre immmerhin die Möglichkeit vorhanden, dass anscheinend vermehrten Formen gegenüber auch die regelmässige sich als verkürzt darstellen könnte.

Es sind natürlich nur solche vermehrte Formen zu berücksichtigen, welche in ihrem Mehr Annäherung an den Dsp. zu zeigen scheinen, nämlich die Krafft'sche Hs., dann die Freiburger Hs., welcher sich die alten Drucke nahe anschliessen.

Auf die Krafft'sche Hs., jetzt zu Giessen (Hom. Nr. 229), die Grundlage der Ausgabe Schilter's, mussten wir bei früheren Erörterungen mehrfach verweisen, weil sich in ihr an einzelnen Stellen ein unmittelbares Zurückgehen auf den Dsp. zeigt, insofern sie mit demselben Manches gemein hat, welches ihr weder durch den Swsp., wie er in L vorliegt, vermittelt, noch unmittelbar aus dem Ssp., wie ihn die bekannten Hss. zeigen, entnommen sein kann.

Zeigt uns nun ein Blick auf die früher gegebene Synopsis des ersten Theiles, dass K für viele der Capitel des Dsp., welche in L fehlen, Entsprechendes hat, so liegt die Vermuthung nahe, es könnte in K weniger eine spätere Vermehrung, als eine ursprüngliche Vollständigkeit vorliegen.

Die genauere Vergleichung ergibt aber folgende Resultate:

1. Betrachten wir K nur bis zu seinem Cap. 366, welches dem Schlusscapitel L 377 entspricht, so zeigt sich Übereinstimmung mit L im Vorhandensein des dritten Theiles und zwar ohne das Mehr anderer Hss. Dagegen muss dann K als verkürzt erscheinen wegen des bereits bemerkten Fehlens vieler Capitel, welches nirgends den Charakter der Ursprünglichkeit trägt.

2. Soweit K die Anordnung der älteren Hss. einhält, zeigt es nur wenige Erweiterungen.

Als solche erscheint K 36 §. 1 entsprechend Ssp. 1, 37, Dsp. 41. Da der Absatz sich genau an der durch Ssp. und Dsp. gewiesenen Stelle, und ausser in K auch in der Telbang. Hs. (Lassberg Nr. 151) und mehreren anderen (Wackern. 38, Nr. 2) findet, so

dürfte mit Grund in der Mehrzahl der älteren Texte des Swsp. eine Lücke zu vermuthen sein.

K 226—229, 243 (Wackern. 393—397) sind dem Augsburger Stadtrechte entnommen; auf ähnlichen Ursprung dürfte auch K 188 (W. 293) zurückzuführen und die Ursprünglichkeit aller demnach durchaus zu bezweifeln sein. (Ein vereinzelter Zusatz dürfte auch K 171 sein und vielleicht noch einiges andere; die Zusammenstellung bei Lassberg ist nicht ganz genau, z. B. L 68^c nicht fehlend, sondern gleich K 53; doch erschweren einzelne Verschiebungen die Übersicht und eine genauere Vergleichung des ganzen Textes hätte für den nächsten Zweck die Mühe nicht gelohnt; ich halte mich daher an die Angaben bei Homeyer und Wackernagel.)

3. Was K sonst von eigenthümlichen Bestandtheilen zeigt, nämlich K 378 — 399 (W 370. 398 — 417), entspricht allerdings Artikeln des Ssp. und theilweise des Dsp., und insbesondere solchen, für welche sich in anderen Texten des Swsp. Entsprechendes nicht findet. Aber es findet sich nicht an der durch Ssp. und Dsp. angewiesenen Stelle, sondern mit K 367 — 377, welche solchen Capiteln von L entsprechen, welche früher übergangen sind, hinter L 377, so dass schon die äussere Stellung auf spätere Hinzufügung deutet.

4. Diese hinzugefügten Capitel beruhen grossentheils nicht auf dem Dsp., sondern es muss bei denselben der Ssp. unmittelbar vorgelegen haben. Denn:

a) Es sind in denselben auch solche Theile des Ssp. benutzt, welche im Dsp. und Swsp. übergangen sind. So Ssp. 1, 18. 19 §. 1. 35 in K 381. 379. 380. (W 399. 370.)

b) Artikel des Ssp., welche im Dsp. und Swsp. nur in starker Erweiterung vorkommen, erscheinen hier in ursprünglicher Kürze. So Ssp. 1, 45 §. 1 (vgl. Dsp. 59, L 67) in K 382 (W 400).

c) Wenn Artikel des Ssp. auch mehrfach sowohl in K, als im Dsp. in starker Erweiterung vorkommen, so muss diese doch in beiden eine selbstständige sein, da die Texte ganz verschieden sind. So K 383 — 386. 389. 390 (W 401 — 404. 407. 408) vgl. mit Dsp. 71^c—^e. 88. 103.

5. Kann danach nicht bezweifelt werden, dass die Erweiterungen in K unmittelbar auf dem Ssp. beruhen, so muss es auffallen, dass sich in einzelnen Stellen eine Verwandtschaft mit dem Dsp. zeigt, welche weder durch den Ssp. vermittelt sein, noch auf Zufall beruhen kann.

Das tritt am stärksten hervor bei K 378 (W 398), entsprechend dem Ssp. oder Dsp. 2, 48 §. 2—52 §. 1. Hier sind die Zusätze 2, 48 §. 3—12, welche nur den Hss. der ersten Classe des Ssp. fehlen, auch im Dsp., wie in K nicht vorhanden. Beide haben weiter gemeinsam den in allen Hss. des Ssp. fehlenden Zusatz *und priveten*, beide die Abweichungen *der ander lande site enweiz* und *paz denn an der erde* statt Ssp. *die in ander siet lant hevet* und *bit an die erde*; endlich gemeinsam das Fehlen von 52 §. 2, welches im Dsp. erweislich nur auf Versehen beruht. Trotz dieser offenbarsten Merkmale nächster Verwandtschaft zeigen sich in demselben Capitel auch wieder ganz abweichende Ausdrücke, und zwar scheint einige Male der Ausdruck in K dem sächsischen Originale näher zu stehen, als der im Dsp.

Ssp. 2, 7 ist in K 389, wie im Dsp. 103 verarbeitet, aber in beiden selbstständig. Und doch haben, während der Ssp. als vierte ehehafte Noth *des rikes dienst* nennt, Dsp. und K übereinstimmend *herren not*.

Bei Vergleichung mit dem Swsp. fällt es weiter auf, dass die Zusätze Ssp. 2, 82. 83, welche in jenen nicht übergegangen sind, wie im Dsp., so auch in K 394. 395 (W 412. 413) vorhanden sind.

Diese Übereinstimmungen liessen sich zum Theile aus der Benutzung ein und desselben von den bekannten abweichenden Textes des Ssp. erklären. Einzelnes scheint aber bereits auf die Missgriffe eines oberdeutschen Textes zurückgeführt werden zu müssen, und da wir eine gemeinsam benutzte Übersetzung nicht wohl annehmen dürfen, indem sich die Übertragung im Dsp. durch ihren inneren Zusammenhang mit dem ersten Theile als eine selbstständige darstellt, so würden wir doch zu der Annahme gelangen, es müsse neben dem Urtext des Ssp. auch der Dsp. vorgelegen haben. Ich gestehe, dass mir diese Annahme wenig genügt, da ein solches Herbeiziehen einer anderen Quelle, nicht um ihr ganze Capitel zu entnehmen, sondern um ihr nur in einzelnen Stellen zu folgen, immer etwas bedenkliches hat; doch ist es für die übrigen Erörterungen ziemlich gleichgiltig, wie jener Umstand zu erklären sei. Die nähere Verwandtschaft zwischen K und dem Dsp., mag sie nun eine mittelbare oder unmittelbare sein, dürfte aber ins Gewicht fallen, wenn sich noch Anderes fände, was auf eine Entstehung des Dsp. in Augsburg deutete, da die Hs. K dort unzweifelhaft entstanden ist.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erweist sich K als eine stark verkürzte, durch wenige Stücke aus dem Augsburger Stadtrechte gemehrte Hs. der Form L, welcher ein vierter, sonst nicht nachweisbarer Theil angehängt ist, gebildet theils aus früher übergangenen Capiteln des Swsp., theils aus einer selbstständigen Bearbeitung einer Reihe von Artikeln des Ssp., wobei wahrscheinlich der Dsp. zugezogen wurde.

F.

Ungleich nähere Verwandtschaft mit dem Dsp. als K zeigt eine andere erweiterte Form des Swsp., welche sich nur in der einzigen Freiburger Hs. der Stadtbibliothek (Hom. Nr. 198) erhalten zu haben scheint; doch steht auch der Text der alten Drucke zu ihr in näherer Beziehung.

Die Hs. F ist weder abgedruckt, noch für eine der neueren Ausgaben vollständig benutzt. Nähere Mittheilungen darüber gibt Amann, notitia aliquot codicum mss., qui Friburgi servantur ad iurisprudentiam spectantium. Fasc. I. 1836, II. 1837. Ferner hat Wackernagel die Hs. bei seiner Ausgabe so weit benutzt, dass er die in anderen älteren Hss. fehlenden Capitel als 346—364 vollständig abdruckt und zu den in seinem Grundtexte A fehlenden aus anderen Hss. entnommenen Capiteln 308—315, 335 die verschiedenen Lesearten aus F mittheilt.

Die Hs. ist auf Baumwollepapier geschrieben und wird ins 14. Jahrh., von Amann 2, 12 in den Beginn desselben gesetzt. Sie ist defect und beginnt erst mit L 16; das Landrecht schliesst unvollständig in L 323^{b}; auf dem folgenden Blatte beginnt dann sogleich das Lehnrecht, welches in L 28 gleichfalls unvollständig abbricht.

Ist die Angabe richtig, dass am Anfange 5 Blätter fehlen, so müssen diese, da die ganze Hs. nur noch 34 Blätter zählt, viel mehr enthalten haben, als L Vorw. — 15; hat sich in F fast alles erhalten, was dem Dsp. der Form L gegenüber eigenthümlich ist, so dürften auch die Eingänge des Dsp. nicht gefehlt haben.

Amann gibt eine vollständige Zusammenstellung der Capitel in F mit denen der Senkenberg'schen Ausgabe. Auf einer Vergleichung dieser letzteren mit Dsp. und L beruhen die Angaben über F in der Synopsis zum ersten Theile des Dsp. Die Richtigkeit derselben, welche für die Untersuchung von Gewicht ist, liess sich in wichtigen

Stellen mehrfach durch die Mittheilungen Wackernagel's controliren. Wo das nicht der Fall war, musste ich mich natürlich auch in zweifelhaften Fällen streng an die Angabe von Amann halten und daraus z. B. folgern, dass I 41 und L 43 in F vorhanden seien, da sie sich an angegebener Stelle bei Senkenberg finden. Setzt Amann F 63 = Senkenb. 167, so muss ein F 63^{b} = I 71^{b} = Senkenb. 167 §. 8—13 vorhanden sein, wobei es allerdings auffällt, dass Wackernagel 346 ein I 71^{c} entsprechendes Capitel aus F gibt, mit der Angabe, dass dieses auf A 63 = F 63 = I 71^{a} folge, wonach I 71^{b} fehlen würde; doch ist hier eine Unsicherheit wohl nur daraus entstanden, dass W. I 71^{b} als Zusatz des alten Druckes bereits zu A 63, Nr. 62 mitgetheilt hat.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich nun für den ersten Theil:

1. Alles was L mehr hat als der Dsp., ist auch in F vorhanden.

2. Ebenso hat F auch alles was der Dsp. mehr hat, als L, mit der einzigen Ausnahme bei I 71 g, einem Absatze, in welchem schon früher in I 49 Gesagtes wiederholt wird, bei welchem daher das Ausfallen in einer späteren Redaction nicht auffallen könnte.

3. F hat nichts was nicht auch im I oder L vorhanden wäre, bis auf den Absatz F 103^{b} (W 353), für welchen sich auch im Ssp. Entsprechendes nicht findet.

War man bisher durchaus berechtigt, in F gegenüber L lediglich eine erweiterte Form zu sehen, so wird doch nun das Verhältniss zwischen F und L einer näheren Untersuchung bedürfen, nachdem für den ersten Theil die Übereinstimmung mit dem Dsp. zeigt, dass die anscheinenden Zusätze in F wenigstens vor Entstehung der Form L bereits vorhanden waren.

Das angegebene Verhältniss zwischen I, L und F könnte sich auf verschiedenen Wegen gestaltet haben, jenachdem wir in dieser oder jener Form die ursprüngliche zu sehen hätten. Die Annahme, dass F sowohl der Ausgangspunct für I, wie für L gewesen sei, können wir von vornherein beseitigen; denn aus allen früheren Erörterungen werden sich die Gründe leicht ergeben, wesshalb der Swsp. F eben so wenig, wie der Swsp. L oder A Quelle des Dsp. gewesen sein kann. Es handelt sich demnach nur um die Stellung von L zu F, und jenachdem wir uns dieses oder jenes als ursprünglicher denken wird sich eine verschiedene Erklärung für das oben gefundene Verhältniss ergeben:

Ist L die ursprünglichere Form, so muss F auf Dsp. und Swsp. in der Weise beruhen, dass es dem Texte L die Bestandtheile des Dsp., welche der Verfasser des Swsp. fallen liess, wieder zufügte.

Ist aber F die ursprünglichere, unmittelbar auf dem Dsp. beruhende Form des Swsp., so erklärt sich das Verhältniss einfach durch Verkürzungen in L.

Mit den mangelhaften, für F zu Gebote stehenden Hilfsmitteln dürfte es schwer sein, zu einem abschliessenden Urtheile zu gelangen. Wenn ich nach dem vorliegenden Materiale die Ansicht gewonnen habe, dass F uns den ursprünglichsten aller vorhandenen Texte des Swsp. biete, so mag es sein, dass eine Einsicht der Hs. selbst Bedenken dagegen ergeben würde, welche ich nicht in Rechnung bringen konnte. Ich muss abwarten, ob sich mir oder Anderen Gelegenheit bietet, die Hs. von diesem Gesichtspuncte aus genauer zu untersuchen; doch scheinen mir immerhin schon jetzt genugsame Anhaltspuncte vorzuliegen zur Prüfung einer Hypothese, welche allerdings die bisherige Auffassung der Entwickelungsgeschichte des Textes des Swsp. geradezu umkehren würde. Es scheinen mir hier folgende Puncte zu beachten:

1. F scheint die einzige der bekannteren Hss. des Swsp. zu sein, welcher alle Rubriken fehlen. Da, wie wir zu erweisen suchten, dieselben ursprünglich auch dem Dsp. fehlten, da die Fassung vieler Capiteleingänge des Swsp. zeigt, dass auch dessen Text ursprünglich keine Rubriken voraussetzte, da endlich auch bei den Hss. des Ssp. Fehlen derselben mit höherem Alter zusammentrifft, so dürfte dieser Umstand immerhin die Annahme grösserer Ursprünglichkeit unterstützen.

2. Sehen wir von dem ab, was F im ersten und zweiten Theile eigenthümlich ist und es von allen älteren Hss. des Swsp. unterscheidet, so finden wir vollkommene Übereinstimmung mit der Form L, ohne eine einzige der erweislich späteren Änderungen der Materienfolge; es findet sich insbesondere keine Verkürzung, wie sie manche der besten Hss. zeigen. Nun haben wir bisher für den ersten und zweiten Theil keine Hs. gefunden, welche eine ursprünglichere Anordnung zeigt, als L. Der dritte Theil, den wir nicht als ursprünglich bezeichnen zu dürfen glaubten, findet sich allerdings, wie in L, so auch wenigstens zum Theil in F; ein Umstand, auf den wir zurückkommen werden.

3. Was F mehr hat als L, ist im ersten Theile mit Ausnahme eines kurzen Capitels auch im Dsp. nachweisbar. Diese Stücke selbst

sind also erweislich früher vorhanden gewesen, als der Swsp.; es kann sich nur darum handeln, ob dieselben sogleich aus dem Dsp. in den Urtext des Swsp. übergingen, oder aber demselben erst später in F wieder zugefügt wurden. Ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Quelle, wie die letztere Annahme es bedingen würde, hat an und für sich nichts Auffallendes. Wir sahen, dass K Vieles aus dem Ssp. aufgenommen hat, was der Dsp. und der Urtext des Swsp. übergangen hatten; selbst von den Stücken des Dsp., welche in L fehlen, finden wir das Meiste in den alten Drucken, Manches auch in einer Münchner und zwei Stuttgarter Hss. (Hom. N. 475. 643. 644), Anderes in der mehrerwähnten Hs. Homeyer's N. 330 wieder. Aber in allen diesen Fällen finden sich diese Stücke nicht an derselben Stelle, welche ihnen Ssp. oder Dsp. anweisen würden. In K fanden wir diese Bestandtheile einfach am Ende angehängt. Dagegen hält F, wie die Synopsis zeigt, ganz genau die Anordnung des Dsp. ein; soll F auf L beruhen, so müsste es nicht allein das hier Fehlende aus dem Dsp. wieder aufgenommen, sondern auch genau an der ursprünglichen Stelle wieder eingefügt haben. Und doch hätte ein Verlassen der ursprünglichen Ordnung oft nahe gelegen. So hat z. B. L von I 88, 89 nur 89ᵃ. Dieses steht so fremd zwischen den vom Kampfe handelnden Absätzen 88ᵇ und 89ᵇ, dass ich geneigt wäre, einen ursprünglichen Missgriff in der Anordnung anzunehmen, zumal auch nach Massgabe des Ssp. I 89ᵃ erst nach 89ᶜ folgen sollte. Trotzdem müsste nun F diese mangelhafte Anordnung künstlich wiederhergestellt haben! Einfacher würde sich gewiss das alles erklären, wenn wir eine Verkürzug in L, nicht eine Ergänzung in F annehmen.

4. Bei Ergänzungen wird die Neigung vorauszusetzen sein, nur Wesentliches wieder aufzunehmen; es müsste doch billig auffallen, dass F die Ergänzung sogar auf I 29ᶜ 80ᵇ ausgedehnt hätte, nämlich auf die für den nächsten Zweck des Rechtsbuches sehr entbehrlichen Gedichte des Strickers.

5. Die betreffenden Capitel in F können nicht etwa, wie wir das bei K fanden, selbstständig aus den entsprechenden Capiteln des Ssp. gebildet sein; denn es zeigt sich nicht blos dem Inhalte, sondern auch der Form nach vollkommene Übereinstimmung mit dem Dsp. Vergleichen wir den vollständigen Abdruck derselben bei Wackern. 346—356 mit I, so ergibt sich, dass die Abweichungen des Textes nur gering sind, nicht grösser, als sie sich auch bei Hss. ein und

derselben Familie wohl zu zeigen pflegen; in manchen Capiteln sind fast nur in der Rechtschreibung Unterschiede nachzuweisen. Als Probe gebe ich das Stück, in welchem mir die meisten Abweichungen aufgefallen sind, I 71[a] zur Vergleichung mit F 64 (W. 347):

Ein* vreie vrawe mag gewinnen fünf hande chint. eines daz ir genoz ist. also. ob ir man ir genoz sei. Si mag gewinnen einen mittern vreien. also ob ir wirt ein mitter vrei ist. Si mag gewinnen einen *lantvreien oder einen* lantsaezzen vreien. ob si einen* lantsaezzen zů ir laet.* Si mag gewinnen einen aigen man. ob sie einen aigen man zů ir laet. hie sei da von genůch geredt.

Hier zeigt I nur in einer Stelle, F in dreien ein Mehr. Da der bedeutendste der letztern Fälle unzweifelhaft eine Lücke in I ist, so hat F hier einen besseren Text des Dsp. gehabt, als uns in I erhalten ist.

6. Von entscheidender Wichtigkeit könnte es sein, wenn sich bei einer Vergleichung des Textes solcher Capitel des ersten Theiles, welche sich auch in den anderen Formen des Swsp. finden, zeigte, dass sich F in seinem Texte näher an den Dsp. anschlösse, als diese. Leider steht hier gar nichts zu Gebote, als das unbedeutende Capitel I 46. L 48, welches Wackern. 345 aus Z abdruckt mit Angabe der Lesearten aus F. Hier stimmt I in den Lesearten N. 2, 3. 7 mit Z 6. 9. 10. 12 mit F. 8 mit keiner von beiden, während es übrigens ziemlich genau mit beiden stimmt. Einen bestimmteren Schluss möchte ich daraus nicht ziehen. Im zweiten Theile liegt wohl etwas mehr vor. Amann 1, 22. 25 gibt als Probe den Text für L 184. 313; eine bedeutende Abweichung des Textes von dem anderer Hss. ergibt sich daraus nicht. Etwas bedeutender sind die Varianten, welche Wackern. 308—315 aus F, welches gewöhnlich mit dem alten Drucke stimmt, mittheilt; aber der Text im Ssp. und Dsp. ist so abweichend, dass sich wohl in einzelnen Fällen z. B. W. 311 N. 3. 17 nachweisen lässt, dass F ihnen näher tritt, als andere Hss., aber ein Urtheil über die Stellung des Textes im Allgemeinen sich nicht darauf gründen liesse. Somit geht uns hier allerdings ein wesentliches Moment für die Entscheidung der Hauptfrage ab.

7. Einen um so festeren Anhaltspunct geben uns dagegen die anscheinenden Zusätze des zweiten Theiles und ihre Einordnung. Die Resultate welche sich mir hier darboten, scheinen von der entscheidendsten Wichtigkeit für die Textgeschichte des Swsp. zu sein; sie

hätten auch ohne Auffindung des Dsp. gewonnen werden können; wenn bisher, so viel ich weiss, Niemand darauf aufmerksam wurde und ich selbst nahezu die Sache übersehen hätte, so liegt der Grund doch wohl vor Allem darin, dass der in mancher Beziehung so vortrefflichen Ausgabe Wackernagel's leider noch Alles fehlt, was eine Beherrschung des Stoffes erleichtern und eine genügende Einsicht in die Gesichtspuncte, denen der Herausgeber folgte, vermitteln könnte.

Da W. 357—364 die in den zweiten Theil fallenden Zusätze der Hs. F, welche in allen anderen älteren Texten fehlen, zusammenstellt, so glaubte ich annehmen zu dürfen, und scheint auch von Andern bisher angenommen zu sein, dass das Hinzutreten dieser das einzige sei, wodurch sich F im zweiten Theile von anderen Texten unterscheide. Beschäftigt, ihnen die Stelle anzuweisen, auf welche sie in der Form L treffen würden, ergab sich noch ein weiteres Mehr im zweiten Theile nach Ausweis der Zusammenstellungen bei Amann und Lassberg; es ergab sich weiter, dass einige Capitel in F doppelt vorkommen, einmal im zweiten und nochmals im Beginn des dritten Theiles; genauere Vergleichung zeigte dann, dass F eine Reihe von Capiteln des dritten Theiles in den zweiten versetzt.

Alles das scheint nun freilich sehr gegen eine grössere Ursprünglichkeit zu sprechen. Um so mehr überraschte es mich, als sich nach Zuziehung des Ssp. herausstellte, dass dieser durchweg die Stellung, welche die anscheinend hinzugesetzten Capitel im zweiten Theile von F einnehmen, als die ursprüngliche erweist.

Zur Verdeutlichung dieses Verhältnisses gebe ich eine vollständige Zusammenstellung der in F anscheinend zugesetzten Capitel mit den entsprechenden Stellen des Ssp. einerseits, denen der Ausgaben des Swsp. von Lassberg, Wackernagel und Senkenberg andererseits. Es sind zugleich die angrenzenden Capitel so weit berücksichtigt, dass das Verhältniss zu den anderen Texten sich genügend darstellt; der dritte Theil ist aufgenommen, so weit er in F vorhanden ist. Grundlage der Tafel ist die Zusammenstellung von F und Senkenb. bei Amann; eine Controle ergibt sich für die Mehrzahl der Capitel aus den Angaben Wackernagel's, an welchen Stellen seiner Ausgabe F dieselben einschiebe. Danach muss Amann übersehen haben, zu F 255 ausser Senk. 3 auch 182 zu stellen, das sicher hieher gehört; die übrigen Angaben stimmen durchaus. Bei den Angaben der Capitel

der Ausgaben von Lassberg und Wackernagel sind diejenigen im Druck bemerklich gemacht, welche im Grundtext an anderer Stelle vorkommen oder diesen ganz fehlen und aus anderen Texten zugesetzt sind, wodurch das Verhältniss von F zur Capitelfolge des zweiten Theiles der Hss. L und A deutlicher hervortritt.

Ssp.	F	L	W	S	Ssp.	F	L	W	S
3, 82 §. 1	161^a	157	137	140	24 §. 2. 25	204^b	*76 II*	*362*	315
—	161^b	*308 I*	*357*	55	26 §. 1. 4	205	192	165	390
82 §. 2. 83	162	*76 I*	*358*	314	*	*	*	*	*
81 §. 2	163	158^a	138	48 §. 1—7	2, [63 §. 2]	255^a	246	204	3
—	164	158^b	139	48 §. 8—13	65 §. 1	255^b	—	*363*	182
—	165^a	*314*	*259*	135	65 §. 2	256	247	*313*	183
—	165^b	*314 I*	*260*	160 add. 1, 2	*	*	*	*	*
—	165^c	*314 II*	*261*	160 add. 3	3, 27	294^a	287	236	379
—	166	159	140	388	28	294^b	288^a	237	380
—	167	160	141	345	29 §. 2	294^c	288^b	237	270 §. 2
—	168	—	—	—	30	294^d	*172 I*	*364*	84
—	169	161	142	288	31 §. 1. 2	295	289	237	297
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
—	176	168^a	145	268	3, 24	304^a	298	244	162
—	177^a	—	*359*	246	37 §. 1	304^b	*325 I*	*341*	203
—	177^b	168^b	146	416 §. 1	36 §. 1	305	299	242	176
*	*	*	*	*	37 §. 2	306^a	300	245	411
2, 13	183	174	149	116	*	*	*	*	*
14	184	*[314 III]*	*360*	168	3, 41	312	307	252	348
15	185	*314 IV*	*262*	114	39 §. 3. 4	313^a	*327 I*	*275*	136 §. 1—6
16 §. 4	186	175	150	117	—	313^b	*328*	*276*	136 §. 7, 8
*	*	*	*	*	42	314	308	253	54
2, 34 §. 1	190	179	152	181	*	*	*	*	*
[34 §. 2]	191	180	153	159	—	320	314	259	135
34 §. 2	192^a	*315*	*263*	160	2, [34 §. 2]	321	315	263	160
35	192^b	*316*	*264*	170	35	322	316	264	170
36, 37	192^c	*317*	*265*	161	36. 37	323	317	265	161
38	193	181	154	237	—	324	318	266	59
38	194	182	155	231	—	325	319	267	60
[38]	195	*199 I*	*361*	214	—	326	320	267	382
—	196	183	156	232	—	327	321	267	383
*	*	*	*	*	—	328	322	268	353
2, 23. 24 §. 1	204^a	191	164	295	—	329	323	269	62 §. 1—6

Aus diesem Verhältnisse der verschiedenen Texte lassen sich nun in Verbindung mit früheren Erörterungen eine Reihe wichtiger Folgerungen für die Geschichte der Entstehung des Swsp. herleiten:

a) Wo den anscheinenden Zusätzen in F keine Stellen des Ssp. entsprechen, finden sie sich durchweg an Orten, wo der Swsp. überhaupt nicht auf dem Ssp. beruht, wo sie also die Anordnung desselben nicht durchbrechen. In den meisten Fällen finden sich entsprechende Stellen im Ssp., auf welchen F erweislich beruhen muss, oder welche wenigstens durch verwandten Inhalt, z. B. bei F 195 den Anstoss gegeben haben. In diesen Fällen findet sich der Stoff in F entweder genau an derselben Stelle, welche ihm der Ssp. anweist, oder doch nur ganz unbedeutend verschoben, bei F 162. 304^b 313^a. Von diesen

Verschiebungen beseitigen sich aber auffallenderweise noch die beiden ersten, wenn wir nicht auf den Ssp., sondern auf den Dsp. zurückgehen; hier finden wir nämlich genau dieselbe Folge: Ssp. 3, 81 §. 1. 82. 83. 81 §. 2 und 3, 35. 37 §. 1. 36. 37 §. 2.

Diesem Verhältnisse gegenüber werden wir an der Annahme, F sei eine Erweiterung von L nicht mehr festhalten können, da sich für den zweiten Theil noch ungleich grössere Schwierigkeiten aus derselben ergeben würden, als für den ersten. In diesem hätte F die bereits im Dsp. vorhandenen Stücke nur an der richtigen Stelle wieder einzuschieben gehabt. Im zweiten Theile dagegen hätte der Dsp. nur den Anhaltspunct für die Einordnung geben können; der Ergänzer hätte selbst die kürzeren Sätze des Dsp. entsprechend der Art und Weise des Swsp. erweitern und verarbeiten müssen. So unwahrscheinlich das alles klingt, so würde die Hauptschwierigkeit erst darin liegen, dass Bestandtheile welche F, entsprechend der Ordnung des Ssp., im zweiten Theile zeigt, sich in L und anderen Hss. im dritten finden und zwar ganz ausser der Ordnung des Ssp. Der Verfasser des zweiten Theils hätte jene Stücke des Ssp. oder Dsp. also fallen lassen, der des dritten Theiles hätte das erkannt und sie im dritten Theile untergebracht, der Hersteller der Form F hätte weiter erkannt, dass sie dort nicht am Platze seien und sie an entsprechender Stelle im zweiten Theile wieder eingeschaltet. Eine solche Annahme wird doch durchaus unstatthaft erscheinen müssen.

Danach bleibt nichts übrig, als anzunehmen, für den ersten und zweiten Theil enthalte F den ursprünglichen Text; L ist dann einfach durch Verkürzungen daraus entstanden.

b) Da F im ersten und zweiten Theile wohl ein Mehr, nirgends aber ein Weniger L gegenüber zeigt, so ergibt sich daraus eine Bestätigung dafür, dass die Folge L 1—313 ursprünglicher sei, als die derjenigen Hss., welchen einzelne dieser Capitel fehlen; es sind demnach auch Cap. 167 und andere, von denen sich vermuthen liess, dass sie Zusätze seien, für ursprünglich zu halten.

c) Was den dritten Theil betrifft, so haben wir zu erweisen gesucht, dass er jünger sei als L 1—313. Nun finden wir vom dritten Theil wenigstens den Anfang 314—323 in F und zwar im Capitel unvollständig abgebrochen, so dass dem Schreiber wohl noch eine Fortsetzung vorlag; und doch haben wir gefunden, dass der Text in F älter sei, als L 1—313. Da sind nur zwei Annahmen möglich.

Entweder ist unsere frühere Behauptung unrichtig, und der dritte Theil eben so ursprünglich, wie der erste und zweite; oder aber er ist in der Hs. F nur den beiden ersten durch einen späteren Abschreiber angehängt, ohne ursprünglich mit ihnen verbunden gewesen zu sein.

Gegen die erste Annahme sprechen nicht allein die früher angeführten Gründe; es kommt für F insbesondere noch der weitere hinzu, dass wenigstens L 314—317 in dem Werke ein und desselben Verfassers an einer Stelle wiederholt wären, wo für einen solchen Missgriff gar kein Anhaltspunct gegeben war; ihr Erscheinen im dritten Theile ist erst motivirt, nachdem sie bei der Verkürzung von F zu L 1—313 im zweiten Theile ausgefallen waren.

Sind wir dadurch auf die zweite Annahme hingewiesen, so bietet diese auch an und für sich nichts Unwahrscheinliches. Die Hs. F ist bedeutend jünger, also der in ihr erhaltene ursprüngliche Text, ohne Zweifel erst geschrieben, als der dritte Theil schon lange in Umlauf war; dass man den alten Text durch diesen zu ergänzen suchte, lag sehr nahe; der Abschreiber hatte dabei, wie die Synopsis zeigt, ohne Zweifel den dritten Theil der Form L vor sich, da andere Formen, wie A und Z, eine andere Anordnung zeigen.

d) F scheint uns überhaupt Anhaltspuncte für die Vermuthung zu bieten, dass in ein und derselben Hs. die relativ grössere Ursprünglichkeit des Textes des ersten und zweiten Theiles nicht zugleich einen Massstab für die des dritten geben müsse.

Es finden sich im zweiten Theile von F die Capitel, welche in anderen Hss. im dritten Theile vorkommen, in dieser Reihefolge: 314. 314 I. II. III. IV. 315. 316. 317. 325 I. 327 I. 328, also genau, wie sie in der Lassberg'schen Ausgabe folgen. Hier aber sind sie nicht willkürlich geordnet, sondern so, wie sie in allen Hss. älterer Ordnung folgen. In vielen Hss. aber fehlen einzelne dieser Capitel; doch zeigt sich darin wenigstens so viel Übereinstimmung, dass sich nur einige verschiedene Fälle ergeben, welche wir nach einzelnen Hss. bezeichnen.

Mit Z, Züricher Hs. N. 731 stimmen noch N. 266. 281.

Mit E, der Ebner'schen Hs. N. 326 stimmt N. 655; beide sind Z nächstverwandt.

Mit A dürften die bei Homeyer a. a. O. I A I d als verwandt bezeichneten Hss. stimmen, obwohl genauere Angaben nicht vorliegen.

Mit L stimmt die grosse Anzahl der verwandten Hss. Homeyer a. a. O. I A 2; wenn auch manche von ihnen mehr Capitel haben, als L, so trifft das doch nicht die hier in Frage stehenden (vgl. I A 2 d). Auch K stimmt mit L. B, die Wurmbrand'sche Hs. (n. 722) und R, die Form im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising, stehen hier, wie sonst, vereinzelt.

Von jenen Capiteln findet sich nun:

314 in ZEALBR
314 I „ ZEA
314 II „ ZEA
314 III „ ZE
314 IV „ ZEA
315 „ ZEALB
316 „ ZEAL
317 „ ZEALBR
325 I „ Z
327 I „ Z A
328 „ ZEALBR

Diese Capitel, bei Verkürzung der Form F in L 1—313 ausgelassen, wurden später in den dritten Theil wieder aufgenommen. Fragen wir nun, in welcher Form ihr Vorkommen den Charakter der grösseren Ursprünglichkeit trägt, so denke ich, in der Form, in welcher alle vorkommen, in Z. Denn: 1. Lassen wir auch BR als vereinzelte Formen ausser Betracht, nehmen aber an, L enthalte die ursprüngliche Anordnung des dritten Theiles, so müsste nicht einmal, sondern zwei- und dreimal anf den, wie es scheint, wenig verbreiteten Urtext zurückgegriffen worden sein, um den dritten Theil aus ihm zu mehren. — 2. Das wird noch unwahrscheinlicher dadurch, dass 315—317 in F 192, und 327 I. 328 in F 313 in einen Capitel zusammengefasst erscheinen; ebenso erscheinen noch 316. 317 in Z 315, und 327 I. 328 in Z 326 geeint. Wäre L der Ausgangspunct, so hätte dieses die Hälfte eines Capitels aus F entnommen, Z die andere Hälfte nachgeholt und beide wieder verbunden. — 3. Hat auch die eine Hs. mehr, die andere weniger Cap., immer finden sie sich an derselben Stelle, also in ursprünglicher Reihefolge. Das ist ganz erklärlich, wenn wir Verkürzung von Z nach L hin annehmen, nicht bei Annahme einer Ergänzung von L nach Z hin. — 4. Durch die feste Stellung in allen Hss., dann dadurch,

dass, obwohl F noch manche Capitel hat, welche nicht in den dritten Theil übergegangen sind, überall nur solche vorkommen, welche sich auch in Z finden, widerlegt sich auch die Annahme, es könne der dritte Theil mehrfach ganz selbstständig aus F gemehrt sein.

Ich glaube daraus nun schliessen zu dürfen, dass weder L noch A und E den ursprünglichen Text des dritten Theiles erhalten haben, sondern wenigstens hier Z gegenüber verkürzt erscheinen, während sich Z, wenn auch unbedeutend, in den ersten Theilen L gegenüber verkürzt erweist.

Dieses Verhältniss für den ganzen dritten Theil als massgebend anzunehmen, möchte ohne genauere Untersuchung etwas gewagt erscheinen; doch scheint die Richtung auf Verkürzung des Stoffes, welche sich bei der Textentwicklung des Swsp. im Allgemeinen zeigt, dafür zu sprechen, und wir entgehen dadurch der Schwierigkeit, bei anderen Hss. L gegenüber ein sich kreuzendes Mehren und Mindern annehmen zu müssen. Die Formen A und L würden dadurch als sehr verkürzte erscheinen; denn Z hat die ganze Masse der bisher als Zusätze bezeichneten Cap. bis L 377 I.; nur E hat noch L 317 I. 353 I. 370 I mehr, stimmt übrigens mit Z; da auch an anderen Stellen Z sowohl wie E einige erweisliche Lücken zeigen, welche aber in beiden ausser Beziehung zu einander stehen, zudem im Lehnrechte E zwei Capitel hat, welche in Z und a. Hss. fehlen, aber als ursprünglich zu erweisen sind, so dürften wir bei der Richtigkeit unserer Annahme schliessen, dass Z und E in ihren Lücken sich ergänzend uns den ursprünglichen Text des dritten Theiles darstellen. Die Stichhaltigkeit der ganzen Annahme würde sich ohne Zweifel entscheiden lassen nach genauer Zusammenstellung der Quellen des dritten Theiles, wie sie Merkel a. a. O. 97 versprochen, aber leider noch nicht veröffentlicht hat. Ich bemerke nur noch, dass nach der Synopsis bei Lassberg die lex Alamanorum und Bajuvariorum sowohl solchen Capiteln zu Grunde liegen, welche alle Hss., als solchen welche nur Z und verwandte Hss. haben; sind die letzteren Zusätze, so müssten wir auch hier zweimalige Benutzung ein und derselben Quelle annehmen.

Mag es aber auch dahin gestellt bleiben, ob Z durchweg als Norm für den dritten Theil zu betrachten sei, so scheint sich jedenfalls zu ergeben, dass L im dritten Theile Kürzungen erlitten habe. Gegen diese und andere bisher gefundene Resultate dürfte sich ein

Einwand erheben lassen aus dem Datum der Hs. L, dem Jahre 1287, den wir nicht länger umgehen werden dürfen.

Nach den bisherigen Erörterungen kann uns bezüglich der Anordnung die Hs. L in ganzem Umfange das Rechtsbuch nur auf einer Stufe der Entwickelung darstellen, welcher mindestens drei vorangegangen sein müssen, nämlich 1. Ursprüngliche Form in F. — 2. Verkürzung zu L 1 — 313. — 3. Hinzufügung des dritten Theiles. — 4. Verkürzung desselben zu L 314—377.

Ebenso erwies sich für den Text bei Vergleichung mit dem Dsp. und anderen Hss. des Swsp., dass er von dem Urtexte schon bedeutend abweichen müsse.

Ist der Swsp. frühestens im Jahre 1276 entstanden, so dürfte es schwer sein, so viele Entwickelungsstufen vor 1287 liegend zu denken. Näher möchte es liegen anzunehmen, dass L das Datum aus einer älteren Hs. übernommen habe. Mag der Charakter der Schrift jenem Datum auch nicht widersprechen, so wird sich aus ihm doch andererseits schwerlich mit Bestimmtheit folgern lassen, dass die Hs. nicht etwas jünger sein könne; und in diesem Falle würde selbst die Vorrückung von nur einem Jahrzehend von grösstem Gewichte sein.

Es bliebe dann immer noch eine Hs. vom Jahre 1287, welche dem Schreiber von L vorgelegen haben müsse. Aber so wenig uns die angeblich auf Vorlagen vom Jahre 1282 zurückgehenden Hss. deren Text ungeändert wiederzugeben scheinen, so wenig wäre es nöthig, das für L anzunehmen, zumal sich die Datirung nicht am Ende, sondern im zweiten Theile hinter L 219 befindet, und daher insbesondere ausser Beziehung zum dritten Theile steht.

Mit Bestimmtheit glaube ich nur annehmen zu dürfen, dass die Vorlage vom Jahre 1287 das Rechtsbuch auf der zweiten Stufe der Entwickelung enthielt, welche sich, nach Ergänzung der defecten Hs. L aus nächstverwandten Hss., als L 1—313 darstellt. Denn diese Materienfolge hat sich uns als Ausgangspunct für alle Formen des Swsp., mit Ausnahme der ursprünglichen F, durchaus bewährt, und es hat nichts Unwahrscheinliches, dass diese erste Verkürzung von F 1287 bereits erfolgt war.

Aber auch nur in dieser Beschränkung möchte ich an der Hs. L als normal festhalten; der Text, der insbesondere viele Lücken hat, dürfte durch das Abschreiben noch manche Corruptionen erfahren haben; dazu kam dann die Hinzufügung eines bereits verkürzten

dritten Theiles. Mag sich das alles auch nicht streng erweisen lassen, so scheinen mir die Bedenken wenigstens zu sehr begründet, um bei weiteren Erörterungen noch von der Annahme ausgehen zu dürfen, auch der dritte Theil sei, so wie er sich in L findet, bereits im Jahre 1287 vorhanden gewesen.

e) Für die Annahme, dass der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern zunächst auf dem Dsp. beruhe, gibt uns F nach obiger Zusammenstellung noch einige Anhaltspuncte mehr, als die bisher berücksichtigten Hss. des Swsp. Zunächst tritt die Übereinstimmung in der Verschiebung Ssp. 3, 37 §. 1. 36. 37 §. 2 erst in F hervor; sie ist aber durchaus eine Eigenthümlichkeit des Dsp., da sie in keiner Hs. des Ssp. nachweisbar ist. Weiter aber musste es auffallen, dass wir einen der bedeutendsten von den Zusätzen des Ssp., welche in den Dsp. übergegangen sind, in L und A nicht nachweisen konnten, nämlich Ssp. 3, 82 §. 2. 83; jetzt erscheint er in F 162 an der durch die Ordnung des Dsp. geforderten Stelle.

f) Nach der Synopsis lassen sich alle Theile von F wenigstens in irgend einem späteren Texte wieder nachweisen, vielfach freilich nur in den ersten Drucken. Ganz vereinzelt steht lediglich F 168, abgedruckt bei Amann 1, 15 und danach Lassb. S. 76; es enthält nur ein Gedicht, ein *bispel*, ganz in der Art, wie die im Dsp. 29[c], 80[b] und doch auch wohl, wie diese, dem Stricker zuzuschreiben. Dieses Einschieben von Gedichten, welche zum eigentlichen Werke nur in sehr losem Zusammenhange stehen, ist etwas so Charakteristisches, dass uns dadurch die Frage nahe gelegt wird, ob nicht der Verfasser des Dsp. selbst derjenige gewesen sei, welcher ihn zur ursprünglichen Form des Swsp., wie sie sich in F findet, erweiterte.

Da die Entstehung beider Rechtsbücher höchstens einige Decennien auseinanderliegen kann, so wird die Möglichkeit nicht zu bestreiten sein; es finden sich aber doch Gründe, welchen zufolge es nicht sehr wahrscheinlich sein dürfte.

Den ersten Theil des Landrechtes hat der Verfasser des Dsp. schon wesentlich zum Swsp. erweitert. Es blieb eine gleiche Verarbeitung des zweiten Theiles und des Lehnrechtes vorzunehmen, wie sie sich in F findet. Nun hat aber F dem Dsp. gegenüber auch Erweiterungen im ersten Theile, und diese müssen demjenigen, welcher den zweiten Theil ausarbeitete, bereits vorgelegen haben. Es heisst nämlich F 161 (W 357), dass die eigenen Leute eines

Ministerialen seinem Herren eigen seien, *ane die viere dienestman die dis buoch nemmet.* Das kann sich nur auf F 53 (L 69, 70ª) von den vier Fürstenämtern beziehen; im Dsp. aber fehlt dieses Capitel. Überdies fehlt im Dsp. 61 auch der Schlusssatz von L 68: *Giht eines fvrsten dienstman er habe eigen livte. des ist niht. si sint des fursten eigen,* worin derselbe Grundsatz ausgesprochen ist, wie in F 161, welches also augenscheinlich jene im ersten Theile des Dsp. fehlenden Stücke bereits voraussetzt. Ist demnach der Verfasser des Dsp. auch der des zweiten Theiles, so müssten wir annehmen, dass er auch im ersten sein früheres Werk mehrfach geändert habe; es müsste z. B. dann auch die Verschiebung von Dsp. 25 auf ihn zurückgehen; das dürfte wenig wahrscheinlich sein.

Es ist aber weiter nicht zu verkennen, dass sich in der Art der Behandlung ein Unterschied zwischen beiden Theilen zeigt. Im zweiten ist der Ssp. im Allgemeinen weniger sorgfältig verarbeitet, es liegt gar oft nur eine Übersetzung vor, ein Verhältniss welches im Lehnrecht noch bestimmter hervortritt. Insbesondere ist weniger Sorgfalt auf Ausscheidung des zunächst nur auf Sachsen bezüglichen Stoffes verwandt; im ersten Theile ist das alles verschwunden oder geändert; im zweiten sind Stücke, wie die Aufzählung der sächsischen Pfalzen, Fahnlehen und Bisthümer, beibehalten, welche der Verfasser des Dsp., hätte er selbst noch die gründlichere Umgestaltung des zweiten Theiles unternommen, gewiss beseitigt haben würde.

Dahin gehören auch die oben erwähnten häufigen Wiederholungen, welche grossentheils einerseits auf dem Dsp. angehörige, andererseits aber auf die im Swsp. hinzugekommenen Stücke treffen, was auf zwei Verfasser schliessen lässt.

Endlich zeigt uns die Hs. I, dass auch neben dem vollständigeren Swsp. noch im 14. Jahrh. Abschriften des Dsp. genommen wurden; er muss also unvollständig, wie er war, in Umlauf gekommen sein; das aber scheint wenigstens anzudeuten, dass einige Zeit bis zur Vervollständigung der Arbeit verfloss.

Glaube ich aus diesen Gründen annehmen zu müssen, dass Dsp. und Swsp. von verschiedenen Verfassern herrühren, so dürfte andererseits auch wieder eine engere Verbindung zwischen beiden anzunehmen sein, so etwa, dass der Verfasser des Swsp. Material welches der des Dsp. für die weitere Ausarbeitung gesammelt hatte, benutzen konnte; darauf deutet die Einfügung jenes dritten Gedichtes, weiter

auch, was unter IV über die Entstehung von L $137^{b, c}$ aus sehr lose mit dem übrigen Texte verbundenen Theilen des Dsp. gesagt wurde.

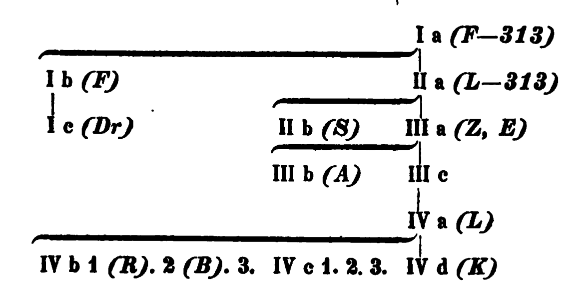
G.

Auf langem Wege sind wir zum Dsp. zurückgekehrt, haben den Punct erreicht, wo der Swsp. ihm am nächsten tritt. Die Forschung selbst, welche diesen Punct zu suchen hatte, konnte von ihm nicht ausgehen; wohl aber wäre es vielleicht möglich gewesen, bei Darlegung der Resultate der Forschung von ihm ausgehend sogleich einen umgekehrten Weg einzuschlagen; konnte von vornherein bewiesen werden, dass F uns die älteste Form des Swsp. darstelle, so musste sich die weitere Textgestaltung leicht ergeben und damit eine Abkürzung der breiten Erörterung. Wäre das Abweichen der gefundenen Resultate von den bisherigen Annahmen weniger bedeutend gewesen, so würde ich wohl diesen kürzeren Weg vorgezogen haben. Aber bei dem auffallenden Resultate einer den bisherigen Annahmen durchaus entgegengesetzten Textentwickelung, einer durchgängigen Verkürzung statt der anscheinenden Erweiterung, wagte ich es auch bei der Darlegung nicht den längeren, aber auch sichereren und mir einmal bekannteren Weg des Ausgehens von den bisherigen Annahmen zu verlassen. Dieser Weg ist aber auch weniger übersichtlich und es wird daher nöthig sein, von dem gefundenen Endpuncte aus noch einmal die Bahn in entgegengesetzter Richtung zu durchlaufen, um eine Übersicht über die Resultate der Erörterung zu gewinnen.

Ich habe es versucht, mir bei einem Ausgehen von F und nach Massgabe der früheren Erörterungen, den Gang der Textveränderung zu vergegenwärtigen und danach die Hss. in Gruppen zu ordnen, wobei ich alle sich in der Classification Homeyer's a. a. O. findenden Abtheilungen berücksichtigte, so weit das Mehr oder Minder der Capitel den Einreihungsgrund abgibt. Denn von der Gestaltung des Textes der einzelnen Capitel glaubte ich zunächst absehen zu müssen, da sich für denselben zwar Manches aus unseren Erörterungen ergeben hat, aber nichts was hinreichen könnte, danach eine durchgreifendere Scheidung zu versuchen. Für die Anordnung liess es sich nicht umgehen, anzunehmen, dass sich in dieser oder jener Hs. der ursprünglichste Text des dritten Theiles erhalten habe; obwohl ich fühle, dass zu einer Entscheidung über diesen Punct gründlichere Untersuchungen erst zu unternehmen seien, blieb mir vorläufig nach

dem oben Gesagten nichts übrig, als hiefür Z ergänzt durch E als Norm anzunehmen; erweist sich diese Annahme als unrichtig, so wird sich dadurch allerdings Vieles in der folgenden Anordnung anders gestalten müssen.

Der Zusammenhang aller Gruppen ergibt sich aus folgender Übersicht:



I a Urtext, entstanden aus dem Dsp. durch Ausfallen von Dsp. 71 g, Hinzufügung von L 31. 43. 44. 69. 70^a. 73^b. 87^b. F 103^b und wahrscheinlich der Vorrede und L 1^b, worüber die hier defecte Hs. F keinen Schluss gestattet; dann durch vollständige Verarbeitung des zweiten Theiles. — I a hat sich in keiner Hs. ganz rein erhalten, sondern nur als

I b mit Zufügung des dritten Theiles der Form IV a (L) in der Freiburger Hs. *(Homeyer I A 3 c)*. Darauf beruht

I c der Text der alten Drucke, Ausgabe von Senkenberg, mit abweichender Ordnung, aber mit Erhaltung fast aller Capitel aus I b und Hinzufügung der 13 Cap. Wackern. 365—369. 371—378. Das Zurückgehen auf I b zeigt sich darin, dass aus dem dritten Theile, wie hier, nur die Capitel, welche IV a hat oder welche bereits I a enthielt, vorkommen. *(Hom. II 4.)*

II a entstanden aus I a durch Ausfallen von F 13. 27^a. $63^{b,c}$. 64. 65. 79. 89. 90. 92. 103^b. 106. 107. 108. — 161^b. 162. 165. 168. 177^a. 184. 185. 192. 195. 204^b. 255^b. 294^d. 304^b. 313. Daraus ergibt sich die Reihenfolge L 1—313, welche den Ausgangspunct aller weiteren Gestaltungen bildet. Die Entstehung dieser Form fällt spätestens in das Jahr 1287, da wir für die Hs. L mindestens eine Vorlage aus diesem Jahre annehmen müssen. Sie scheint sich in keiner der bekannteren Hss. ganz ungeändert erhalten zu haben. Wir finden sie

II b verkürzt durch Ausfallen einzelner Capitel im zweiten Theile in der Schnalser Hs. und den nächstverwandten. *(Hom. I A 1 a.)* Für das Ausfallen von L 263. 279. 289. 305. 308. 311 zeigt sich Übereinstimmung bei zwei oder drei Hss. Dann

III a erweitert durch Hinzufügung eines dritten Theiles, zum Theile entnommen aus denjenigen Stücken von I a, welche bei der Verkürzung II a ausgefallen waren. Er dürfte vollständig die Cap. L 313—377 und ausserdem an entsprechender Stelle die 28 Cap. L 313 I, II. 314 I—IV. 317 I. 325 I. 327 I. 349 I. 350 I. 353 I. 363 I, II. 364 I. 367 I, II. 368 I. 370 I, II. 374 I. 375 I—IV. 377 I umfasst haben. Diese Gestalt, von vereinzelt ausgefallenen Cap. abgesehen, bieten uns die Züricher und die Ebner'sche Hs. am vollständigsten, denen noch einige andere sehr nahe stehen *(Hom. I A 3 a)*. Auf ihr beruhen alle weiteren Formen.

III b Verkürzung durch Ausfallen von L 48 im ersten Theile, 13 Cap. im zweiten Theile und 31 Cap. im dritten Theile, nämlich 332, 348, 353, 370—377, dann die unter III a aufgezählten Cap. ausser L 314 I, II, IV. 327 I. 349 I^{b}. 363 I. 368 I. Dazu kommt eine charakteristische Verkürzung des Textes der einzelnen Cap. Form der Ambraser Hs. und der verwandten *(Hom. I A 1 d)*, welchen aber nicht immer alle Cap. zu fehlen scheinen. Doch muss die Kürzung grossentheils unabhängig von den folgenden, nur den dritten Theil betreffenden, geschehen sein.

III c. Verkürzung im dritten Theile durch Ausfall einer grösseren oder geringeren Anzahl der unter III a. aufgezählten 28 Capitel *(Hom. I A 2 d* und *I B)*; also Vorstufe für

IV a. Verkürzung des dritten Theiles durch Ausfall aller unter III a aufgezählten 28 Capp. und dadurch Herstellung der Reihe L 1—377, auf welche sich alle noch folgenden Gestaltungen zurückführen lassen. Form der Lassbergischen Hs., deren Defecte, als in den ersten und zweiten Theil fallend, hier ohne Einfluss sind *(Hom. I A 2)*. Aus ihr ergeben sich *b.* durch Verkürzung, *c.* durch Vermehrung, *d.* durch beides zugleich:

IV b 1. Verkürzung durch Ausfall von 21 Capp. in den beiden ersten und 42 weiterer Capp. im dritten Theile, mit gleichzeitiger Zusammenziehung des Textes. Gestalt im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising *(Hom. I A 1 c)*.

IV b 2. Verkürzung um die Capp. L 85, 172, 197[b], 251, 253[a], 264, 285, 316, 358 verbunden mit Versetzungen. Berger'sche Ausgabe nach der Wurmbrand'schen Hs. (*Hom. I A 2 a*).

IV b 3. Verkürzungen nur des dritten Theiles, wobei sich insbesondere für das Ausfallen von L 364, 365, 369 eine Übereinstimmung der Hss. ergibt (*Hom. I A 4*).

IV c 1. Vermehrung um L. 377 II aus den Predigten Berthold's von Regensburg entnommen (*Hom. I A 2 c*). — Eine vereinzelte Verkürzung dieser Form dürfte die Wolfenbüttler Hs. n. 715 sein (*Hom. I A 1 b*, wo wohl n. 715 zu lesen).

IV c 2. Hinzufügung von L 377 V aus dem römischen Rechte (*Hom. I A 2 b*).

IV c 3. Hinzufügung der Herrenlehre mit 11 angehängten Capiteln, wovon mehrere durch Rückgreifen auf ältere Formen gewonnen sind. So L 375 V aus III a; L 79 II. IV. aus I a. oder Dsp.; 377 IV ist aus dem Lehnrechte (Schilt. 158. Senkenb. 158) entnommen, wo es in fast allen Hss. fehlt. Auch L 377 V erscheint hier, wie in der vorgehenden Gruppe (*Hom. I A 3 d*).

IV d. Ausfall von 25 Capp. in den beiden ersten Theilen und L. 338 im dritten; dann Einschiebung von K 188, 226—229, 243 Im zweiten Theile und Anhängung eines vierten Theiles, K 366 bis 399, entstanden theils aus Wiederaufnahme von 11 in den ersten Theilen übergangenen Capp., theils aus selbstständiger Verarbeitung einzelner Artikel des Ssp. Form der Krafft'schen Hs., der Ausgabe von Schilter (*Hom. I A 3 b*).

Die weiteren Formen, bei denen das Charakteristische in einer neuen systematischen Ordnung liegt, scheinen sich, ausser der bereits erwähnten I c, gleichfalls an die Form IV a als die normale für die späteren Gestaltungen anzuschliessen, insofern sich wenigstens aus gegebenen Mittheilungen das Gegentheil nicht ergibt (*Hom. II 1, 2, 3, 5*).

Der Anordnung, wie wir sie versucht haben, wird sich jedenfalls der Vorzug der Einfachheit nicht streitig machen lassen; durch Entstehung des Urtextes aus dem Dsp., Verkürzung desselben, Hinzufügung des dritten Theiles und Verkürzung desselben ergeben sich vier Hauptformen, aus welchen ungezwungen alle anderen hergeleitet werden können. Ihre Richtigkeit wird allerdings davon abhängen, ob wir wirklich in I a den Ausgangspunct des ersten und zweiten, in

III a des dritten Theiles sehen dürfen. Der bisherigen Anschauung einer allmählichen Mehrung des Stoffes tritt allerdings ein solches Ausgehen von den vollsten Formen schroff entgegen und nur zögernd und Schritt für Schritt habe ich mich zum Verlassen des früheren Weges entschliessen können; aber die Überzeugung von der Richtigkeit des Grundsatzes, dass, wenn auch ein Mehr der Hss. im Allgemeinen auf spätere Erweiterung schliessen lässt, dasselbe doch dann, wenn es nicht allein in seinem Inhalte, sondern auch in seiner Einordnung der älteren gemeinsamen Quelle entspricht, als ursprüngliche Vollständigkeit aufzufassen sei, musste mich zu bestimmt auf diesen Weg hinweisen.

H.

Bei der Anordnung der verschiedenen Formen des Swsp. haben wir das Lehnrecht nicht berücksichtigt; es zeigt nur sehr wenige Abweichungen und in wiefern es sich in diesen den verschiedenen Formen des Ldr. näher anschliesst, lässt sich beim Mangel genügender Hilfsmittel nicht bestimmen; denn da die Hs. F bereits mit Lhr. L 28, S mit 51ª, L mit L 93 abbricht, so steht uns erst für die Stufe III a ein vollständiges Lehnrecht zu Gebote. Ich füge zur Ergänzung nur Folgendes hinzu:

1. Das Lhr. wird ohne Zweifel bereits dem Urtexte, der Stufe I a angehören. Denn in den ersten Theilen des Ldr. wird häufig, so L 1ᵇ, 2, 142, 146, 153, 220, auf das folgende Lhr. verwiesen; wollen wir bei der Frage nach der Ursprünglichkeit dieser Stellen auch die Hs. L. nicht als Norm für die Stufe II a betrachten, so scheint doch die nachweisbare Übereinstimmung der Texte I c, II b, III a dafür zu sprechen, dass sie dem Urtexte angehören, demnach das Lhr. ursprünglich mit dem Landrecht verbunden war.

2. Die Folge Lhr. L. 1—159, wie sie auf den Hss. L Z beruht, scheint keinerlei spätere Zusätze zu enthalten. Denn überall, wo wichtigere Hss., wie die Ebner'sche und die Ambraser, ein Weniger zeigen, wird L durch Ssp. und Dsp. aufs Bestimmteste unterstützt; nach der Synopsis bei Lassberg zeigt nur der ungewichtige Text bei Freyberg hie und da ein Fehlen auch solcher Capitel welchen keine Artikel des Ssp. entsprechen. Nur für L 157, 158, welche auch in den Hss. A und Telb. fehlen und denen im Ssp. nichts entspricht,

muss uns das Ansehen der Hss. Z E bürgen. Danach ergibt sich auch hier, dass das Weniger der Hss. auf Verkürzung beruht.

3. Nur wenige Texte zeigen L gegenüber ein Mehr. Für die Ursprünglichkeit von L 158 I, II, aus dem alten Drucke entnommen, dürften sich kaum Gründe geltend machen lassen. Auffallender ist das Mehr der Ebner'schen Hs. Diese hat als Lhr. E 47—51 die Capp. Ldr. 350, I. 351—353, welche ihr im Ldr. fehlen. Hier wird kaum etwas übrig bleiben, als die Annahme einer Verschiebung. Das mag der Grund gewesen sein, dass man auch ein anderes Mehr dieser Hs. E 178, 179, abgedruckt Sw. Ldr. L 377 III, IV, als zum Ldr. gehörig betrachtete, zumal als 377 IV auch in der Gruppe IV c. 3 im Ldr. erscheint. Bei Vergleichung mit dem Ssp. ergibt sich nun aber die Folge :

Ssp.	E.	L.
69 §. 11.	177	Lhr. 131.
69 §. 12.	178	*Ldr. 377 III.*
70	179	*Ldr. 377 IV.*
71 §. 1.	180	Lhr. 132[a]

wonach die Ursprünglichkeit nicht bezweifelt werden kann. Es kommt hinzu, dass E 178 sich genau der erweiterten Fassung des Dsp. (vgl. VIII B), nicht der des Ssp. anschliesst, und ein späteres Zurückgreifen auf jenen noch unwahrscheinlicher erscheinen muss, als auf diesen.

Zeigt uns so E an dieser Stelle den ursprünglichsten und vollständigsten Text, während ihm die Capp. L 2, 81, 142 fehlen, obwohl diese durch den Ssp. als ursprünglich erwiesen werden, so möchte ich hier wie für das Landrecht annehmen, dass Z und E in ihren wenigen Lücken sich ergänzend, den vollständigen Text auf der Stufe III a darstellen. Der alte Druck hat E 179 (Senk. 158, §. 1—3), während E 178 auch ihm fehlt; doch ist seine Verbindung mit I a zu unsicher, um daraus bestimmtere Schlüsse auf den alten Text herleiten zu dürfen. Können wir demnach das Lehnrecht in seinem ganzen Umfange nicht über die Stufe III a hinauf verfolgen, so scheint andererseits auch der Annahme nichts im Wege zu stehen, dass bis dahin das Lehnrecht seine Ursprünglichkeit vollkommen bewahrte, weder Vermehrungen noch Verkürzungen erlitten habe.

XI.

Haben wir den Dsp. dazu benützt, das Verhältniss der verschiedenen Texte des Swsp. genauer zu bestimmen, so kann uns nun ein Eingehen auf sein **Verhältniss zum Augsburger Stadtrechte** vielleicht für die Beantwortung der Frage von Nutzen sein, ob der Swsp. aus dem Stadtrechte, oder dieses aus jenem schöpfte. Beide Ansichten sind geltend gemacht worden, und hier zu grösserer Sicherheit zu gelangen wäre nicht unwichtig für die Frage nach der Entstehungszeit des Swsp.; auch für die Erörterung des Entstehungsortes beider Rechtsbücher wird uns das Stadtrecht den Hauptanhaltspunct bieten.

Das Augsburger Stadtrecht (A) hat viele Stellen, welche sowohl mit dem Swsp. (L), als mit dem Dsp. (I) so genau stimmen, dass, wenn eine wörtliche Übereinstimmung sich auch nur in sehr geringem Masse findet, doch die Verwandtschaft der Quellen sich bestimmt daraus ergibt. Was zunächst die Verwandtschaft zwischen A und I betrifft, so wird sich später Veranlassung zur Erörterung finden, ob diese sich etwa aus der gemeinsamen Benutzung anderer Quellen erklären könne, welche wir für den nächsten Zweck einer Benützung von I durch A werden gleichstellen dürfen. Für die Erörterung des Verhältnisses zu L wird nur zu erörtern sein, ob A etwa schon Quelle für I gewesen sein könne. Dagegen scheint zu sprechen:

1. A ist frühestens im J. 1276 entstanden (Merkel a. a. O. 97). Soll es Quelle für I sein, so müssten wir uns, abgesehen davon, dass auch aus anderen Gründen eine frühere Entstehung des Dsp. wahrscheinlich wird, auf den kurzen Raum von 1276 bis 1287 zusammengedrängt denken die Entstehung des Stadtrechts, dessen Benützung im Dsp., Verarbeitung dieses zum ursprünglichen Swsp. und Verkürzung desselben, wie er in der mindestens für die beiden ersten Theile auf eine Vorlage vom J. 1287 zurückgehenden Hs. L erscheint. Zu einer solcher Annahme würden uns doch nur die bestimmtesten Gründe bewegen können.

2. Solche Gründe scheinen aber ganz zu fehlen; denn es wird sich zeigen, dass alles was sich für eine Benützung von A durch L vorbringen lässt, nur dieses, nicht zugleich I trifft, und zum Theil überhaupt nur durch die Annahme der allseitigen Priorität von I Halt gewinnt.

3. Das Verhältniss gestaltete sich durch eine solche Annahme nicht einmal einfacher, als in einem der anderen möglichen Fälle; denn da A und L auch in Stellen stimmen, bei welchen I die Verwandtschaft nicht vermittelt haben könnte, so müsste A einmal von I, dann nochmals selbstständig von L benützt sein.

Es bleibt uns nur die Wahl, anzunehmen, A beruhe auf L, oder aber A beruhe zunächst auf I, sei aber älter als L und von diesem neben I benützt worden. Den einen oder anderen Fall mit Sicherheit zu erweisen, wird schwer sein, weil sich einerseits I und L so überaus nahe stehen, andererseits A fast nirgends eine wörtliche Übereinstimmung mit beiden zeigt, so dass die Textvergleichung nur selten Puncte bietet, bei denen sich erweisen liesse, dass der Text von A in der Mitte stehe zwischen I und L, oder aber dass L nothwendig als Mittelglied anzunehmen sei.

Ich gebe nach vorgenommener Vergleichung die Puncte an, welche bei einer Entscheidung der Frage zu beachten sein dürften.

1. Die Verwandtschaft zwischen L und A findet auch an solchen Stellen Statt, wo I nichts Entsprechendes bietet. So fehlt in I das Ende von L 20 (Wackern. 20, 16—23), welches dem Augsb. Stadtr. bei Freyberg, Sammlung teutscher Rechtsalterth. 1, S. 101: *Wollte aber die frowe* u. s. w. zu entsprechen scheint. Ebenso L 31 (A. S 43), L 165—168, 176 (A. S 43, 92, 70), L 231 (A. S 67), wo weder im Ssp., noch im Dsp. etwas entspricht. Ist dadurch der Gedanke einer Erklärung der Verwandtschaft durch beiderseitige selbstständige Benützung von I ausgeschlossen, so hätte sich vielleicht erwarten lassen, dass L, wenn es aus A schöpfte, sich hier der Fassung desselben genauer anschliessen würde. Im Allgemeinen ist das aber nicht der Fall. Bei L 231 dürfte jedoch die gemeinsame Bestimmung nach sechzig Pfenningen auf A als Quelle hindeuten; in A kommt die Bestimmung mehrfach vor z. B. S. 60, 66, während der Swsp. sich durchweg des Ausdrucks fünf Schillinge zu bedienen scheint. Dass der Swsp. sich in solchen Stellen zur Aufnahme von Bestimmungen, welche dem Ssp. und Dsp. fehlen, durch A bestimmen liess, ist allerdings aus diesem Umstande nicht zu erweisen, dürfte aber doch wahrscheinlich sein.

2. In den Fällen, wo alle drei Quellen sich verwandt zeigen, stimmen sehr häufig I und L so genau mit einander überein, dass L dort allerdings nicht auf A beruhen, aber andererseits auch A eben-

sowohl unmittelbar auf I als auf L zurückgehen kann, so z. B. A. S 10, 68, 101, 51, 69, 131, 64 verglichen mit L 1[a], 5[b], 20, 79, 102, 137[c].

3. Weichen L und A gemeinsam von I ab, z. B. L 174, A. S 10 fünf Schillinge, statt drei im Dsp. und Ssp. 2, 13, so kann auch daraus kein Beweis für ihre Stellung gewonnen werden.

4. Stellen, in welchen I und A gemeinsam von L abweichen, würden gewichtiger sein, da nicht wohl anzunehmen ist, dass A, wenn ihm L vorlag, daneben auf den unvollständigen Dsp. sollte zurückgegriffen haben. Aber Erhebliches scheint sich nicht zu finden. In L 13 werden als unfähig zum Zeugnisse auch die Ketzer erwähnt; sie fehlen bei sonst ziemlich übereinstimmendem Texte in I und A. Sie hinzuzufügen würde dem Verfasser des mit L 313 von den Ketzern schliessenden ältesten Swsp. sehr wohl anstehen; weniger wahrscheinlich ist wohl, dass A, wenn es aus L schöpfte, sie hätte fallen lassen. A scheint also hier auf I zu beruhen.

5. Erheblicher scheint mir der Umstand, dass gerade in den Capiteln des ersten Theiles, in welchen L dem Dsp. gegenüber die am meisten erweiterte und veränderte Fassung zeigt, sich eine nahe Verwandtschaft mit *A* ergibt. Da ich mir hier kein bestimmtes Urtheil über die Stellung der Texte zutraue, die Capitel auch für andere Zwecke von Wichtigkeit werden könnten, so theile ich sie vollständig mit.

Dsp. 36. — Von leipgedinge. — Von leibgedinge sullen wir chůrtzleichen sprechen. leibgedinge sint vnterscheiden. vnd hat ein man von einem goteshause ein leibgedinge dar vber sol er brieue nemen. vnd insigel des capitels vnd ist ein prelate ze dem gotes hause des prief sol er auch nemen. vnd nimt er niht brieue mag er danne gezivge haben. zwen zů im die daz sahen vnd horten daz ez in der lehe der sein gewaltich waz ze leihen. des sol er geniezzen*. doch sprechen wir daz priefe pezzer sint denne die gezevge. Wan die gezeug sterbent so beleibent die prief lange staete*. Swer auch von laien oder von vrawen leipgeding gewinnet der neme die selben gewizheit vnd ist daz ein lay insigels niht enhat. so sol man im der stat insigel geben. ob siz hat. oder seines richters insigel. oder eines gotes hauses. swelhes er hat so ist er sicher. Ez mag ein man sein leibgeding mit dem Zinse erzeugen ob er in hat gegeben. als in im der herre aufsatzte. laugent des der herre daz sol er erzeugen selbe dritte piderwer leute. die daz sahen vnd horten. daz er seinen zins enphie. vnd im seines rechtens iehe vnd hat damit sein leibgedinge behabt. vnd ist daz ein man ein leibgedinge gewinnet zwain leiben oder zů mer leiben vnd nennet er die leibe vnd beschaidet niht welher nach dem leibe niezzen sůll. der ez in nutz vnd

in gewer hat. vnd stirbet der selbe als vil leibe als er genennet hat die sûllen alle mit einander daz gût niezzen*. Wil er auch daz gût an werden. der ez da gewunnen hat. die leib mugen in irren niht. er nôt si mit gerihte daz zi mûzzen dem herren die leibgeding aufgeben. oder er verchauffet ir leibgeding als wol. ez ensei also daz die leibe daz verdinget haben als recht sei ob man im laugent. oder daz die leibe ir gût dar an gegeben haben so enmag man in niht des gûtes enphûren. Man sol aver den herren daz gût an pitten ob ers gewinnen welle vnd sol man ez niht nâher geben. wan als einen andern vnd wil er ez niht chauffen. so geit ez der man. swem er wil. lavgent der herre daz ez in niht angepoten sei. des sol man in vber zevgen selb dritte die ez war wizzen daz ez in an gepoten sei.

Dsp. 42. — Von deupheit vnd raube. — Nieman mag den rechten straz raub began. wan an dreier hande laevten. an pfaffen an pylgreinen an chauflaeuten. swer die beraubet auf der strazze* den sol man henken zû der strazze. niht an den galgen da man ander laevt an henchet. ander rauber sol man enthauppen. Man sol dem strazrauwer vber chomen mit dem schaube daz ist daz. daz er geraubet hat. vnd hat man des niht so sol man in mit den laevten vber chomen. die ez wars wizzen. halt die es niht gesehen habent. der gezeugen sul niht wan drei sein. vnd vmbe andern raub mûz man siben man haben. Nu sûlt ir hôren an wem man den strazraub mûge began. daz tût man an pfaffen ob si pfaefleich varnt. recht vmbe schorn. pfaefleich gewant an aller hande gewaeffen* Pylgreim die stap und taschen von ir levtpriester genomen habent. chaeufflevte die von lande ze lande varent. vnd von zungen ze zungen vnd von einen chûnirich in daz ander. an den beget man den rechten strazraub. man sol allen raub vnd divbhait zwifalt gelten. vnd die selben gebent si den strazraub wider mit ir mûtwillen si habent dannoch ir reht behalten. und mûz man in twingen mit gerichte. so hat er sein recht verlorn. vnd enmag nimmer mer chainen seines rechten gehelfen vnd sint auch verworfen zû allr gezeugschaft.

Würde sich in diesen Capiteln der abweichende Text in L lediglich daraus erklären, dass L dasjenige, was sich in I und A getrennt findet, vereinigt hätte, so würde sich daraus die Stellung bestimmt ergeben. Vergleichen wir aber I 36 mit L 36 und A. S 96—99, dann I 42 mit L 42 und A. S 56, 57, so findet sich einerseits doch auch zwischen A und I nahe Verwandtschaft, während andererseits L Manches hat, was von beiden abweicht.

Auffallen muss es aber doch, dass L insbesondere auch in solchen Stellen Verwandtschaft zu A zeigt, welche in I fehlen. In L 36 stimmen alle drei Quellen näher nur darin, dass man das Leibgedinge ausser mit Briefen auch mit zwei Zeugen erweisen könne, und dass man das Gut zuerst dem Herrn zum Kaufe anbieten solle; hat dagegen L noch Gemeinsames mit A an drei Stellen, welche in I am bezeich-

neten Orte fehlen, so scheint die erweiterte Fassung von L doch zum grossen Theil daraus zu erklären, dass es den in I vorgefundenen Stoff aus A mehrte.

Ähnliches zeigt sich in L 42. Ist hier die Übereinstimmung aller drei Quellen grösser, so sind es auch gerade wieder zwei Zusätze zu I in L, bei welchen sich die Verwandtschaft mit A zeigt; einmal, wo von der Pfaffen Gesinde die Rede ist; das andere Mal, wo der mindeste Betrag des Strassenraubs hinzugefügt wird, allerdings abweichend in L fünf Schilling, in A drei Pfenninge. Auch in der Anordnung des Capitels, in welchem I und A zuerst von der Strafe des Strassenraubes, dann von denen reden, an welchen man ihn begehen möge, scheint A sich I mehr zu nähern als L.

6. Der gewichtigste, aus Vergleichung der Texte zu gewinnende Grund für die Annahme der Priorität von A scheint mir der zu sein, dass an einzelnen Stellen, wo I und A sich verschiedener Ausdrücke bedienen, L dem von I gebrauchten Ausdrucke den in A befindlichen glossirend hinzufügt. I 17 nennt unter den zum Zeugnisse Unfähigen: *chint di niht zů irren iarn chomen sint;* A. S 108 sagt: *swer vnder vierzähen iaren ist;* L 13: *chint div nit ze ir tagen chomen sint ze vierzehen iaren.* I 36 gebraucht durchaus nur den Ausdruck *briefe;* A. S 96—99 sagt nur das erste Mal *briefe oder hantveste,* sonst durchaus *hantveste*; auch L 36 (und ebenso die Hss. A S.) sagt *briefe,* aber einmal mit dem Zusatze: *briefe — ditze hainzent hantveste.* Will man hier nicht Interpolationen im Swsp. annehmen, auf welche in den Hss. nichts hindeutet, so muss doch L in diesen Stellen sowohl I als A benutzt haben.

7. Merkel a. a. O. 97 macht auf Stellen des Swsp. aufmerksam, welche sich ungezwungen als Hinweisungen deuten lassen, dass das Stadtrecht vom Verfasser benutzt sei. Würden sich dieselben auch im Dsp. nachweisen lassen, so würden sie ihre Beweiskraft verlieren oder aber unsere frühere Annahme der Priorität des Dsp. wäre irrig. Aber von den angezogenen Stellen fehlen die Worte L 56: *der ein teil an disem buoche stet,* in I 51; die Capitel L 44, 168[a] fehlen dem Dsp. ganz. Für L dürften gerade dadurch diese Stellen um so beweiskräftiger werden.

Macht die abweichende Fassung der verwandten Stellen, welche oft mehr auf eine Bekanntschaft mit dem Inhalte der anderen Quelle, als auf eine unmittelbarere Benutzung derselben hinzudeuten scheint,

es auch schwer, ein vollkommen genügendes Resultat zu erreichen, so glaube ich vorläufig doch die Ansicht aufnehmen zu dürfen, dass bei Abfassung des Swsp. Stellen des Augsburger Stadtrechts benutzt seien, während denjenigen welche dieses zusammenstellten, der Dsp. bekannt gewesen sein muss.

XII.

Auf eine nähere Erörterung der **Quellen** des Dsp. möchte ich um so weniger eingehen, als die ohne Zweifel höchst gründliche Zusammenstellung der Quellen des Swsp., deren Veröffentlichung Merkel a. a. O. 124 versprochen hat, noch nicht vorliegt, durch diese aber die nöthigen Nachweise für den Dsp. selbst grossentheils gegeben sein würden. Ich beschränke mich, lediglich von den bei Merkel a. a. O. 95 und in der Ausgabe Wackernagel's gegebenen Nachweisen der Quellen des Swsp. ausgehend, auf wenige Bemerkungen, wie sie schon für den Zweck einer Erörterung der Zeit der Entstehung nicht zu umgehen sein würden.

Ganz eigenthümlich ist dem Dsp. nur die Benutzung der Gedichte des Stricker; was der Dsp. sonst von Quellen benutzt hat, ist durch ihn mittelbar auch Quelle des Swsp. geworden, in sofern wir auch der Könige Buch als diesem angehörend betrachten dürfen, und die auf der Kaiserchronik oder einer verwandten Quelle beruhende Erzählung vom Herzog Gerold wenigstens verkürzt in den Swsp. übergegangen ist.

Gemeinsame Quelle für beide Rechtsbücher war vor Allem der Sachsenspiegel.

Was das römische Recht betrifft, so stimmt in Benutzung desselben der Dsp. vielfach mit dem Swsp. überein; andererseits zeigt sich Benutzung desselben im Swsp. auch wieder vorzugsweise in Stellen welche Zusätze zum Dsp. sind, z. B. L 15. 44. 51. 59. 72. Dass dem Dsp. alle lateinisch angeführten Stellen fehlen, wurde bereits bemerkt.

Die Benutzung des kanonischen Rechts gehört im ersten Theile schon wesentlich dem Verfasser des Dsp. an. L 1^b, in welchem die Bücher Decret und Decretal erwähnt werden, fehlt ihm; auch die etwaige Berücksichtigung des Schreibens Papst Urban's IV. vom J. 1263 in L 122. 130 würde den Dsp. nicht treffen.

Ebenso würde die Benutzung der Reichsgesetze, so weit sie in den ersten Theil fällt, auf ihn zurückgehen, mit Ausnahme von L 43, welches im Dsp. fehlt, und L 30, wo die Erwähnung des Gotteshauses fehlt. Es würden also keine späteren Gesetze benutzt sein, als das Mainzer Recht vom J. 1235.

In Benutzung der Lex Alamannorum und des Freiburger Stadtrechts, dann der Bibel und der Historia scholastica würden beide Rechtsbücher zusammentreffen.

Nicht benutzt sind im Dsp. von den Quellen des Swsp. die Gesetze K. Rudolf's; alle darauf zurückzuführenden Capitel fallen in den zweiten Theil.

Dasselbe würde bei der Richtigkeit unserer früheren Annahme beim Augsburger Stadtrechte der Fall sein.

Bei der Vorrede des Swsp. und dem damit zusammenhängenden Stücke L 1[b] sind benutzt die Predigten Bruder Berthold's von Regensburg (Wackern. 1, Nr. 76. 143. Daniels de origine 17), dann ein Tractat Bruder David's von Augsburg, aufgefunden und veröffentlicht von Pfeiffer in Haupt's Zeitschr. 9, 8. Den Dsp. trifft diese Benutzung nicht, da die Vorrede dem Swsp. eigenthümlich ist. Nur für eine Stelle Berthold's, welche ich Wackernagel entnehme, da er selbst mir nicht vorliegt, trifft die Verwandtschaft auch den Dsp.; da tritt als nächster Verwandter aber auch der Ssp. hinzu. Es heisst:

Ssp. 1, 1. — unde de keiser sal ime den stegreip halden, dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat *deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen* ne mach, dat it de Keiser mit wertlikem rechte *dvinge* deme pavese gehorsam to wesene.

Dsp. 1. — vnd der chaiser sol im den stegraif ***haben***. durch daz daz sich der satel icht entwende. ditz ist dev beschaidenunge. swaz *dem babest widerste. daz er mit geistlichem gerichte nicht betwingen* mûge. daz sol der chaiser ***vnd ander wertleich richter*** *mit der aechte betwingen.*

Berthold: — Unde da von so sol der keiser dem babste den stegreif ***haben***. dar umbe daz sich der satel iht umbe winde. Daz ist alse vil gesprochen: swaz der babst mit dem banne niht gerihten mac, daz sol der keiser ***unde ander werltliche rihter*** mit dem swerte rihten.

Swsp. L Vorw. c. — vnd der cheiser sol dem pabest den stegreif ***haben***. daz sich der satel nit entwinde. daz bezeichent daz. swaz *dem pabest wider ste. des er mit geistlichem gerihte niht betwingen* mac daz sol der cheiser ***vnd ander weltliche rihter*** *betwingen mit der ehte.*

Ist hier der Ssp. gemeinsamer Ausgangspunct, so muss auf ihm zunächst der Dsp. beruhen; Berthold könnte nicht Quelle des Dsp. sein, und eben so wenig des Swsp., da sich diese in ihrer Fassung näher an den Ssp. anschliessen. Berthold hat auch nicht unmittelbar aus dem Ssp. geschöpft, weil er Abweichungen von demselben mit dem Dsp. und Swsp. theilt. Berthold hat daher hier den Dsp. benutzt, denn der Swsp. kann erst nach seinem im J. 1272 erfolgten Tode entstanden sein. Es stellt sich damit das ganz natürliche Verhältniss heraus, dass der Prediger, wo er einen Rechtspunct berührt, zum Rechtsbuche greift, dagegen der Verfasser der Vorrede des Swsp. für seine christlichen Betrachtungen sich an die Arbeiten Berthold's und David's hält; denn bei letzteren anzunehmen, dass sie sich für Betrachtungen über den Frieden Gottes oder über die dreifache Würdigkeit des Menschen in dem Rechtsbuche Raths erholt hätten, würde doch, auch abgesehen von der Zeitfrage, überaus misslich erscheinen müssen.

XIII.

Die **Zeit der Entstehung** des Dsp. ist uns zunächst dadurch näher bezeichnet, dass ihm der Ssp. vorlag, der Swsp. auf ihm beruht.

Die Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels ist in neuerer Zeit mehrfach der Gegenstand eingehender Erörterung gewesen, ohne dass die Frage als eine abgeschlossene zu betrachten wäre. Untersuchungen über die Entstehung der Kurfürsten, dann eine Arbeit über den Reichsfürstenstand, mit der ich mich seit einiger Zeit beschäftige und welche vorzugsweise auch den Gesichtspunct verfolgt, die Theorie der Rechtsbücher mit dem sich aus den Urkunden und Geschichtschreibern ergebenden thatsächlichen Zustande zu vergleichen, mussten mich mehrfach auf jene Frage hinweisen; wenn ich von der Ansicht ausgehe, dass der Ssp. kurz vor 1235 entstanden sei, so wird es für diesen Zweck genügen, wenn ich zur Rechtfertigung dieser Ansicht, für welche ich mich übrigens auch auf das Urtheil erprobter Autoritäten berufen könnte, kurz die Gründe zusammenstelle, auf welche ich dieselbe stütze, und wesshalb ich insbesondere von einzelnen Anhaltspuncten, vermöge welcher man eine engere Begrenzung versucht hat, keinen Gebrauch mache.

1. Als Zeitpunct, vor welchen die Abfassung des Ssp. fallen muss, glaube ich wegen Nichterwähnung des Herzogthums Braun-

schweig unter den sächsischen Fahnlehen an dem Jahre 1235 festhalten zu dürfen. Im Allgemeinen möchte ich freilich blosser Nichterwähnung zu grosse Beweiskraft nicht zugestehen. Hätte der Verfasser des Ssp. hier aus älteren Quellen geschöpft, so könnte er immerhin auch nach 1235 Braunschweig unerwähnt gelassen haben, wie ja auch der Swsp., den sächsischen Verhältnissen freilich ferner stehend, keinen Anlass nahm es hinzuzufügen. Ich habe aber aus den erwähnten Untersuchungen die Überzeugung gewonnen, dass alles was der Ssp. über das Fahnlehen und seine Beziehungen zum Fürstenstande sagt, ihm durchaus eigenthümlich sei, dass, wenn auch dem Landrechte eine entsprechende Quelle, wie sie der Vetus Auctor für das Lehenrecht gibt, vorgelegen habe, in dieser wohl so wenig als im Vetus Auctor, vom Fahnlehen die Rede gewesen sein dürfte; ich glaube vielmehr, vorbehaltlich näherer Prüfung bei noch nicht abgeschlossener Untersuchung, annehmen zu dürfen, dass diese Theorie, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die seit dem Jahre 1212 selbstständige Grafschaft Anhalt, auf Grundlage thatsächlich bestehender Verhältnisse im Ssp. zuerst schärfer ausgebildet wurde. Ich habe weiter, so wenig die Theorie vom Fahnlehen auf den Süden des Reiches passt, bei einer Beschränkung auf Sachsen allerdings alles was Eike über dieselbe vorbringt, auffallend genau bestätigt gefunden, und zweifle daher um so weniger, dass die Aufzählung der Fahnlehen uns genau den Zustand zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches angibt.

2. Gleiche Beweiskraft kann ich einem andern Anhaltspuncte, auf welchen zuerst Sachse in der Zeitschr. für deutsches Recht 10, 87 aufmerksam machte, nicht zugestehen, dem nämlich, dass der Bischof von Kamin, welcher erst 1228 Suffragan von Magdeburg wurde, als solcher nicht genannt werde, woraus auf eine Abfassung des Ssp. vor dem Jahre 1228 zu schliessen sei. Nennte der Ssp., wie der Dsp., hier Kamin, so würde ich darin allerdings einen vollgiltigen Beweis sehen, dass er nach dem Jahre 1228 entstanden sei. Aber den umgekehrten Schluss halte ich nicht für stichhaltig. Der Ssp. will zunächst nicht alle Magdeburger Suffragane nennen, so wenig als alle Mainzer oder Cölner, sondern alle sächsischen Bischöfe. Dass aber damals der Bischof von Kamin so wenig, als etwa der von Lebus oder Breslau, zum Lande Sachsen gehörte, dass er überhaupt nicht Reichsfürst war, dürfte nicht schwer zu erweisen sein. Andererseits

kann es auch nicht auffallen, wenn er etwa, wie wir annahmen, in einer Magdeburger Hs. des Ssp. zugesetzt wurde, und dadurch in den Dsp. und Swsp. kam.

3. Noch weniger möchte ich die a. a. O. 81 aufgestellte Ansicht aufnehmen, dass wegen Nichterwähnung der bis zum Jahre 1226 an Dänemark abgetretenen Grafschaft Holstein unter den sächsischen Fahnlehen der Ssp. spätestens 1226 entstanden sein könne. Holstein war im dreizehnten Jahrhunderte nicht vom Reiche, sondern von Sachsen lehnrührig und war schwerlich ein Fahnlehen; gab es in Süddeutschland und Italien Fahnlehen, welche von Fürsten geliehen wurden, so scheint der Ssp. solche Fahnlehen gar nicht zu kennen, und ich wüsste im ganzen Norden nur ein solches Fahnlehen nachzuweisen, das Herzogthum Pommern, welches aber wieder, so wenig wie Kamin, zum Lande Sachsen zu rechnen sein dürfte. Zudem ist die Eigenschaft eines Fahnlehens bei einer Grafschaft, wie bei Aschersleben, wenigstens für jene Zeiten und für den Norden ein ganz vereinzelter Fall; und Reichsfürst im Sinne des dreizehnten Jahrhunderts ist auch wirklich bis zur Erhebung des Grafen von Savoyen in den Fürstenstand im Jahre 1310 kein Graf gewesen, ausser dem von Anhalt.

4. Hat es andererseits Walter, Rechtsg. §. 297, durch den Nachweis benutzter Reichsgesetze wahrscheinlich zu machen gesucht, dass der Ssp. nach 1231 entstanden sein müsse, so wird eine solche Benutzung doch nur dann als bewiesen gelten dürfen, wenn sich bestimmt zeigen lässt, dass dieselben Bestimmungen nicht schon früher reichsgesetzlich oder nach Gewohnheit bestanden haben. Es kommen noch andere Gründe gegen die Stichhaltigkeit dieser Ansicht hinzu, wegen deren ich mich auf Gaupp, germanist. Abhandl. 103 beziehe.

5. Auch die Ansicht Sachse's, dass wegen Erwähnung der grauen Mönche der Ssp. nach 1224 entstanden sein müsse, dürfte durch die Erörterungen Gaupp's a. a. O. 95 als widerlegt erscheinen.

6. Demnach dürfte es scheinen, dass es überhaupt für die bestimmtere Bezeichnung eines frühesten Zeitpunctes an Anhaltspuncten fehle. Vielleicht liesse sich Manches für das Jahr 1212, wo Anhalt einen eigenen Herrscher erhielt, anführen; ich möchte mich aber überhaupt nicht entschliessen, die Möglichkeit der Entstehung so weit zurück auszudehnen, sondern mit Homeyer annehmen, dass die-

selbe in die späteren Zeiten Eike's von Repgow, welcher noch 1233 urkundlich nachzuweisen ist, zu setzen sei. Man hat allerdings noch neuerlich in beachtenswerther Weise aus privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen, welche im Beginn des 13. Jahrhunderts bereits als antiquirt anzusehen seien, auf ein bedeutend höheres Alter des Ssp. geschlossen. Dürfen wir, was doch nahe zu liegen scheint, für das sächsische Landrecht eine ähnliche Quelle voraussetzen, wie sie der Auctor Vetus für das Lehnrecht bildet, so müsste jener Grund für ein höheres Alter dieser Vorlage sehr ins Gewicht fallen, zugleich aber die Beweiskraft desselben für den Ssp. selbst sehr geschwächt werden. Dagegen kann ich mir das Reichsstaatsrecht im Ssp. nicht viel vor 1235 entstanden denken, da es, wie ich an anderm Orte hoffe nachweisen zu können, sonst den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen würde; ein Hauptgrund wird allerdings auch in der Aufzählung von sieben Reichsfürsten, welche bei der Königswahl zuerst die Stimme abgeben, zu suchen sein.

Auf einzelne Jahre lässt sich aus solchen Gründen allerdings kein Schluss ziehen; es wird sich etwa sagen lassen, dass der Ssp. nicht lange vor oder nach dem Jahre 1230 entstanden sein dürfte.

Ganz kurz nach Abfassung des Ssp. werden wir nun die Entstehungszeit des Dsp. nicht setzen dürfen, denn er beruht auf einem Texte, welcher im Landrechte schon nicht unbeträchtlich erweitert ist, im Lehnrechte sogar schon die volle Zahl der Zusätze der zweiten Classe zeigt. Wenn sich eine auffallende Übereinstimmung mit dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 zeigt, so deutet das wohl im Allgemeinen die betreffende Stufe der Textentwickelung an; aber sichere Schlüsse würde uns das doch kaum auf Jahrzehende gestatten.

Nicht viel weiter als der Ssp. führen uns die anderen benutzten Quellen; die jüngste der auf ein bestimmtes Jahr zurückzuführenden Quellen dürfte der Landfriede von 1235 sein. Der Stricker, von dessen Gedichten einige aufgenommen sind, wird um 1240 als lebend erwähnt und in seinen bekannten Gedichten scheinen sich keine Anhaltspuncte für Zeitbestimmungen zu finden, welche ausser die Grenze 1220—1247 fielen (Wackernagel, Literaturg. 278). Auch dadurch ist also ein späterer Zeitpunct nicht mit Nothwendigkeit gegeben.

Versuchen wir nun andererseits den Zeitpunct zu bestimmen, vor welchem der Dsp. abgefasst sein muss, so sind wir zunächst auf

den **Schwabenspiegel** hingewiesen. Die Anhaltspuncte für die Bestimmung des Alters desselben hat Merkel a. a. O. 99 zusammengestellt.

Nach seinen staatsrechtlichen Bestimmungen kann die Abfassung nicht vor das Jahr 1275 fallen. Wenn dagegen geltend gemacht worden ist, dass David von Augsburg, gestorben 1271, Verfasser des Swsp. oder eines Theiles desselben sei, und der im Jahre 1272 verstorbene Bruder Berthold denselben benutzt habe (Pfeiffer a. a. O. 7), so wird um so eher die eben so nahe, wenn nicht näher liegende Ansicht, dass die Abhandlungen jener beiden bei Abfassung insbesondere der Vorrede des Swsp. benutzt worden seien, festzuhalten sein, als wir einerseits für die Stelle Berthold's über beide Gewalten im Dsp. eine ältere Quelle nachwiesen, auf welcher dieselbe eben so wohl beruhen kann, wie auf dem Swsp., während bei den übrigen Stellen von vornherein eine Ausbeutung des Theologen durch den Juristen das ungleich Wahrscheinlichere ist; als aber auch andererseits das vorhandene handschriftliche Material nicht den geringsten Anhalt bietet, bei den auf die ersten Zeiten K. Rudolf's deutenden Sätzen irgend eine Interpolation anzunehmen.

Wird das Augsburger Statut als Quelle des Swsp. anerkannt, so muss die Abfassung des letztern noch etwas später fallen. Denn erst 1276, März 9 ertheilte K. Rudolf den Bürgern die Erlaubniss, ihr Recht zusammenzustellen, auf welche im Statute selbst, S. 1, Bezug genommen wird; von vier Bürgern wurde dann das Werk zwischen 1276 und 1281 ausgeführt (Merkel a. a. O. 97). Dadurch würde die Abfassung des Swsp. frühestens 1276, aller Wahrscheinlichkeit nach aber einige Jahre später fallen.

Viel später darf sie aber auch nicht gesetzt werden. Die Hs. L gibt uns den Beweis, dass 1287 der Swsp. bereits vorhanden war, und zwar, wollen wir das Datum auch nur auf ihre Vorlage für den ersten und zweiten Theil beziehen, nach unseren früheren Annahmen bereits in einer Verkürzung der Urform. Andere Hss. beziehen sich sogar auf Vorlagen vom J. 1282.

Würden die Worte L 192[c]: *Nu gestattent die kvnige daz man si anders sleht, vnde tůnt dar an wider reht,* auf K. Rudolf's Verordnung über die Münze vom J. 1282 (Mon. Germ. 4, 440) zu beziehen sein, wie Merkel a. a. O. 92 annimmt, so würden sie auch wohl massgebend für die Abfassung sein müssen, da nach früheren

Erörterungen ihr Fehlen lediglich in A (auch S stimmt) uns zur Annahme einer Interpolation nicht berechtigen dürfte. Aber jene Beziehung selbst scheint doch viel zu zweifelhaft zu sein, als dass wir uns durch sie bestimmen lassen dürften.

Nach dem Gesagten möchte sich das Alter des Swsp. etwa dahin bestimmen lassen, er könne nicht lange vor und nicht lange nach 1280 entstanden sein.

Vergleichen wir den Dsp., so ergibt sich zunächst, dass alle Gründe welche für den Swsp. auf eine Entstehung zu K. Rudolf's Zeiten hinweisen, auf ihn keine Anwendung finden; eine Benutzung des Augsburger Statuts ist nicht anzunehmen; im Reichsstaatsrechte einfach dem Ssp. folgend, kennt er den Herzog von Baiern nicht als Schenken und siebenten Kurfürsten, noch wie die Hs. S als Reichsvicar neben Pfalz und Sachsen; er weiss nichts von den L 121. 125 so stark betonten Vorrechten des Pfalzgrafen bei Rhein; ihm fehlt die Nachricht, welche sich L 137 über den Streit des Königs mit den Pfaffenfürsten findet.

Dagegen würde ein anderer Anhaltspunct, auf welchen hin Merkel a. a. O. 99 die Möglichkeit der Abfassung des Swsp. auf die Zeit nach 1268 begrenzt, zugleich den Dsp. treffen. Dsp. 32 und Swsp. 32 heisst es, dass in Ermanglung eines Herzogs von Schwaben der Reichsmarschall Hauptmann sein solle. Diese Stelle wird allerdings in einer Zeit geschrieben sein, wo es nahe lag, sich Schwaben ohne Herzog zu denken. Aber es scheint nicht nothwendig, dabei an die Erledigung durch Konradin's Tod 1268 zu denken; eben so wahrscheinlich dürfte die Stelle mit Berücksichtigung des Umstandes geschrieben sein, dass in späterer stauffischer Zeit Herzog von Schwaben gewöhnlich der König war und zwar ohne den Titel zu führen. Von K. Friedrich's II. Söhnen war Heinrich nur 1216—1220, Konrad nur 1235—1237 Herzog ohne König zu sein, und von letzterm sind nicht einmal Urkunden welche er als Herzog ausstellte, bekannt; 1254—1268 war dann Konradin Herzog von Schwaben. Demnach waren die Verhältnisse fast im ganzen 13. Jahrh. der Art, dass eine Rücksichtnahme auf den Fall, es sei kein Herzog von Schwaben vorhanden, ihre Erklärung findet und eine festere Zeitbestimmung dürfte sich mit Sicherheit aus jener Stelle nicht ergeben. Will man sie dennoch berücksichtigen, so scheint sie mir eher auf frühere Zeiten zu deuten. Die Bestimmung der Vertretung durch den Reichsmarschall

scheint besonders passend für den Fall, wenn desshalb kein Herzog vorhanden ist, weil das Herzogthum dem Könige unmittelbar untersteht. Dagegen möchte für den ganzen in Frage stehenden Zeitraum am wenigsten Veranlassung zu einer solchen Bemerkung in der Zeit gewesen sein, als man sich nach einigen Jahren der Regierung des unmündigen Konradin, welcher 1262 den ersten herzoglichen Hoftag hielt, wieder mehr an den Gedanken eines besonderen Herzogs von Schwaben gewöhnt hatte. Scheint weiter eine Entstehung des Dsp., wenn dieser bereits von dem 1272 verstorbenen Berthold benutzt wurde, nach dem J. 1268 ziemlich unwahrscheinlich, so wäre ich, ohne dieser Beweisführung viel Gewicht beizulegen, am geneigtesten, aus dieser Stelle zu schliessen, dass der Dsp. nicht gar zu lange nach der Mitte des Jahrhunderts entstanden sein dürfte.

Einer Entstehung in den Zeiten des Interregnums würde auch die Auffassung der königlichen Gewalt im Dsp. entsprechen, auf welche wir an betreffenden Stellen bereits hinwiesen. Setzt der Ss. noch die königliche Vollgewalt voraus, so hält der Verfasser des Dsp. an ihr fest, erachtet es aber für nöthig, auch den Fall ins Auge zu fassen, dass kein König da sei oder seine Gewalt nicht ausreiche; eine kräftige Reichsgewalt scheint er noch selbst gesehen zu haben, aber doch schon zu zweifeln, ob man auf sie in Zukunft werde bauen können; dagegen tritt im Swsp. der Landesfürst schon ganz in den Vordergrund.

Die Kurfürstenfrage bietet kaum einen Anhaltspunct, im Ldr. ist einfach der Ssp. ausgeschrieben; nennt dieser im Lhr. nur sechs Fürsten, welche die ersten an der Wahl sind, während der Dsp. den König von Böhmen hinzufügt, so könnte man darin einen Beweis sehen, dass er gerade auf die Siebenzahl, wie das den Zeiten des Interregnum entsprechen würde, schon grosses Gewicht legt; aber eben sowohl mag auch das Streben gewirkt haben, eine Übereinstimmung mit dem Ldr. herbeizuführen.

Alle diese Umstände sind nicht der Art, dass sich daraus festere Zeitbegrenzungen herleiten liessen. Als solche finden wir nur einerseits 1235, da der Dsp. Quellen benutzte, welche in diesem Jahre entstanden sind; andererseits 1272, das Todesjahr Berthold's, welcher den Dsp. benutzt hat. Dagegen fehlt es nicht an Anhaltspuncten, welche vermuthen lassen, dass die Entstehungszeit von beiden Puncten aus beträchtlich weiter gegen den Mittelpunct hin zu suchen sei.

Indem ich noch auf das zurückweise, was vorgebracht wurde, um zwei Verfasser für Dsp. und Swsp. wahrscheinlich zu machen, möchte etwa, bis sich festere Anhaltspuncte finden, anzunehmen sein, der Dsp. sei nicht lange vor, aber auch nicht lange nach dem J. 1260 entstanden.

XIV.

Was den **Ort der Entstehung** des Dsp. betrifft, so dürfte dieser unzweifelhaft in Schwaben zu suchen sein. Was für den Swsp. aus dem Texte selbst für eine Entstehung desselben in Schwaben vorgebracht werden kann, so L 32 Erwähnung der Vorrechte der Schwaben, L 114ª Ersetzung der sächsischen durch die schwäbische Erde, ist lediglich aus dem Dsp. übernommen. Dass sich im Dsp. nicht mehrere, vom Ssp. unabhängige Erwähnungen Schwabens finden, erklärt sich daraus, dass er sehr bestimmt die Absicht einer Arbeit für alle deutschen Leute zu erkennen gibt und daher die Beziehungen des Ssp. auf Sachsen auf ganz Deutschland oder aber, wo ein engerer Kreis zu bezeichnen war, auf das Land schlechtweg überträgt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass damit für den Swsp. selbst die Hauptbeweise für seine schwäbische Herkunft fallen. Dass er jene Stellen aus dem Dsp. wieder aufgenommen hat, kann für diese so wenig etwas beweisen, als aus der Wiederholung der sächsischen Pfalzen, Fahnlehen, Bisthümer u. dgl. aus dem Ssp. ein Beweis für die Entstehung des Dsp. und Swsp. in Sachsen zu entnehmen wäre. Es liesse sich sogar geltend machen, dass die Art und Weise der Aufnahme der einen Stelle geradezu gegen seine schwäbische Herkunft spräche, denn nur bei der einzigen Stelle, in welcher der Dsp. die Entstehung des Vorstreitrechtes der Schwaben ausführlich erzählt, gibt der Swsp. einen Auszug, während er sonst auf Erweiterung bedacht ist; bei der Annahme eines schwäbischen Verfassers müsste das doch sehr auffallen. Die anderen Anhaltspuncte sind wenig gewichtig. Die Bezeichnungen des Rechtsbuches als schwäbisches Recht stammen aus späterer Zeit. Die Benützung der lex Alamannorum ist wenig beweisend, da ihr die lex Bajuvariorum an die Seite tritt, welche nicht im ersten Theile, wohl aber schon im zweiten, und im dritten bis zu wörtlicher Benutzung als Quelle zu erweisen ist (Merkel a. a. O. 95. 98). Auch liesse sich darauf hinweisen, dass im Staatsrechte des zweiten Theiles Manches auf eine Begünstigung

pfalzbaierischer Ansprüche hinzudeuten scheint; dem Herzoge von Baiern wird das Schenkenamt und die Kur, und wie ich aus der Hs. S nachzuweisen suchte, das Reichsvicariat für den ganzen Süden zugesprochen; stark betont werden vor Allem die besondern Vorrechte des Pfalzgrafen bei Rhein, welche, im Interregnum zuerst hervortretend, zwar vor Kurzem auch vom königlichen Schwiegervater anerkannt waren, aber in ihrem ganzen Umfange doch vielfach noch den Charakter des blossen Anspruches gehabt zu haben scheinen; auch das, was L. 139 vom Hofgebieten der Laienfürsten gesagt wird, kann, wie ich an anderm Orte auszuführen gedenke, wohl nur im Hinblicke auf baierische Ansprüche geschrieben worden sein.

Könnte danach der schwäbische Ursprung des sogenannten Schwabenspiegels, welchem jedenfalls nach der Allgemeinheit seines Gesichtspunctes der Name eines Deutschenspiegels wohl zukommen dürfte, welchen sich das Rechtsbuch auf der Vorstufe, von welcher wir hier Nachricht gaben, selbst beilegt, zweifelhaft scheinen, so scheint mir andererseits die zuerst, wenn ich nicht irre, von Merkel aufgestellte und begründete Vermuthung, der Swsp. sei in Augsburg entstanden, sehr beachtenswerth; und es scheinen mir manche nicht unerhebliche Gründe die Annahme zu rechtfertigen, sowohl der Dsp. als der Swsp. dürften in Augsburg entstanden sein. Zu beachten wäre etwa:

1. Dass der Verfasser des Dsp. in einer Stadt schrieb, dürfte sich aus manchen Abweichungen von der Arbeit des sächsischen Schöffen, welcher anscheinend städtischen Verhältnissen ferner stand, mit Sicherheit ergeben. Dem Dorfe wird mehrfach die Stadt zur Seite gestellt; für den Bauermeister tritt der Vogt, für den Bauern der Bürger ein; der Kaufleute wird unter den Lehnsunfähigen nicht gedacht; es dürfte sich weiter gerade für die Theile des Dsp. wie des Swsp., für welche der Ssp. Entsprechendes nicht gewährt, Rücksicht auf städtische Verhältnisse vielfach nachweisen lassen.

2. Sehen wir von Augsburg ab, so zeigen sich kaum Anhaltspuncte, den Entstehungsort in dieser oder jener Stadt zu suchen. Nur etwa an Freiburg liesse sich denken, wegen Benutzung des dortigen Stadtrechtes, welche aber doch den für Augsburg sprechenden Gründen gegenüber kaum geltend zu machen sein dürfte. Dass wir in einer Freiburger Hs. die ursprünglichste Form des Swsp. zu finden glaubten, würde an und für sich, da es sich nur um spätere

Abschrift handelt, für die Entstehung nicht ins Gewicht fallen; zudem scheint die Hs. F nach eingeschriebenen Notizen (Amann a. a. O. 2, 12) früher nach Constanz gehört zu haben.

3. Für Augsburg spricht insbesondere die nahe Verwandtschaft mit dem dortigen Stadtrechte. Suchten wir nachzuweisen, dass der Dsp. aus den frühestens 1276 aufgezeichneten Statuten nicht schöpfen konnte, so würde sich umgekehrt zunächst ergeben, dass der Dsp. kurz nach seinem Entstehen in Augsburg bekannt war und für das Stadtrecht benutzt wurde, während dieses sehr bald nach seiner Entstehung wieder auf den Swsp. einwirkte. Dieses ganze Verhältniss zeigt aber doch manches Räthselhafte und insbesondere wird es auffallen müssen, dass bei der Annahme einer solchen doppelten Verwandtschaft das Stadtrecht so selten auch in der Form Übereinstimmung mit beiden Rechtsbüchern zeigt. Alles scheint erklärlicher zu werden bei der Annahme, dass auch der Dsp. in Augsburg entstanden sei. Dieser, wie der Swsp., stimmen mit dem Stadtrechte vorzugsweise auch in solchen Capiteln welche nicht auf dem Ssp. beruhen, sondern diesem gegenüber als eingeschoben zu betrachten sind, z. B. L 13 von der Zeugnissfähigkeit, 20 von der Morgengabe, 36 vom Leibgedinge, 42 vom Strassenraube. Es sind das zum Theil Gegenstände, für welche sich in einem städtischen Gemeinwesen längst feste Gewohnheiten ausgebildet haben mussten, und schwerlich wäre anzunehmen, dass die Bürger sich bei Aufzeichnung ihres Rechtes durch ein nicht in der Stadt entstandenes Rechtsbuch schon bald nach dessen erstem Auftreten in solchen Dingen hätten bestimmen lassen sollen. Lebte aber der Verfasser des Dsp. zu Augsburg, so lag ihm gewiss nichts näher, als sich für derartige Gegenstände an das in der Stadt geltende Recht zu halten. Die frühestens 1276 entstandene Aufzeichnung konnte er allerdings nicht benutzen; aber das in ihr enthaltene Recht war natürlich auch früher bereits grossentheils in Geltung. Musste er sich dabei an ungeschriebene Rechtsnormen halten, so ist es um so erklärlicher, wenn sich die Verwandtschaft mit dem Statute gewöhnlich nur im Inhalte, nicht auch in der Form zeigt. Aber er konnte auch schon geschriebenes Recht benutzen; aus den Worten des königlichen Gnadenbriefes vom J. 1276 (Freyberg a. a. O. VII) *cum ipsi (cives Augustenses) quasdam sententias sive iura pro communi in unum collegerint. ac scripturarum memoriae commendaverint. et adhuc*

ampliora et utilia cum prioribus velint reponere et exinde codicem conficere ergibt sich bestimmt, dass es bereits frühere Aufzeichnungen gab. Ist demnach der Dsp. zu Augsburg entstanden, so erklärt sich die Verwandtschaft mit dem dortigen Statut vollständig, auch ohne dass wir eine unmittelbare Benutzung des Dsp. annehmen müssten, welche schon wegen der starken Abweichung in der Form etwas Bedenkliches hat, und zudem fast überall so eingetreten wäre, dass nur Sätze welche im Dsp. nicht auf dem Ssp. beruhen, aufgenommen worden seien. Hätte aber auch eine solche Benutzung stattgefunden, so wäre sie wieder viel erklärlicher, wenn der zu Augsburg entstandene Dsp. an den betreffenden Stellen zunächst dort geltendes Recht in sich aufgenommen hatte.

4. Eben so gewichtige Gründe deuten auf die Entstehung des Swsp. zu Augsburg. Mag dieser, oder aber wie wir annahmen, das Statut früher aufgezeichnet sein, jedenfalls muss diese Aufzeichnung fast gleichzeitig geschehen sein, und bei der Annahme einer Benutzung des einen durch das andere würde schon das auf Entstehung an ein und demselben Orte hinweisen. Zudem zeigt sich aber hier auch für solche Stücke welche der Swsp. dem Dsp. nicht entnahm, eine so geringe Übereinstimmung in der Form, dass die Verwandtschaft sich oft besser durch die Annahme einer vom Statut unabhängigen Aufnahme augsburgischer Gewohnheiten in den Swsp., als durch unmittelbare Benutzung des Statuts erklären würde, während bedeutendere wörtliche Übereinstimmung dann auch auf ältere Aufzeichnungen zurückgehen könnte. Damit schienen allerdings die Schlüsse zu fallen, welche wir aus diesem Verhältnisse für die Entstehungszeit des Swsp. gezogen haben und ich habe daher auch nicht zu viel Gewicht darauf legen mögen; stärkere Modificationen würden sich daraus ohnehin nicht ergeben. Aber einmal handelt es sich doch auch hier um Vermuthungen; andererseits scheinen die bezüglichen Stellen L 56. 168[a] die mit königlicher Bewilligung geschehene Aufzeichnung des Stadtrechts als geschehen vorauszusetzen, was, mag nun der Swsp. unmittelbar auf dem Statute beruhen oder nur mittelbar mit ihm zusammenhängen, für die Zeitfrage entscheidend sein würde.

Ist die Annahme Merkel's (vgl. a. a. O. 23, 96, 103) richtig, dass K. Albrecht auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1298 den Swsp. bestätigte, so würde auch der von ihm hervorgehobene

Umstand, dass auf demselben Tage auch die Augsburger Privilegien bestätigt wurden, hier nicht ohne Gewicht sein.

Da übrigens eine nähere Verwandtschaft mit dem Augsburger Stadtrechte sich im dritten, nach der oben ausgeführten Ansicht später entstandenen Theile des Swsp. nicht mehr zeigt, so stände auch bei der Richtigkeit unserer Beweisführung nichts im Wege, dass dieser an anderm Orte entstanden sein könnte; andererseits wüsste ich aber auch nichts anzugeben, wodurch das wahrscheinlich würde.

5. Dass der Verfasser des Swsp. einen Tractat des David von Augsburg für die Vorrede benutzte, dürfte einen, wenn auch weniger gewichtigen Anhaltspunct für unsere Annahme geben.

6. Schon Merkel a. a. O. bemerkt, dass die Lage Augsburgs die gleichzeitige Benutzung des allemannischen und baierischen Volksrechtes im Swsp. am leichtesten erkläre. Auch Rücksichtnahme auf die Interessen des baierischen Herzogshauses dürfte in keiner andern schwäbischen Stadt so erklärlich sein; allerdings war der Bischof von Augsburg schwäbischer Fürst, wir finden ihn durchweg auf schwäbischen Hoftagen, sehr selten auf denen zu Regensburg; aber er wird doch auch wieder mehrfach in Verbindung mit Baiern gebracht; nach der Ordnung des Hofes zu Regensburg sollte auch er den Tag des Herzogs suchen und K. Rudolf zählt ihn noch im baierischen Landfrieden vom J. 1281 zu den Bischöfen des Landes Baiern. Es bedarf ferner keiner Erörterung, welchen Einfluss gerade in jenen Theilen Schwabens die enge Verbindung Konradin's mit dem baierischen Herzogshause geübt haben muss.

7. Muss aus dem Vorkommen sehr alter Formen der Rechtsbücher in Tirol, nämlich der Hs. des Dsp., welche wahrscheinlich, und einer mit dem zweiten Theile schliessenden Hs. des Swsp., welche erweislich, wenn nicht im Lande geschrieben, doch kurz nach der Niederschrift dort vorhanden war, geschlossen werden, dass diese Arbeiten früh dorthin verbreitet wurden, so erklärt sich auch das am leichtesten bei Annahme der Entstehung in einer Stadt, deren damals lebhafter Verkehr mit Tirol, wenn er überhaupt zu bezweifeln wäre, sich schon aus der Berücksichtigung des Handelsverkehrs auf Botzen im Stadtrechte genugsam erweisen würde.

8. Es wird endlich nicht zu übersehen sein, was wir bereits oben über die Krafft'sche Hs., einem nicht nur zu Augsburg geschriebenen,

sondern auch, wie die selbstständige Benützung des Stadtrechts ergibt, dort verfassten, vermehrten Swsp. bemerkten. Denn wenn hier die Vermehrungen in der Weise auf den Ssp. zurückgehen, dass entweder neben demselben auch der Dsp. zugezogen, oder aber eine Hs. des Ssp. benutzt wurde, welche sich durch erhebliche Annäherung an den Dsp. von allen bekannten sehr unterscheiden müsste und demnach dieselbe gewesen sein dürfte, welche der Verfasser des Dsp. seiner Arbeit zu Grunde legte, so wird auch darin ein zu beachtender Anhaltspunct für die Entstehung des Dsp. an demselben Orte zu sehen sein.

Alle vier Arbeiten, Dsp., Statut, Swsp. und der vermehrte Swsp. der Hs. K, von denen zwei ganz bestimmt nach Augsburg gehören, zeigen so mannigfache Verwandtschaft mit einander und doch theilweise wieder so grosse Selbstständigkeit, dass dieselbe wohl nur erklärbar scheint, wenn die Verfasser ein und demselben Orte angehörten, unter dem Einflusse derselben Rechtsanschauungen standen, wie sie sich einmal im Gemeindeleben ausgebildet hatten, und so auch da vielfach zu denselben Bestimmungen gelangen mussten, wo sie unabhängig von einander arbeiteten, während sie andererseits dieselben Quellen benutzen, das unvollendete Werk des Vorgängers leicht wiederaufnehmen, das von ihm bereits gesammelte Material verarbeiten konnten. Sind diese Annahmen richtig, so würde sich daraus für Augsburg in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts eine so rege Thätigkeit für die Aufzeichnung, Vervollständigung und Weiterbildung des vaterländischen Rechtes ergeben, dass auf diesem Felde ihm kaum eine andere deutsche Stadt den Rang würde streitig machen dürfen.

XV.

Wenn ich mich in den bisherigen Erörterungen nicht darauf beschränken zu dürfen glaubte, die durch die Forschung gewonnenen Resultate geordnet vorzulegen und unabhängig von bisherigen Ansichten ihren Beweis zu versuchen, sondern es vorzog, darzulegen, auf welchen Wegen ich von den bisherigen Ansichten über das Verhältniss der Rechtsbücher ausgehend mit Benutzung eines neuen Hilfsmittels theilweise jene bestätigt fand, theilweise aber auch zu entgegengesetzten Ansichten gelangte, wenn dadurch die Arbeit, was sie vielleicht einerseits an Sicherheit des Vorgehens gewonnen hat, auf der andern

durch geringere Übersichtlichkeit verlor, so dürfte es doppelt nöthig sein, zum Schlusse die Resultate derselben übersichtlich zusammenzufassen. Um eine gerundete Übersicht zu ermöglichen, werden auch solche Puncte aufzunehmen sein, welche überhaupt kaum zweifelhaft waren und bei deren Aufnahme mir nichts ferner liegt, als die Meinung, sie jetzt erst festgestellt zu haben; andererseits wird man es begreiflich finden, wenn ich nicht jeden besprochenen Zweifel hier nochmals berühre und auch solche Ansichten einreihe, welche mir zwar vorläufig die wahrscheinlichsten scheinen, welche ich aber dadurch keineswegs als genügend bewiesene hinstellen möchte.

Um das Jahr 1230 verfasste der sächsische Schöffe Eike von Repgow den Sachsenspiegel, fussend auf einer ältern lateinischen Vorlage, welche sich für das Lehnrecht im Vetus Auctor erhalten hat, während eine entsprechende für das Landrecht vorauszusetzen ist.

In einzelnen Hss. erhielt sich das Werk in ursprünglicher Form, ohne erhebliche Änderungen zu erleiden; in der Quedlinburger Hs. insbesondere sind diese letzteren so gering, dass es dem umsichtigen Forscher, dessen Name bei Besprechung des Ssp. immer in erster Reihe genannt werden wird, gelingen konnte, vorzugsweise auf sie gestützt einen Text des Rechtsbuches herzustellen, welcher nach Prüfung durch alle vorhandenen Hilfsmittel höchstens noch in vereinzelten und unbedeutenden Fällen möglicherweise vom ursprünglichen Texte abweichen kann.

Andererseits war das Rechtsbuch bedeutenderen Änderungen, insbesondere Mehrungen unterworfen.

Wie diese letztern im Landrechte allmählich erfolgten, lässt sich insbesondere bei einer Textgestaltung verfolgen, welche wohl von Magdeburg ausgehend, sich im Magdeburg-Breslauer Recht vom J. 1261 durch unbedeutendere Zusätze zuerst kenntlich macht, stärker erweitert im Magdeburg-Görlitzer Rechte vom J. 1304 auftritt und ihren vollen Abschluss in den schlesischen Hss. des XIV. Jahrhunderts erreicht.

Schneller erfolgten die Erweiterungen des Lehnrechts; die Hauptmasse derselben war nicht lange nach der Mitte des Jahrhunderts bereits vorhanden.

Um das Jahr 1260 entschloss sich ein Rechtskundiger zu Augsburg, einen Text des Ssp., welcher wahrscheinlich von Magdeburg stammte, und im Ldr. sich etwa auf der Stufe des Magdeburg-

Breslauer Rechtes befand, im Lhr. bereits die Mehrzahl der Erweiterungen in sich aufgenommen hatte, zu einem allgemeinen deutschen Rechtsbuche zu verarbeiten, welches er, an den Namen des Vorbildes anknüpfend, als Spiegel aller deutschen Leute bezeichnete. Er begann sein Werk mit der Könige Buch, welches auf älteren Vorlagen beruht, ohne dass sich sicherer nachweisen liesse, wie viel von der Form, in welcher es hier vorliegt, Verdienst des Verfassers ist; auch wie weit er es führte, ist nach den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zu bestimmen. Sein Zweck war, dem Leser Beispiele zur Nacheiferung oder Abschreckung vorzuführen, wie ein gleiches Streben auch in manchen andern Theilen des Werkes hervortritt. Die Eingänge des Ssp. fügte er an in einer seinen Zwecken entsprechenden Umbildung. Bei der Verarbeitung des Rechtsbuches selbst hielt er sich wesentlich an die Ordnung des Vorbildes. Seiner Absicht gemäss beseitigte er alle nur auf Sachsen bezüglichen Bestimmungen, auch wohl Manches was bereits als antiquirt erscheinen musste. Andererseits war er auf eine Weiterbildung und Mehrung des Rechtsstoffes bedacht, bald die einzelnen Artikel seiner Vorlage erweiternd, bald selbstständige Abschnitte einschiebend. Ausser dem römischen und kanonischen Rechte und den Reichsgesetzen leitete ihn vielfach das zu Augsburg geltende Gewohnheitsrecht, damals noch ungeschrieben oder in einzelnen Aufzeichnungen vorhanden, woraus sich, falls auch keine unmittelbare Benutzung stattgefunden hat, manche Übereinstimmung mit dem nach 1276 vollständig aufgezeichneten Stadtrechte ergeben musste.

Aus unbekannten Gründen hat er seinen Plan in beabsichtigter Weise nicht zur Ausführung gebracht; die gründliche Verarbeitung der Vorlage reicht nur bis Ssp. 2, 12, wo möglicherweise in seiner Hs., wie in der Hs. der Dombibliothek zu Bremen, ein erster Theil des Ssp. endete.

Allerdings umfasst sein Werk, wie es vorliegt, auch den Rest des Ldr. und das Lhr., gibt uns hier aber nichts als eine flüchtige, oft incorrecte Übersetzung der niederdeutschen Vorlage, bei welcher nur eine ganz oberflächliche Beseitigung specifisch sächsischer Bestimmungen, und wenige und unbedeutende Änderungen und Zusätze den innern Zusammenhang mit dem ersten Theile bekunden. Doch muss das Werk auch in diesem unvollkommenen Zustande in Umlauf gekommen sein; Berthold von Regensburg hatte bei einer

seiner Predigten eine Stelle desselben vor Augen; noch im folgenden Jahrhunderte wurden Abschriften davon gefertigt.

Um das Jahr 1280 unternahm dann ein anderer Augsburger Rechtskundiger eine Verarbeitung und Vervollständigung des Werkes seines Vorgängers, bestimmt, wie dieses, für alle deutschen Leute, später unter dem Namen Schwabenspiegel bekannt.

Das Könige Buch behielt er bei; die gereimte Vorrede liess er wahrscheinlich fallen, obwohl die Unvollständigkeit der einzigen den Urtext enthaltenden Hs. über die ursprüngliche Gestaltung des Beginnes keinen sichern Schluss gestattet. Die Prologe verarbeitete er in eine ausführlichere Vorrede, zu welcher er ausserdem Schriften David's von Augsburg und Berthold's benutzte. Für den ersten Theil des Landrechtes hielt er sich dann wesentlich an die Arbeit des Vorgängers; er liess fast nichts ausfallen, kürzte nur eine eingeflochtene Erzählung, erweiterte aber manche Capitel oder änderte doch ihre Fassung, und fügte einige ganz neu hinzu. Bei den Mehrungen fusste auch er vielfach auf dem Augsburger Stadtrechte, dessen vollständige Aufzeichnung unmittelbar vorher erfolgt zu sein scheint.

Seine Hauptaufgabe war dann eine dem ersten Theile entsprechende Verarbeitung des zweiten Theiles des Landrechtes und des Lehnrechtes. Er fusste dabei durchaus auf der Übersetzung des Ssp., welche ihm im Werke des Vorgängers vorlag; die Ordnung desselben behielt er bei, nur dass er das Reichsrecht vom Ende an den Anfang des zweiten Theiles stellte; er konnte wahrscheinlich Vorarbeiten des Vorgängers benutzen, wie sich wenigstens an einer Stelle bestimmt ergibt; den sächsischen Ursprung der Vorlage wusste er weniger geschickt zu verdecken, als jener, und die Spuren aller Versehen, welche derselbe sich bei der flüchtigen Übertragung des Ssp. zu Schulden kommen liess, lassen sich in ihren Nachwirkungen auf die Verarbeitung verfolgen, bei welcher ein Zurückgehen auf den sächsischen Urtext demnach nicht stattgefunden hat; ein Umstand durch welchen mancher Missgriff seine Erklärung findet.

Der sich daraus ergebende Urtext des Swsp. ist nur in einer der näher bekannten Hss., der Freiburger, erhalten und auch in dieser nicht ganz rein, insoweit spätere Erweiterungen zwar nicht eingefügt, aber angehängt wurden. Während das Lehnrecht, so weit wir es verfolgen können, fast ungeändert blieb, nur eine früh entstandene Lücke von zwei Capiteln in fast alle Hss. überging, war das Land-

recht noch manchen Änderungen unterworfen, bis es zu den Gestaltungen gelangte, in welchen es die allgemeinste Verbreitung erhielt. In den Einzelheiten der Fassung gingen die Texte so schnell auseinander, dass sich selbst unter den ältesten Gliedern der einzelnen Formen die erheblichsten Abweichungen zeigen und selbst die, einer sehr kurz nach der Entstehung gefertigten Abschrift angehörigen Berliner Bruchstücke den Urtext nicht mehr ungeändert erhalten haben.

Wichtiger waren die durch Mehrung und Kürzung des Stoffes herbeigeführten Änderungen. Während sich beim Ssp. durchweg eine Richtung auf Mehrung desselben zeigte, überwog beim Swsp. das Streben nach Kürzung. Nur eine der späteren Hauptformen entstand durch Mehrung; durch Kürzung nicht allein die beiden anderen, sondern auch die meisten der sich abzweigenden Nebenformen.

Es ergab sich aber neben dem Urtexte eine zweite Hauptform durch Kürzung der beiden vorliegenden Theile; die Hinzufügung eines dritten Theiles, zum Theil mit Benutzung ausgefallener Capitel des Urtextes, bezeichnet die dritte, Kürzung desselben die vierte Hauptstufe der Entwickelung; erst damit hatte das Rechtsbuch die Gestalt erlangt, welche wir als die normale bezeichnen können.

Sollten diese Resultate sich im Wesentlichen als stichhaltig erweisen, so würde ich immerhin glauben, dass unsere Kenntniss der Geschichte der deutschen Rechtsbücher dadurch eine nicht ganz unwesentliche Förderung erfahren habe; bewähren sie sich nicht, so werde ich gleichwohl die aufgewandte Mühe nicht für verloren halten dürfen, insofern das Mitgetheilte wenigstens Anderen Anhaltspuncte und Veranlassung bieten wird, mit einem neu gewonnenen Hilfsmittel zu haltbareren Ergebnissen zu gelangen.

Übersicht.

—∾—

